Christian Ernst

von Brandenburg-Baireuth.

Die Aufnahme reformirter Flüchtlingsgemeinden in ein lutherisches Land 1686—1712.

Eine kirchengeschichtliche Studie
zugleich als Festschrift zum 200jährigen Bestehen der reformirten Gemeinden in Franken

von

Dr. Aug. Ebrard,
franz.-ref. Pastor in Erlangen.

Mit einem Bildnis.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1885.

Vorwort.

Die vorliegende Geschichte der Gründung der reformirten Kolonien in Franken, zu deren Herausgabe das 200jährige Jubiläum derselben den äußeren Anlaß gab, ist nicht bloß lokalgeschichtlich sondern kirchengeschichtlich bedeutsam. Während in der Mark Brandenburg unter reformirtem Fürstenhause die Aufnahme reformirter Flüchtlingsgemeinden sich gleichsam von selbst verstand und ebenso wie in Hessen, Isenburg und den Niederlanden glatt abging, mußten in rein lutherischen Landen, wie den Fürstentümern Baireuth und Ansbach sich wirkliche Schwierigkeiten ergeben; gegenüber den damals herrschenden Anschauungen war es ein zu lösendes Problem, ob ein Nebeneinanderbestehen der beiden Konfessionen in einem Territorium ohne Wirrsal und Schaden möglich sei. Christian Ernst, persönlich ein aufrichtiger Bekenner der Augsburgischen Konfession und ein treues Glied seiner Landeskirche, besaß den weiten evangelischen Blick, um in den Reformirten nicht verdammungswürdige Ketzer sondern christliche Brüder zu sehen, und war darin der Mehrzahl seiner Zeitgenossen weit voran. Er hat, blinder Warnungen nicht achtend, die Flüchtlingsscharen aus Frankreich und aus der verwüsteten Rheinpfalz nicht nur aufgenommen, sondern dieselben auch in ihrem Bekenntnis und ihrer Kirchenverfassung gegen die Angriffe und Anläufe seiner eigenen Regierungskollegien standhaft und beharrlich geschützt, und dies unter schwierigen Umständen, in steter Gefahr, selbst verketzert zu werden. — Die Befürchtungen seiner engherzigen Räte haben sich nicht bewahrheitet. Der große Übergang aus der Zeit schroff konfessionelles Haders in die Zeit eines friedlichen Neben-

einanderbestehens der beiden evangelischen Konfessionen, welcher sich zwischen 1680 und etwa 1760 im großen und ganzen vollzog, hat sich unter Christian Ernst im fränkischen Lande schon 1686—1700 prototypisch vollzogen. Im diesseitigen Bayern erfreuen wir uns jenes friedlichen Nebeneinanderbestehens heute noch; wo sogenannte „Unionen" versucht und geschlossen wurden, sehen wir dasselbe mehr gefährdet als gefördert.

Bei Darstellung solcher geschichtlichen Prozesse hat nur die urkundlich genaue objektive Darstellung einen Wert. Auf dem sorgfältigsten Studium ungedruckter und teilweise noch gänzlich unbenutzter Urkunden beruht dieselbe. Besonderen Dank schulde ich der Direktion des oberfränkischen Kreisarchives zu Bamberg für die liberale Art, mit der dieselbe die Benutzung der einschlägigen Urkundenfaszikel in den Räumen des Erlanger Bibliotheksgebäudes mir ermöglicht hat. Diese Bamberger Urkunden hat auch der hochverdiente Nationalökonom, Hr. Prof. Dr. Schanz, für seine „Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken" benützt, und, soweit es um staatsökonomische Dinge sich handelt, gut und trefflich benützt. Auf die kirchliche Seite hätte er sich lieber nicht einlassen sollen; dazu reichten jene Akten nebst einem Blick in das kleine Schwabacher Presbyterialarchiv nicht aus. Würde er das reiche Erlanger Presbyterialarchiv, das ihm so nahe lag, studiert haben, so hätte ich nicht nötig, so manche verunglückte Konjektur und Kombination von ihm zu berichtigen.

Die aus den Urkunden angeführten Stellen habe ich diplomatisch treu wiedergegeben; nur die, rein graphische Vertauschung des u und v änderte ich, soweit es zur Bequemlichkeit des Lesers nötig war, um.

Die livres ecclésiastiques (Kirchenmatrikeln) meiner Gemeinde sind von Anfang an mit solcher Sorgfalt geführt, daß es mir (allerdings mit Aufwendung unsäglicher Mühe)

Christian Ernst

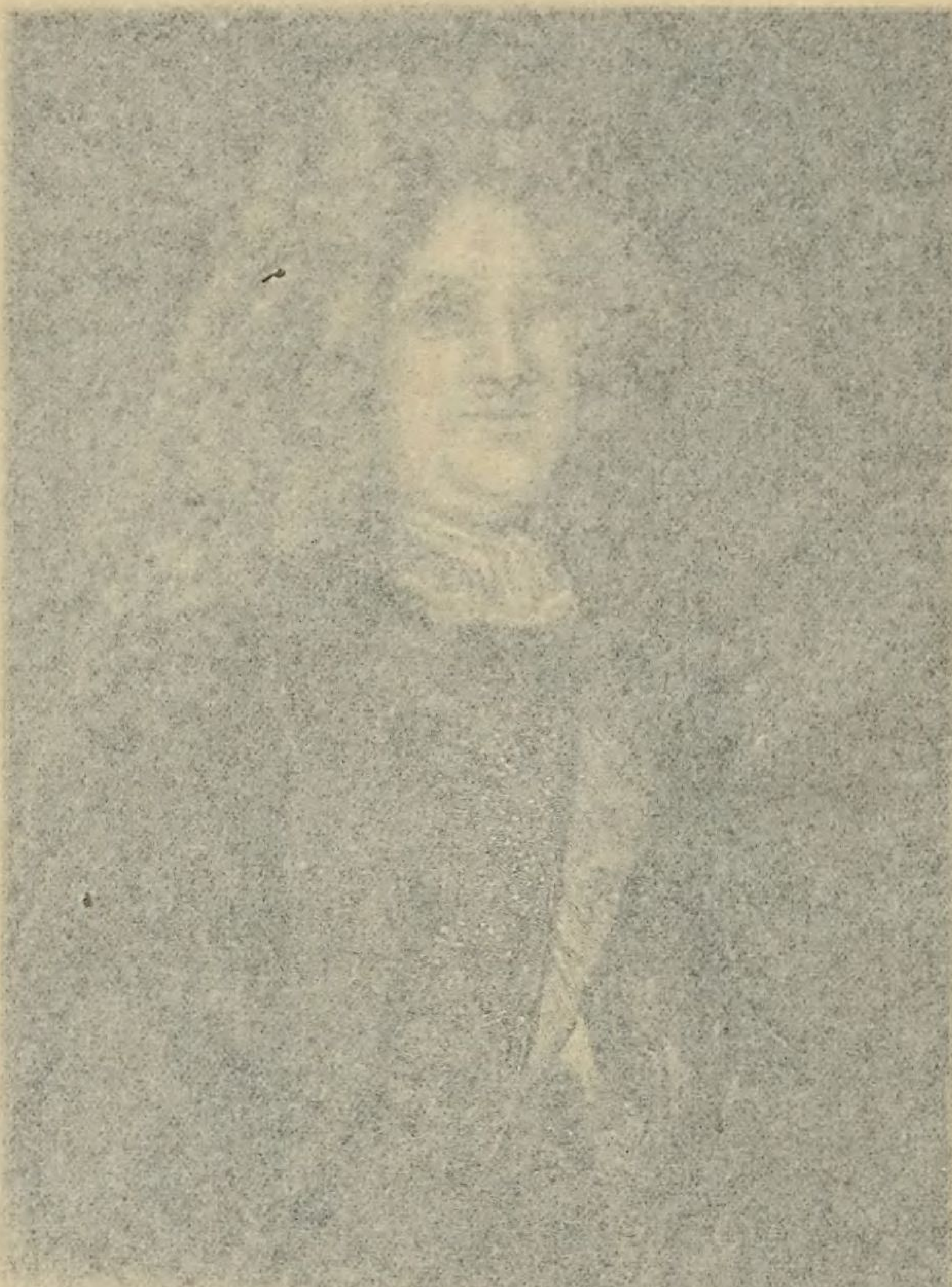
von Brandenburg-Baireuth.



Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth.

möglich war, in Beilage 3 ein Verzeichnis aller hier ein- [illegible] wanderten Refugié's nach ihren ursprünglichen [illegible] in Frankreich geordnet, zu geben, womit [illegible] in Frankreich gegenwärtig [illegible], [illegible] der dortigen reformierten Kirche [illegible] 1685 [illegible] reichend entgegenkomme und [illegible] [illegible] den Familie einen [illegible] erweise. Doch [illegible] mir zu Gebote stehende [illegible] Material hat [illegible] Arbeit getrieben, sondern auch das Herz. Ich [illegible] von einem der sevenolischen Flüchtlinge ab, der [illegible] Sevennenaufstand, wahrscheinlich schon 1685, [illegible] Vaterland und Adel hinter sich ließ. Zwei [illegible] gehörten zu jenen pasteurs du dé- [illegible] unter Ludwig XIV. und bald nach dessen Tode [illegible] verurteilt waren und nur wie durch ein Wunder [illegible] entronnen. Und ich selbst dünke mir jener [illegible] nicht so gar ferne zu stehen, da ich die leib- [illegible] dieser zum Tode verurteilten pas- [illegible] ert noch persönlich gekannt habe. So [illegible] klingt — es ist wahr. Henri Hollard, 1736 [illegible] verurteilt, entkam und war Pastor in Erlang [illegible]. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Louis [illegible] 1800 im Alter von 79 Jahren. Dessen [illegible] Louise Elisabeth geb. 1748, verehelichte [illegible] den 28. Mai 1825 im Alter von 77 Jahren, [illegible] zählte. Ich erinnere mich der [illegible], [illegible] stets viel Freundlichkeit erwies, noch sehr [illegible].

Das beigegebene Bildnis des Markgrafen ist die [illegible] eines Porträts in Öl, das (glaubwürdiger [illegible]) er selbst der Gemeinde zum Andenken gesch[illegible].



... von Brandenburg-Baireuth.

möglich war, in Beilage 3 ein Verzeichnis aller hier ein- und durchgewanderten Refugié's nach ihren ursprünglichen Heimatsorten in Frankreich geordnet, zu geben, womit ich den in Frankreich gegenwärtig gemachten Bemühungen, den Personalstand der dortigen reformirten Kirche vor 1685 festzustellen, handreichend entgegenkomme und wohl auch mancher noch bestehenden Familie einen Gefallen erweise. Doch nicht nur das mir zu Gebote stehende reiche Material hat mich zu der Arbeit getrieben, sondern auch das Herz. Ich selbst stamme von einem der sevenolischen Flüchtlinge ab, der noch vor dem Sevennenaufstand, wahrscheinlich schon 1685, Heimat und Vaterland und Adel hinter sich ließ. Zwei meiner Amtsvorgänger gehörten zu jenen pasteurs du désert, welche unter Ludwig XIV. und bald nach dessen Tode zum Galgen verurteilt waren und nur wie durch ein Wunder der Hinrichtung entrannen. Und ich selbst dünke mir jener alten Zeit nicht so gar ferne zu stehen, da ich die leibliche Nichte eines dieser zum Tode verurteilten pasteurs du désert noch persönlich gekannt habe. So unglaublich das klingt — es ist wahr. Henri Hollard, 1736 zum Tode verurteilt, entkam und war Pastor in Erlang 1743—1753. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Louis Hollard, und starb 1800 im Alter von 79 Jahren. Dessen Tochter Francoise Louise Elisabeth geb. 1748, verehelichte Barthe, starb den 28. Mai 1825 im Alter von 77 Jahren, als ich sieben Jahre zählte. Ich erinnere mich der rüstigen Greisin, die mir stets viel Freundlichkeit erwies, noch sehr deutlich.

Das beigegebene Bildnis des Markgrafen ist die Wiedergabe eines Porträts in Öl, das (glaubwürdiger Tradition nach) er selbst der Gemeinde zum Andenken geschenkt hat.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Die Einladung.

(Die Verfolgungen in Frankreich. — Erste Zuflucht in der Schweiz. — Lehre und Verfassung der reformirten Kirche Frankreichs. — Vergeblicher Widerstand des Baireuther Landeskonsistoriums. — Das erste Privilegium.)

Den 17. Mai 1886 sind es zweihundert Jahre, seit die ersten reformirten Flüchtlinge aus Frankreich in dem fürstlich baireuthischen Städtchen Erlang eintrafen. Es waren fünf wohlhabende Kaufleute aus Vitry le français, welche, durch die Deklaration Ludwigs XIV. vom 18. Mai 1682 erschreckt aber nicht eingeschüchtert, neun Tage später die Flucht wagten, den 7. Juni in Genf anlangten und vier Jahre nachher, den 22. Febr. 1686 die Weiterreise nach Erlang antraten.[1])

Vier Tage später langte ein großer Zug von Flüchtlingen in Baiersdorf an.

Den 6. Juni 1686 kam — ebenfalls von der Schweiz her — abermals ein Zug von 40 Familien und einigen ledigen jungen Männern, im ganzen 166 Seelen, in Erlang an,[2]) denen bald noch mehrere andre Züge folgten.

Schon am 14. Juli 1686 wurde der Grundstein der Kirche gelegt, welche der Markgraf und Fürst Christian Ernst für die Flüchtlingsgemeinde erbauen ließ.

Das Jahr 1886 ist also das zweite Jubiläumsjahr der Gründung der französischen Gemeinde zu Erlangen.

Eine Schilderung der Bedrückungen und Verfolgungen, durch welche viermalhunderttausend Reformirte in Frankreich bewogen wurden, Heimat und Vaterland — meist unter Verlust des größten Teiles ihrer

---

[1]) Siehe Beilage 6.

[2]) Siehe Beilage 4.

Habe und unter den größten Gefahren für Freiheit und Leben — zu verlassen, liegt außer dem Rahmen dieser historischen Festschrift.[3])

Es existiert ein berühmtes Aktenstück, das eine Schilderung all der unsäglichen Leiden, welche die Reformirten in jenen Jahrzehnten in

---

[3]) Schon unter Ludwig XIII. mehrten sich von Jahrzehent zu Jahrzehent die Klagen und Beschwerden der Ref. über infractions d. h. Verletzungen der im Edikt v. Nantes ihnen verbrieften Rechte. Seinen lüderlichen Nachfolger hatten die Jesuiten ganz in ihren Händen. Sie verlangten öffentlich, daß vor Gericht bei geteilten Stimmen stets die dem reformirten Teil ungünstige Ansicht Rechtskraft erhalten solle, daß alle reformirten Schulen aufgehoben werden sollten u. dgl. und ihre Ratschläge führte der König Schritt für Schritt aus. Bekehrungsversuche durch Geldgeschenke erwiesen sich als fast ganz erfolglos. 1656 wurde den reformirten Pastoren verboten, auf den Filialen ihrer Gemeinden zu predigen. Von 1660 an Verbot, „Nationalsynoden" (Generalsynoden) zu halten. Ein reformirtes collège (Gymnasium) nach dem andern wurde geschlossen, eine Kirche um die andre geschlossen und niedergerissen, 1661 die reformirte Hochschule zu Montauban unter Anwendung roher Gewalt aufgehoben; den Reformirten ihre Spitäler weggenommen und neue zu gründen verboten, die Kranken in papistische Spitäler gebracht und hier von Mönchen und Nonnen aufs äußerste gequält. Wer Papist geworden und dann reuig zum reformirten Glauben zurückkehren wollte, wurde als „Gotteslästerer" mit dem Tode bestraft, Kinder massenweise geraubt und in Klöster gesteckt. In dem einzigen Jahre 1663 wurden den Reformirten 141 Kirchen weggenommen und niedergerissen. Die Reformirten wurden für unfähig zu allen Staats- und Magistrats-Ämtern erklärt. Im Aug. 1669 wurde allen Reformirten die Auswanderung aus Frankreich verboten; von 1670—1679 wurden wieder 59 reformirte Kirchen zerstört; 1675 dem reformirten Adel der Gottesdienst auf seinen Schlössern untersagt. 1681 begann eine förmliche Jagd auf reformirte Kinder, die man den Eltern wegfing und in Klöster steckte. In demselben Jahre begannen die Greuel der „Dragonaden"; Dragonerregimenter wurden bei den Reformirten einquartiert und durften sich hier die fürchterlichsten Grausamkeiten und Scheußlichkeiten erlauben; Hand in Hand mit ihnen arbeiteten die römischen Priester, um die zu Tode Gequälten zur Abschwörung ihres reformirten Glaubens zu bewegen. Gleichzeitig wurde die Auswanderung bei Galeerenstrafe verboten, jeder Flüchtling, der an der wohlbewachten Grenze aufgefangen wurde, unter die gemeinsten Verbrecher an die Ruderbänke der Galeeren (Kriegsschiffe) geschmiedet, wo er mit nacktem Oberkörper unter der Geißel entmenschter Vögte in Wind und Wetter die schweren Ruderbäume zu handhaben hatte; wer zu schwach dazu oder krank war, wurde in fürchterliche unterirdische Käfige zeitlebens eingeschlossen. Pastoren, welche in Höhlen, Wäldern, Schlupfwinkeln heimlichen Gottesdienst zu halten wagten und entdeckt wurden, wurden erhängt oder gerädert. Endlich, den 11. Oktbr. 1685, wurde durch das Edikt von Fontainebleau das Edikt v. Nantes für aufgehoben erklärt. — Näheres findet man in Benoit, histoire de l'édit de Nantes. Delft 1693; Etat des Réformés en France, Haag 1685;

Frankreich zu erdulden hatten, enthält: eine in lateinischer Sprache verfaßte Epistola an alle evangelischen Fürsten gerichtet, verfaßt von dem Pastor der Wüste Jean de la Porte (dessen eigner Bruder als Pastor den Märtyrertod am Strange in Montpellier erlitt) und von dem Advokaten Brousson. Eine deutsche Übersetzung dieser Epistola brachte das Theatrum mundi. Mit dem Briefe in der Hand bereiste de la Porte die evangelischen Höfe Europas. Das Bamberger Kreisarchiv enthält unter seinen „Erlanger Akten" eine saubere Abschrift der Epistola, wie solche dem Markgrafen Christian Ernst übergeben worden. Ich teile daraus[4]) eine Stelle mit, welche die Greuel der Dragonaden schildert. Dasselbe Archiv enthält aber auch ein Exemplar des Beglaubigungsschreibens vom 8. Oktbr. 1685, das die damals noch in Südfrankreich vorhandenen Pastoren nebst einer Anzahl Ältester und Notabeln für de la Porte und Brousson ausgestellt haben. Ich teile[5]) die Unterschriften dieses Begleitschreibens mit; wir lesen da die Namen der letzten heldenmütigen Getreuen, die in der äußersten Drangsal bei ihren Herden ausgehalten haben.

Die erste Zufluchtsstätte fanden die Flüchtlinge in der Schweiz, vor allem in Genf und Bern,[6]) wo die reformirten Schweizer Kantone in rastloser Liebe mit der größten Opferwilligkeit für deren leibliche und geistliche Bedürfnisse sorgten. Als aber die Tausende der Flüchtlinge sich von Jahr zu Jahr mehrten, als seit 1686 Herzog Viktor Amadeus von Savoyen, durch den französischen Tyrannen gezwungen, auch die Waldenser in seinen Landen verfolgte, und im Anfang des folgenden Jahres drei Tausende derselben als Flüchtlinge in der Schweiz anlangten[7]), da hätte die Schweiz der auf sie gewälzten Last erliegen müssen, wenn nicht ein Abzugsventil eröffnet worden wäre. Aber die Bemühungen de la Porte's und Brousson's hatten den Erfolg, daß nicht allein reformirte oder von reformirten Fürsten regierte Staaten, wie die Niederlande, Großbritannien, die Mark Brandenburg, Niederhessen, die Grafschaften Hanau, Isenburg u. a. so auch lutherische

Charles Drion, hist. chronologique de l'église protest. de France, Paris 1855 f. — de Felice, hist. des protestants de France, Paris, 2. Aufl. 1851.

4) Beilage 1.

5) Beilage 2.

6) Vgl. Dr. J. C. Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz, Leipzig 1876.

7) Mörikofer, S. 255 ff. namentlich S. 261.

Fürsten lutherischer Länder wie Dänemark, Würtemberg, Hessen-Darmstadt u. a. den französischen und waldensischen Flüchtlingen die Aufnahme und Ansiedlung unter Gewährleistung freier und meist öffentlicher Übung ihrer Religion nach reformirtem Bekenntnis und Verfassung gewährten.[8]) Unter der Zahl dieser letzteren Länder sind nun auch die Fürstentümer Baireuth und Ansbach zu nennen.[9])

Es war ein politisch richtiger Gedanke, wenn alle diese Fürsten, auch die lutherischen, ihren durch den dreißigjährigen Krieg entvölkerten und in Verfall und Elend geratenen Ländern durch Kolonisation aufzuhelfen suchten.[10]) Aber es war doch nicht dieser Gedanke der Staatsklugheit allein, der den Markgrafen Christian Ernst — der edelsten und frömmsten einen, die je einen Fürstenthron geziert — bewog, Tausenden von reformirten Flüchtlingen ein Asyl in seinen Landen zu eröffnen; es war auch sein christliches Mitleid mit den verfolgten evangelischen Brüdern und seine Hochachtung vor ihrem Glaubensmute und ihrer Glaubenstreue — das geht aus all seinen Worten, Erlassen und Thaten hervor.

Mit dieser Anschauung stand aber der Markgraf hoch über seiner Zeit. Er selbst, der Enkel und Nachfolger des Markgrafen Christian, war elf Jahre alt, als jener 1653 den 30. Mai im Alter von 74 Jahren starb. Bis 1661 stand er unter der Vormundschaft des großen Kurfürsten und des Markgrafen Albrecht von Ansbach. In eben diesen Jahren (1659—61) vor seinem Regierungsantritt hatte er Frankreich bereist und den geistlich und sittlich und damals auch noch gewerblich blühenden Zustand der reformirten Gemeinden dort selbst kennen lernen.

---

8) Das dänische Edikt vom 3. Jan. 1685, das englische vom 5. März und das brandenburgische („Potsdamer") vom 29. Oktbr. 1685.

9) Die Bezeichnung „Markgrafschaften Baireuth und Ansbach" ist falsch. Die Fürsten beider Länder führten als Seitenlinien des Hauses Brandenburg persönlich den Titel „Markgrafen von Brandenburg." Ihre Länder hießen offiziell stets „Fürstentümer."

10) Schanz, zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, Erlangen 1884, Abt. 1, S. 1 ff. — In der Stadt Hof gab es noch 1696 96 Brand- und öde Stätten neben 80 Häusern. Das Städtchen Erlang, unter König Karl IV. Sitz einer bedeutenden kaiserlichen Münze, wurde 1631 zerstört, war fünf Jahre lang ein unbewohnter Schutthaufen; 1655 hatte es kaum 500 Einwohner! Eine Menge Dörfer waren ganz zerstört und nie wieder aus dem Schutt erstanden, so z. B. das noch mehrfach in unsrer Geschichte zu erwähnende Niederaalbach bei Emskirchen.

Im lutherischen Deutschland war man dagegen gewohnt, die Reformirten, deren Glauben man mehr aus den verzerrenden Darstellungen der Konkordienformel, als aus ihren eigenen Bekenntnisschriften kannte, als höchst verderbliche und verdammungswürdige Ketzer anzusehen, als eine Pest, die von jedem Lande fern gehalten werden müsse. Auf harte Kämpfe mit seinen eigenen lutherischen Theologen mußte Christian Ernst sich also von vornherein gefaßt machen.

Welches waren denn die Unterschiede zwischen den Kirchen lutherisches und den Kirchen reformirtes Bekenntnisses? Wir müssen auf diese Frage mit ein paar Worten eingehen, weil ohne dies ein großer und wichtiger Teil der Gründungsgeschichte unserer französischen Kolonien unverständlich bleibt.

Es war ein doppelter Unterschied: in der Lehre und in der Verfassung, und da fand nun das eigentümliche Verhältnis statt, daß die Lutheraner das höchste Gewicht auf die Lehrdifferenz legten, die Verfassungsunterschiede hingegen als Sache menschliches Beliebens und menschlicher Überlegung betrachteten, während die der reformirten Kirche Frankreichs entstammenden Flüchtlinge gerade in der Lehre sich mehr als irgend eine andere reformirte Landeskirche der lutherischen Kirche näherten, dagegen ihre Presbyterialverfassung und hiemit eng verwachsene Kirchenzucht (der Name Discipline ecclésiastique bezeichnete beides miteinander) als eine auf der heiligen Schrift und Offenbarung ruhende, jure divino geltende, überaus hoch hielten.

In den Kirchen reformirtes Bekenntnisses war seit der Dordrechter Synode die Lehre von der absoluten Prädestination,[11])

[11]) Gott habe von Ewigkeit her beschlossen, einen Teil der in Sünde gefallenen Menschheit durch Christum zu erlösen. Für diesen Teil der Menschheit habe er seinen Sohn gesandt; Christi Opfer am Kreuz würde zwar zur Versöhnung der Sünden aller Menschen hinreichen, sei aber nur zur Versöhnung jener Auserwählten bestimmt und nur für sie wirksam. (Christus satisfecit sufficienter pro omnibus, finaliter et efficienter pro solis electis.) Nur jenem Teile der Menschheit — den Auserwählten — gebe Gott den hinreichenden Gnadenbeistand seines heiligen Geistes (gratiam sufficientem) um zum lebendigen Glauben an den Erlöser zu kommen und darin zu beharren; den andern, nämlich den zur Verdammnis bestimmten, gebe Gott seinen Gnadenbeistand entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit, so daß sie entweder ungläubig blieben oder vom Glauben wieder abfielen. — Wenn nun ein Mensch selig werde, so liege das Mittel, wodurch er selig werde, zwar allerdings in Christo und in seinem Glauben an Christum, die letzte Ursache aber darin, daß Gott ihn von Ewigkeit zur Seligkeit vorherbestimmt habe. Wenn hingegen ein Mensch

welche Calvin und Zwingli gelehrt, Lasky und Bullinger aber bestritten hatten, und welche bis dahin in keiner reformirten Bekenntnisschrift unzweideutig ausgesprochen,[12]) im Heidelb. Katechismus verschwiegen, in der zweiten helvetischen Konfession (Bullinger's) geradezu in Abrede gestellt war — diese Lehre, sagen wir, war seit der Dordrechter Synode 1618 bei den reformirten Theologen in der Art Mode geworden, daß sie als ein unerläßliches Stück reformirter Theologie betrachtet zu werden pflegte. — Luther hatte diese nämliche Prädestinationslehre bis an sein Ende mit aller Schärfe gelehrt, so scharf, daß sogar Calvin die Ausdrücke Luthers für „allzu hart" erklärte; die lutherische Kirche aber hatte nach Luthers Tode diese Lehre fallen lassen, in ihren früheren Bekenntnisschriften sie nirgends ausgesprochen, in der Konkordienformel vielmehr (schriftgemäß) gelehrt, daß Gott ernstlich die Seligkeit aller Menschen wolle. — Nun hatte aber auch gerade in der reformirten Kirche Frankreichs sich eine ernstliche Opposition gegen jene absolute Prädestinationslehre erhoben. Schon vor dem arminianischen Streit und der Dordrechter Synode hatte die französisch-reformirte Nationalsynode zu Tonneins (1614) „die Lehren vom freien Willen, der Gabe des Beharrens im Glauben, und der Prädestination" für Punkte erklärt, „die zu unsrem ewigen Heil nicht nötig sind" (qui ne sont

---

verloren gehe, so liege die Berechtigung Gottes, ihn zu verdammen, in seiner angebornen Sündenschuld und seinem Unglauben; die Ursache seines Unglaubens liege in der angebornen Unfähigkeit zu allem Guten, die Ursache aber, warum gerade diese Menschen ungläubig bleiben oder vom Glauben wieder abfallen, liege darin, daß ihnen Gott den hinreichenden Gnadenbeistand zur Bekehrung oder zum Beharren im Glauben zu versagen beschlossen und darum auch wirklich versagt habe, und endlich der Beweggrund, warum Gott gerade diesem Menschen zur Seligkeit zu verhelfen beschlossen habe, jenem aber nicht, liege — nicht etwa in einer Selbstbestimmung des Menschen, die Gott von Ewigkeit vorausgesehen hätte — sondern lediglich in einem geheimen (und rein willkürlichen) „Dekret Gottes."

[12]) Speciell das Bekenntnis der reformirten Kirche Frankreichs, die Confession de Rochelle, lehrte im Art. 12: „Gott rettet aus der allgemeinen Verderbnis und Verdammnis, in welche alle Menschen versunken sind, diejenigen, die er in seinem ewigen und unwandelbaren Ratschluß einzig durch seine Gnade und Barmherzigkeit in unserm Herrn Jesu Christo, nicht um ihrer Werke willen, erwählt hat." Das geht nicht über die Lehre der heiligen Schrift hinaus, vgl. Eph. 1, 4—5; 2, 9. Bedenklicher sind die folgenden Worte: „daß er die übrigen in ihrem Verderben läßt, um an ihnen seine Gerechtigkeit zu zeigen." Seine Gerechtigkeit hat Gott auf Golgatha genügend gezeigt.

pas necessaires à notre salut éternel). Nach der Dordrechter Synode wollte die französische Nationalsynode zu Alais allerdings die (prädestinatianischen) Dordrechter Artikel in ihr Glaubensbekenntnis aufnehmen; aber (glücklicherweise!) verbot ihnen der König jede Änderung ihres Bekenntnisses (das ja die Grundlage des Ediktes von Nantes bildete.) Und nun trat der große Theologe von Saumur, Moses Amyraut, auf, und lehrte — in vorsichtiger aber entschiedener Polemik gegen die Dordrechter und Calvinische Prädestinationslehre[13]) — den ernsten Willen Gottes, alle Menschen selig zu machen.[14]) Und

---

[13]) So sehr war Amyraut sich seiner materiellen Abweichung von Calvin bewußt, daß er (in seiner Schrift Irenicum) schreibt: „Calvin lehrte, daß Christus sufficienter für alle gestorben; aber wenn Calvin jetzt wieder auferstünde, würde er weiter gehen und anerkennen, daß der Vater in unglaublich großer Menschenliebe allen das Heil bestimmt habe, und es allen ohne Unterschied anbieten lasse, damit sie, wenn sie alle glauben wollten, auch alle selig würden. Denn wer gerufen wird, der wird ernstlich gerufen. Den Unglauben derer, die verloren gehen, hatte Gott vorausgesehen, bevor er etwas über ihr ewiges Verderben beschloß, so daß er sie nur darum verdammte, weil sie nicht bloß Sünder waren, sondern die in Christo ihnen angebotene Erlösung von sich stießen." — Die thörichte Behauptung Alex. Schweizers, daß Amyraut nur zum Schein und nur in den Ausdrücken, nicht in der Sache, von Calvin und der Dordrechter Lehre abgewichen sei, habe ich schon in dem wissenschaftlichen Aufsatze: Der Amyraldismus, in der Reformirten Kirchenzeitung, Jahrgang 1853, Nr. 27—34, in ihr Nichts zurückgewiesen.

[14]) Amyrauts Lehrsätze sind folgende: Gott hat den ernstlichen Willen, alle Menschen in Christo selig zu machen. Christi Opfer war nicht bloß für alle hinreichend sondern auch für alle bestimmt. Der sündige Mensch hat von Natur zwar nicht die Kraft, ein einziges vollkommen gutes, sündloses und darum verdienstliches Werk zu thun, wohl aber die Kraft, die Erlösung Jesu Christi, wenn sie ihm angeboten wird, anzunehmen. Denn hierzu gibt Gott jedem Menschen den hinreichenden Gnadenbeistand. Es ist ein bloßer Erfahrungssatz, daß alle Menschen dieser Gnade widerstreben; jeder gläubige Christ muß sich eingestehen, daß er anfangs eine Zeitlang der Gnade Widerstand geleistet habe. Dieser Widerstand hat seine Ursache „schlechterdings nicht in einem Nicht-Können, sondern lediglich in einem Nicht-Wollen." Nun hat aber Gott in seiner unergründlichen Gnade jedem Menschen eine „Gnadenfrist" gesetzt, innerhalb deren er durch neue, „specielle" Wirkungen seines heiligen Geistes den Widerstand zu brechen sucht. Wiederum hängt es durchaus von der eignen Entscheidung des Menschen ab, ob er sich nun bekehren läßt oder ob er durch eine obstinate Steigerung seiner angeborenen Sündlichkeit (zu welcher Steigerung er in keiner Weise genötigt ist) das Heil von sich stößt und die Gnadenfrist verstreichen läßt. Solche Menschen gibt Gott nach gerechtem Urteil ins ewige Verderben dahin. In erster Linie hat er also von Ewigkeit

nachdem über diese Lehre Amyraut's auf verschiedenen französischen Nationalsynoden verhandelt worden war, schloß die letzte dieser Synoden, die zu Loudun 1660 gehaltene, die ganze Kontroverse mit der einstimmigen Erklärung: daß die Lehre des Sieur Amyraut durchaus rechtgläubig (très orthodoxe) sei.

Laut diesem Beschlusse ist also die absolute Prädestinationslehre kein integrierender Bestandteil der französisch-reformirten Kirchenlehre. Entschiedene Gegner derselben, entschiedene Amyraldisten, wie ich, stehen als französisch-reformirte Pastoren kirchenrechtlich als orthodox und bekenntnistreu da. In den einzelnen gedruckten Predigten von alten Pastoren meiner Gemeinde sowie in den alten Synodalakten finde ich von einer absoluten Prädestination keine Spur. In dieser Beziehung hatte also die lutherische Landeskirche des Fürstentums Baireuth keine Ursache, mit Bangen auf die einwandernden Flüchtlinge zu blicken.

Und wenn nun die Konkordienformel alle Reformirten für „Cingliani" erklärt, die im heiligen Abendmahle nur leere Zeichen sähen, so traf das bei jenen Flüchtlingen auch nicht zu. Die reformirte Kirche Frankreichs hielt zwar gleich allen reformirten Landeskirchen fest an dem Worte Christi Joh. 6, 54: „Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben", und konnte somit nicht zugestehen, daß auch ein Ungläubiger die res sacramenti empfange, da ja sonst dieser Ungläubige (im Widerspruch mit Joh. 6, 40; 3, 36) das ewige Leben haben müßte. Aber jene res sacramenti, welche im heiligen Abendmahle dem Gläubigen sakramentlich besiegelt und thatsächlich gegeben wird, faßte sie höchst real, wie denn schon die Confession de Rochelle im 36. Art. sagt: daß Christus n'est pas seulement une fois mort et ressuscité pour nous, mais aussi nous repaist et nourrit vrayment de sa chair et de son sang, à ce que nous soyons uns avec lui et que sa vie nous soit commune, und: nous croyons que par la vertu se-

---

her ernstlich alle zur Seligkeit bestimmt, und erst in zweiter Linie hat er beschlossen, diejenigen dem Verderben preiszugeben, von welchen er von Ewigkeit her vorausgesehen hat, daß sie, wie gegen den allgemeinen hinreichenden Gnadenbeistand, so gegen alle innerhalb der gesetzten Gnadenfrist hinzukommenden weiteren „speciellen" Gnadenwirkungen des heiligen Geistes sich mutwillig verstocken würden. Dem Gesetz Gottes gegenüber sind alle Menschen gleich verdammlich, d. h. der Gerechtigkeit vor Gott ermangelnd; dem Evangelium gegenüber ist das Verhalten ihres freien Willens ein verschiedenes.

crette et incompréhensible de son Esprit il nous nourrit et vivifie de la substance de son corps et de son sang (Worte, die bei den Schweizern bekanntlich heftigen Widerspruch erregten.) Nous tenons bien que cela se fait spirituellement, non pas pour mettre au lieu de l'effet et de la verité imagination ni pensée, mais d'autant que ce mystère surmonte la mesure de notre sens et de tout ordre de nature, bref pour ce qu'il est celeste, ne peut être appréhendé que par la foy. Hatte doch die reformirte Kirche Frankreichs ihr Gepräge in der Lehre wie in der Verfassung von Calvin bekommen, jenem Calvin, der in der Schweiz als eine pestis Lutherana verschrieen war,[15]) und der so energisch sich gegen Zwingli's Abendmahlslehre als eine nimis jejuna und — wenn auch mit einer Modifikation — für die Luther's ausgesprochen hatte.[16]) — Man kann also wohl sagen, daß in der Ausprägung der Lehre keine reformirte Landeskirche der Kirche Augsburgischer Konfession so nahe stand, wie die französische.

Desto bedeutsamer waren die Unterschiede in der Verfassung der Kirche. Während die lutherischen Reformatoren und Theologen die Festsetzung einer Verfassung als eine menschlichem Ermessen überlassene Sache betrachteten — daher denn auch in einzelnen Ländern ganz verschiedene Arten von Verfassungen Platz griffen, in Skandinavien die mittelalterliche der kirchlichen Bistümer sich fort erhielt, im Reiche dagegen die Fiktion einer Übertragung des kirchlichen Bischofsamtes auf den einzelnen Fürsten zum „landesherrlichen Summepiskopat" und somit der Konsistorialverfassung führte — so haben dagegen die reformirten Kirchen in ihren wichtigsten Bekenntnisschriften die Grundsätze und Grundzüge der Verfassung als durch die heilige Schrift normiert und als integrierenden Teil des Bekenntnisses hingestellt. In der reformierten Kirche, soweit sie unter Calvins und Laskys Einfluß konsequent sich ausgebildet hat, gilt die Verfassung jure divino, ebenso wie in der römischen, nur daß die Verfassungsprincipien (weil schriftgemäß) den römischen gerade entgegengesetzt sind.

---

15) Hundeshagen, die Konflikte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus in der Bernerischen Landeskirche. Bern 1842. Kap. 4.

16) Institut. rel. christ. 4, 17, 7 ff. Ferner Brief an Melanchthon vom 28. Juni 1545, wo er über Bullingers (zwinglinisches) Buch vom heiligen Abendmahl urteilt: totus libellus jejunus est et puerilis.

Denn das ist die klare Lehre der reformirten Bekenntnisschriften, daß nicht nur das Papsttum dem Worte Gottes zuwider, sondern daß auch die Unterscheidung eines bischöflichen Amtes von einem presbyterialen angesichts der Stellen Apstg. 20, 17 und 28; Tit. 1, 5 und 7 schriftwidrig sei, und da auch 1 Tim. 5, 17 die Lehrer und Prediger des Evangeliums nicht neben den Presbytern genannt sondern zu ihnen gerechnet werden (vgl. 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 9, ein Ältester solle lehrhaft sein"), so wurde festgehalten, daß auch den Predigern kein höherer Grad oder Würde zukomme, als der presbyteriale. Wohl aber wurden nach 1 Kor. 12, 28; 14, 26 und Röm. 12, 7 zwei verschiedene Berufe oder „Dienste" (Luk. 22, 26) unterschieden: a) der Dienst der Predigt der apostolischen Lehre, des Evangeliums (διδαχή), welcher Beruf theologische Vorbereitung und theol. Wissen erfordre, (von dem sich daher der Beruf der doctores d. i. der Professoren der Theologie abzweigt) und b) der Dienst der Gemeinderegierung (κυβέρνησις) welcher nur lebendigen Glauben erfordert. Den ersteren üben die Prediger oder „Pastoren" allein; den letzteren üben sie im Verein mit den übrigen, nichtlehrenden Ältesten.[17]) — Die heilige Schrift kennt endlich auch noch das Amt der Armen- und Krankenpfleger (Diakonen), d. i. das Amt der christlichen Liebesthätigkeit;[18]) um aber jeder Hierarchie vorzubeugen, bestimmen die Bekenntnisschriften und deutlicher noch die Kirchenordnungen, daß diese Diakonen kein besonderes Kollegium bilden, sondern im Presbyterium ihren Sitz haben sollen (wie denn in der That der Dienst der Aufrechthaltung christlicher Zucht und

---

[17]) Conf. Helv. post. cp. 18, Data est autem omnibus in ecclesia ministris una et aequalis potestas sive functio. Certe ab initio episcopi vel presbyteri ecclesiam communi opera gubernaverunt; nullus alteri se praetulit. — Conf. de Rochelle art. 30. Nous croyons tous vrays pasteurs, en quelque lieu qu'ils soyent, avoir mesme autorité et égale puissance, sous un seul chef, seul souverain et seul universel Evesque: Jesus Christ. Und art. 29: qu'il-y-ayt des pasteurs, des surveillans et des diacres (im lat. Text: ut in ea sint pastores, presbyteri sive seniores et diaconi.) — Ebenso Conf. Belg. art. 30 u. 32.

[18]) Siehe Schluß der vorigen Anm. Ferner Conf. Belg. art. 30: . . . illa politia, quam nos Deus ipse verbo suo edocuit, nimirum ut sint in ea (in ecclesia) Pastores ac Ministri, qui pure et concionentur et sacramenta administrent; sint quoque Seniores et Diaconi, qui presbyterium seu Senatum Ecclesiae constituant.

der Dienst der christlichen Liebesthätigkeit innig verwandt sind und gleicherweise — im Unterschied vom Predigtdienste — nicht theologisches Wissen sondern nur lebendigen Glauben voraussetzen.)

Auf der Grundlage dieser dogmatischen Bestimmungen haben sich nun die einzelnen Kirchenordnungen aufgebaut. Die vollkommenste, am konsequentesten und reichsten ausgebildete ist die der reformirten Kirche Frankreichs. Der Grundstock wurde, mitten unter dem Feuer der heißesten Verfolgung, von der ersten Nationalsynode, der zu Paris 1559, unter dem Titel „Discipline" in 40 Artikeln ausgearbeitet. Auf jeder der folgenden 28 Nationalsynoden, 1560—1660,[19]) wurde die Discipline neu revidiert, bereichert, und so allmählich zu einem Buche, das in 14 Kapiteln 248 Paragraphen enthält, und in dieser seiner letzten Gestalt und Auflage 1653 im Druck erschienen ist.

Der erste Artikel der Urgestalt von 1559 lautete: „Keine Gemeinde kann einen Primat oder eine Oberherrschaft über eine andre beanspruchen; ebensowenig die Ministres (Pastoren) einer Gemeinde über die einer andern, noch die Ältesten oder die Diakonen die einen über die andern."

Die Ältesten und ebenso die Diakonen wurden nur da, wo eine Gemeinde sich neu konstituierte, von der Hausväterversammlung (französisch: le peuple) außerdem stets und unverbrüchlich durch Kooptation gewählt, und dann im Gottesdienste für ihr Ältestenamt ordiniert. Sie waren nicht Gemeindevertreter oder gar Vertreter des jeweiligen Zeitbewußtseins im Sinne der Protestantenvereinler, sondern begleiteten ein von oben herab, im Namen und Auftrag Christi ihnen übertragenes Kirchenamt, nämlich eben das der Kirchenregierung, Kirchenzucht und Liebesthätigkeit. Das Presbyterium als fertiges vereinbarte unter sich, wer die Charge des syndic (Kassiers und Kirchenrechners) und wer die des économe (Aufsehers über Kirchgebäude und Pfarrhaus) übernehmen sollte. — Die Diakonen wohnten dem Presbyterium mit nur beratender Stimme bei. Predigt und Austeilung der Sakramente lag ausschließlich den Pastoren ob;[20]) der Pastor ist der ge-

---

[19]) Die Protokolle dieser 29 Nationalsynoden, herausgegeben von Aymon (Haag 1710) in zwei dicken Quartanten, bilden ein überaus interessantes und wertvolles Corpus juris eccles. der reformirten Kirche Frankreichs.

[20]) Einer der Presbyter diente bei Tische, indem er die Kelche auffüllte. — Die Hebammentaufe war untersagt, und galt, wenn geschehen, als nichtig (weil nicht in Vollmacht und Auftrag der Kirche geschehen).

borene Präses des Presbyteriums (consistoire oder senat ecclésiastique) mit beratender, beschließender und bei Stimmengleichheit ausschlaggebender Stimme. Sind mehrere Pastoren an einer Gemeinde, so wechselt das Präsidium zwischen ihnen.

So die Verfassung der Gemeinde. Daraus erwuchs die der Kirche. Wollen wir das Recht der gubernatio ecclesiae mit dem kirchenrechtlich hergebrachten, eigentlich unreformirten Ausdrucke „Kirchengewalt" bezeichnen, so müssen wir als Princip aller presbyterialen und speciell der französisch-reformirten Kirchenverfassung den Satz hinstellen: Subjekt der Kirchengewalt sind die Presbyterien. Denn in ihnen liegt die Wurzel derselben; von ihnen geht sie aus. Sie üben dieselbe aber durch Synoden, welche sie wählen. Zunächst wählen die Presbyterien eines Bezirkes ein colloque (Kapitelssynode, Bezirkssynode), bestehend aus den sämtlichen Pastoren des Bezirks und je einem deputierten Ältesten jedes Presbyteriums; die Wahl des letzteren geschieht unter Gebet durch Beratung und Verständigung, nur wo solche nicht zu erzielen wäre, durch (mündliche) Abstimmung. Analog geht aus den colloques einer Provinz die Provinzialsynode als höhere Instanz und aus den sämtlichen Provinzialsynoden des Landes die Nationalsynode als höchste Instanz hervor.[21]) Die Provinzialsynoden wurden wenigstens einmal jährlich, die Nationalsynoden nach Bedarf und Möglichkeit — bald in dieser bald in jener Provinz — gehalten. Die Kompetenzen dieser verschiedenen Korporationen waren aufs genaueste ausgeschieden. Das Presbyterium übte vor allem die Kirchenzucht über die Gemeinde (wobei jedoch Appellation an die höhern Instanzen gestattet war), sorgte für Erhaltung von Kirche, Kirchhof und Pfarrhaus, beaufsichtigte die Armenpflege der Diakonen, und verwaltete das Kirchenvermögen. „In jeder Gemeinde soll es nur ein Presbyterium geben, und soll nicht erlaubt sein, ein anderes Kollegium daneben für irgend welche kirchliche Angelegenheit niederzusetzen." (Discipl. chap. 5, § 4.)[22]) Das Colloque übt die censura fratrum über die Pastoren und Ältesten, und ernennt die Pastoren

---

[21]) Die Einteilung der reformirten Kirche Frankreichs in Kirchenprovinzen und colloques ist aus Beilage 3 ersichtlich. Geschöpft ist die dort zu Grunde gelegte Einteilung aus den mehrfachen, in den Protokollen der Nationalsynoden (s. Anm. 19) enthaltenen Verzeichnissen.

[22]) Die Aufstellung einer besondern sogen. „Kirchenverwaltung" neben dem Presbyterium zur Verwaltung des Kirchenvermögens ist dadurch ausgeschlossen.

für die erledigten Pfarreien, wobei die Hausväterversammlung der betreffenden Gemeinde ein motiviertes Veto hat, über welches der Provinzialsynode die Prüfung und Entscheidung zukommt. (Von einer Pfarrwahl durch die einzelne Gemeinde oder deren Presbyterium war in der reformirten Kirche Frankreichs keine Rede.) Außerdem war das Colloque vorberatende Korporation für die Provinzialsynode, hatte auch etwaige Dissidien zwischen oder in Gemeinden in erster Linie brüderlich zu schlichten. Die Provinzialsynode war Appell-Instanz in Sachen der Zucht und Administration, und hatte insbesondre die theologische Lehranstalt (académie) der Provinz zu erhalten und zu überwachen, die Professoren (aus der Zahl der, wissenschaftlich hiezu befähigten Pastoren) zu berufen und einzusetzen, die Kandidaten (proposants) zu examinieren und zu ordinieren. Die Nationalsynode war letzte Appell-Instanz, und einzige legislative Gewalt; sie allein hatte die Entscheidung über Lehrfragen, wobei jedoch nur die Pastoren, nicht die deputierten Ältesten, mitstimmen durften.[23]) Jede Nationalsynode begann mit der Verlesung der Confession de Rochelle; wer gegen irgend einen Punkt derselben Bedenken hatte, wurde aufgefordert, sich freimütig zu äußern; Verhandlungen dieser Art kamen je zuweilen — stets in brüderlicher Liebe — vor; doch ging sie aus jeder solchen revue siegreich und neubestätigt hervor, und dann gelobten jedesmal die sämtlichen Synodalen mit erneuter Einigkeit und Begeisterung: de vouloir vivre et mourir en cette foi. Auch der Kultus war durch die Discipline genau geregelt, und etwaige neue Bestimmungen verfügte die Nationalsynode. Beachtenswert ist der Beschluß,[24]) daß weder im Gemeinde- noch im Hausgottesdienste anders als kniend gebetet werden durfte. Freie Gebete im Gottesdienste waren untersagt. Jede Art von Independentismus der einzelnen Gemeinden war „als eine Pest" verpönt.

Die Aufsicht des Staates — seit dem Edikt von Nantes — beschränkte sich darauf, daß der König irgend einen höheren Staatsbeamten reformirter Konfession als „Kommissär" zur Nationalsynode sandte, welcher jedoch in die Beratungen sich durchaus nicht einzumischen sondern nur Einsprache zu thun hatte, wenn etwas dem Staate Nachteiliges oder dem Edikt von Nantes Widerstreitendes (wie jener Versuch zu Alais, der Confession de Rochelle die Dordrechter Artikel einzuverleiben)

---

[23]) Beschluß der Nationalsynode zu Poitiers 1560, Art. 10.

[24]) Nationalsynode zu Figeac 1579, matières générales nr. 29.

beschlossen werden sollte. Die Nationalsynode ihrerseits wählte, wenn es not that, einen „Député général", um dem König Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.

Das waren die Grundzüge jener Discipline ecclésiastique, welche von jedem Pastor und jedem Presbyter und Diakon beim Antritt seines Dienstes ebenso wie die Confession de Rochelle unterzeichnet wurde,[25]) und die ihnen gleichsam in Saft und Blut übergegangen und über alles teuer war.

Es entstand nun die Frage: wie wird sich die baireuthische Staatsregierung diesen kirchlichen Eigentümlichkeiten gegenüber verhalten? Wird sie den Flüchtlingen bei ihrer Aufnahme in's Land deren konfessionelles Gepräge in Lehre und Verfassung lassen? Das war vorauszusehen, daß nur unter dieser Bedingung dieselben sich zur Ansiedlung im Fürstentum entschließen würden; aber ebenso war vorauszusehen, daß das lutherische Landeskonsistorium das Eindringen einer andern Konfession nur ungern sehen und auf alle Weise zu hindern suchen werde.

Die Frage trat an Christian Ernst zuerst 1681 heran, als einige Reformirte, die schon damals Frankreich verlassen hatten, ihn um Aufnahme baten.[26]) Am 19. Nov. 1681 forderte er sein Konsistorium zum Bericht auf, ob er diese Franzosen mit gutem Gewissen aufnehmen und tolerieren könne. Die Antwort[27]) fiel, wie sich erwarten ließ, verneinend aus. Es sei bekannt, „was großer Glückseligkeit das Land und Fürstentum, welches mit seinem Landeshaupt eine wahre Religion hat, blühe und erhalten werde"; auch solle sich Hochfürstliche Durchlaucht erinnern, was sie beim Regierungsantritt der Ritter- und Landschaft gelobt hätten. Allerdings sei im Westfälischen Frieden bestimmt, daß die Reformirten im Reiche nicht weniger, als die Römisch-Katholischen und die Evangelischen geduldet würden, „zumalen auch billig, mit denen der Religion halben Betrangt und Verfolgten eine christgebührliche Kompassion zu tragen"; aber hier handle es sich nicht um Duldung vor-

---

[25]) Meine französisch-reformirte Gemeinde Erlangen besitzt einen Pergamentband in Quart, der, von der einen Seite aufgeschlagen, die Conf. de Rochelle — umgedreht und von der andern aufgeschlagen, die Discipline (beide geschrieben, nicht gedruckt) enthält. Sämtliche Pastoren (mit Ausnahme einiger meiner nächsten Amtsvorgänger) und sämtliche Älteste bis auf den heutigen Tag haben unterzeichnet.

[26]) Erl. Akten I, S. 7—11. Schanz, S. 6—7.

[27]) In extenso bei Schanz, Beilage 2, in Teil II, S. 2—3.

handener Reformirter, sondern „der cardo negotii versiere darinnen, ob selbige, wenn sie aus frembden Orthen ankommen, zu rezipieren, welches an sich ein willkürliches Werk und in keiner Reichs-Konstitution präcise gebotten ist." Dies sei zu widerraten, 1) bei den jetzigen politischen Konjunkturen, weil sie gerade aus Frankreich kommen, 2) weil die benachbarten Kurfürsten und Stände „in widerige Gedanken gerathen könnten;" 3) sei bekannt, „daß die Reformirten, wenn sie sich eingenistet, gemeiniglich die alte Ingesessenen aus ihren Land und Gütern zu vertreiben pflegen" (!) Für diese ungeheuerliche Behauptung beriefen sie sich auf eine Stelle des Hugo Grotius, (votum de pace eccles. p. 15), die doch nur eine Klage über das Verfahren der siegreichen Partei zu Dordrecht gegen die Arminianer enthält.[28]) Endlich 4) sei zu bezweifeln, ob diese Leute dem Lande wirklich zeitlichen Nutzen bringen würden. Unterzeichnet sind: Kaspar von Lilien, Johann Wolfgang Frenkhl, Georg Friedrich Pichs, Joh. Leonh. Schöpf und Lorenz Haßfurter.

Von einer Aufnahme französischer Flüchtlinge im Jahre 1681 ist nichts bekannt. Es scheint also, daß der Markgraf — schwerlich aus „Gewissensskrupeln", wie Schanz meint, wohl eher, um Hader im eignen Lande zu vermeiden, und weil die Petenten bei ihrer geringen Zahl leicht anderweitig ein Asyl finden konnten, — dieselben abschlägig beschieden habe.

Ganz anders stand die Sache, als nach den Dragonaden und der Aufhebung des Ediktes von Nantes Hunderttausende in der Schweiz zusammengedrängt waren und ihre Verteilung in verschiedene Länder zur gebieterischen Notwendigkeit wurde. Im Nov. 1685 kamen de la Porte und Brousson nach Berlin und wandten sich von dort den 26. Nov. an Christian Ernst mit einer Anfrage und Bitte. Die Antwort muß freundlich gewesen sein, denn den 31. Jan. übersandten sie ihm jene schon oben erwähnte Epistola mit dem Bericht über die in Frankreich

---

[28]) Das ganze Votum de pace ist eine giftige Streitschrift gegen Prof. Rivet in Leiden. Die angezogene Stelle steht in der Baseler Ausg. der Opp. Grotii, tom. IV, S. 654 und klagt, daß infolge der Dordrechter Beschlüsse die Arminianer aus Holland vertrieben seien; dann wird beigefügt: Lutheri discipulos ex Palatinis terris bis ejecere. Aber Kurfürst Friedrich III. hat den reformirten Streithahn Klebitz ebenso seines Amtes entlassen wie den lutherischen Fanatiker Heßhus, und Kasimir hat nur die von seinem lutherischen Bruder verjagten reformirten Pastoren zurückgerufen. — Daß die lutherische Bevölkerung des Baireuther Fürstentums keinerlei Gefahr lief, von den Refugiés aus dem Lande getrieben zu werden, hat die Folgezeit gelehrt.

erlittenen Leiden und legten noch drei andere Epistolae bei; Nr. 2 enthielt eine bündige Darstellung der reformirten Lehre, Nr. 3 eine Bitte an die Fürsten ad tollendum schisma ecclesiarum protestantium und Bitte, alle gehässigen Disputationen zu untersagen; Nr. 4 einen Beweis, daß die beiden evangelischen Konfessionen sich trotz ihrer Abweichung in einzelnen Lehrpunkten gleichwohl gegenseitig als wahre Gläubige und als Brüder zu betrachten Ursache hätten.

Die „Epistola prima“ mußte allein schon den tiefsten Eindruck auf den Markgrafen machen. Aber schon bevor de la Porte sich brieflich an ihn wandte, war ein anderer Mann persönlich für die Sache der Flüchtlinge mit Geschick und Energie eingetreten. Ein Mr. du Cros aus Agen, geboren in der päpstlichen Kirche, war zur reformirten übergetreten[29]) in einer Zeit, wo diese bereits bedrängt genug war, also sicher nicht um irdischer Vorteile willen sondern aus Glaubensüberzeugung. Seine Gemahlin, Klara geb. van Wrije[30]) war „evangelisch“ d. h. lutherisch, und so war es wohl nicht „Indifferentismus“, wie Schanz meint, sondern wirklich jener freiere evangelische Standpunkt, den wir auch in de la Porte's epist. tertia, Amyraut's Irenicum und bei andern Reformirten jener Zeit finden, wenn du Cros sich bereit erklärte, unter gewissen Umständen, um nicht Ärgernis zu geben, das Abendmahl in einer lutherischen Kirche zu empfangen.[31]) Er hatte in England, Schweden und Dänemark sich aufgehalten und Ämter — in Dänemark das eines Staatsrates — bekleidet, war auch dem großen Kurfürsten in Berlin nahegetreten. Dieser Mann kam nach Baireuth,

---

[29]) Mémoires touchant Mr. du Cros, (Erlanger Akten III, 77). Il est vray qu'il advoue d'avoir été papiste et d'auoir embrassé la Réligion des Reformés. — Du Cros in seiner Antwort und Verteidigung (I, 82—98) stellt das nicht in Abrede.

[30]) Erl. Akten III, 71. (Brief des gr. Kurfürsten an den Markgrafen, 19. Jan. 1687.)

[31]) Im Herbst 1686 erbat sich du Cros vom Markgrafen als Entschädigung der Kosten, die er (bei seiner Schweizerreise im Interesse der Kolonie) gehabt, die Belehnung mit der Herrschaft Wüstenstein, und versprach dabei in einer Unterredung mit Amtmann Meusch, „daß er keinen absonderlichen prister ihrer“ (der reformirten) „religion halten wolte, denn er könnte wohl begreifen, daß sich die hießigen dawider setzen und S. Dchlcht. darüber incommodiret werden dürffte. Seine Liebste were Evangelisch, wolte gerne Ihre (n) Befreunden in der (dem) gleichen Lande nicht weniger, als denen von Jaxtheim und Crailsheim, in dem Anspach. fürstenthum nahe sein, Er trüge auch kein bedenken, gleichwie in England also auch hier die Communion zu besuchen. Erl. Akten III, 11.

und bestärkte den Fürsten in dessen freundlicher Absicht, den Refugiés nicht nur überhaupt Aufnahme, sondern auch ungehinderte Übung ihrer reformirten Religion und große korporative Selbständigkeit zu gewähren. Es ist ein Project du Mons. du Croy (offenbar Fehler des Abschreibers für du Cros) pro recipiendis ex Francia profugis Reformatis, Bayr. ad manum Serenissimi, 19 Nov. 1685 in den Akten (Erl. Akt. I, 17 ff.) vorhanden, welches für die am 7. Dez. 1685 wirklich erteilten Privilegien die Grundlage bildete. Die wesentlichsten Punkte des Projektes sind folgende:

1. Aufnahme in's Land und gleiche Rechte mit den Unterthanen. 2. Wahl geeigneter Stellen zur Ansiedlung, où le libre exercice de la dite religion réformée est permis. Als solche Stellen werden Baiersdorf, Erlang, Münchaurach, Frauenaurach und Neustadt a. d. Aisch vorgeschlagen. 3. Ils auront la liberté de faire le service divin selon leurs coutumes et en la manière qu'ils le prattiquoient en France dans leurs maisons particulieres, de faire instruire chez eux leurs enfans, de les envoyer et elever et étudier dans les universités [??!] et collèges de S. A. S. und volle Gewissensfreiheit. 4. S. A. S. leur faira la grace de leur permetre d'entretenir un ministre et un maîstre d'eschole,[32]) desquels ceux de la rel. ref. se pourront servir dans leurs maisons et non point publiquement dans les estats de S. A. S., veu que tout proche des lieux, où les Réformés seront établis, ils auront le libre et publique exercice de leur Réligion. Das heißt: in den ihnen anzuweisenden, von ihnen zu erbauenden Kolonien und deren nächster Nachbarschaft sollen sie exercitium publicum, an andern Orten nur exercitium privatum haben. 5. Der Fürst werde jedem Familienvater 100 Fl. = 200 Frs. Reiseentschädigung geben, — 6, jedem ledigen Manufakturarbeiter 50 Fl. = 100 Frs. — 7, allen unentgeltlich drei Jahre lang logements et maisons. 11. Fünfzehn Jahre Steuerfreiheit. 13. Sie sollen en aucune manière von den juges ordinaires der Orte, wo sie etabliert sind, abhangen, mais seulement et immédiatement de S. A. S. et de son conseil. 14. Sie sollen médiateurs (Schiedsrichter) aus ihrer Mitte wählen.

---

[32]) Hieran schließen sich folgende ausgestrichene Worte: en chacun des lieux où ils seront établis, et de faire payer de ses (des Markgrafen) propres deniers lesdits maitre d'eschole et ministres.

„Offenbar hatte der Fürst selbst Herrn du Cros zur Verabfassung dieses Entwurfes veranlaßt; denn an demselben 19. Nov., von welchem der Entwurf datiert, forderte Christian Ernst auch schon sein Konsistorium zu abermaligem Gutachten auf,[33]) mit der Bemerkung „weilen ... über das die ratio movens, welche ihr damals pro basi et fundamento eurer Negativen gesaget, cessiret."

Um die Antwort des Konsistoriums[34]) zu verstehen und zu würdigen, muß man einen Vorgang kennen, auf welchen eine Stelle derselben sich bezieht. Im Jahre 1631 hatten in Frankreich zerstreut lebende Lutheraner bei der Nationalsynode zu Charenton angefragt, s'il pourroit être permis de contracter leurs Mariages dans nos églises et d'y présenter leurs enfans au Batême sans-avoir fait Abjuration auparavant des Opinions qu'ils tiennent, lesquelles sont contraires à la Créance de nos Eglises? Die Antwort der Synode gibt Zeugnis von dem wahrhaft evangelischen Geiste, der die reformirte Kirche Frankreichs beseelte; sie ging hervor aus der dogmatischen Überzeugung der französisch reformirten Theologen: daß es nur eine Kirche gebe, die von Christo gegründete, welche unter dem Papsttum schwer verunreinigt, durch die Reformation aber wiederhergestellt sei, und daß zu dieser „wiederhergestellten Kirche" („église réformée") die Bekenner der Augsburgischen Konfession, trotz einiger nicht ganz schriftmäßigen Lehren, eben so gut gehörten, als die „übrigen reformirten Kirchen." Die Antwort lautete nämlich:[35]) Le Synode declara, que parce que les Eglises de la Confession d'Ausbourg convenoient avec les autres Eglises Reformées dans les Points Fondamentaux de la Veritable Réligion, et qu'il n'y avoit ni Superstition ni Idolatrie dans leur Culte: les Fidèles de la dite Confession, qui par un Esprit d'Amitié

---

[33]) Erl. Akten I, 12. Bei Schanz, Beil. 3, in Teil II, S. 3.

[34]) Erl. Akten I, 14. Bei Schanz, Beil. 4, in Teil II, S. 4—5.

[35]) Siehe Aymon, tome II, S. 500—501. Schanz, Teil I, S. 12, hat aus diesem Synodalbeschluß ein „Glaubensbekenntnis von Charenton" gemacht. Er hat hier den Sinn von § 4 des Privilegs vom 7. Dezbr. (siehe unten Anm. 37) gründlich misverstanden. Wenn der Markgraf daselbst sagt: seine französischen Kolonisten doivent suivre la même profession ou déclaration de foy qu'on a faite à Charenton, so will er damit sagen, daß sie gemäß jener „Erklärung" die Lutheraner als Brüder anerkennen und behandeln sollen. Von einem „Glaubensbekenntnis von Charenton" (ein solches gab es ja nicht!) das als Lehrnorm gelten solle, war im entferntesten keine Rede.

et de Paix se joindroient à la Communion de nos Eglises dans ce Royaume, pourroient, sans faire aucune Abjuration, être reçus avec nous à la Table du Seigneur, et qu'en qualité de Parains ils pourroient presenter des Enfans au Batême pourvu qu'ils promissent au Consistoire (dem betreffenden Presbyterium) de ne les (die reformirten Täuflinge) soliciter jamais, ni directement, ni indirectement, de transgresser la Doctrine reçue et professée dans nos Eglises, mais qu'ils les instruiroient et éléveroient dans les Points et Articles, qui leur sont Communs avec nous, et touchant lesquels les Luthériens et nous sommes d'accord. Die Synode gewährte ihnen also noch weit mehr, als sie begehrt hatten, nämlich nicht nur das Recht, ihre Ehen in reformirten Kirchen einsegnen, ihre Kinder da taufen zu lassen, sondern auch das Recht der Patenschaft bei reformirten Kindern (vorbehaltlich eines Reverses, diese nicht dem reformirten Bekenntnis abspenstig machen zu wollen) ja sogar das Recht der Teilnahme am heiligen Abendmahl in reformirten Kirchen ohne jegliche Abschwörung ihres lutherischen Sonderglaubens. Als Lutheraner, mit ihrer lutherischen Überzeugung, sollten sie Zutritt haben zu dem Tische, der eben der Tisch des Herrn, nicht der Tisch der einen oder andern Konfession, ist. — Daß die Synode bei diesem hochherzigen und echt christlichen Beschlusse nicht gewillt war, ihrerseits ihrem reformirten Bekenntnis und Glauben untreu werden zu wollen, ersieht man aus dem geforderten Paten-Revers.[36])

---

[36]) Es mag sogleich hier erwähnt sein, daß ganz dieser Vorschrift gemäß auch in den französisch-reformirten Gemeinden Frankens verfahren worden ist. Den 22. Aug. 1688 waren der Markgraf Christian Ernst und seine fürstliche Gemahlin Paten bei der Taufe der Louise Sophie de Peirilles (Töchterchen des directeur général des réfugiés) — „lesquels en cette qualité ont promis en presentant cet enfant que quand il sera venu en aage de Connoissance Ils ne le solliciteront jamais a contrevenir soit directement soit jndirectement a la Doctrine receue et professée dans Nos Eglises, mais qu'ils se contenteront de Linstruire ou faire Instruire dans les choses dont les protestants de l'une et de l'autre Communion Convienent, et cela conformement a Nôtre Discipline de france et a l'arresté consernant les fideles de la Confession d'Ausbourg inseré dans les actes du Synode National tenu a Charenton Lan 1631." (Erstes Kirchenbuch, S. 94 f.) Also selbst das regierende Fürstenpaar nahm keinen Anstand, jenen Revers zu leisten. — Wörtlich der gleiche Revers kommt auch bei andern lutherischen Paten reformirter Kinder vor.

Das ließ sich die Synode gewiß nicht träumen, daß zum Danke ein hochfürstliches lutherisches Konsistorium es versuchen werde, aus diesem Beschlusse einen Strick zu drehen, um reformirte Flüchtlinge zur Abschwörung ihres Glaubens und zum Übertritt zur Augsburgischen Konfession zu nötigen.

Das Baireuther Konsistorium hielt es nicht für unehrenhaft, diesen Versuch zu machen. Es gab zwar zu, daß „mit ihnen, daß uf so unerhörte Weise sie verfolget worden, nicht unbillig ein christfürstliches Mitleiden zu tragen sei" (nur ein christfürstliches, kein christkonsistoriales!), „soviel aber die geistlichen Sachen betrifft, können wir nicht anderst, als bei unßern den 25. Novembris Ao. 1681 erstatteten unterthänigsten Bericht und unvorschreiblichen Gutachten beharren." Das Konsistorium könne „nicht rathen, daß besagten Reformirten ein publicum exercitium religionis verstattet werde, es wäre dann, daß, weiln vermöge deß Nationalsynodt zu Charenton 1631 sie selbst bekennet, wie die Kirchen der Augspurgischen Konfession mit den ihrigen in denen principijs und articulis fundamentalibus übereinkähmen, auch in dem Gottesdienst sie weder Abgötterey noch Superstition hätten, und dannenhero dießer ungeänderten Augspurgischen Konfession beygethanen sogenannte Lutheraner vor ihre Brüder erkenneten, auch Antonius Cregut und Matthias Bochart in öffentlich herausgegebenen Schrifften behaubten, daß gedachter Synodus daran wohl und recht gethan hätte, gedachte Reformirte zu unßerer Kirchen- und Glaubensgesellschaft oder Einigkeit sich begeben wolten." Man könne dann einen, der französischen Sprache kundigen lutherischen Geistlichen von Tübingen her für sie kommen lassen, „wo dann offt erwähnte exulirende Reformirten auf sothane Weiße die göttliche Lehr der seeligmachenden Wahrheit nach Ausweis der wahren und ungeenderten Augspurgischen Konfession öffentlich haben könnten." Sollte das „nicht dahin zu bringen sein", und hochfürstliche Dchlt. dennoch „einen oder andern exulirenden Reformierten" aufnehmen wollen, so solle man sie „nicht nahe bei einander lassen, sondern in das Land hin und wieder vertheilen. Auf andre Art und Weise können wir weeder zu den öffentlichen oder Privatexercitien ihres Gottesdienstes, noch Aufrichtung einiger Schul raten." Mit dem Wunsche, Gott wolle Dchlt. „dergleichen christliche Resolution zu ergreifen geben, die zu der Ehre Gottes gereiche", schließt der Bericht, und dieser Wunsch ging in Erfüllung.

Den 7. Dez. 1685 erteilte Christian Ernst „den reformirten Franzosen, welche sich in seinem Lande niederlassen wollten“ die ersten Privilegien.[37]) § 1—4 lauten wörtlich wie im Entwurf von du Cros; es wird also in § 4 vollständige Gewissensfreiheit, ferner exercitium publicum in den zu gründenden Kolonien und exercitium privatum an allen übrigen Orten des Fürstentums gewährt und gewährleistet. In den folgenden §§ wird versprochen: Darlehen zur Gründung von Manufakturen bei gesicherter Aussicht auf spätere Rückzahlung; der Fürst wird die ersten drei Monate für unentgeltliche Wohnungen für die Arbeiter und Armen, für billige Mietwohnungen für die Wohlhabenderen sorgen; jeder darf Häuser bauen, wozu der Fürst Bauplatz, Holz und Steine unentgeltlich liefert, und die dann den Erbauern und ihren Erben als volles Eigentum gehören sollen. Sie haben die Freiheit, Grundbesitz, auch adlige Güter käuflich zu erwerben. Drei Monate lang und in Notfällen noch länger wird er den Arbeitern und Armen unentgeltlich Lebensmittel liefern. Zehnjährige Steuerfreiheit für die von ihnen gegründeten Manufakturen, fünfjährige für die Kaufleute. Freiheit, auf den Messen und Märkten, und zwar zehn Jahre steuerfrei, zu verkaufen. In Rechtssachen sind sie, wenn sie sich nicht gütlich vergleichen, an die ordentlichen Richter gewiesen, haben aber Erlaubnis, durch einen von ihnen zu unterhaltenden, beider Sprachen kundigen procureur jederzeit an den Fürsten zu appellieren. Streitigkeiten mit Deutschen wird in letzter Instanz der Fürst entscheiden. Sie haben den Eid der Treue zu leisten, sind aufnehmbar in alle Zünfte und Bürgerschaften, und der Fürst ist zu noch weiteren Gnadenerweisen bereit. Den 27. Nov./7. Dez. 1685.

---

[37]) Vorhanden im Original im Presbyterialarchiv in Erlangen. Auch Erl. Akten I, 70—73. — Abgedruckt bei Schanz als Beil. 5, Teil II, S. 6—8.

Zweites Kapitel.

Die Einwanderung.

(Die Züge der Flüchtlinge langen an. — Fürsorge des Markgrafen. — Bieritzens vergebliche Gegenwirkung. — Einquartierung bei den Einwohnern. — Schlimme Lage und Krankheiten. — Grundsteinlegung der Kirche. — Du Cros in Ungnade. — Tholozan, sein Feind. — Der Revers.

Nun langten Scharen von Flüchtlingen, sämtlich von der Schweiz herkommend, in einzelnen größeren und kleineren Zügen im Baireuther Fürstentum an. Die ersten Ankömmlinge[1]) waren die fünf Kaufleute Paul Vautrin, Daniel Hugot, Paul und Jacques Collivaux und Pierre le Jeune, sämtlich aus Vitry le français in der Champagne gebürtig, welche schon den 27. Mai 1682 ihre Fluchtreise angetreten hatten, den 7. Juni in Genf angelangt waren, den 22. Febr. 1686 der markgräflichen Einladung folgend von Genf abreisten und den 17. Mai 1686 in Erlang anlangten.

Vier Tage später, den 21. Mai, berichtet du Cros an den Markgrafen[2]) von Baiersdorf aus: Je mêne avec moi messieurs Tholozan,[3]) d'Olimpe, de Breuiliers (Breviliers), Burgeat, Rey,[4]) Chalier, Fizet (soll heißen Fizes), tous fort bons et fort riches m a r c h a n d s nebst einer großen Zahl von andern (Kaufleuten, Fabrikarbeitern und Handwerkern). Jene Kaufleute, schreibt er, besäßen zusammen ein Vermögen von mehr als 500 000 Thalern. Die Einwanderungsliste in Beilage 4a gibt uns unter lit. A. die Namen der mit du Cros Angekommenen, unter lit. B. die Namen eines folgenden Zuges, der schon unterwegs war, und noch vor dem 6. Juni angelangt

---

[1]) Siehe Beilage 6.

[2]) Erl. Akten III, 42.

[3]) Der Kaufmann Pierre Tholozan.

[4]) Der Kaufmann Louis Rey.

sein muß,[5]) unter lit. C. die Namen anderer, welche erst nach der Zurzacher Messe die Schweiz verlassen wollten.[6])

Das Erlanger Presbyterial-Archiv enthält ferner eine sehr genaue Liste einiger Einwandrerzüge (Beil. 4 b); zuerst acht ledige junge Männer, dann 166 Seelen, unter Leitung eines Kaufmanns Antoine Tholozan den 6. Juni 1686, drittens 59 Seelen, unter Leitung eines Kandidaten Chiron, viertens 35 Seelen, unter Leitung des Pastors St. Esprit Tholozan (Bruder des Pierre Tholozan), endlich ein Zug von 86 Seelen, der erst im Okt. 1698 in Erlang anlangte. Der dritte oder vierte Zug scheint Ende Oktober 1686 angekommen zu sein. Denn vom 27. Okt. 1686 datiert folgendes Reskript des Markgrafen an den Klosterbeamten zu Kl. Heilsbronn, aus welchem zugleich ersichtlich ist, wie väterlich dieser Fürst für die Einwandrer sorgte:

„Wir mögen Euch nicht bergen, waßmaßen innerhalb wenig Zeit eine gewiße Partie von denen auß Frankreich kommenden Reformirten zu Nörling (Nördlingen) anlangen wird. Gleichwie Wir aber zu Ihrer beßer fortkommung jetzt wollen, daß mit beykomlicher Vorspann umb Ihre etwa bey sich habende wenige Sachen fortzubringen .... (unleserlich) Alß habt Ihr die Verfügung zu thun, daß, wan sie zu Nörling ankommen, Ihr Vorspann in Bereitschaft stehen und aber die ..., biß an frauenaurach Erlang oder Münchaurach oder andere Orte .... anderweitte Verfügung ergehen sollte, abführen möge."

Ein Zug von 71 Personen unter Leitung eines Pastor Bonnet wurde ebenfalls erwartet,[7]) und kam auch wirklich an; denn schon ein markgräfliches Reskript vom 8. Okt. 1686 nennt Bonnet (neben Papon und Tholozan) als einen der drei in Erlang fungierenden Pastoren.

Den 21. Okt. 1686 wurde (Erl. Akten I, 513 ff.) dem Kauf-

---

[5]) Denn unter diesen schon auf der Reise Begriffenen ist Kaufmann Pierre Albert mit vier Söhnen. Nun meldet aber du Cros schon d. d. Baiersdorf d. 6. Juni 86 (Erl. Akten III, 51) dem Markgrafen, daß die Flüchtlinge von ihren Quartiergebern so übel behandelt würden, daß Kaufmann Albert mit seinen Kindern nicht bleiben sondern wieder fortziehen wolle.

[6]) Ich habe jedoch in Beil. 4a unter lit. C. nur diejenigen aufgenommen, welche (nach Ausweis der Kirchenbücher) in Erlang wirklich geblieben sind. Die andern (die man bei Schanz, Teil II, S. 10—15 nachsehen wolle) haben sich teils an andern Orten (Ipsheim, Schwabach, Baireuth, Neustadt) niedergelassen, teils mögen sie ihren Gedanken ins Baireuthische zu kommen, ganz aufgegeben haben.

[7]) Schanz, Beil. 7, S. 14—15, und Beil. 10.

mann du Roy ein Paß ausgestellt, um in die Schweiz zu reisen und noch mehr Kolonisten zu holen. Eine Liste, welche über den Erfolg seiner Sendung Auskunft gäbe, findet sich nicht vor. Doch berichtet den 19. März 1687 Kaufmann Beaufort von Erlang dem Markgrafen, daß ein Kaufmann Cleran aus Paris, zwei Gerber und 20 Wollarbeiter, von du Roy geschickt, aus der Schweiz angelangt seien. Andre seien auf dem Wege. Im Anfang Juli[8]) 1687 kam Pastor Crégut mit 30—40 Familien, die in Neustadt und Ipsheim untergebracht wurden.[9]) Schon den 13. Apr. 1686 hatte der Waldenser Pastor Papon aus Pragélas sich beim Markgrafen um Aufnahme der von dort vertriebenen Waldenser verwandt,[10]) und im Okt. 1687 wanderten in der That 130 Familien aus Pragélas und den benachbarten Waldenserthälern im Fürstentum Baireuth ein; ein großer Teil derselben[11]) wurde in Ipsheim und Hoheneck angesiedelt; fünfzig (meist Familienväter) — darunter die Familien Favre und Jourdan — blieben in Erlang.[12])

Für das Jahr 1686 lieferte uns Beil. 4a die Zahl von 850 Seelen, die vier ersten Züge von Beil. 4b noch 268 Seelen, in Summa 1100 Seelen. Die Einwanderung 1687 belief sich nachweislich, wie wir sahen, auf nur 81 Familien und 28 Arbeiter, also auf c. 360 Seelen, wozu noch die 160 Seelen vom Schlusse von Beil. 4a kommen. Das macht in Summa 520 Seelen. Es ist also unrichtig, wenn Schanz (S. 29) sagt: Der Strom der Einwanderung habe erst 1687 recht zu fließen begonnen. — Daß die 1620 Seelen,

---

[8]) Nicht „Juli oder August," wie Schanz, Tl. I, S. 29. Anm. 8 schreibt. Denn schon den 13. April erhielt er in Baireuth sein Anstellungsbrevet, präsentierte es den 15. in Erlang und wurde zum Pastor gewählt, reiste dann nach Morges, seine Familie zu holen, und wohnte schon den 28. Juli einer Presbyterialsitzung bei. Die Waldenser hat er also entweder schon im April oder wahrscheinlicher Anfang Juli mitgebracht.

[9]) Erl. Akten II, 118 u. 131.

[10]) Erl. Akten I, 166. Die Waldenserkirche war auf der Synode von Angrogna, 12—17 Sept. 1532, in volle kirchliche Gemeinschaft und Einheit mit der reformirten Kirche Frankreichs und der (französischen) Schweiz getreten.

[11]) Pfarrer Arzberger, (12. Dez. 1687, Erl. Akten III, 333) spricht von „mehr als 300 in Ipsheim und Hoheneck einquartierten Franzosen." Daß dies Waldenser waren, geht aus einer Menge anderer Akten hervor, z. B. aus dem Beschluß der Presbyterialsitzung vom 16. Febr. 1688, betreffend les pauvres Vaudois de Pragélas qui étoient aux chateaux d'Honec et d'Ypsein.

[12]) Siehe Beil. 3, unter lit. J.

die in den ersten zwei Jahren einwanderten, sich nicht alle in Erlang ansiedelten, versteht sich von selbst; sie lieferten die Bevölkerungen für die Kolonien Erlang, Baireuth, Wilhelmsdorf, Neustadt a. d. A. und Ipsheim-Hoheneck. Und wenn in Erlang im Jahr 1698 eine amtliche Liste[13]) genau 1000 Seelen in der französisch reformirten Kolonie Erlang nachweist, so erklärt sich dies daraus, daß nach dem Jahre 1687 jährlich immer noch neuer Zuzug aus der Schweiz nachkam. Doch für viele dieser, oft scharenweise Nachkommenden war Erlang nebst den übrigen fränkischen Kolonien nur Durchgangspunkt und Raststation; Züge, die auf dem Wege nach Brandenburg oder Hessen oder den Niederlanden begriffen waren, wählten den Weg oder Umweg durch Ansbach-Baireuth, um hier Pflege und Unterstützung zur Weiterreise zu finden, und um den Kriegswirren in der Rheinpfalz auszuweichen.[14]) Und da blieben denn Kranke genug hier liegen und starben in Erlang.

Dies das Bild der Einwanderung, wie es 1686 und in den folgenden Jahren uns vor Augen tritt. Von einer Ansiedlung war zunächst noch gar keine Rede, weil die Kolonie Neustadt-Erlang ja erst gebaut werden mußte. Für's erste wurden die Ankömmlinge bei den Einwohnern von Erlang (Altstadt) Baiersdorf, Bruck, Frauenaurach, Münchaurach, Neustadt a. d. A. u. a. O. einquartiert gegen Quartiergeld, das der Markgraf den Quartiergebern zahlte.

Die Lage der Einquartierten war keine beneidenswerte. Einquartierung ist immer unerwünscht und lästig; sind es Soldaten, so gibt man ihnen, was sie begehren, aus Furcht; aber hier waren es friedliche Leute, Greise, Weiber und Kinder, Kranke, die den Verdruß unwilliger und widerwilliger Quartiergeber wehrlos über sich mußten ergehen lassen. Dazu kam das konfessionelle Vorurteil, das in den Ankömmlingen gefährliche Ketzer sah, und dies Vorurteil wurde von gewissen Seiten von oben herab genährt. Die Räte des Landeskonsistoriums standen darin

13) Schanz, Beil. 40, Teil II, S. 96 f.

14) Schon in der Presbyterialsitzung vom 16. Jan. 1689 ist davon die Rede, daß die Kolonie minder zahlreich sei, als früher à cause des troubles de guerre survenues dans ce voisinage depuis quelque mois, so daß die Zahl der Ältesten auf 14 herabgesetzt wurde. — Sitzung vom 5. Juni 1689: Considérant que tous les reffugiés qui vont de Suisse en Brandebourg, en Hollande, en Angleterre et ailleurs, ne peuvent plus passer par le Palatinat et par Francfort à cause des gens de guerre, qui sont répandus dans Cette Routte, et sont contraints de passer par cette ville, Ce qui augmente notre accablement etc.

nicht allein; ein guter Teil der Geistlichkeit wird in derselben Tonart gesungen und die Gemeinden vor allem näheren Verkehr mit diesen Calvinisten und Verführern gewarnt haben. Insbesondere wurde über den Baiersdorfer Superintendenten geklagt, der alles aufgriff, um die Franzosen den Einwohnern verhaßt zu machen. (Schanz Tl. 1. S. 23.) Selbst ein Mitglied der Regierung bot alles auf, den Intentionen des Fürsten entgegenzuarbeiten. Der geheime Staatsrat Johann Konrad von Scheres, genannt Zieritz, von schottischer Abkunft, der erst in Frankfurt a. d. O. dann in Wittenberg und Jena studiert hatte, in Markbrandenburgischen Diensten gestanden und 1667 in Baireuthische getreten war, hatte schon den 30. Nov. 1685 von Ansbach aus, wo er über die Stellung des dortigen Markgrafen zu der Frage sich orientieren sollte, Christian Ernst den Rat des Konsistoriums wiederholt, die Flüchtlinge im Lande zu zerstreuen und ihnen keine Organisation von Gemeinden zu verstatten; dann hatte er allerlei nachteiligen Klatsch über die Refugiés in der Mark Brandenburg dem Markgrafen wiedererzählt, welchen du Cros sofort widerlegte; da nun der Fürst sich nicht wankend machen ließ, schrieb ihm Zieritz einen Brief,[15]) der schon stilistisch merkwürdig ist, indem er mit einer, dreihundert und neun Wörter — 32 enggedruckte Zeilen — langen Periode beginnt, die kein Mensch zu konstruieren vermag. Aus dem unlösbaren Wirrsal derselben glänzen uns indessen folgende Enunciationen entgegen: „der allerhöchste Gott, der weiß, daß ich zu deßen (nämlich des vom Markgrafen beabsichtigten Kolonisationswerkes) Unterbrechung gethan und unterbawet, was in menschlichen Kräfften gewesen" — — er habe „zur barmherzigen Aufnehmung der ob religionem Calvino-Reformatam aus Frankreich vertriebenen Hugenotten mit gewissen Präcautionen sonderlich circa exercitium religionis und dessen concomitantia, und anderst nicht, eingerathen" — diesen Leuten sei es, „nur um ein Viaticum zur Fortsetzung ihrer Reise nach der Mark Brandenburg" zu thun; das arme Baireuther Land habe „nun fast nichts mehr übrig, alß daß unvergleichliche Cleynodt der seeligmachenden reinen evangelisch-lutherischen Lehre"; „wenn nun die liebe Posteritet über kurz oder lang darunter gefähret oder jemand verleitet werden sollte, so bin ich außer Schuld." — Und da auch dies nichts half, so schrieb er endlich von Augsburg aus,[16]) er „wünsche

---

[15]) Baireuth 5. Apr. 1686. Erl. Akten I, 164. Vollständig abgedruckt bei Schanz, Beil. 6, Teil. II, S. 9.

[16]) Augsburg den 1. Juli 1686. Erl. Akten I, 236. Bei Schanz, Teil I, S. 10.

von Herzen, daß durch die resolvierte Aufnehmung einiger französischer Reformirten .... kein Abbruch der alleinseligmachenden evangelisch-lutherischen Religion zuwachse, sondern selbige als das beste und vornehmste Kleynodt bis zu dem bald erhoffenden Endt der Welt .... rein und unvermenget erhalten werden möge."

Wurden solche Anschauungen unter den Landeseinwohnern genährt, so ist begreiflich, daß diese den Flüchtlingen nicht wie christlichen Brüdern, sondern als unliebsam aufgedrungenen Gästen entgegenkamen. Und doch hätte ein großes Maaß christlicher Liebe dazu gehört, sich über die mancherlei kleinen Belästigungen, welche schon das gegenseitige Nichtverstehen der Sprache und die Verschiedenheit der Lebensart, Kost und Lebensgewohnheiten mit sich brachte, ohne Reibung hinwegzusetzen. Am leichtesten ging es auf dem platten Lande, wo vom dreißigjährigen Kriege her halbe Dörfer und ganze Höfe leerstanden und dem des Ackerbaus kundigen Bruchteile der Flüchtlinge nebst den verödeten Feldern und Wiesen ohne weiteres zugewiesen werden konnten.[17]) Aber weitaus die Mehrzahl derselben waren Industrielle und Handwerker, die in den Städten oder Städtchen einquartiert wurden. Und die hatten viel zu leiden. Du Cros schreibt den 6. Juni 1686 von Baiersdorf: Les hostes, chez qui ils sont, [les] maltraitent extrêmement; mehrere wollten wieder das Land verlassen; so z. B. Kaufmann Albert mit seiner Familie. Die Einwohnerschaft wiederum klagte, die Franzosen seien unreinlich,[18]) verdürben die Brunnen, seien unvorsichtig mit dem Feuer;[19]) in acht wiederholten Erlassen mußte der Fürst seine Unterthanen zur Einsicht, Geduld und Friedfertigkeit mahnen.[20]) Dagegen verübten die Deutschen hin und wieder geradezu Bosheiten gegen ihre Gäste; eine Baiersdorferin wurde angeklagt, dem bei ihr wohnenden Franzosen Viset zwei Fischangeln in's Essen praktiziert zu haben;[21]) ja es kam zu nächtlichen Tumulten.[22]) Und wollten die Flüchtlinge vollends

---

[17]) Schanz, Teil I, S. 16.

[18]) Weitaus die Mehrzahl kam aus Südfrankreich (vgl. Beil. 3) und daß dort bei den anständigsten Leuten primitivere Begriffe von Reinlichkeit heute noch herrschen, als in Deutschland, davon habe ich mich mit eigenen Augen überzeugt.

[19]) Aus Gewohnheit. In einem großen Teile Südfrankreichs sind die Häuser massiv von Stein, die Fußböden von Steinplatten; auf niedrigem Herde in der Wohnstube brennt den ganzen Tag ein kleines offnes Feuer, um nach Bedarf schnell etwas kochen oder sieden zu können.

[20]) Erl. Akten, I, 184, 187, 434, 482, 488. II, 267, 332. III, 331.

[21]) Erl. Akten I, 242—246.

[22]) Erl. Akten II, 68.

eine Mühle zur Einrichtung eines Walkwerks benutzen, oder sonst welche industrielle Einrichtungen machen, so legte man ihnen alle möglichen Hindernisse in den Weg.[23])

Die Einquartierung war ja freilich für die Einwohner keine leichte Last. In Erlang hatte mancher Bürger 6, 8, ja 10 und 20 Seelen zu beherbergen.[24]) Und zu dem allem kam noch — für die Einwohner die Plage, für die Flüchtlinge der Jammer — daß unter den letzteren infolge der jahrelangen Nöte und Entbehrungen und Drangsale, die sie ausgehalten, Krankheiten ausbrachen, die sie haufenweise dahinrafften. In den Jahren 1686—1696 weisen die französisch-reformirten Kirchenbücher zu Erlang 666 Todesfälle gegenüber 391 Geburten und 156 Eheschließungen nach. Daniel Bert verlor in wenig Tagen zwei Knaben und seine Frau; bald darauf starb er selbst. In Daniel Bonnin's Familie drei Todesfälle dicht auf einander. Ebenso in der Familie Mathieu Bouchard's drei Todesfälle und im folgenden Jahre noch zwei. Jean Brancassy verliert sein Kind; acht Tage darauf stirbt er selbst. Einem Denis Diet sterben in wenigen Tagen drei Kinder. Bei Etienne Favre sterben Mann, Frau und Kind in zwei Tagen. Jacques Goyran stirbt den 30. Nov., seine Frau den 9. Dez., ihr hinterlassenes Söhnchen den 2. Jan. Bei Jean Grimaud Vater und zehnjähriger Sohn an einem Tage. Und so geht es durch alle Buchstaben des Alphabets fort. Zwischen dem 9. und 24. Jan. 1688 sterben das Ehepaar Ozias samt ihren zwei Kindern. Der Markgraf gab den 5. Dez. 1686 seinem Amtmann Mösch in Erlang besondre Befehle, für die Kranken zu sorgen.

Ein besonders anschauliches Bild der mannigfaltigen Not, in welcher die Ansiedler sich befanden, gewinnen wir aus drei Berichten des Mag. Johann Sebastian Arzberger, evangelisch-lutherischen Pfarrers in Ipsheim an das Konsistorium. Im ersten, vom 31. Okt. 1687[25]) bemerkt er, daß von den angesiedelten Flüchtlingen oft 20 ja 30 und mehr in einer Stube einquartiert sind! Im zweiten, vom 12. Dez. 1687[26]) zeigt er an, daß unter den mehr als 300 in Ipsheim und Hoheneck einquartierten Franzosen [Waldensern, siehe Kap. 2, Anm. 11.] „mehr als 100 krank an einer Seuche darniederliegen und schon über

---

[23]) Siehe Schanz, Teil I, S. 23.

[24]) Erl. Akten II, 64. Vom Juni 1687.

[25]) Erl. Akten II, 332.

[26]) Erl. Akten II, 333.

66 gestorben sind.“ Er beklagt sich, daß sie die Leichname nicht mit den gewöhnlichen Ceremonien beerdigen lassen. Er habe das bis jetzt geschehen lassen, doch mit der Reservation, daß der Ipsheimer Totengräber das Grab grabe, daß nur wenige Calvinisten die Leiche begleiten, „und der Prädikant einigen Sermon zu thun sich nicht erkühnen solle.“ Dem sei derselbe auch nachgekommen.[27]) Er verrichte aber eigenmächtig Kopulationen und Taufen, und berufe sich hiefür auf ein hochfürstliches Diploma. Arzberger bat um Verhaltungsmaßregeln, bekam aber keine Antwort. Darauf richteten drittens den 11. Jan. 1688[28]) die Assessores des Ipsheimer Ehegerichts an das Konsistorium die wiederholte Bitte um Instruktion und um Abhilfe, da ihre Gemeinde „sowohl von der Seuche am Leibe als durch die empor-Kommende frembde glaubens-Lehre an der Seele leichtlich kenne angestecket werden.“ (Die Ipsheimer Bauern müssen wohl gut französisch verstanden haben.) Mit welch schwerem Herzen mag das hochfürstliche Konsistorium die Worte: „Ad acta“ geschrieben haben, die unter dieser Eingabe stehen!

Unter all diesen Hindernissen und Leiden schritt die kirchliche Organisation rascher vor sich, als die Errichtung von Fabriken und Werkstätten. Predigtgottesdienst scheint von Anfang an jeden Sonntag zweimal, und bald auch am Donnerstag gehalten worden zu sein. Der Waldenserpastor Papon war, wie schon bemerkt, bereits den 13. April 1686 — lange vor Ankunft jener ersten fünf Flüchtlinge, im Lande erschienen, und blieb in Erlang, und empfing die Flüchtlinge. Er ist der eigentliche Vater der Gemeinde gewesen. Der Gottesdienst wurde in Erlang (Altstadt) im Saal des (damaligen) Rathauses gehalten;[29]) in Frauenaurach war ein Saal des dortigen

27) Das wird dem „Prädikanten“ nicht schwer gefallen sein! In der reformirten Kirche Frankreichs (und der Waldenser) war es kirchliche Ordnung, daß kein Pastor die Leiche begleitete, sondern sechs bis acht in schwarze Mäntel gekleidete Männer aus der Gemeinde den Sarg auf den Schultern auf den Kirchhof trugen, ihn dort still begruben, und ohne jedes Gebet für den Toten (was streng untersagt war) heimgingen.

28) Erl. Akten II, 328.

29) Schon die Presbyterialsitzung vom 31. Okt. 1686 wurde „im Lokal des Gottesdienstes nach der zweiten Predigt“ gehalten; ebenso die vom 24. Juli 1687 „dans la salle du service après le sermon d’après-midi.“ Das Prot. vom 17. Mai 1689: „dans la maison de ville du vieux Erlang, où la prédication se fait,“ gibt Auskunft über das Lokal. Den Wochengottesdienst verlegte das Presb. den 5. Apr. 1688 vom Donnerstag auf den Mittwoch auf Wunsch der Nürnberger Reformirten, die am Mittwoch besser Zeit hatten her-

„Schlosses" (Klosters) dazu angewiesen.[30]) Ende Mai oder im Juni wird es gewesen sein, als auch der Pastor St. Esprit Tholozan (von Ambrun im Dauphine) in Erlang anlangte; als der dritte kam Pastor Bonnet; alle drei werden schon den 9. Okt. 1686 in einem markgräflichen Reskript als Pastoren erwähnt.

Schon im Frühling 1686 that Christian Ernst die ersten Schritte, dem Provisorium eines Betsaal-Gottesdienstes abzuhelfen; mit dem Bau einer Kirche sollte der Bau der Neustadt „Christian-Erlang"[31]) beginnen. Den 14. Juli 1686 wurde der Grundstein gelegt, worüber der Kammerrat Amtmann Andreas Mösch an den Markgrafen folgenden Bericht[32]) erstattet hat:

„Am heutigen Mittwoch abends 3 Uhr ist solches im Namen der heiligen Dreifaltigkeit bewerkstelliget worden. Erstlich hat der reformirte Priester Sr. Papon alle reformirten Manns- und Weibspersonen zusammenberufen, und ist in seinem Priester- der hiesigen Geistlichen Habit fast ähnlich gewest,[33]) mit ihnen von hier" (der Altstadt) „hinaus auf den Neuen Kirchplatz gezogen, ich aber mit Madame du Cros nebst noch drei Dames zugleich voran dahingefahren. Als wir uns nun alle über den Grund hin auf den Kirchplatz verfügt gehabt, hat Sieur Papon mit seiner Gemeind uff die Kniee gefallen[34]) und zu Gott ein Dankgebet gehalten für die Gnad und göttliche Führung hier in dieses Fürstenthum: darauf sie wieder aufgestanden und allsämtlich aus dem Lobwaßer[35]) den 83. Psalm gesungen.[36]) Darnach hat besagter Papon

---

überzukommen. Für die zahlreiche Gemeinde bot jener Saal sehr ungenügenden Raum; den 30. März und 16. Juni 1689 mußte den Gemeindegliedern von der Kanzel herab verboten werden, die für die Presbyter bestimmten Plätze zu okkupieren. [30]) Erl. Akten I, Nr. 121.

[31]) Offiziell erhielt sie diesen Namen übrigens erst am 9. März 1701. (Erl. Akten X, 130.) [32]) Erl. Akten I, 262 ff.

[33]) Die französisch-reformirte „robe" ist ein schwarzer Chorrock mit vielen Knöpfen und weiten Ärmeln, nur ohne Samt am Kragen.

[34]) Siehe Kap. 1, Anm. 24.

[35]) Das wäre denn doch eine Kunst gewesen! Der gute Mösch verwechselt hier die (schlechte) Lobwassersche Verdeutschung mit dem französischen Original der metrischen Psalmen, das Calvin, Beza und Marot zu Verfassern hatte. Die Melodien rührten von Franc her (nicht wie man irrtümlich glaubte, von Goudimel; dieser hat nur Motetten über einzelne Psalmmelodien gesetzt.) — Die Neubearbeitung der französischen Psalmen von Conrart wurde erst durch die 7. Synode (1701) in den fränkischen Kolonien eingeführt.

[36]) Ohne allen Zweifel den 84., der eben so vortrefflich paßte, als der 83. schlecht gepaßt haben würde.

beiliegenden[37]) Discours lit. A. gegen seine Kirchgemein, so uff den Knieen gelegen, angefangen, so beweglich und mit solcher Devotion, daß nicht allein darüber die Franzosen sondern auch die beiwohnenden Deutschen, sowohl einheimische als Nürnberger, beweget worden zu weinen, welches er nachgehends mit dem Vaterunser und Glauben an Gott beschlossen." Darnach, (so berichtet er weiter) wurde der Grundstein an seinen Platz gebracht „zu mitten der Linie unter der rechten Hand des neuen Kirchthors, während die Kompagnie vor ihrem Lager heraus gegen die Kirche in parata stand." Mösch trat an den Stein, legte eine in Zinn gegrabene Inschrift lit. B. hinein, setzte ein Glas mit rotem und eines mit weißem Wein „übers Kreuz gegen Morgen und Abend," und in die Mitte beide Medaillen von Silber und von Gold. Die Kompagnie gab dabei eine erste Salve, beim Auflegen des Deckels eine zweite, und beim Schluß der Feier die dritte. Dann folgte „eine Spendirung an die Maurer."

Wer den Bauplan entworfen, ist ebenso unbekannt, als der Name des den Bau leitenden Meisters. In den Presbyterialprotokollen wird gelegentlich des fortschreitenden Kirchenbaus einmal le Pau maistre de Bareith erwähnt; aber eine zweite Stelle, wo ganz deutlich le baumaistre geschrieben ist, zeigt genugsam, daß das deutsche Appellativum „Baumeister" und kein Meister le Pau gemeint ist. Der Bauplan ist übrigens keinem deutschen Kopfe entsprungen; die Kirche ist eine sichtliche Nachahmung des temple neuf in Montauban.[38]) Dieser bildete ein regelmäßiges Achteck; am Mittelpunkt einer Seite die Kanzel, vor ihr der Tisch; die Bänke in vier Abteilungen, die durch zwei sich rechtwinklig schneidende Wege getrennt sind, sind so gerichtet, daß sie von allen Seiten der Kanzel zugewendet sind. In Erlang wurde eine sanftere Knickung der Bänke dadurch ermöglicht, daß an die Stelle des

---

[37]) In den Erl. Akten leider nicht beiliegenden! Ebenso wenig die nachher erwähnte lateinische Inschrift der Zinnplatte. Aber das Protokollbuch des Presb. vom 4. Apr. 1732 teilt die letztere in französischer Übersetzung mit: A Dieu trois-fois très-bon, très-grand et éternel — soit fait et commencé sous de bons et heureux auspices. Le serenissime et pieux Prince CHRISTIAN ERNST Markgrave de Brandebourg a ordonné de construire à ses dépens ce temple dedié à Dieu en faveur des éxulés pour la cause de la Réligion réformée le 14. juillet 1686. Je remplirai cette maison de gloire, a dit l'Eternel des Armées. Hagg. 2, 7.

[38]) M. H. de France: le temple neuf de Montauban, Montauban imprim. Forestier, 1881.

Achtecks ein elliptisch gedehntes Zwölfeck trat (die Kanzel in der Mitte der westlichen längeren Kurve). Und während in Montauban das Achteck unmittelbar durch die Mauern der Kirche gebildet wurde, wird unser Zwölfeck von zwölf mächtigen Holzpfeilern (jeder aus zwei wahrhaft riesigen Eichenstämmen bestehend) gebildet, und dies ganze Zwölfeck steht frei inmitten der, ein Rechteck von 30 m. Breite und 25 m. Tiefe um es beschreibenden, 40 Fuß hohen, dicken, steinernen Mauern, und auf halber Höhe ist eine Vorbühne, die das ganze Intervall zwischen dem Zwölfeck und dem umschriebenen Rechteck zur Fläche hat. Über dem Zwölfeck wölbt sich eine hölzerne, mit Stukkatur bekleidete Flachkuppel; auf den steinernen Außenmauern und den zwölf Pfeilern ruht das aus kolossalem Gebälk bestehende als 40 Fuß hohes Pyramidendach sich erhebende Sprengwerk, an welchem der Plafond der Kuppel hängt. Nur hinter der Kanzel ist die Vorbühne unterbrochen; ein großes, hinter der Kanzel befindliches Fenster, durch zwei senkrechte Steinstäbe in drei Glieder geteilt, wirkt unpraktisch, weil der Prediger seinen eignen Schatten auf das Pult wirft. Der Turm, am Haupteingang in O., der Kanzel gegenüber, ist erst 1732—1736, die Orgel innen über dem Hauptportal erst 1755—1764 gebaut.[39]) Zehn weitere hohe rechteckige Fenster an den vier Seiten, und zwei große eirunde über den Seitenportalen (N. und S.) geben der Kirche hinreichendes Licht, und die Akustik ist ganz vortrefflich.

Im September 1687 standen bereits die Mauern der Kirche und etwa 40 Häuser der Stadt.[40])

Lang zuvor schon hatte aber die kirchliche Organisation der Gemeinde einen wichtigen Schritt vorwärts gethan durch die Einsetzung eines Presbyteriums. Durch Reskript vom 9. Okt. 1686 erteilte Christian Ernst den messieurs Papon, Tholozan et Bonet,

---

[39]) Der Turm wurde gegründet von Markgraf Georg Friedrich Karl (1726 bis 1735) und der erste Stein den 4. Apr. 1732 gesetzt. Bis zum Kranz baute der Maurermeister Georg Konhäuser, von da Pierre François Navelot und der Zimmermeister Joh. Ernst Sack. Vollendet wurde der Bau den 18. Okt. 1736 unter Markgraf Friedrich (1735—1763). Das eiserne Geländer kam 1759 um den Kranz des Turms. Die Orgel ist von Joh. Jak. Kraichen und Johann Nikolaus Ritter in Hof vom 5. Aug. 1755 bis 13. Okt. 1764 um 2758 Fl. gebaut; Kaufmann Abr. Marchand gab dazu 2000 Fl.

[40]) Hierüber sowie über die finanziellen Nöte und Schwierigkeiten beim Stadtbau verweise ich auf Schanz, Teil I, S. 18—20.

pasteurs de l'église française à Erlan,[41]) das pouvoir, d'établir un certain nombre d'anciens et de diacres als senat ecclésiastique; derselbe solle selon la pratique des églises réf. de France von allen oder den hervorragenderen Gemeindegliedern gewählt werden. So nämlich bestimmte es die Discipline, daß, wo eine neue Gemeinde gegründet werde, die Hausväter ein Presbyterium wählen sollten, das dann in aller Folgezeit durch Kooptation sich zu ergänzen habe. Sonntag den 31. Okt. 1686 nach der Nachmittagspredigt wurden les chefs de famille im Betsaale versammelt, und wählten après l'invocation du saint nom de Dieu, à la pluralité des voix folgende 12 Mitglieder des Presbyteriums: de Beaufort, du Roy, Chalier, Vautrin, Hugot, Pierre Tholozan, Brevillier, Charles, Ponneau, Charier, la Cosse, d'Antrix. Das Wahlprotokoll ist von den Pastoren und fünfen der Presbyter, daneben auch noch von Louis Rey ministre, der sonst nicht vorkommt (war er vielleicht der „Prädikant" von Ipsheim?) unterschrieben. Es scheint übrigens, daß das Presbyterium sich bald durch Kooptation vergrößerte; denn schon vom folgenden Januar an kommen auch Molié und Pastre als Presbyter vor. Dies Pres-

---

[41]) Papons Anstellungsdekret vom 10. Sept. 1686 ist unterm 24. Juli 1687 in das Protokollbuch des Presbyteriums registriert. Es heißt darin, nach einer Bestätigung der allgemeinen Privilegien, namentlich des libre exercice, folgendermaßen: Et comme les refugiez de France, qui sont dans nos estats, nous ont très humblement suppliés de leur vouloir accorder pour leur pasteur le Sr. Papon le père, nons voulons bien . . . le recepvoir et establir ainsin que nous le recepvons et establissons pasteur de l'église d'Erlan, pour y exercer sons ministère selon l'acte de la déclaration signée de sa main dans notre ville de Bayreuth. Über diese Deklaration haben wir weiter unten mehr zu reden. An eben diesem 24. Juli wurde Tholozan vom Presbyterium aufgefordert, sein Anstellungsdekret ebenfalls zur Einregistrierung vorzulegen, „wie es die andern Pastoren schon gethan." Bonnets Dekret findet sich aber bis fol. 7 inkl. nicht einregistriert. Den 28. Juli beschwert sich das Presbyterium, daß Tholozan sein Dekret noch nicht vorgelegt habe. Die folgenden Blätter fol. 8—9 sind herausgeschnitten, worüber in Kap. 3 das Nähere. — Soviel geht aber aus allem hervor, daß Tholozan und Bonnet gleichzeitig mit Papon und jedenfalls vor dem 9. Okt. 1686 ihre Anstellungsdekrete erhalten haben. Eine Kopie von Tholozans Dekret ohne Datum findet sich Erl. Akten II, 362. Es werden ihm darin 600 livres jährlich aus der Kabinetskasse (de nos propres deniers) verliehen, nebst dem Versprechen, ihn zum Prof. der Theologie zu ernennen, sobald den Ref. die Errichtung eines collège zugestanden sein werde. Nach Erl. Akten I, 416, III, 84 ff. hatte du Cros diese günstigen Bedingungen für ihn erwirkt.

byterium regierte die Gesamtgemeinde aller Refugiés in Erlang, Baireuth, Baiersdorf und Frauenaurach. (Den 7. Juli 1687 wird geklagt, daß die Ältesten aus den letzteren drei Orten sich nicht regelmäßiger in den Sitzungen einfinden). Daß dies sich jedoch bald änderte, siehe Kap. 4 Anm. 5.

Über die Thätigkeit und Wirksamkeit des Presbyteriums nach Seite der Zucht und der Diakonie soll später im Zusammenhange berichtet werden. Jetzt ist zunächst eine unerfreuliche Episode einzuschalten, wie der verdiente du Cros in Ungnade fiel beim Markgrafen, nicht ohne traurige Mitwirkung des Pastors Tholozan. Im Widerspruch mit der Discipline, welche streng verbot, göttliche Namen (wie z. B. Immanuel) Kindern bei der Taufe beizulegen, hatte der Bauernsohn Tholozan in Ambrun den Taufnamen St. Esprit erhalten. Man möchte wünschen, er hätte vom heiligen Geist etwas weniger in seinem Namen und etwas mehr in seinem Herzen gehabt. In der du Cros'schen Sache benahm er sich auf unwürdige Weise.

In einem Schreiben vom 1. Aug. 1686 beschwerte sich der große Kurfürst bei Christian Ernst, du Cros habe in der Schweiz den brandenburgischen Agenten entgegengearbeitet und Franzosen, welche nach der Mark zu gehen schon entschlossen waren, abspenstig gemacht und für das Baireuther Land geworben. Da nun jeder der beiden Fürsten darauf bedacht war, die reichsten der in der Schweiz befindlichen Refugiés für sein Land zu werben, so konnte eine solche Anklage gegen du Cros dem Markgrafen allenfalls formelle Verlegenheit bereiten, ihn aber unmöglich persönlich gegen einen Mann einnehmen, der höchstens durch allzu großen und unvorsichtigen Eifer für die markgräflichen Interessen gefehlt hatte. Und dies um so minder, da du Cros seinerseits beim Markgrafen eine analoge Gegenklage gegen die brandenburgischen Agenten Gaultier, Valentin, Brousson u. a. vorzubringen hatte.[42]) In der That wurde du Cros am 11. Aug. vom Markgrafen zum Staatsrat und Vicepräsidenten der Justizkammer ernannt, und erhielt den 15. Aug. eine besondre Belobung.[43]) Die Ursachen, welche ihn im Okt. desselben Jahres in Ungnade geraten ließen, müssen ganz anderswo gesucht werden, als in jener von Berlin eingelaufenen Beschwerde. Unredlichkeiten in Geldsachen muß du Cros sich haben zu schulden kommen lassen. Der Markgraf mochte es ihm ja wohl mit Recht schon

---

[42]) Siehe Schanz, Teil I, S. 28. Anm. 3.

[43]) Erl. Akten I, 467 u. 474.

übel nehmen, daß er als Entschädigung für die Kosten seiner Reise in die Schweiz nichts Geringeres verlangte, als die Herrschaft Wüstenstein (s. oben Kap. 1, Anm. 31); nun scheint er auch Summen, die zur Unterstützung der Kolonisten und ihrer Bau- und Industrie-Unternehmungen bestimmt waren, unterschlagen zu haben; denn den 23. Okt. beauftragt der Markgraf den Amtmann zu Dachsbach und commissaire général pour la batisse de la nouvelle ville d'Erlang Jean Pierre Ponnier: „die Franzosen sollen durch Ponnier noch einmal vernommen werden und ernstlich ermahnet werden herauszugehen" (damit herauszurücken) „was sie an den du Cros zu erfordern haben",[44]) und aus einer späteren Urkunde[45]) ergibt sich, daß der Markgraf ihm nicht nur Wüstenstein wieder genommen, sondern auch sein Silberzeug gepfändet hatte. Das Reichskammergericht zu Speier entschied freilich für du Cros und gab ein Mandat, ihm sein Silber zurückzugeben. Unmöglich wäre es nicht, daß der gegen du Cros anhängige Verdacht der Veruntreuung ungerecht und vielmehr Ponnier der Schuldige gewesen (vgl. Kap. 3, Anm. 53).

Genug; er fiel in Ungnade. Den 23. Okt. 1686 schrieb der Markgraf an den großen Kurfürsten:[46]) er habe du Cros befohlen, sich aus seinem Lande zu retirieren, und den 26. Okt. an die Direktoren der Justizkammer[47]) die Gründe, „weswegen mit du Cros einige Veränderungen vorgenommen:" er habe „den nutz und avantage der angefangenen commercien hinterlistigerweise gehindert", sodann sei „vom Churfürsten wie aus der Schweiz nachdenkliches über ihn eingelaufen." Seine Briefschaften seien zu untersuchen. — Du Cros begab sich nach Koburg. Auf Bitten seiner Gemahlin legte jetzt (14. Jan. 1687) der große Kurfürst selbst ein gutes Wort beim Markgrafen für ihn ein. Dagegen erhob sich im Lande desto giftiger die Verleumdung gegen ihn. Den 23. März/2. April schreibt er von Koburg aus entrüstet an den Markgrafen, man beschuldige ihn, er wolle das Fürstentum an Frank-

---

[44]) Erl. Akten III, 64. — Über Ponniers Stellung und Titel: ebendaselbst 132. — Wenn die Kolonisten erst „ernstlich ermahnt" werden mußten, ihre Forderungen zu nennen, so sieht das nicht so aus, als ob (wie Schanz S. 27 meint): „der Einfluß du Cros's manchen Refugiés unerträglich schien," sondern umgekehrt, als ob dieselben der Mehrzahl nach gut mit ihm standen und ihn schonen und ihm durchhelfen wollten.

[45]) Erl. Akten III, 124 f.

[46]) Erl. Akten III, 61.

[47]) Erl. Akten III, 68.

reich ausliefern, korrespondiere deshalb mit den Beichtvätern Ludwigs XIV, und warne die Refugiés vor der Ansiedlung. Er berief sich dagegen auf sein Leben in Stuttgart, sowie auf die Gunst, in der er in Berlin beim Kurfürsten gestanden.[48])

Woher nun diese Verdächtigungen? Schon in einem markgräflichen Concept ohne Adresse, vom 23. Okt. 1686 (Beil. zu jenem Br. an den Kurfürsten) wird gesagt, es sei „auch dieses unter der Hand hervorgebrochen, daß er der Papistischen Religion beygethan.“[49]) Mag es nun sein, daß Pastor St. Esprit Tholozan nicht der Urheber dieses Gerüchtes gewesen, so hat er doch alles aufgeboten, dem Manne, dem gerade er nur Gutes dankte (s. Kap. 2, Anm. 41), sobald derselbe die Gunst des Fürsten verloren, noch recht tückisch ein Bein zu stellen. Er reichte nämlich beim Hofe anonym ein Schriftstück: Mémoires sur Mr. du Cros,[50]) ein, folgende Anschuldigungen enthaltend: Du Cros's wahrer Name und Geburtsort seien unbekannt; zu den einen habe er gesagt, er sei aus Agen, zu den andern, aus Malauze; aber Refugiés aus beiden Orten wüßten nichts von ihm. Er habe frivole, nach Atheismus schmeckende Reden gethan, habe gar keine Religion, stets die, die ihm den meisten Vorteil bringe. Er selbst gebe zu, daß er Papist gewesen und zur reformirten Religion übergetreten sei, habe aber kein Übertrittszeugnis und nehme nicht an den reformirten Kultusgebräuchen teil (il n'en fait guères les fonctions). Man könne ihm beweisen, daß er geheime Negociationen zwischen Frankreich und England und Intriguen mit Tekely geführt habe, ebenso, daß er sich alle Mühe gegeben, die Franzosen zum Verlassen des Fürstentums und zur Übersiedlung nach Hannover zu bewegen. Den Franzosen habe er geraten, wohl acht zu haben, daß sie ihre kirchliche Unabhängigkeit vom lutherischen Landeskonsistorium behaupteten; am Hofe habe er aber eine ganz andre Sprache geführt und dem Markgrafen geschrieben, sein Ruhm und das Wohl seiner Staaten gestatteten nicht, daß man „uns“ (nous) anders (als durch das Landeskonsistorium) regiere. Und als „Fürst und Konsistorium“ trotzdem uns die Errichtung unsres sénat ecclés. zugestanden, habe er alles gethan, dies zu verhindern.[51]) „Uns“ habe

---

[48]) Erl. Akten III, 73.

[49]) Erl. Akten III, 63.

[50]) Erl. Akten III, 77 ff.

[51]) Das klingt alles sehr unwahrscheinlich. Und wie hätte der Verf. des Memoire zur Kenntnis jenes Briefes des du Cros an den Markgrafen gelangen sollen?

er gesagt: wenn der Fürst auch wolle, könne er nicht ohne sein Konsistorium, und das werde nie beistimmen.

Aber noch ein anderes Schriftstück der Art hat Tholozan geschrieben,[52]) einen Brief mit Namensunterschrift d. d. Frauenaurach 12. Nov. 1686, der das Memoire noch übertrifft. In Frankreich habe vor einer Reihe von Jahren ein Marquis de la Douse mit Hilfe eines Abtes seine Gemahlin ermordet; der Marquis sei hingerichtet worden, der Abt aber entflohen. Da das Ereignis nun so ziemlich mit der Zeit zusammenfalle, wo du Cros aus Frankreich entwichen, so sei anzunehmen, daß du Cros kein anderer als eben jener Abt und Mordgehülfe sei (!!)

Den 13. Apr. 1687 durch die Geheimräte Luidtke und Frank zu schriftlicher Verantwortung aufgefordert entgegnete du Cros in ausführlicher Verteidigungsschrift vom 16./26. April. Die ebenso alberne als hämische Verdächtigung wegen des Abtes weist er kurz zurück mit der Aufforderung, Tholozan möge Beweise bringen für seine schändliche Beschuldigung. Derselbe Tholozan sei auch der Verf. des anonymen Memorials. (Das zeigt auch die Handschrift.) Er selbst habe doch Tholozan's Anstellung erwirkt und ihm nur gutes gethan. Daß er aus Malauze gebürtig sei, habe er nie gesagt, wohl aber, daß seiner Mutter Bruder eine Meile von Malauze, vier Meilen von Agen, eine Herrschaft Despalais besitze. Er selbst habe außer dem englischen König stets nur lutherischen Fürsten gedient, und wenn es um zeitlichen Vorteil ihm zu thun wäre, würde er längst lutherisch geworden sein. Er sei und bleibe aus Überzeugung reformirt. Ein Übertrittsattest von ihm zu verlangen, habe Tholozan kein Recht.[53]) Zur Anklage des heimlichen Papismus habe derselbe keinen andern Anhaltspunkt, als den, daß er (du Cros) die Gewohnheit habe, (bei der Predigt, die die Reformirten bekanntlich mit bedecktem Haupte anzuhören pflegten) wenn der Name Jesu Christi genannt werde, aus Ehrfurcht den Hut abzunehmen.

Wieviel er mit dieser Verteidigung am Baireuther Hofe aus-

---

[52]) Erl. Akten III, 84.

[53]) Die Disc. chap. 12, § 5 bestimmt: Les ministres seront advertis de ne recevoir à la Cene aucun des autres Eglises (Gemeinden), qu'il n'ait suffisant témoignage de son Pasteur, ou au defaut d'iceluy d'un Ancien tant que faire se pourra. Nun ist ja möglich und wahrscheinlich, daß du Cros ein Kirchenzeugnis von einem Berliner Pastor besaß. Ein Zeugnis seines in Frankreich erfolgten Übertrittes zu verlangen, war Tholozan nicht berechtigt.

richtete, wissen wir nicht. In einem Schreiben an den sächsischen Hof[54]) bezeichnet Luidtke ihn sehr geringschätzig als einen „Vagabunden", schweigt aber doch von Kryptopapismus und Landesverrat. Das Reichskammergericht in Speier, bei welchem du Cros Recht suchte, gab ihm — auch in der Geldangelegenheit — Recht, und nötigte den Markgrafen, ihm sein gepfändetes Silberservice zurückzugeben.[55]) Und schließlich nahm sich Herzog Friedrich Karl von Würtemberg in einem Schreiben an den Markgrafen[56]) seiner warm an, mit höflicher Andeutung daß ihm in Baireuth unrecht geschehen und ihm die Dinge, deren man ihn angeschuldigt, nicht bewiesen seien. Der weitere Verlauf seines Lebens ist mir nicht bekannt.

Daß der edle Christian Ernst sich durch den lauten Chorus der anklagenden und verdächtigenden Stimmen zu tiefer Misstimmung hinreißen ließ, wird sich ebenso wenig leugnen lassen, als daß du Cros doch durch zweideutiges und unsauberes Verfahren einigen Anlaß zu Mistrauen und Verdächtigung gegeben haben mußte. Uns kam es bei dieser genauen und ausführlichen Darstellung des unerquicklichen Handels vor allem darauf an, die schlimmen Seiten in Tholozan's Charakter an's Licht zu ziehen, da dies zum Verständnis der folgenden Ereignisse durchaus nötig ist. —

Zunächst müssen wir noch einmal zu dem Zeitpunkte der Anstellung der drei Pastoren Papon, Tholozan und Bonnet zurückkehren. Durch das Privilegium vom 7. Dez. 1685 war den eingewanderten Reformirten vollständige Gewissensfreiheit und freies exercitium (teils öffentliches teils privates) der reformirten Religion zugesichert, wie am Schlusse von Kap. 1 gezeigt worden. Bevor nun aber die Anstellung der drei Pastoren erfolgte, geschah ein Schritt, der mit jenem Privilegium nicht nur in Widerspruch zu stehen schien sondern wirklich in Widerspruch stand. Den 9. Sept. 1686 wurde ihnen auf markgräflichen Befehl ein Revers[57]) zur Unterschrift und Untersiegelung vorgelegt, in welchem sie für sich und ihre sämtlichen Amtsnachfolger nicht allein erklärten, daß es ihr aufrichtiger Wunsch sei, sich, soweit Gott es ihnen ermögliche, (quantum per Deum nobis licebit), der Lehre

---

[54]) Erl. Akten III, 118.

[55]) Erl. Akten III, 99, 101, 116, 124.

[56]) Erl. Akten III, 124.

[57]) Siehe den Wortlaut Beil. 7. Nach Erl. Akten I, 1, Nr. 2 (siehe Kap. 3, Anm. 6) ist dieser Revers bereits den 9. März 1686 „exhibiert."

der Augsburgischen Konfession zu konformieren, und „freiwillig und aus eignem Triebe" versprachen: nichts öffentlich oder privatim zu lehren und zu sagen, was der Augsburgischen Konfession widerstreite, sondern — weil ihnen freie Religionsübung gewährt sei — sich auch verpflichteten: soweit Gott es ihnen erlaube, **gemäß** der Augsburgischen Konfession lehren und ihr Presbyterium zu dem Beschlusse veranlassen zu wollen, daß nie ein Pastor anerkannt und eingesetzt werden solle, der nicht diesen Revers unterzeichnet habe, und daß sie hiemit dem Beschluß der Synode von Charenton 1631 treu bleiben wollten.

Wie der Markgraf dazu kam, ihnen einen solchen Revers vorzulegen, ist leichter begreiflich, als daß die drei Pastoren sich zur Unterschrift wirklich herbeiließen. Der große Kurfürst, welcher doch in einem Schreiben[58]) vom 4. Febr. 1686 den Markgrafen dringend ermahnt hatte, „den in seine Lande geflüchteten Evangelisch-Reformirten" ja nicht „einigen tort oder Verdruß anzuthun," wogegen er „mit allem nachdruck sich ihrer annehmen würde," und die Erwartung ausgesprochen hatte: „Also zweifeln Wir nicht, es werden dieselben auch von selbsten geneigt seyn, Ihnen unter andere gut- und wohlthaten, Deren Sie daselbst genießen, vornehmlich auch Ihr exercitium religionis dergestalt, wie Sie daßelbe in Frankreich gehabt, zu verstatten, inmaßen dann E. L. Deren aequanimität und hohen Begabnüß nach leicht ermeßen werden, nachdemahle die vornehmste und einzige ursache, warumb diese armen Leute all das Ihrige verlaßen, vornehmlich diese ist, umb den Allerhöchsten in einer religion, welche Sie in Ihrem gewißen vor rein und seligmachend halten, zu dienen, daß Ihnen dannenhero mit allen zeitlichen avantagen wenig gedienet seyn würde, wann Ihnen dabey solch Ihr Religions-exercitium geweigert oder difficultiret werden sollte" — derselbe Kurfürst hatte seinen Berliner Refugiés einen fast gleichlautenden Revers abgefordert. So meinte der Markgraf arglos seinem Beispiele folgen zu können, wobei er ja noch eine Waffe gewann, mit der er den Vorwürfen seines Landeskonsistoriums und eines Zieritz entgegentreten konnte.

Nun waltete aber doch zwischen der Mark Brandenburg und dem Fürstentum Baireuth ein wesentlicher Unterschied ob. Dort waren die Kurfürsten auf Grund und unter Beibehaltung der Augsburgischen Kon-

58) Erl. Akten I, 158.

fession zum reformirten Bekenntnis übergetreten, indem sie in der Confessio Sigismundi die betreffenden Artikel der Augustana in reformirtem Sinne auslegten. Wenn dort die Refugiés sich verpflichteten, sich der Augsburgischen Konfession zu konformieren, so hatte dies gar keine Gefahr; sie konformierten sich ihr so, wie die Kurfürsten es vor ihnen bereits gethan. Im Baireuthischen hingegen verstand niemand unter der Augsburgischen Konfession etwas anderes, als die „ungeänderte", wie sie klarer Ausdruck des lutherischen Bekenntnisses war. Und hier war die höchste Gefahr vorhanden, daß unter einem andersgesinnten Regierungsnachfolger das lutherische Konsistorium gegen jede reformirte Predigt oder Lehre, welche der Augsburgischen Konfession „widerstritt" (repugnare), als gegen einen Reversbruch Klage erheben und die Reformirten einfach zum lutherischen Bekenntnis zwingen würde. Wir wissen ja bereits, wie sehr man geneigt war, jenen harmlosen Beschluß von Charenton in diesem Sinne auszunützen; welche Handhabe vollends bot der Wortlaut des Reverses!

Wenn der Markgraf, seines redlichen Willens bewußt, diesen Umstand übersah, so darf man ihm dies nicht so hoch anrechnen. Wenn aber die drei Pastoren, die doch die Gesinnungen des Konsistoriums wohl kannten, sich zur Unterschrift dieses Reverses herbeiließen, so war das, gelind gesagt, eine leichtsinnige Handlungsweise. Da sich nachher (siehe Kap. 3) der Zorn der Gemeinde fast ausschließlich gegen Pfarrer Tholozan richtete, so möchte man fast glauben, er müsse es gewesen sein, der seine Kollegen zu dem Schritte überredete.

Drittes Kapitel.

Der Reversstreit.

Tholozans Differenzen mit du Roy und dem Presbyterium. — Reys Anstellung. — Die Reversunterschrift wird ruchbar. — Brief an den großen Kurfürsten. — Du Roys Agitation. — Die Versammlungen. — Rey beschwichtigt. — Neue Gefahr. — Rücknahme des Reverses.

Im Juli 1687 brachen die Kämpfe und Verwirrungen aus, welche sieben Monate lang die Kolonie und den markgräflichen Hof in atemloser Spannung erhielten, das Fortbestehen der ersteren in Frage stellten, und endlich durch die vom 24. Febr. bis 6. März 1688 gehaltene reformirte Synode gründlich beendigt wurden.

Um welche Streitfragen es sich dabei handelte, geht am deutlichsten aus dem synodalen Friedensschlusse hervor. Heftige Dissidien, welche im Schoße des consistoire über Fragen der Kirchenordnung (Discipline) und Almosenverwaltung ausgebrochen waren, sollen „in ewige Vergessenheit begraben" und die betreffenden Sitzungsprotokolle vernichtet werden, auch eine teilweise Neuernennung des consistoire stattfinden. Das ist das eine. Das zweite ist seitens des Markgrafen die Zurücknahme des Reverses, welcher die äußerste Beunruhigung der Kolonisten erregt hatte, so sehr, daß fast ein Dritteil derselben das Fürstentum verlassen und in anderen Ländern eine Zuflucht gesucht hatte.

Auch über die Häupter der streitenden Parteien sind wir keinen Augenblick im unklaren. Auf der einen Seite steht der Pastor St. Esprit Tholozan, welcher im Nov. und Dez. 1687 vom größeren Teil der Gemeinde als Schismatiker und Abtrünniger betrachtet wird, weil er den Revers unterzeichnet hatte, und welcher schon im Juli zuvor im Schoße des consistoire verschiedener Ordnungswidrigkeiten und Eigenmächtigkeiten bezichtigt war; auf der anderen der ancien und

secretaire du consistoire: Du Roy, procureur du conseil de justice, welcher vom Juli her mit Tholozan verfeindet,[1]) im Anfang Dezember die Kunde von der Reversunterschrift Tholozans zur Kenntnis der Gemeindeglieder bringt, und damit den Funken in die Pulvertonne wirft.

Wie nun aber der Gang der Streitigkeiten und Kämpfe im einzelnen verlief, darüber gewinnen wir nur mit Mühe, durch sorgfältigste Beachtung der einzelnsten zerstreuten urkundlichen Nachrichten, ein klares und historisch gesichertes Bild. Am 31. Dez. 1687 wurden Amtmann Ponnier und Kaufmann Cordier — am 3. Jan. 1688 mehrere andre Notabeln: die Kaufleute Fizet, Gogot, d'Empeuré, der Arzt Richet, die Kaufleute Bonabel und Anastase — am 4. Jan. noch die beiden Chirurgen Mathieu Paret und Jean du Cros über die Vorgänge der letzten Wochen vernommen. Die Protokolle dieser Verhöre[2]) bilden die wichtigste Quelle über die Vorgänge des Dezember, des bewegtesten Monats.

Über die ersten Anfänge der Dissidien gibt dagegen das Protokollbuch des consistoire genügendes Licht, und hiemit müssen wir beginnen.

Donnerstag den 2. Juni beschloß das consistoire, daß Pastor Tholozan nebst den Ältesten Chalié, Pastre, Brevillier und Vautrin ohne Aufschub (incessament) über die Verwendung des kirchlichen Almosens (deniers des pauvres) Rechnung ablegen und den restierenden Kassabestand abliefern sollte; die Ältesten Beaufort und du Roy wurden zur Abnahme und Prüfung der Rechnungsablage gewählt, mit Vollmacht, auch Pastor Papon, si le cas le requiert, beizuziehen. Am gleichen Tage wurde beschlossen, que le secretaire (das war du Roy) couchera au long sur le registre toutes les declarations que S. A. S. nostre souuerain seigneur a donnees en nostre faueur concernant l'exercice de nostre religion en general establissement, et qu'en consequence les breuets que S. A. a acordes a nos ministres, seront de mesmes enregistres, lesquels ils luy remetront a cet efet incessament. Auch wurde beschlossen, daß

[1]) Lange bevor Pastor Claude Rey in Erlangen auf dem Schauplatz erschien. Die Ansicht von Schanz, als ob Rey der eigentliche Gegner Tholozans, und der Hauptagitator du Roy nur Reys Werkzeug gewesen, erweist sich damit als eine durchaus irrige. Von einer Feindschaft Reys gegen Tholozan sowie von einer agitatorischen Thätigkeit des ersteren enthalten die Urkunden schlechterdings nichts, wohl aber, wie wir bald im einzelnen sehen werden, gerade gegenteilige Nachrichten.

[2]) Erl. Akten III, S. 150 ff. 155 ff. 163 f.

kein ministre am Tage, wo er zu fungieren habe, abwesend sein oder gar ganze Wochen ohne Urlaub des consistoire sich von Erlang entfernen dürfe.

Unordnungen der Art waren offenbar — wir irren wohl kaum, wenn wir annehmen: von Tholozans Seite — vorgekommen. Und jenes „incessamment“ läßt uns vermuten, daß mündliche Aufforderungen du Roys schon vorangegangen, aber vergeblich geblieben waren, daher denn du Roy die Sache vor das consistoire brachte.[3])

Sonntag den 24. Juli wurde das Anstellungsbrevet Papons (vom 10. Sept. 1686), das dieser gehorsam in Vorlage gebracht, seinem Wortlaute nach in das Protokollbuch (I, fol. 7) einregistriert; in betreff Tholozans mußte der frühere Beschluß wiederholt werden. Er war also obstinat, und weigerte sich, sein Dekret[4]) vorzulegen.

Donnerstag den 28. Juli beschließt das consistoire d'une commune voix: que le dit sieur tholosan ministre remetra incessament son breuet quil a de son Altesse S. pour exercer son ministere au milieu de nous, lequel sera enregistre [-é] et couche [-é] tout au longs (seinem ganzen Wortlaute nach) sur le registre par le secretaire. Zugleich wird beschlossen: et en outre [il] viendra repondre dimanche prochain apres le preche du soir que le concistoire tiendra sur les plaintes contre luy faites, a l'efet de quoy le sieur molie (Molié) ancien ici present est commis pour le citer.

Sonntag den 31. August endlich läßt Tholozan sich herbei — — nicht etwa, sein Anstellungsdekret vorzulegen; das findet sich im Protokollbuch nirgends einregistriert — aber doch im versammelten consistoire (bestehend aus Papon, ihm, Crégut und den Ältesten Beaufort, Chalié, Vautrin, Molier, Hugot und du Roy) zu erscheinen, wo er gemäß dem Beschlusse vom 2. Juni aufgefordert wird, Rechnung abzulegen de tous les deniers qui on (ont) passé par ses mains. Aber hier bricht der Bericht ab; die beiden folgenden Blätter, S. 8—9, sind aus dem Protokollbuch (laut Beschluß der Synode) entfernt.

---

[3]) In seiner Beschwerdeschrift an den Markgrafen vom 23. Dez. (Erl. Akten II, 367 ff.) schreibt du Roy: qu'estant ancien du concistoire de l'eglise reformee dudit lieu: Il auroit En cette qualite porte (porté) plainte par Escrit au dit concistoire contre le sieur tholosan ministre de plusieurs manquemans par luy commis, pour le Jugement desquels plusieurs commissaires auroit este nommes par le dit concistoire.

[4]) Dasselbe (ohne Datum) findet sich Erl. Akten II, 362.

Über den, im Schoße des consistoire nun ausgebrochenen, jedenfalls ärgerlichen und leidenschaftlichen Streit wissen wir also nichts Näheres. Aber wir wissen doch genug, um die Wurzel der persönlichen Feindschaft zwischen Tholozan und du Roy zu erkennen, genug auch, um einzusehen, daß Tholozan der schuldige Teil war. Welch ein Eigensinn, dem rein auf formale Ordnung abzielenden Beschlusse der Einregistrierung seines Anstellungsbrevets einen beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen und vollends die Rechnungsablage fast drei Monate lang zu verweigern! Ohne Zweifel hatte er, im Verein mit seinen Parteigenossen Chalié, Pastre, Brevillier und Vautrin (vgl. oben den Beschluß des 2. Juni), die Verteilung der kirchlichen Almosen sehr eigenmächtig vorgenommen. Schon den 2. Juni wurde beschlossen, Chalié habe über die Einnahmen und Ausgaben ein schriftliches Rechnungsjournal zu führen, und dürfe Gaben bis zu 20 sols nur sur l'ordre d'un ministre ou ancien, größere Gaben aber nur sur l'ordre d'un ministre et de deux ou trois anciens, welche ihm ein billet zur Ermächtigung auszustellen hätten, austeilen.

Eigensinn, Willkür und Selbstherrlichkeit auf Seite Tholozans und seiner Genossen! Du Roy, der Justizbeamte, ist es, der (in seiner Eigenschaft als ancien und secrétaire du consistoire) auf Ordnung dringt. Wenn man berechtigt ist, von der Handschrift eines Mannes auf seinen Charakter zu schließen, so erlaubt uns die kleine aber kräftige, überaus regelmäßige und klare, deutliche, feste Hand du Roys — gleichmäßig in allen den vielen, von ihm herrührenden Schriftstücken — den Schluß auf einen klaren Kopf und ebenso ehrlichen als energischen Charakter.

Wie und wie lange der Kampf im Schoße des consistoire sich weiter fortspann, wissen wir nicht, da vom 31. Aug. bis 26. Sept. die Protokolle vernichtet sind. Doch tritt hier die (bereits Kap. 3, Anm. 3) erwähnte Beschwerdeschrift du Roy's vom 23. Dez. ergänzend ein, in welcher dieser erzählt, daß Tholozan, als beim consistoire jene Klagen gegen ihn einliefen, au lieu de respondre a ces accusations devant ces Jeuges naturels (dem Consistoire), pour esuiter (éviter) la peyne qu'il merite, Il ce seroit aduise (avisé) de porter En vostre conseil auec le sieur Beaufort un grand amas de plaintes Inventees contre le suppliant, ce (se) figurant que par le grand suport, qu'il a aupres du seigneur compte de ronou (Graf Ronow) Il esuiteroit par ce moyen le chastiment que le

concistoire Luy auroit pu donner. Tholozan, zu dessen Ehre gesagt werden muß, daß er sechs Jahre später, durch Erfahrung gewitzigt, für die Rechte und Unabhängigkeit der kirchlichen Korporationen mannhaft gegen Eingriffe der weltlichen Gewalt sowie gegen versuchte Geltendmachung eines landesherrlichen Summepiskopates aufgetreten ist — derselbe Tholozan ließ sich also durch seine Leidenschaft und seinen Haß gegen du Roy hinreißen, in diesem Falle indirekt zum Verräter an seiner Kirche zu werden, indem er eine Sache, in welcher wirklich das consistoire allein kompetent war, vor das markgräfliche conseil brachte und dessen Einmischung provocierte. In welcher Weise er dies that, wissen wir nicht; die Vermutung jedoch liegt nahe, daß er Vorwürfe, die ihm in oder außer den Sitzungen gemacht worden waren, als Injurien auffaßte, und du Roy deshalb vor dem conseil de justice belangte. Replizierte nun dieser, das seien keine Injurien sondern berechtigte Vorhalte wegen Pflichtverletzungen gewesen, so wollte das Conseil die Untersuchung, ob Pflichtverletzung vorliege, selbst vornehmen, und griff somit in interna des Consistoire ein. Welch ärgerlicher Streit und Wirrwarr hieraus allmählich entstand, werden wir bald vernehmen.

Das erste Fugenthema — Punkt und Kontrapunkt, nur eben nicht harmonisch! — war im besten Gange; da schlang sich die Reversangelegenheit als ein zweites Thema hinein, und gestaltete das Tonstück zu einer komplizierten Doppelfuge.

In einem Schreiben vom 17. Dez. (Erl. Akten II, 345, Schanz Beil. 23), von dem später zu reden sein wird, erzählt der Markgraf, daß der Revers „von den ersten dreien Pastoribus der französischen Kirchen" unterschrieben worden sei, daß aber „andere bishero nachgefolgte sich dessen geweigert." Wer jene drei ersten waren, wissen wir; das Originalaktenstück des Reverses (Erl. Akten I, 500) vom 9. Sept. 1686 trägt die Unterschriften Tholozan's, Bonnet's und Papon's. Wer aber waren die „bishero" (zwischen dem 9. Sept. 1686 und dem 17. Dez. 1687) nachgefolgten, die „sich der Unterschrift geweigert?" Merkwürdigerweise Männer, welche trotz dieser Weigerung der persönlichen Gunst des Markgrafen sich nach wie vor erfreuten. Wir müssen daher annehmen, daß dieselben ihre Weigerung auf bescheidene, anständige Art vorgebracht und mit so einleuchtenden Gründen vor dem Markgrafen motiviert haben, daß dieser ihnen nachgab und ihnen seine Gunst in keiner Weise entzog.

Zuerst kam de la Roquette, welcher Pastor in Baireuth wurde,

und fort und fort als eine beim Fürsten in besonderer Gunst stehende Persönlichkeit, ja als eine Vertrauensperson desselben erscheint. Sodann tritt Pierre Crégut auf, gewesener Pastor von Annonay im Vivarais, dann, weil er in Frankreich heimlichen Gottesdienst gehalten, zu Toulouse eingekerkert und bereits zum Tod verurteilt; nur „wie durch ein Wunder Gottes" (schreibt er) war es ihm gelungen, zu entkommen. Den 13. April 1687 stellte ihm der Markgraf in Baireuth — obgleich er den Revers nicht unterschrieben — ein „Brevet" aus, das ihn zum Pastor ernannte. Den 15. April präsentierte er dies Dekret in Erlangen dem Presbyterium, und fragte an, ob er der Gemeinde genehm sei; in diesem Falle werde er seine, in Morges am Genfer See weilende Familie holen. Das Presbyterium, durch eine Anzahl Notabeln (plusieurs des principaux habitants) zu einer Art Hausväterversammlung erweitert, erklärte ihm: que toute l'église désiroit son ministère,[5]) und es wird dabei im Protokoll bemerkt que l'église est extrêmement édiffiée des prédications et de la vie dudit Sr. Crégut. Crégut reiste nun in die Schweiz, seine Familie zu holen, und wohnte den 28. Juli 1687 schon wieder einer Sitzung des Presbyteriums bei.

Sind Roquette und Crégut in des Markgrafen Gunst und Gnade geblieben trotz ihrer Weigerung, den Revers zu unterschreiben[6]), so hat es nun gar nichts Verwunderliches, wenn das gleiche auch bei dem dritten, bei Claude Rey, der Fall ist. Sonntag den 25. Sept. 1687 erschienen nach beendetem Nachmittagsgottesdienste vor versammeltem consistoire (Presbyterium), in welchem du Roy noch als Sekretär fungierte, der Vicepräsident Baron Sr. de Peirille (aus Montauban gebürtig) und die conseillers de justice Daniel de Rossaldy und Cordier, und eröffneten: auoir receu ordre de la ditte A. S. de faire cognoistre a lassemblee qu'elle (nämlich l'Altesse) desiroit retenir dans ses estats mr. rey ministre quinsin (qu'ainsi) Et souhaitoit que sy son ministere estoit agreable a lesglise qu'il y feut receu et agrege (aggregé) pour pasteur, a quoy

---

[5]) Alle diese Hergänge sind in der Presbyterialsitzung vom 9. Okt. 1687 (Erl. Presb. Archiv I, S. 7) nachträglich protokolliert.

[6] Vorgelegt wurde ihnen derselbe jedesfalls. In einer, zur Beruhigung seiner lutherischen Unterthanen erlassenen Deklaration vom 11. Juni 1687 (Erl. Presb. Archiv I, 1, Nr. 2) spricht der Markgraf von dem „den 9. Martii exhibirten Revers, welchen alle künftige succedirende Pastores und Kirchenälteste zu vnterschreiben vnd zu beobachten haben." (Seite 6 der Deklaration.)

le dit sieur Cordier a adjousté que son altesse s. l'auoit expressement charge (chargé) de bouche de luy randre compte du sentiment du consistoire. Man möge, wenn dieses mit Rey's Ernennung einverstanden sei, morgen die Hausväter versammeln.

Dieses markgräfliche Anerbieten der Anstellung eines fünften Pastors war dem consistoire in hohem Grade willkommen. Der Markgraf hatte das Territorium des im dreißigjährigen Kriege zerstörten Dorfes Niederaalbach bei Emskirchen (fünf Stunden von Erlang) um 29700 Thlr. an die (reformirte, aus dem nördlichen Frankreich entflohene) freiherrliche Familie von Buirette-Oehlefeld verkauft; (das Geld wurde 1708—1713 auf den Bau der Stadtmauern von Erlang verwendet); diese siedelte dort eine Anzahl von französischen Familien an, welche auf den Trümmern von Niederaalbach das Dorf Wilhelmsdorf (zu Ehren des Erbprinzen so genannt) erbauten. Pastor Bonnet begab sich dorthin als Prediger und Hirte dieser neuen Gemeinde, die schon damals Annex der Erlanger war.[7]) So bedurfte man denn an Bonnets Stelle eines neuen Pastors für Erlang.

Das consistoire daher, ne trouuant point de difficulte En la convocation de l'assemblee des chef de familhe pour deliberer sur la vocation de mr. rey, beschloß, diese assemblee (die Hausväterversammlung) nächsten Dienstag 1 Uhr dans ce lieu des exercices (im Altstädter Rathaus) einzuberufen. Tholozan nahm an der Sitzung, die diesen Beschluß faßte, teil, und es zeigt sich von einer Opposition seinerseits keine Spur.

Dienstag den 27. Sept. um 1 Uhr nachmittags versammelten sich in dem genannten Lokale außer Peirille, Rossaldy, Baron Caumont de Montbeton, Cordier, den Pastoren und Ältesten noch 136 Familienväter. Der Kirchenordnung gemäß hatte das consistoire die Hausväterversammlung einberufen; der Kirchenordnung gemäß hatten die Pastoren resp. einer von ihnen, den Vorsitz in derselben zu führen. Es war daher ein völlig unberechtigter Eingriff weltlicher Staatsgewalt in die Ordnungen und Rechte der Kirche, wenn Peirille und Rossaldy in ihrer Eigenschaft als fürstliche Kommissäre den Vorsitz beanspruchten und bei diesem Anspruche beharrten. Die drei Pastoren: Papon, Tholozan und Crégut, verließen daher — trotz der Bitte der Kommissäre,

---

[7]) Die Kirche in Wilhelmsdorf, fast ganz aus milden Gaben der Erlanger Refugiés und Beiträgen der Erlanger Kirchenkasse erbaut, wurde den 7. Okt. 1688 eingeweiht. Später wurde sie umgebaut und vielleicht vergrößert.

daß sie bleiben möchten — die Versammlung,[8]) und thaten recht daran. Aber auch du Roy, wenn er auch nicht die Versammlung verließ, weigerte sich doch, das Protokoll zu führen; denn während die Präsenzliste noch von seiner schönen, klaren, festen Hand geschrieben ist, so ist das (mit den in Anm. 8 citierten Worten beginnende) Protokoll selbst von einer total verschiedenen, sehr unleserlichen Hand geschrieben.[9])

Da die drei Pastoren sich entfernt hatten, bat Peirille den Pastor Rey, das Eröffnungsgebet zu sprechen; dieser willfahrte, da die Kirchenordnung ein solches Gebet vorschrieb. Dann entfernte auch er sich, und in seiner Abwesenheit beschloß die Versammlung unanimement et sans aucune contradiction, Rey's Berufung gutzuheißen. Auch diese Einstimmigkeit der Versammlung, unter deren Teilnehmern Chalié und Vautrin gewiß nicht die einzigen Anhänger Tholozan's waren, beweist uns, daß die Opposition gegen den unberechtigten Vorsitz der Kommissäre nicht das mindeste mit einer Opposition gegen Rey's Be-

---

[8]) Protokoll der Versammlung (P. I, 11—12). Laquelle assemblée Estant Ainsy Faicte. se seroit Présanté mr. Papon, Tholosan et Cregut ministres quy auroient represanté par la bouche du sr. papon que Cestoit a Eux a presider dans Ces sortes d'assemblees et non (à) autres. Les Magistrats: quy Leur auroit au Contraire faict voir que la presidence Estoit deube (due) aux Charges dont il auoit pleu a son A. S. de les honorer, veu mesme que Cestoit La pratique Constante des plus Considerables Eglises de france, et sur Cette Contestaon (contestation) nonostant La priere quy feut faicte aux srs. mstres (ministres) par Les magistrats de vouloir Rester dans Lassemblee, il se sont rettires. (Jene „pratique constante“ mochte höchstens etwa in dem letzten Jahrzehnt der Verwirrung, als die Pfarrer aus Frankreich verjagt waren, als Notbehelf stattgefunden haben.)

[9]) Es war daher eine unglückliche Folgerung, wenn Herr Professor Schanz (S. 35) aus meiner brieflichen Mitteilung über diesen Vorgang den Schluß zog, Rey sei mit seinen Kollegen Papon und Tholozan „wegen seiner Anstellung zerfallen,“ darum weil jene sich aus der Hausväterversammlung, die ihn als Pastor anzuerkennen im Begriffe war, entfernt hätten. Das thaten sie doch nicht aus Feindschaft gegen seine Person oder aus Opposition gegen seine Berufung, sondern einfach, um die kirchenordnungsmäßigen Rechte zu wahren. Mit seiner Berufung hatten sie sich ja schon in der Sonntagssitzung einverstanden erklärt. Und an dem Protest gegen den Vorsitz der fürstlichen Kommissäre nahm auch du Roy teil, welcher nach der Meinung von Schanz Reys hauptsächlichste Stütze und Freund gewesen sein soll. — Vollends in der Luft schwebt nun der weitere Argwohn (Schanz ebendaselbst), Rey sei von nun an darauf ausgegangen, seine Kollegen bei der Gemeinde „zu diskreditieren.“

rufung und Anstellung zu schaffen hatte. Am 13. Okt. legte Papon auf des gerade abwesenden Rey Bitte dessen Anstellungsbrevet dem consistoire zur Einregistrierung vor; diese erfolgte ohne Widerspruch, nur mit dem vorsichtigen Zusatze: sans portant aucune approbation de la presidence des magistrats. Unter dem Akt (Prot. I, fol. 13) sind Papon, Tholozan, Crégut in erster Linie unterschrieben.

Von einer Aufregung in der Gemeinde zeigt sich vor dem Oktober überhaupt keine Spur, wohl aber — unabhängig von jener persönlichen Spannung zwischen Duroy und Tholozan — Spuren einer allgemeinen Besorgnis des consistoire vor einer, von der strenglutherischen Partei in Baireuth ausgehenden Beeinträchtigung des Bekenntnisstandes, oder wie man es damals nannte: der liberté de la religion. Es ist gar nicht denkbar, daß die Reverssache nicht sollte unter den Pastoren und Ältesten zur Sprache gekommen sein. Hatte Crégut — wie wir sahen, schon im April — in Baireuth sich geweigert, den Revers zu unterschreiben, von dem man ihm doch sagte, daß Papon, Tholozan und Bonnet ihn unterschrieben hatten, so wird er nach seiner Ankunft in Erlang (15. Apr.) diese wohl zur Rede gestellt und ihnen begreiflich zu machen gesucht haben, daß sie hiemit einen unvorsichtigen Schritt gethan hätten. Das kann in der freundlichsten und freundschaftlichsten Weise geschehen sein, und das Verhältnis Crégut's zu seinen Kollegen war ja stets ein freundliches. Warum sollten denn Papon und Tholozan nicht eingesehen und zugegeben haben, daß es mit dem Revers doch eigentlich eine misliche Sache sei, und daß unter einem andersgesinnten Regierungsnachfolger die strenglutherische Partei den Reformirten daraus einen Gewissensstrick drehen könne? Mag Tholozan noch so eigenmächtig in äußerlichen Angelegenheiten, noch so leidenschaftlich und einrissig bei persönlichen Streitigkeiten gewesen sein: sein reformirter Glaube war ihm heilig und lag ihm am Herzen; das hat er bei jeder Gelegenheit bewiesen. Das war gewiß sein wie aller Wunsch, daß man diesen Revers sich ganz möchte vom Halse schaffen. Er, als einer, der unterschrieben hatte, mochte dabei — und mußte ja wohl — in der Hinterhand bleiben. Aber wenn von andern erfolgreiche Schritte geschahen, so sah er gewiß nicht scheel dazu.

Nun ist ein Schritt in dieser Richtung wirklich geschehen. Du Roy wurde nach Potsdam an den großen Kurfürsten abgeordnet, von dessen Fürsprache und Einrede bei seinem fürstlichen Vetter sich ein Erfolg wohl erwarten ließ.

Was wissen wir von dieser Reise? — Auf dem späteren Höhenpunkte des Kampfes wurden Duroy vom Markgrafen Vorwürfe gemacht wegen der Art, wie er die Antwort des Kurfürsten auf ein markgräfliches Schreiben, das er (du Roy) dem Kurfürsten überbracht, nicht geheim gehalten habe. Der Amtmann Ponnier in Erlang, ein Gegner Tholozan's, hatte ihn zum Überbringer des markgräflichen Schreibens an den Kurfürsten ausersehen, und wurde darüber auf Befehl des gegen du Roy und ihn erzürnten Markgrafen den 3. Jan. 1688 in ein scharfes Verhör genommen (Erl. Akten III, 165). Ponnier deponierte:

Serenissimus, im Begriffe nach Wien abzureisen, habe ihm in dem kleinen Stüblein beim roten Rößlein in Nürnberg befohlen, ein Schreiben an den Kurfürsten aufzusetzen, und darin des Zieritzen Schreiben sowie die den Refugiés bewilligte Deklaration[10]) einzuschließen. Als das alles observieret worden, habe der Markgraf gefragt, mit welcher Gelegenheit man den Brief schicken könne; auf die Post könne man sich nicht verlassen, weil Zieritz von allem, was passiere, genaue Kunde hätte. „Ich", fährt Ponnier fort, „hatte vernommen von den principal's der refugiez, daß sie ein Schreiben an den Kurfürsten per Expressen schicken wollten." Dem Markgrafen sei es recht gewesen, den nämlichen Boten zu benützen. Als Deponent nun (von Nürnberg) nach Erlang kam, habe er es Peirille gesagt, der ein Schreiben schon aufgesetzt hatte und soeben mit Rossaldy und Cordier über die Wahl des Boten sich beraten habe. Sie seien dann einmütig auf du Roy gekommen.

Wesentlich übereinstimmend deponiert Cordier den 19. Febr. 1688 in Baireuth (Erl. Akten III, 192 ff.): Als Ponnier von Nürnberg zurückkam, sagte er, daß er ein äußerst pressantes Schreiben von S. A. S. an den Kurfürsten habe, und schlug als Überbringer den Baron de Caumont vor, der es jedoch ablehnte und seinerseits de Fizes oder du Roy in Vorschlag brachte. Ponnier entschied sich für letzteren als den geeignetsten und intelligentesten; er wolle ihm auch die nötigen Instruktionen mitgeben.

Also gleichzeitig mit einem markgräflichen Schreiben, das den Kurfürsten von den Intriguen des fanatischen Zieritz sowie von der im Privilegium des 15. Aug. kundgegebenen Festigkeit Christian

---

10) Ohne Zweifel das Privilegium vom 15. Aug. 1687. Siehe unten Beilage 5.

Ernst's in Kenntnis setzen sollte, überbrachte du Roy dem Kurfürsten (mit Wissen des Markgrafen) auch ein, von Peirille im Auftrag der hervorragendsten Refugiés verfaßtes Schreiben. Über den Inhalt des letzteren haben wir nur Vermutungen; aber dessen können wir wohl gewiß sein, daß ein Mann wie Peirille den Kurfürsten mit den persönlichen Katzbalgereien zwischen Tholozan und du Roy wird unbehelligt gelassen haben; um so näher liegt der Gedanke, daß die bei der Macht und den unermüdeten Bestrebungen der Zieritz'schen Partei und des Baireuther Landeskonsistoriums von dem Revers her drohende Gefahr nicht mit Stillschweigen werde übergangen worden sein, und daß man durch den Kurfürsten den Markgrafen zu gänzlicher Zurücknahme und Kassierung des Reverses zu bewegen suchte.[11])

Wann hat Duroy jene Reise gemacht? Seine Namensunterschrift steht unter dem Protokoll jener Hausväterversammlung vom 27. Sept., fehlt aber unter den Sitzungen des consistoire vom 6. Okt. 9. Okt. 13. Okt. Von da bis zum 19. Jan. 1688 ist wieder eine Lücke im Protokollbuch; wir wissen aber aus anderweitigen Nachrichten, daß du Roy im Anfang Dezember von Potsdam zurück und wieder in Erlang war. Wir werden annehmen dürfen, daß seine Reise, die allermindestens vier Wochen in Anspruch genommen haben muß, von Mitte Oktober bis gegen Ende November dauerte.

Solange ruhte der Streit zwischen du Roy und Tholozan. Dagegen trat die Reversangelegenheit mehr und mehr in den Vordergrund.

Der Markgraf war in Wien abwesend; sein Fernsein wurde von der Zieritz'schen Partei ausgenützt; wir haben soeben gehört, wie der Markgraf selbst vor ihr sich zu fürchten und vorsichtig zu sein Ursache hatte.

Cordier in dem obenerwähnten Verhör deponiert unter anderm, die beiden markgräflichen Räte Graf Ronow und von Hagen hätten drei Pastoren[12]) vorgeladen und durch die Drohung, daß sie außerdem „diese Lande zu verlassen hätten", die Unterschrift des Reverses von ihnen erzwingen wollen. Das habe die gesamte Kolonie sehr „allarmiert."

---

[11]) Ponnier im Verhör am 3. Jan. (III, 165 ff.) gibt als Zweck des Schreibens an: „die Reformirten wollten den Churfürsten ersuchen um seine Intercession in ihrem Streit mit der Bürgerschaft." (Vgl. Schanz, S. 23.) Das wäre nicht sonderlich klug gewesen!

[12]) Das können nur Crégut, Rey und Roquette gewesen sein. Die drei andern: Papon, Tholozan und Bonnet hatten ja unterschrieben.

Erinnern wir uns nun, daß Tholozan in seinem Streit gegen du Roy sich gerade auf Ronow's Gunst gestützt hatte, so ist erklärlich, daß in der Gemeinde Verdacht und Mistrauen gegen Tholozan entstehen mußte, um so mehr, wenn bei dieser Gelegenheit kund ward, daß Tholozan und Papon sich zu der Unterschrift verstanden hatten, deren die drei andern sich standhaft weigerten. Zur Erregung solches Mistrauens hätte es nicht erst der Agitation du Roy's bedurft.

Dieser aber kam — wir nehmen an, gegen Ende November — zurück. Ronow war stets leidenschaftlich gegen ihn eingenommen;[13]) was Wunder, daß nun auch du Roy alle Minen springen ließ. Es scheint, daß er bei seiner Rückkunft, Ende November, Erlang von allen Pastoren verlassen fand.

Im Verhör vom 3. Jan. 1688 (Erl. Akten III, 155 ff) ist in Frage 2 von assemblées, d. i. Hausväterversammlungen, die Rede, welche seit drei Wochen (d. i. seit Sonnt. dem 11. Dez.) se sont fait si frequentes, und Frage 3 lautete: Wer berief diejenige assemblée, welche gehalten wurde l o r s q u e t o u s l e s p a s t e u r s e s t o i e n t a B a i r e u t h? Sobald der Markgraf von seiner Reise zurück war, eilten die sämtlichen vier Erlanger Pastoren, wahrscheinlich vom consistoire hiezu abgeordnet,[14]) in die Residenz, um die Hilfe des Fürsten gegen die ihnen drohende Glaubensbedrängnis anzurufen.

Um diese Zeit wird es gewesen sein, daß Amtmann P o n n i e r, von einer Reise nach Baireuth zurückkehrend, die Nachricht nach Erlang brachte: der Markgraf habe die verschiednen Supplikationen ungnädig aufgenommen und die Sache stehe gar nicht gut.[15]) Schon dadurch

---

[13]) Vgl. seine Beschwerde vom 23. Dez. (Erl. Akten II, 367 ff.) En efet le dit seigneur compte a tesmoigne (-é) tant de passion contre le suppliant.

[14]) Nachweisbar ist dies nicht, weil, wie schon bemerkt, die Protokolle der Sitzungen vom 13. Okt. 1687 bis 19. Jan. 1688 absichtlich kassiert und vernichtet sind.

[15]) Der Chirurg Jean du Cros (nicht mit dem früher erwähnten Rate du Cros zu verwechseln) deponiert den 4. Jan. 1688 (Erl. Akten III, 163 f.): als Ponnier von Baireuth zurückgekommen und er (du Cros) ihn rasiert habe, habe jener im Beisein Cordiers und D'Hunals gesagt, daß Serenissimus die vielfältigen Supplikationen ungnädig aufgenommen, und daß die Sache gar nicht wohl stehe. Übereinstimmend deponiert der Arzt Richet den 3. Jan. (Erl. Akten III, 155): der Chirurg du Cros habe ihm erzählt, er habe Hrn. Ponnier nach dessen Rückkunft rasiert und ihn gefragt, wie die Sache der Reformirten stände, und die Antwort erhalten: schlimmer als je.

wurden die Pastoren länger in Baireuth aufgehalten; es scheint aber, daß man ihnen sogar geradezu befahl, die Entscheidung dort abzuwarten, und sie an der Rückkehr hinderte.

Denn das consistoire berief nun eine assemblée — die erste unter den vieren, die in jenen „drei Wochen" gehalten wurden — und diese Versammlung ordnete den Kaufmann Charles nach Baireuth an den Markgrafen ab mit der Bitte, nur wenigstens einen der Pastoren wieder zurückzuschicken, da die Gemeinde in der größten Not sei; es seien sehr viele Kranke vorhanden, die des geistlichen Trostes entbehren müßten; Kinder stürben ungetauft.[16])

Ehe noch Charles etwas ausgerichtet hatte, kam von dem, gerade in Baireuth abwesenden Justizrat Etienne de Cordier (gebürtig aus Jar sur Tille in Burgund) ein Schreiben an seine Frau, des Inhalts: Serenissimus wolle die Reformirten lutherisch machen, und Tholozan trage dadurch, daß er den Revers unterschrieben, die hauptsächlichste Schuld daran.[17])

---

[16]) Der Kaufmann Paul Anastase (aus Sezanne im Dauphiné gebürtig) gibt am 3. Jan. (Erl. Akten III, 155 ff.) auf die Frage, welchen Assembleen er beigewohnt, die Antwort: zweien. Die erste sei gehalten worden, um S. Durchlaucht um Erlaubnis zu bitten, einen ihrer Pastoren wieder zurückzuschicken, weil gar so viele Kranke sich dahier befänden und die Kinder ohne Taufe sterben müßten. Wenn Chirurg du Cros (Erl. Akten III, 163 f.) auf Frage 12 bis 13, wer den andern (nicht von du Roy berufenen) Assembleen präsidiert habe, und was da beschlossen worden sei, antwortet: Rey habe präsidiert, und man habe beschlossen, einen Geistlichen von Baireuth zurückzuerbitten, so ist das eine sehr konfuse Antwort. Hätte Rey präsidiert, so wäre er in Erlang gewesen, und man hätte nicht erst einen Geistlichen zu erbitten gebraucht. Es wird sich alsbald herausstellen, daß Rey zwei andern Versammlungen, der dritten und vierten, präsidiert hat.

[17]) Auf Frage 6: Quelle estoit cette lettre, par laquelle on marquoit, que les deux ministres Papon et Tholozan s'estoient fait Lutheriens? antwortet Bonabel (3. Jan.): Cordier habe von Baireuth seiner Frau geschrieben, Ser. wolle die Reformirten lutherisch machen; seine Frau solle sich gefaßt halten, bei seiner Zurückkunft ihre bagage zusammenzumachen und nach Holland auszuwandern. Kaufmann Pierre d'Empuré (gebürtig aus Bois in Saintonge) deponiert: das ganze Volk rede von einem solchen Briefe Cordiers an seine Frau. Gogot: hat auch von solcher Absicht des Markgrafen reden hören, es aber für Erdichtung gehalten und ruhig in seiner Arbeit fortgefahren. Anastase: glaubt nicht, daß ein ehrlicher Mann kapabel wäre, so etwas an seine Frau zu schreiben. Bonabel: jedermann rede von dem Brief. Auf Frage 11, ob das Volk diese Nachricht geglaubt habe? antwortet d'Empuré: man könne den Leuten

Das war insofern nicht ganz unrichtig, als die Zieritz'sche Partei in Baireuth sich den Pastoren gegenüber, welche um Kassierung des Reverses baten, darauf berufen konnte, daß ja Papon und Tholozan selbst unbedenklich denselben unterschrieben hätten, und hiemit auch Eindruck auf den Markgrafen machen konnte. In Erlang aber wirkte dieser Brief Cordiers an seine Frau wie ein Funke in einer Pulvertonne. Bisher war die Reverssache ein Kampf der Kolonie gegen die strenglutherische Partei in der Regierung; von jetzt an entwickelte sich daraus ein innerer Parteienkampf innerhalb der Kolonie selbst. Diejenigen, welche bisher in jenem Streit über Fragen der Discipline und Almosenverteilung für Tholozan gegen du Roy Partei ergriffen hatten — es war die entschiedene Minderheit[18]) — nahmen auch jetzt (wie z. B. Anastase und Gogot in Anm. 17) Tholozan in Schutz, und behandelten die Gefahr für den Glauben als Bagatelle. Die Mehrheit geriet in Angst und Aufregung. Und nun[19]) war du Roy von seiner Berliner Reise zurückgekehrt, und bei der Erbitterung, die er gegen Tholozan im Herzen trug und aus der er kein Hehl machte,[20]) ergriff

zwar nicht ins Herz sehen, doch könne man nicht anders, als einem solchen Manne wie Cordier Glauben schenken; dagegen antwortet Anastase: „verständige Leute gewiß nicht; Idioten vielleicht." — Den 4. Febr. (Erl. Akten III, 182) wurde Cordier vorgehalten: S. A. S. se plaint de ce qu'il ne luy avoue pas une lettre qu'il a écrit à sa femme, dans laquelle il luy marque que S. A. S. estant d'intelligence avec M. Tholozan ministre veut faire lutherienne toute la colonie. Cordier gesteht ein: qu'il est vrai qu'il a Escrit quelque chose de fort contre ledit Tholozan comme l'autheur de cette signature et de tous les desordres que cela alloit causer.

18) Cordier den 4. Febr.: qu'il ne doute point que le parti de Du Roy n'ait este plus en nombre que l'autre.

19) Daß du Roy das Gerücht verbreitet habe, der Markgraf wolle die Kolonie lutherisch machen, und daß eben dies Gerücht sich auf Cordiers Brief gründete, wird von Bonabel, d'Empuré u. a. den 3. Jan. ad Frage 7—9 deponiert. Über das Zeitverhältnis zwischen Cordiers Brief und du Roys Rückkunft und Agitation kann also kein Zweifel sein. Schon die Fragestellung weist darauf hin.

20) Cordier ebendaselbst. Quand aux desordres derlang ledit Sr. Cordier dit ne scauoir autre chose qui puisse les auoir causé si ce nest la querelle et le demelé qui a toujours esté entre les Mrs. du Roy et tholozan et quelle a toujours continué quoique diverses fois on ait taché De les accommoder, ce que le dit Sr. Cordier jure et proteste d'avoir entrepris à diverses fois Luy mesme tant par la voye du

er diese Gelegenheit, seinen verhaßten Gegner zu vernichten. Es braucht dabei nicht angenommen zu werden, daß nur persönlicher Haß ihn geleitet habe; Duroy glühte für die Sache, die Erhaltung der im Privilegium vom 15. Aug. zugesagten Glaubensfreiheit; er haßte in Tholozan den Mann, der durch seine unbedachte Unterschrift diese Freiheit gefährdet und durch seine Renitenz gegen Kirchenordnung und Kirchenzucht auch die Freiheit und Selbständigkeit der presbyterialen Verfassung gefährdet hatte. Aber die sachlich berechtigte Gegnerschaft wurde befleckt durch die persönliche Feindschaft und Gehässigkeit.

Die Schritte, welche du Roy that, waren die wirkungsvollsten, die er thun konnte. Der Wortlaut des, wie wir wissen, lateinisch verfaßten Reverses war der Gemeinde unbekannt geblieben. Duroy verfertigte eine Übersetzung in's Französische, und trug diese von Haus zu Haus.[21]) Zugleich berief er in seiner Eigenschaft als ancien und wahrscheinlich im Verein mit den übrigen anciens seiner Partei[22]) — von den Pastoren war noch keiner aus Baireuth zurückgekehrt[23]) — eine Hausväterversammlung, die im Hause des ancien Gloray tagte.[24])

---

consistoire que par d'autres amis. Mais qu'il a observe (-é) que nonobstant ces reconciliations ils n'ont pas laisse (-é) que De se donner des violentes marques de leur haine. Ledit Sr. Cordier proteste de plus n'avoir jamais rien contribué a fomenter ces divisions, il avoue que le public a pris part, mais que c'est par l'inclination que chacun avoit pour l'un ou pour l'autre. (Folgen nun die in Anm. 18 angeführten Worte.)

[21]) Bonabel den 3. Jan. auf Frage 7: du Roy sei von Haus zu Haus gegangen und habe Kopien von der Akte unter dem Volke verteilt, in welchen übrigens das Wort injurieuse nicht gestanden, sondern das Wort contraire. (L'acte ist in allen Urkunden der stehende Ausdruck zur Bezeichnung des Reverses.)

[22]) Anastase 3. Jan. auf Frage 3: Die assemblée habe sich auf ordre der anciens versammelt. Ebenso du Cros den 4. Jan.

[23]) Frage 3 lautet: Wer die assemblee berufen habe, die gehalten wurde, lorsque tous les pasteurs estoient à Baireuth? Die Antworten reden einstimmig von der Versammlung, in welcher du Roy präsidierte und den Revers vorlas.

[24]) Nach übereinstimmender Aussage von Richet, Anastase, Paret. — Richet sagt: er erinnere sich, daß eine solche assemblée im Hause des Mr. Gloray von der Kolonie des Mr. Crégut gehalten worden. Die Worte: von der Kolonie des Mr. Crégut sind nähere Bestimmung zum Namen Gloray. Dieser ancien war einer von denen, die im April 1687 mit Crégut ins Land gekommen waren. Die Worte auf das Zeitwort zu beziehen (als ob die Kolonie Créguts die assemblée gehalten hätte) ist unmöglich. Die Mehrzahl der mit

Hier las er den Versammelten den Revers vor, und steigerte durch seine Reden die Aufregung so, daß es infolgedessen zu einem „tumulte“ kam.[25]) Worin dieser „Tumult“ bestanden habe, wissen wir nicht; wahrscheinlich doch in Thätlichkeiten und Schlägerei zwischen den Fabrikarbeitern beider Parteien.[26]) Weit besorgniserregender war die Folge, daß[27]) „niemand mehr Einkäufe und Provisionen machen wollte, jedermann vielmehr resolvirt war, sich aus dem Lande zu retiriren.“

In diesem kritischen Augenblicke kam, auf Charles Bitten vom Markgrafen entlassen, Pastor Rey von Baireuth nach Erlangen zurück, und war imstande der Gemeinde in seiner ersten Predigt sogleich die beruhigendsten und erfreulichsten Nachrichten zu geben. Es habe ihnen große Gewissensnot gedroht, ja eine schlimmere Dienstbarkeit, als sie in Frankreich zu erdulden gehabt; aber le prince généreux sei durch die Bitte, ihnen die Unterschrift des Reverses erlassen zu wollen, bewogen worden, den Revers ganz zu kassieren.[28])

Crégut gekommenen Waldenser wurde (s. Kap. 2, Anm. 11) in Ipsheim angesiedelt. Daß sie im Dez. schon in Ipsheim sich befanden, geht hervor aus jener Eingabe des dortigen lutherischen Ortspfarrers Mag. Joh. Sebast. Arzberger an das bayrische Landeskonsistorium vom 12. Dez. 1687 (Erl. Akten III, 333) siehe oben Kap. 2, Anm. 25—26.

25) 3. Jan. Frage 14, woher der desordre et tumulte kam? — Nichet: er wisse nicht anders, als daß die division zwischen Mr. Tollozan Ministre und dem du Roy Ursach zu solchem tumult gegeben.

26) Lammers (Gesch. der Stadt Erlangen S. 79) berichtet, der Kommissarius Pühl sei von Baireuth mit 90 Mann abgeschickt worden, um die Ruhe herzustellen. Ich habe in den Akten nichts davon finden können; auch Schanz erwähnt nichts davon. Eine Kompagnie befand sich als Garnison schon im Juli 1686 in Erlang (Erl. Akten I, 262 ff.) brauchte also nicht erst hingeschickt zu werden, kann auch nicht wohl um 90 Mann verstärkt worden sein, da in dem „Projet sincère et fidèle“ vom 25. Jan. 1688 (Erl. Akten III, 320 ff.) der Wunsch und Rat ausgesprochen wird, zu besserer Aufrechthaltung der Ordnung die garnison in Erlang um — zehn Mann zu verstärken.

27) Paret den 3. Jan. auf Frage 11 (ob das Volk den aus Cordiers Brief stammenden und durch du Roy verbreiteten Nachrichten Glauben geschenkt habe?)

28) Wenn Hr. Prof. Schanz (S. 35) gerade diese Predigt als einen Beleg dafür anführt, daß Pastor Rey in ähnlicher Weise wie du Roy gegen Tholozan agitiert habe, so hat er wohl nur die in den Verhören vom 3.—4. Jan. gestellte 14. Frage (ob man sich einer Predigt Reys erinnere, worin er gesagt qu'a Bayreuth on avoit voulu mettre les Refugiez et leurs Enfans dans un grand Esclavage et pire qu'estoit cela en France et lier leurs consciences

Wir wissen ziemlich genau, an welchem Zeitpunkt Rey diese Freudennachricht gebracht und die Predigt gehalten hat. In einem Reskr. vom 17. Dez. 1687 (Beilage 8) giebt Christian Ernst seinem Landeskonsistorium seinen Entschluß kund, den Revers „an seinen Ort gestellet

---

par la signature d'un acte, qui estoit dangereux?) beachtet, die Antworten aber außer acht gelassen. Die letzteren lauten:

Bonabel: Rey habe in der Predigt gesagt: es wäre wahr, daß der Prinz ein guter und genereuser Prinz wäre, welcher durch die resolution des Volks, daß man entweder solche Akte nicht unterschreiben solte oder daß sie wolten dessen lande quittiren, wäre bewogen worden solchen Act zu retractiren. Er habe aber hinzugefügt, daß vorher, ehe der genereuse Prinz sich, dahin entschlossen, sie, die Pastoren, haben große Unruhe und troubles in ihrem gewißen und gemüthe empfunden, auß besorgnis, sie möchten wieder dadurch zu einem andern exilio deduciret, wann sie solchen Act nicht unterschreiben wolten, und in einem deplorableren estat, alß sie in frankreich selbst gewesen, gesezet werden.

Daniel Tholozan (manufacturier in Bruck, $^3/_4$ St. von Erlang nachträglich verhört Erl. Akten III, 179:) Rey habe in der Predigt gesagt: es wäre eine schrifft gemacht worden, dadurch man Sie, die Reformirten, in eine größere und schlimmere Dienstbarkeit habe setzen wollen, als die in Frankreich; aber der Prinz hätte solche Schriften kassiert und ihnen eine vollkommene Freiheit bewilliget.

D'Empuré (3. Jan. Erl. Akten III, 155 f.): Rey habe in jener Predigt gesagt: man hätte zu Baireuth die Reformirten in eine große Sklaverei, eine schlimmere, als in Frankreich, bringen wollen, aber endlich durch vielfältiges Flehen und Bitten hätte der genereuse Prinz ihnen ein ganz freies Exercitium und eine völlige Libertät gegeben.

Die übrigen Befragten erinnerten sich der Predigt nicht.

Ob wirklich — und in welchem Sinne — Rey von einem esclavage pire qu'en France gesprochen habe? Diese Frage zu beantworten, müßten wir den Wortlaut seiner Predigt haben. Möglich, daß er gesagt hat, der Zustand der Refugiés sei schon in Frankreich so deplorabel gewesen, und würde durch die Nötigung zu abermaliger Flucht in ein andres Land noch deplorabler werden, und daß manche der Hörer diesen Komparativ auf den Begriff der Gewissensknechtung übertrugen. Wie dem sei, und zugegeben, Rey habe zum Behuf eines rhetorischen Coup den Mund wirklich etwas zu voll genommen, so ist doch zweierlei sonnenklar: erstlich, daß die ganze Predigt nicht den Zweck hatte, aufzuregen, sondern zu beruhigen, und zweitens, daß die Stelle von der Gefahr des esclavage sich auf die Zieritz'sche Partei in den Regierungskollegien bezieht, und nur auf sie und nicht auf Tholozans einstige Reversunterschrift sich beziehen kann. Je üblere Folgen diese unbesonnene Unterschrift für ihn nach sich gezogen, um so eifriger wird er sein eignes Flehen und Bitten mit dem Reys und der andern vereinigt haben, um den Fürsten zur Kassation des Reverses zu bewegen. Als diese erreicht war, war ja Duroys schlimmstem Vorwurf gegen ihn die Spitze abgebrochen.

sein zu lassen", und „von ihm zu abstrahiren." Tags zuvor — denn zwischen Entschluß und Ausführung pflegte bei diesem Fürsten keine lange Zeit zu liegen — wird es zu diesem Ergebnis gekommen sein; so kann Rey, wenn er den 16. Dez. nachmittags abreiste, am 17. abends in Erlang angelangt sein, und Sonntag den 18. die Predigt gehalten haben, in welcher er der Gemeinde die frohe Kunde mitteilte.

Es wurde nun (wahrscheinlich von ihm berufen und unter seinem Vorsitz) eine dritte assemblée gehalten, einfach zu dem Zweck, um den Kaufmann Charles, der noch in Baireuth zurückgeblieben war, mit dem Dank an den Markgrafen für die empfangenen großen Gnadenerweise zu beauftragen. Als solche wurden neben der Entlastung von dem Revers auch dies genannt, daß der Fürst die Entscheidung der alten, zwischen Duroy und Tholozan schwebenden Händel den weltlichen Behörden aus der Hand genommen und dem consistoire anheimgegeben habe.[29])

Aber man jubelte zu früh! Wenige Tage nachher kam Kaufmann Charles zurück mit der Schreckenspost, die Sache stehe so schlimm, wie zuvor; die Verpflichtung auf den Revers werde in Baireuth aufrecht erhalten. Sofort wurde eine vierte Versammlung und zwar unter Rey's Präsidium[30]) gehalten. Charles erstattete seinen Bericht und beantragte, man möge ihn wieder nach Baireuth schicken und durch ihn vom Markgrafen die Erlaubnis erwirken, Tholozan und Papon

---

[29]) Verhör am 3. Jan. (Vgl. Kap. 3, Anm. 16.) Anastase deponiert: die zweite der beiden von ihm besuchten Versammlungen (an der Duroyschen nahm er als Anhänger Tholozans nicht teil) sei gehalten worden, um durch „eben diesen Charles" (der von der ersten ass. nach Baireuth abgeordnet worden, vgl. Anm. 16). „Sr. Durchlaucht Dank abzustatten, daß Dieselben die Reformirten von der signature des acte dechargirt hätten, und die Differenzen, so zwischen einigen particular-Personen schweben, dem Kirchensenat zur Decision anheim gegeben hätten." Bonabel: in der ersten Versammlung (der er beigewohnt) habe man beschlossen, Sr. Durchlaucht zu danken wegen Liberierung von der Unterzeichnung des Reverses.

[30]) Verhör am 3. Jan. Richet: Charles habe einer nach seiner Rückkehr einberufenen (also vierten) Versammlung Rapport erstattet, und berichtet, „man wolle in Bayreuth die Refügirten obligiren, ihr gewißen zu beleidigen und eine acte zu unterschreiben, dadurch sie in die lutherische Religion gesetzet und eingeflochten werden." Fizes hat auf Frage 3 erklärt, daß er nur in der, nach Charles's Rückkehr einberufenen Versammlung gewesen sei, und erzählt dann, Rey sei moderateur (Vorsitzender) gewesen; Charles habe aber die Propositionen gethan. Richet „glaubt," Rey sei der Präsident gewesen.

als Schismatiker abzusetzen, indem die Gemeinde sich erbiete, von nun an ihre Pastoren (die bisher vom Markgrafen besoldet waren) selbst zu besolden. Der Gedanke war also, auf die 2400 livres, die der Markgraf jährlich den Pfarrern als Gehalt zahlte, zu verzichten, damit aber sich die Freiheit zu erkaufen, mit den Pastoren unbeschränkt nach den Anordnungen der Discipline zu verfahren, d. h. solche, die durch Wandel oder Lehre Ärgernis gäben, vom Amte zu entfernen.[31])

Der Antrag fand stürmischen Beifall. „Unter den 82 oder 83 anwesenden Hausvätern stimmten 56 oder 57 mit Ja, 26 stellten den besonnenen Gegenantrag: man solle Tholozan und Papon erst im Kirchensenat examinieren. Die letzteren, meist angesehene Gemeindeglieder, obwohl die Minderheit, trugen gleichwohl über die, meist aus Fabrikarbeitern bestehende Mehrheit den Sieg davon.[32])"

Dieser Ausgang wirft ein sehr gutes Licht auf Rey, den Vorsitzenden. Gewiß haben es die reichen und angesehenen Fabrikanten und Kaufleute an vernünftigen Vorstellungen nicht fehlen lassen, aber dies konnten sie nur, wenn der Vorsitzende trotz der geschehenen Abstimmung ihnen das Wort gab und sie mit dem seinen unterstützte. Von dem vermeintlichen Agitator Rey bleibt nichts übrig.

Diese letzte assemblée muß zwischen dem 18. und 22. Dez. gehalten worden sein. Am 22. Dez. machte Justizrat Cordier — derselbe, der durch jenen Brief an seine Frau schon Öl in's Feuer gegossen hatte — den gewagten Versuch durch eine schriftliche Vorstellung auf eigne Faust auf den Markgrafen einzuwirken. (Erl. Akten III, 134 ff.) Er bittet zuvörderst um Entschuldigung, daß er es wage, eine Vorstellung wegen des Standes der Kolonie einzureichen, versichert

---

[31]) Verhör am 3. Jan. Bonabel: die zweite ass. der er anwohnte, die bei Charles's Rückkehr gehaltene, beschloß: „die Pastoren, die unterzeichnet hätten, als schismaticos zu behandeln und wegzuschaffen, mit dem Erbieten, ihre Pastoren selbst zu bestellen" (d. h. zu besolden) „so Seren. ihnen andre nach ihrem gusto geben und gönnen wolte." Rey habe präsidiert. — Daniel Tholozan (Erl. Akten III, 179) ad Frage 2: er sei bei einer ass. gewesen, wo beschlossen wurde, jemand nach Baireuth zu deputiren mit der Bitte um Erlaubnis, ihre Pastoren zu beurlauben und abzusetzen, weil sie sich lutherisch gemacht, und unterthänigst zu danken für die bisherige Besoldung derselben; sie wolten sie künftig selbst besolden. Ad Frage 12: Rey habe präsidirt in der Versammlung, welche den Charles in der ad Frage 2 genannten Absicht nach Baireuth zu schicken beschlossen habe.

[32]) Wörtlich so fährt Bonabel in seiner Deposition ad Frage 13 fort.

den Fürsten der unverbrüchlichen Treue aller Refugiés; erzählt dann (wohlweislich nicht von der vierten sondern nur) von der dritten Versammlung: le peuple, Monseigneur, s'est assemblée en consistoire, ci s'est fortifié des Notables et fort honnettes gens pour deputer aupres de V. A. S. J'ay cru ne devoir pas m'y trouver quoiqu'on m'y ait Inuité, pour auec un tres profond respect remercier V. A. S. des nouvelles graces u. s. w.

Er weiß aber, daß es mit diesen Gnadenerweisen nicht so glänzend bestellt sei und spricht ziemlich im Sinne der Mehrheit der vierten Versammlung. Denn nach nochmaliger demütigster Bitte um Verzeihung der Freiheit, die er sich zu nehmen wage, rückt er mit dem Ratschlage heraus: je croy quil est bon que V. A. S. accorde au peuble la grasse de Renvoyer au Jugement du consistoire ou Colloque le (s) grandes accusations des Infractions que tout le monde assure, et qu'on voit que des Ministres ont commis contre la discipline. Et aux Magistrats que V. A. S. a fait l'honneur d'establir, pour tout ce qui regarde la politique. Die seit Juli gegen Tholozan anhängigen Disciplinarklagen sollen den weltlichen Beamten aus den Händen genommen und dem consistoire in Erlangen, oder einem Colloque (Klassensynode) zur Entscheidung übergeben werden. Das erste Mal, daß der Gedanke, eine Synode einzuberufen, geäußert wird.

Übrigens sieht man, daß Cordier zu den Gegnern Tholozan's gehörte. Er fährt fort: Le peuble demande auec un profond respect a V. A. S. une chose que j'ay eu l'honneur de lui demander dans les Memoires, qu'Elle ait la bonté conformement a ses declaration (Privilegien): de lui laisser le choix des Ministres et d'ordonner que le fonds que V. A. S. a la bonté de leur donner, soit remis En mains du consistoire, et comme le peuple soit fort alarmé sur la mauvaise conduite d'aucun des dits Ministres, jl desire de Contribuer a leur pajement. Er macht nun einen vermittelnden Vorschlag: Ci-dessus joze (j'ose) dire a V. A. S. que je croy quelle fairoit bien d'accorder au peuble une somme de Douze-cent liures par an au lieu de près de Deux Mil quatre cens livres que V. A. S. donne aux dits Ministres (le peuble garderoit trois Ministres et se cottiseroit luymesme pour le surplus de leur

entretien). Et voila, Monseigneur, un article de diminution de douse Cent liures de pantion (pension) pour an au proffit de V. A. S. qui pourra aider a lentretien de la garnison. Bei der habituellen Geldnot in Baireuth war der Vorschlag, die Hälfte der bisherigen Pastorenbesoldungen zu sparen, nicht unschlau.

Monsieur le Conte de Ronauu (Ronow) — fährt er fort — et (est) assurement un fort bon et fort brave Seigneur, digne du grand rang qu'il tient aupres de V. A. S. Mais je luy demande Pardon — trop d'Indulgence pour ses gens-la luy donnera du Chagrin lorsqu'il les connoitra. Was den Stadtbau betreffe, so sei nur nötig, daß Mr. Ponnier le necessaire pour l'entretien des charriots erhalte, und wenn der Markgraf noch 6000 Livres zu den 30000 hinzu vorauszahle, so werde übers Jahr die neue Stadt herangewachsen sein.

Cordier schickte diese Vorstellung nach Baireuth mit einem Begleitschreiben an eine dortige Excellenz. Diese möge Ronow bitten qu'il ne croye pas si facillement en ses deux hommes, qu'il soutient. Je l'assure qu'il les aura un jour du chagrin par ce g. . . (gaillard?) Ils sont connus pour des gens de mechante foi. Ein Mr. Chebe halte denselben eifrig die Stange.

Der Brief war noch nicht lange abgegangen, als ein neues Ereignis eintrat, welches die ohnehin vorhandene Aufregung geradezu bis zur Fieberhitze steigerte. Der Markgraf befahl den 25. oder 26. Dez. du Roy's Verhaftung. Wie kam es dazu?

Schon du Roys Verfahren bei der von ihm berufenen Versammlung (der zweiten unter den vieren), wo er förmlich darauf ausging, die Gemeinde gegen Tholozan aufzuhetzen, mußte, wie begreiflich, den Unwillen des Grafen von Ronow, dieses besonderen Gönners von Tholozan, erregen. Nichtsdestoweniger fuhr du Roy in seiner Agitation gegen Tholozan fort. Den 23. Dez. schrieb des letzteren Bruder, Kaufmann Pierre Tholozan, von Frauenaurach aus an Monseigneur, also wohl an einen der vornehmsten Räte, vielleicht an Ronow selbst, (die Adresse fehlt) einen Brief (Erl. Akten II, 355), den wir wörtlich, nur mit Änderung der schrecklichen Orthographie, hier wiedergeben:

Monseigneur! La pression et la violence, avec laquelle quelques personnes, que Vous savez, Monseigneur, ont poussé mon frère, cherchant tout moyen pour le perdre, me fait prendre la liberté de Vous addresser l'inclus, pour lui être

rendu par Votre ordre à main propre, ne voyant nulle sureté à le garder. Son adversaire, a sa part si endiablé, est son ennemi — pour ne trouver un moyen de s'en saisir. Voila, Msgr, ce qui me fait determiner à cette hardie entreprise, priant Votre E(xcellence) de me le pardonner et d'avoir la charité de le lui faire rendre incessament. Vous êtes, Msgr, la retraite des persécutés et sous Votre justice équitable on doit espérer la tranquilité, que V. E. l'accorde, s'il lui plait, dans cette occasion à ce pauvre innocent, que le zèle et la passion qu'il a et que j'ai pour le service de notre grand et généreux Prince, nous ont attiré de part de ces ennemis, la fourberie desquels ne peut subsister longtemps, sans être reconnue par Votre brillante lumière, et à quelle je recommande mon frère dans l'éspérance, que j'ai, que Vous nous l'accorderez ainsi, puisque je suis avec un profond respect Msgr. Votre très humble et très obéissant serviteur P. Tholozan.

Welches das eingeschlossene wichtige Papier gewesen, läßt sich nicht erraten; daß es aber einer Excellenz bedurfte, um dasselbe ungefährdet die Stunde Weges von Frauenaurach nach Erlangen gelangen zu lassen, wirft ein bezeichnendes Licht auf die damaligen Zustände.

An dem nämlichen 23. Dez. richtete du Roy seinerseits an den Markgrafen jene Beschwerdeschrift, (Erl. Akten II, 367 ff.) deren Anfang wir schon oben (S. 44 und Kap. 3, Anm. 13) mitgeteilt haben. Nachdem er über Ronow's feindselige Gesinnung im allgemeinen geklagt, fährt er fort: heute habe ihn Ronow in's fürstliche Conseil citiert, um ihn mit Tholozan und Beaufort zu konfrontieren; obgleich er respektvoll eine Kopie der gegen ihn eingereichten Klagschrift erbeten habe, um binnen zwei Stunden sie schriftlich zu beantworten, habe der Herr Graf ihm dies ohne jeglichen Grund verweigert, und anstatt seine mündlichen Antworten als Richter (en qualite de Jeuge) anzuhören, habe er sich als sein Feind deklariert, indem er ihn mit Injurien und groben Schimpfwörtern überhäufte, ihn einen frechen, insolenten Menschen und einen Schelm nannte[33]) und eine Menge Drohungen hinzufügte. Auf solche Behandlung hin habe er um Erlaubnis gebeten, das Zimmer des Conseils verlassen zu dürfen; der Graf habe ihm befohlen, dazubleiben, und so habe er eine volle Stunde lang stehen müssen vor

[33]) — layant couvert dinjeures et doutrages atroces, l'apelant Efronté Insolent et chélme.

Tholozan und Beaufort, die ihn mit Injurien und Verleumdungen zudeckten. Da nun die Streitpunkte zwischen ihm und Tholozan vor die Entscheidung des consistoire gehörten, wie auch Tholozan anerkannt habe,[34]) die zwischen ihm und Beaufort (vgl. Kap. 3, Anm. 36) aber teils vor das consistoire teils vor das conseil de justice: so bitte er Serenissimum, dem Herrn Grafen Ordre zu erteilen de ne prendre a l'aduenir aucune cognoissance des affaires qui regardent le suppliant et de ne le plus injurier ny inquieter le suppliant, quy est un des plus fideles sujets refugies dans vos estats etc.

Während nun du Roy gegen Ronow's rohes Benehmen beim Markgrafen Schutz zu finden hoffte, war der letztere im höchsten Grade gegen ihn aufgebracht. Du Roy hatte sich in Potsdam von dem Antwortschreiben des großen Kurfürsten an den Markgrafen eine Abschrift zu verschaffen gewußt, und ließ dieselbe nun unter der Hand in Erlang unter den Refugiés cirkulieren. Sie muß also wohl geeignet gewesen sein, du Roy's Anhänger in ihren Bestrebungen und Entschlüssen zu bestärken und zu ermutigen. Wir werden wohl, ohne weit zu irren, annehmen dürfen, daß der Kurfürst, durch Peirille's Schreiben über die von der Zieritz'schen Partei her drohenden Gefahren unterrichtet, seinen fürstlichen Vetter nochmals eindringlich um Aufrechthaltung der zugesagten vollen Religionsfreiheit für die Refugiés gebeten, und dieser Bitte etwa noch Nachdruck gegeben habe durch die Hinweisung, in welche üble Lage der Markgraf geraten würde, wenn nach all den großen Opfern, die er gebracht, die Franzosen aus Gewissensbeschwerung samt und sonders sein Land verlassen und in andre Gebiete ziehen würden, wo man sie mit offenen Armen aufnehmen würde. Der Gedanke eines solchen Weiterwanderns wurde ja ohnehin schon in Erlang ins Auge gefaßt (vgl. Anm. 27) und Duroy war klug genug, einzusehen, daß eine ernstere Drohung dieser Art das sicherste Mittel sein werde, den Markgrafen zur Gewährung des dringendsten Wunsches: der Zurücknahme des Reverses, zu bewegen.

Der Markgraf sah aber die Sache von seinem Standpunkte aus und darum ganz anders an. War die Verbreitung jenes churfürstlichen Schreibens unter dem Publikum schon an sich eine Veruntreuung und schwere Verfehlung gegen seine Botenpflicht, so erschien es dem Mark-

---

[34]) — sont de la Jurisdiction du concistoire derlan quy en est desia saysy a laquelle mesme le dit sieur Tholosan a aquiesse (acquiéscé).

grafen vollends als die boshafteste Intrigue, wenn du Roy darauf hinarbeitete, die Refugiés zur Auswanderung zu bewegen. Da derselbe nun vollends sich in dem Disciplinarstreit Eigenmächtigkeiten und Ungesetzlichkeiten erlaubt hatte[35]) und in einer Sitzung des consistoire von seiner Leidenschaft sich zu Unziemlichkeiten hatte hinreißen lassen,[36]) so gab der Markgraf[37]) den Befehl, ihn „in Arrest zu nehmen.“ Die Verhaftung erfolgte in den Weihnachtstagen zwischen dem 24. und 26. Dez.;[38]) er wurde nach Baireuth transportiert, und dort „nicht in schwerem Gefängnis“ gehalten, sondern „durch mousquetiere in einer Stube bewacht.“[39])

Aber so motiviert dieser Schritt sein mochte — ein Fehler war er doch, und gedieh dem Markgrafen selbst sowie der Zieritz'schen Partei zur Niederlage. Waren die Kolonisten schon zuvor in der peinlichsten Angst und Aufregung und gleichsam zum Sprung von der Brücke in den Strom neues Elends bereit, so bemächtigte sich ihrer bei der Kunde von du Roy's Verhaftung eine förmliche Panik. Hatten schon in den letzten Tagen viele, namentlich Fabrikarbeiter, den Wanderstab ergriffen,

---

35) Der Markgraf an den gr. Kurfürsten, den 15. Febr. 1688 (Erl. Akten II, 386) „Ich will nicht ermangeln, Ew. Liebden den warhafftigen Zustand zu hinterbringen, wie dieser du Roy nicht allein wieder meine Persohn ungeziemende reden außgestoßen, sondern auch heimliche conventicula gehalten, den gemeinen Man aufgewiegelt, in offentlicher Kirche Versamblung, wie nach der predigt, die nahmen der erwehlten so genanten Anciens abgelesen, in meinem nahmen Undt Befehl, da ich doch nicht im Lande sondern auf der reise in Ungarn Undt am Kayserl. Hofe gewesen, auß bosen gemühte dawider protestiret.“

36) Ebendas. „Undt ein großes geschrei angefangen, dan in den senatu Ecclesiastico et quidem pleno consessu den Ministre Tolosan undt Einen Edelmann Beaufort mit einem stock schlagen wollen, auch es wirklich verrichtet, wenn nicht andere es verwehret hetten. Undt andere mehr facta, welche alle zu erzählen verdrüßlich fallen würde, begangen.“

37) Daß der Haftbefehl von ihm selbst ausging, sagt er in einem Reskript an die Geheimenräthe von Hagen und Luidtke d. 30. Dez. 1687 (Erl. Akten II, 369): „Christian Ernst rc. Liebe Getreue! Wasgestalten wir vermüßiget worden, den Secretarium deß französischen Consistorij in arrest zu nehmen, ist Euch nicht unbekandt.“

38) Den 27. Dez. richten Ponnier und Cordier schon Vorstellungen an den Markgrafen, welchen übeln Eindruck diese Verhaftung gemacht. (Erl. Akten III, 148.)

39) Der Markgr. an den Kurf. in dem, Anm. 35—36 schon citierten Schreiben vom 15. Febr. 1688.

um in der Mark Brandenburg oder in Holland eine neue Heimat zu suchen, so ergriff jetzt ein Auswanderungsfieber die ganze Menge.[40]) In einem Verzeichnis, welches Ponnier und Cordier nachher (5 Jan.) zur Erhärtung ihrer Behauptung einreichten[41]) sind neun Kaufleute oder Fabrikanten und 93 Fabrikarbeiter mit Namen aufgeführt, welche Erlang bereits verlassen hatten; dabei ist bemerkt, daß die 21 Arbeiter der sieurs Bousquet et le Clerc im Begriffe seien, zu gehen, sodaß infolgedessen Bousquet selbst auf Reisen gegangen sei, und daß man ungefähr 60 andere, die schon fort seien, nicht mit Namen zu nennen wisse. Das giebt in Summa c. 200. Die Fabrikbesitzer und Kaufleute, welche mit teils eignem, teils vom Markgrafen vorgeschossenem Geld Häuser zu bauen angefangen hatten, waren freilich an Erlang gebunden; aber was sollten sie anfangen, wenn ihre französischen Arbeiter ihnen fortliefen? (Erl. Akten III, 167 ff. Eingabe von Charles, Nadal, Bosquet, Chalier an den Markgrafen vom 10. Jan.) Deutsche Arbeiter für diese importierten Industriezweige gab es nicht. Die Kolonie, des Markgrafen Stolz und Steckenpferd, mußte zu Grunde gehen.

Das sah der Markgraf recht wohl ein, und schlug den Weg ein, welcher unter den Umständen wohl der klügste war: Nachgibigkeit in der Sache, Strenge gegen die Personen, nämlich gegen du Roy und dessen Partei, was er thun mußte zur Aufrechterhaltung seiner fürstlichen Autorität.[42])

---

[40]) Ponnier und Cordier, den 27. Dez. (siehe Anm. 38.) Serenissime Prince et Seigneur! C'est avec un sensible deplaizir que nous nous trouvons dans la dernière necéssité de faire incessament scavoir a vostre altesse Serenissime le mizerable Estat dans lequel nous avons trouvé la Colonie a nostre Retour, quy est dans une Consternation sy grande que plus d'un tiers sen sont allés depuix peu de jours, et l'étonnement dans lequel la prizon du S. duroy a jesté les autres, augmentent le Chagrin extrême, que tout ce qui c'ètoit passé au subject de l'acte (Revers) et autres chozes auoit (avoient) cauzé dans lesprit des autres tous. Es sei zu befürchten, daß tout le peuple den Entschluß fasse fortzugehen. Das ganze Übel ne provient que de la malice noire de quelques mizerables quy nont Rien moins que la gloire de Dieu En veue. (Seitenhieb auf die Tholozans?)

[41]) Erl. Akten III, 337. Abgedruckt bei Schanz als Beilage 25.

[42]) So gibt er am Schlusse des in Anm. 35 f. erwähnten Schreibens dem Kurfürsten die Versicherung, „daß ich diesen armen flüchtlingen nichts leides werde zufügen lassen; allein finden sich etliche unruhige kopfe, unter welchen der du Roy einer der Vornehmsten mit ist, daß ich Ursach gehabt Ihme zu weisen,

Alsbald in den nächsten Tagen, vielleicht gleichzeitig mit du Roy's Verhaftung, muß der Markgraf eine ganz bestimmte Zusicherung, daß er den Revers definitiv fallen lasse (was er durch Brevet vom 1. Febr. 1688 dann auch that) gegeben haben; denn Ponnier und Cordier, den 31. Dez. zum Verhör gefordert, erklären auf die Frage, ob der von den Pastoren unterzeichnete acte oder die Verhaftung, du Roy's zu dieser consternation Anlaß gegeben habe: — l'acte signé par les pasteurs estant une chose, dont S. A. S. a si glorieusement déchargé le peuble que l'on ne pensoit plus qu'a aller Remercier a S. A. S.[43])

Dies Verhör der Beiden war nur das erste Glied in der Reihe jener Verhöre oder Vernehmungen am 3. und 4. Jan., welche schon oben als wichtigste Quelle für die Begebenheiten des Nov. und Dez. von uns benützt worden sind. Die angesehensten Notabeln beider Parteien wurden befragt, nicht als ob sie für ihre eigne Person sich zu verantworten gehabt hätten; sondern man wollte über die Verschuldung du Roys und über die Sachlage im allgemeinen zur Klarheit kommen. So wurden Ponnier und Cordier insbesondere darüber befragt (Fr. 3) wie viele fortseien und wer? (worauf sie obige, S. 65 Anm. 41 erwähnte Liste zusammenstellten und einsandten) und (Fr. 5) ob zu befürchten sei, daß das gesamte Volk eine ähnliche Resolution ergreifen werde? worauf sie antworteten: „man kann den Mr. Rey le pasteur und andre, die hinaufgeschickt worden sind, vernehmen." Wir sehen daraus, daß in

---

wie ich dergleichen factionen Undt ansetzung nicht: sondern daß alles in gutem frieden vndt harmonie leben soll, zuförderst haben will."

[43]) Erl. Akten III, 150—154. — Der Markgraf scheint, während er den Revers fallen lassen zu wollen versprach, mit dem Gedanken umgegangen zu sein, als Ersatz des Reverses wenigstens eine Ermahnung an die reformirten Pastoren zu konfessionellem Frieden zu erlassen. Erl. Akten III, 317 findet sich ein (bei Schanz als Beil. 24 abgedrucktes) Concept eines Erlasses an die reformirten Pastoren, worin er ordonne: de vous conformer autant que cela se peut à la confession d'Augsbourg, sie ermahnt, kein Ärgernis durch Worte oder Thaten zu geben, ni de detourner aucun des nôtres à suivre votre confession. Fait à Bayreuth le . . . jour de Janvier 1688. Es scheint aber, daß dies Schreiben nie wirklich erlassen worden ist, nicht sowohl wegen des unausgefüllten Datums (was bei einem Concept nicht auffallen kann) sondern darum, weil in den Protokollen des consistoire und der Synode ein solcher Erlaß weder einregistriert noch auch nur erwähnt ist. Der Markgraf mochte fürchten, selbst durch diese zarte Erwähnung der Augsb. Konfession die ängstlichen Gemüter aufs neue zu reizen.

den Tagen des Auswanderungsfiebers Pastor Rey mit einigen Anciens oder Notabeln an den Hof deputiert worden war, um dem Markgrafen die Gefahr des Ruins der Kolonie vorzustellen. Die sofortige Zurücknahme des Reverses wird der Erfolg dieser Vorstellungen gewesen sein.

Über den Schlußpassus ihres Schreibens vom 27. Dez. befragt, antworteten Ponnier und Cordier: „Dieses ist der refugiez ihre Klag, daß sie (die Tholozans) die Kolonie ruiniren werden, weil sie Sachen thäten, die ihrer Discipline zuwider, wider Ihrer Durchlaucht Declaration und zum scandale des peuple gereichten. Mr. Cossade hat expressé gegen mich geäußert, wann der Tholozan werde predigen, werde keiner in der Kirche bleiben.“

Gleichzeitig, während diese eidliche Vernehmung Ponnier's und Cordier's in Erlang stattfand, hatte der verhaftete du Roy in Baireuth ein schärferes Verhör vor Luidtke zu bestehen.[44]) Wer ihn nach Berlin geschickt? — Mr. Ponnier, um ein markgräfliches Schreiben zu überbringen. Er sei auf eigne Kosten gereist; Cordier habe ihm das Geld vorgeschossen. — Er habe die Briefe dem Kurfürsten zu eignen Händen übergeben und sei außer den gewöhnlichen complimenten nichts weiter in der Audienz geredet worden. — Ob ihm Schreiben zurück nach Erlangen übergeben worden? Affirmat. — Wer ihm selbige gegeben? — Kennete selbigen nicht, wüßte auch seinen Namen nicht, halte davor, es müsse ein secretarius sein. — Ob ihm nicht eine Copey des churfürstlichen Schreibens gegeben worden? Die Briefe an S. S. Durchl. Durchl. Unsern gnedigsten Herrn undt Princessin wehren in ein Papier eingewickelt gewesen, welches er vor ein broullion der Briefe gehalten. Weil er der teütschen Sprache nicht Kundig, hette ers weggeworfen und zerrißen.[45]) — Ob in der Copey etwas über den geheimen Rath Zieritzen gestanden? Hätte nichts davon gehört. — Ob er die Copey produciren könne? Er habe sie ja weggeworfen. — Ob er keine Commission gehabt von den refugiez? Negat.[46])

---

[44]) Den 31. Dez. 1687 Erl. Akten II, 376 ff.

[45]) Mal trovato! Wenn er das Papier „für ein broullion der Briefe“ hielt, hätte er es doch nicht „wegwerfen“ dürfen, sondern bedenken sollen, daß andre Leute, die teütsch verstünden, es finden könnten! Briefconcepte pflegte man aber bei den Akten aufzubewahren und nicht zum Einwickeln zu gebrauchen! Offenbar hatte sich du Roy mit Willen eine Kopie zu verschaffen gewußt.

[46]) Er hatte auch jenen Brief Peirilles an den Kurfürsten zu überbringen. Doch der war mit Wissen des Markgrafen geschrieben. Siehe oben bei Anm. 10.

Aus seiner Haft wandte sich du Roy brieflich an den Kurfürsten mit der Bitte, für ihn zu intercedieren. Der Kurfürst willfahrte in einem Schreiben an den Markgrafen aus Potsdam vom 23. Jan.,[47]) worin er sagte, daß er den du Roy ästimiret und ihm dies gute Zeugnis beilegen könne, daß er in der Von Ew. Liebd. an Uns gehabten Commission sich wohl und rühmlich betragen. Aber als dies Schreiben den 14. Febr. abends in die Hände des Markgrafen gelangte,[48]) hatte du Roy's Schicksal bereits eine ganz andre Wendung genommen.

„Demnach bei Uns vor den Franzosen Du Roy, daß er seines arrestes entlediget werden möchte, unterthänigst intercediret, auch Peirille und andere vor Ihne zu caviren sich anerbotten," so verwilligte der Markgraf den 18. Jan., daß er des arrestes relaxiret, jedoch „vor Ausgang der Sache aus dieser Stadt nicht weichen solle."[49])

Wer aber alsbald sich aus dem Staube machte, war Mr. du Roy. Er scheint sich vielleicht in Erlang, wahrscheinlicher in Nürnberg heimlich und verborgen aufgehalten zu haben; denn der in Erlang schreibende Verfasser des Projet sincère et fidèle vom 25. Jan. weiß noch nichts von seinem Entweichen, sondern setzt[50]) in Nr. 7 voraus, du Roy sei noch in irgend welcher Haft und mit Verbannung bedroht, und bittet, ihn zu begnadigen und ihn als conseiller im conseil de commerce anzustellen. Der Markgraf umgekehrt, über du Roy's Ungehorsam mit Recht erzürnt, befahl den 1. Febr. dem Amtmann von Baiersdorf, K. W. von Schönfeldt,[51]) er solle sich „nach Erlang verfügen, und zusehen, wie er mit guter Manier und ohne Weitläufftigkeit seiner habhaft werden könne," und ihn dann unter Bewachung zweier Musketiere in Baiersdorf behalten und mit niemandem korrespondieren lassen.

Wie äußerst schlau Hr. von Schönfeldt zur Ausrichtung dieses Befehles verfuhr, erzählt er selbst in seinem Bericht an Serenissimum vom 6. Febr.[52]) Er habe sich unverzüglich nach Erlang begeben, jedoch „unverrichteter Dinge wieder abreisen müssen, weilen Er, du Roy, an-

---

[47]) Erl. Akten II, 383.

[48]) Des Markgrafen schon oben Anm. 35 ff. citierte Antw. vom 15. Febr. „Ew. ꝛc. Schreiben habe ich diese nacht erhalten."

[49]) Erl. Akten II, 378. „An Herrn Hofmarschall dahier."

[50]) Erl. Akten III, 320 ff.

[51]) Erl. Akten II, 379.

[52]) Erl. Akten II, 380.

fangs, da ich nach ihme geschickt und denselben zu mir Kommen, umb mit ihme in einigen particularangelegenheiten zu reden, ersuchen lassen, nicht in seinem Hauß sondern anderstwohin gegangen gewesen; Nachgehends aber, als Er bey ganz späten abends in sein Hauß gekommen, derselbe seinen Diener an mich abgefertiget, mit der Entschuldigung, daß, weilen nunmehro die Nacht angebrochen, Er andern- als Freytags zu mir anhero nacher Bayersdorff sich erheben wolte. Deßwillen ich mich wieder hieher gewendet (!!) und der Hoffnung gestanden, Er würde sich besagten Freytags allhier einfinden (!!). Nachdem er seitdem sich nicht gestellet und durch unvermerkt gehaltene Nachfrage“ sich herausgestellt, daß er „die ganze Zeit zu Nürnberg sich befunden“, so habe er (der Amtmann) sich heute wieder nach Erlang begeben, vermuthe aber, derselbe habe sich, durch Ponniers und Cordier's Arretirung erschreckt, „beiseits gemacht.“ Er fragt, ob er, wenn du Roy wieder nach Erlang komme, ihn nunmehr „mit billiger gewalt“ verhaften dürfe?

Der Markgraf erteilte den 9. Febr. (Erl. Akten II, 382) seinem getreuen Amtmann eine wohlverdiente Nase, daß er „seinem schmeichell Wort geglaubt und wieder nach Bayersdorff geritten“, und befahl ihm, sich seiner, wo er ihn finde, mit Gewalt zu bemächtigen.

Doch monsieur du Roy sah man niemals wieder. Er begab sich nach der Mark Brandenburg.

Auch Ponnier und Cordier wurden, wie wir sahen, (etwas vor dem 9. Febr.) in Haft genommen, jedoch aus Ursachen, die mit dem Reversstreit nicht direkt zusammenhangen.[53])

---

[53]) Als der Markgraf in Wien war, empfing er per Post ein höchst beleidigendes Pasquill in franz. Sprache, unter einem mit Cordiers Handschrift beschriebenen und mit seinem Siegel gesiegelten Couvert. Im Verhör (19. Febr. Erl. Akten III, 192) beteuerte Cordier, von der ganzen Sache nichts zu wissen. Die Altdorfer Juristenfakultät, um ein Responsum angegangen, sprach sich für Cordiers Unschuld aus, da nur ein Mensch mit zerrütteten Sinnen ein solches Pasquill eigenhändig und unter eignem Siegel hätte an den Markgrafen schicken können. Darauf erfolgte den 5. April (Erl. Akten III, 215) Cordiers Freilassung. — Längere und schwerere Haft hatte Ponnier zu dulden. Durch seine nahen Beziehungen zu du Roy bei dessen Potsdamer Reise schon misliebig, war er auch wegen schlechter Rechnungsführung und event. Veruntreuung öffentlicher Gelder angeklagt. Den 19. Febr. 1688 bittet er um Prüfung seiner Rechnungen und Entlassung aus der Haft (Erl. Akten III, fol. 221); den 20. Febr. dankt er für die gewährte Freilassung, wird aber wegen unehrerbietiges Benehmens gegen die geh. Räte den 24. März von neuem verhaftet und auf Schloß Zwernitz (nachher Sanspareil) gefangen gesetzt (fol. 252). Den 25. April gibt er eine

Die Rücknahme des Reverses, welche durch Brevet vom 1. Febr. ihre feierliche Besieglung erhielt,[54]) machte der schlimmsten Aufregung und den Auswanderungsgelüsten um so mehr ein Ende, als der Hauptheßer du Roy das Weite gesucht hatte. Es war nur übrig, dem Kompetenzstreit zwischen consistoire und conseil in betreff der Entscheidung von Pastor Tholozan's Vergehen wider die Discipline ein Ende zu machen. Das einfachste wäre gewesen, nach den Vorschlägen Cordiers und anderer[55]) dem consistoire diese Entscheidung zurückzu-

---

mit Bleistift geschriebene, klägliche Supplik ein: er sei krank; so müsse er „krepiren" und Weib und Kinder ins Verderben gestürzt werden (fol. 257). Den 27. April suppliciert seine Frau, ihn pflegen zu dürfen (fol. 28). Den 29. Mai wird dem Markgrafen berichtet, Ponnier sei ernstlich erkrankt, an „Schlagflüssen"; er bittet um einen Geistlichen (fol. 270). Nun (fol. 274) erlaubt der Markgraf seiner Frau, ihn zu pflegen. Den 2. Juni (fol. 283) berichtet der Arzt Dr. Stein, Ponnier sei schwer krank; der Markgraf gibt an demselben Tage noch (fol. 285) Erlaubnis ihn nach Baireuth zu verbringen. Den 6. Juni wird er (fol. 298) gegen Kaution freigegeben, den 19. Nov. (fol. 316) von Herzog Albrecht von Sachsen als Kriegsrat angestellt.

[54]) Prot. I, fol. 14. Sitzung vom 9. Febr. 1688. Christian Erneste, par la grace de Dieu Margraff de Brandebourg, Duc de Prusse etc. Ayant sceu les mauuaises Impressions que la signature de l'acte du neufieme du mois de Septembre 1686, faite par trois de pasteurs refugiés de France dans nos Etats, a fait dans l'esprit de ceux de la Religion Réformée, lequel acte en effect ne deuoit auoir pour but que l'union des Esprits de l'une et de lautre communion et le maintien du repos publiq, et voulant faire voir presentement a tout le monde combien ces jmpressions sont jnjustes et esloignées de nos pensées Nous auons resolu de Casser et d'Aneantir ledit Acte ainsy que nous le Cassons et aneantissons par les presentes auec des deffences tres expresses a toute sorte de personnes de quelle qualité et condition quelles soient soit dans l'Etat ou l'Eglise, den faire aucun employ ny contre aucun desdits pasteurs qui l'ont signé ny contre aucun des autres Refugiés dans nos Etats ou qui s'y Refugieront encore a l'aduenir. Car Tel est notre plaisir, En foy de quoy nous auons signé Ces presentes et y fait mettre le grand seau. Donné a Bayreuth le premier fevrier 1688. Christian Ernest.

[55]) Eingabe von Charles, Nadal, Bosquet, Chalier und andern an den Markgrafen vom 10. Jan. (Erl. Akten III, 167 ff.), wo sie über die Auswanderung so vieler Arbeiter klagen, welche aus degout pour la conduite de quelques ministres das Land verlassen hätten, und über andre, die noch in Erlang seien aber nicht in die Kirche kämen, und wo sie um Erlaubnis bitten, sich an einem andern Orte des Fürstentums ansiedeln zu dürfen auec exercice libre de notre religion et la pratique de la discipline. Ebenso Ponnier in seinem Begleitschreiben vom 14. Januar.

geben, wäre nur nicht dessen Bestand durch zwiespältige Presbyterwahlen (s. S. 64 Anm. 35) selbst ein bestrittener gewesen.

Unter diesen Umständen hielt es der Markgraf für das beste, zwei der angesehensten Refugiés aus der Zahl seiner höheren Beamten: den Vicepräsidenten Pierre de Peirille und den conseiller Daniel de Rossaldy (beide aus Montauban gebürtig), als außerordentliche Kommissäre nach Erlang zu senden, um genaue Einsicht in den Stand der Dinge zu nehmen und schleunigsten Rapport zurückgelangen zu lassen.[56]) Diese Absendung der Kommissäre erfolgte an dem nämlichen 1. Febr. 1688, an welchem der Fürst durch jenes Brevet den Revers kassierte.

Die Frucht dieser Sendung war das schon oben gelegentlich erwähnte Projet sincère et fidèle[57]) sur lequel S. A. S. peut pour une bonne foi rédresser toutes les affaires d'Erlang d'une maniere que jamais Elle n'aura sujet de se chagriner de rien, et moyennant quoy le Conseil de Justice etabli pour S. A. S. audit Erlang sera quarant (d. h. garant) de tous les evénements qui pourront leurs étre imputéz, et moy en mon particulier Je repondray de ma vie, que toutes choses iront le mieux du monde, et que S. A. S. fera la plus belle Colonnie, qui se fasse en Europe. Wer ist der Autor? Weder Peirille noch Rossaldy; denn diese kamen ja erst den 2. Febr. nach Erlang; während das Projet schon den 25. Jan. geschrieben war. Sie müssen dies Projet schon vorgefunden — irgend ein bedeutender, bei Hofe wohl angesehener Mann muß es ihnen übergeben haben; denn auf der Außenseite stehen nur die Worte: Aux mains propres de

---

[56]) Erl. Akten III, 344. Christian Ernest. — Ayant appris que la division, qui s'est mise depuis quelque temps parmi les Refugiez de france qui sont [a] Erlang, y continue avec nostre extréme déplaisir. Nous Vous ordonnons exprès de Vous rendre tout aussitôt et sans perdre aucun moment a Erlang, pour y employer tous Vos soins à appaiser [darüber geschrieben: rammener] les Esprits turbulens et remettre ensuite tout dans une parfaite union tranquillité et repos; Vouland d'ailleurs que Vous Nous fessiez après le plus promptement que Vous pourrez un fidèle rapport de tout ce qui y sera passé. Car tel est Nôtre plaisir. Donné à Bayreuth ce 1. fevrier 1688. Messieurs de Peirille Vice-Président, et Rossaldy Conseiller à Erlang. — Schanz (Seite 37 Anm. 6) teilt das datumlose deutsche Concept (Erl. Akten II, 271) dieses Erlasses mit, hat aber den Zeitpunkt ziemlich richtig erraten.

[57]) Erl. Akten III, 320—327. Vom 25. Jan. 1688.

S. A. S. ohne daß der Verf. je seinen Namen nennte, und doch setzt er seine Person als eine dem Fürsten bekannte voraus, wenn er Nr. 19. vorschlägt: un ordre a moy de faire payer les matelas qui ont été distribuez, et que les refugiez pretendent avoir receu en don, sur un mandement, qui me fut envoyé de S. A. S. und wenn er Nr. 26 schreibt: pour les deffrichements (Urbarmachungen) si S. A. S. veut s'en tenir au pouvoir qu'elle m'en a donné, und Nr. 29: pour mes affaires en mon particulier S. A. S. en disposera comme il Luy plaira. Offenbar also ist das Schriftstück von irgend einer angesehenen Person dem Markgrafen persönlich übergeben und hiebei der Name des Verfassers genannt worden. Wer anders sollten nun diese Überbringer gewesen sein, als eben Peirille und Rossaldy? Das Schriftstück ist von keines Schreibers Hand, sondern vom Verf. selbst, sauber und leserlich, aber sichtlich eigenhändig und ohne kalligraphische Mühe geschrieben. Der Verfasser entschuldigt sich nicht etwa (wie Cordier in seinem obenerwähnten Schreiben vom 22. Dez.) daß er es wage, eine derartige Vorstellung zu machen, sondern spricht im Tone eines Mannes, der dazu berechtigt ist und der sicher ist, gnädiges Gehör zu finden. Hat er das Schriftstück etwa erst nach Peirille's und Rossaldy's Ankunft verabfaßt und aus irgend einem Grunde es nur zurückdatiert, als sei es schon den 25. Jan. geschrieben? Oder hatte er es (was wahrscheinlicher) wirklich schon an diesem Tage geschrieben und wartete nur auf geschickte Gelegenheit, es dem Markgrafen zu übergeben, und fand dann die beste in der Ankunft der beiden Kommissäre? Daß er selbst dem höheren Beamtenstande angehört haben müsse, geht aus dem Inhalte seines Schreibens hervor.

Sein erster Vorschlag ist, daß das Conseil de justice in Erlang mit der Vollmacht bekleidet werde, toutes choses absolut entscheiden zu können, damit nicht S. A. S. mit allen möglichen ihm täglich hinterbrachten Lügen und impostures geärgert werde. Sein zweiter, daß les sieurs Tholozan (der Pastor und sein Bruder, der Kaufmann) nach Neustadt a. d. Aisch geschickt würden, wo das exercice libre den Refugiés ja erteilt sei, der erstere also als Pastor fungieren könne; dort sollten sie beweisen, daß es ihnen mit ihren Versprechungen, für das Beste der Kolonie sorgen zu wollen, Ernst sei. (Dieser Gedanke, die beiden Parteien räumlich zu trennen, die Tholozan'sche nach Neustadt zu translocieren, war an sich so übel nicht.

Wichtig ist, und Eindruck mußte es machen, daß auch dieser, sehr unparteiisch urteilende Autor des Projet Tholozan's Verschuldung und zweifelhaften Charakter erkennt.) Drittens: wie einige ministres schon in Frankreich durch Ehrgeiz der Sache der Refugiés geschadet hätten, so sei zu fürchten, daß Ähnliches auch in Erlang geschehe. Man müsse sie in Demut erhalten, und sie hindern, sich in weltliche Angelegenheiten zu mischen. Der Markgraf möge dem Conseil oder dem Consistoire erlauben, ihre Besoldung zu regeln, sie zu wählen, ihre Zahl nach Bedarf zu verringern oder zu vergrößern; er möge sich nur die Bestätigung vorbehalten, und zu ihrer Besoldung statt 2400 nur 1200 Franken beitragen. (Wie schon Cordier vorgeschlagen). Viertens möge er ein Brevet erlassen, worin er die déclaration et la foy des traittez (die Privilegien) unverbrüchlich zu halten und durch den Erbprinzen unterschreiben zu lassen verspräche. Aus den übrigen Vorschlägen heben wir noch hervor: 6) ein Mitglied des cons. de just. solle als Kommissär den Sitzungen des consistoire beiwohnen, und verhüten, daß letzteres sich nicht in Dinge einlasse, die außer seiner Kompetenz lägen, nämlich in civile, kriminelle oder politische Dinge. Der wichtigste Vorschlag aber ist der zehnte: Um den Spaltungen definitiv ein Ende zu machen, möge der Markgraf den Pastor von Baireuth, Mr. de Roquette und Hrn. Morice nach Erlang schicken, mit der Vollmacht à la nomination et augmentation du Consistoire. Alle schwebenden Affairen seien dann vom Consistoire zu entscheiden gemäß der Discipline — und dazu les ministres du voisinage zu berufen. Da also das Erlanger consistoire über die zu kooptierenden Personen in sich zwiespältig war, sollte Roquette nebst einem Baireuther Presbyter diesen Punkt, die Wahlen, gleichsam schiedsrichterlich regeln, sodann sollte die Entscheidung der alten Disciplinaranklagen du Roy's gegen Tholozan durch dies rekonstituierte consistoire gemäß der Discipline (und nicht durch das conseil de justice) entschieden werden; drittens aber sollten zu diesem Geschäfte noch reformirte Pastoren der Umgegend beigezogen werden. Das Wort Colloque war nicht genannt; aber der Sache nach wäre es eine Art Colloque, eine Klassensynode geworden.

Und gerade dieser Vorschlag, ohne Zweifel von Peirille und Rossaldy kräftig unterstützt, leuchtete dem Markgrafen ein. Er gab Befehl und Vollmacht zur Einberufung eines kirchenordnungsgemäßen Colloque, und diese Synode hat mit solcher

Weisheit den Streitigkeiten und Parteiungen ein Ende gemacht, daß gewaltsamere Schritte, wie die vorgeschlagene Dislokation der Tholozan'schen Partei nach Neustadt a. d. A. sich als unnötig erwiesen. Ein dauernder Friede ward hergestellt.

So hat der ärgerliche Streit denn doch zu etwas Gutem geführt; er hat den Kolonien zu einer Synode, einer einheitlichen Kirchenleitung verholfen. Blicken wir aber nun noch einmal auf den Gang des Streites zurück, so liegen die Wurzeln desselben weit mehr in den Baireuther Regierungskreisen als im Innern der Erlanger Kolonie. Das anfängliche, wesentlich persönliche Dissidium über die von du Roy gegen Tholozan erhobenen Disciplinar-Anklagen wuchs zu leidenschaftlichem Hader erst dadurch aus, daß — nicht ohne Tholozan's eignes Verschulden — der weltliche Gerichtshof die Entscheidung dieser innerkirchlichen Streitsache widerrechtlich an sich riß. Und als nachher die Reverssache ruchbar wurde und in den Vordergrund trat, war es wiederholt das Drängen und Stürmen der Zieritz'schen Partei in Regierung und Landeskonsistorium, welches jeden Versuch des Markgrafen, die mit vollem Grunde geängsteten Gewissen durch Zurückziehung des zweideutigen Reverses zu beruhigen, wieder und wieder vereitelte, und dadurch erst den Zwiespalt zwischen Tholozan und du Roy zur Parteileidenschaft steigerte, bis endlich die fluchtähnliche Auswanderung von ein paar hundert Refugiés und der drohende Ruin der ganzen Kolonie den Fürsten bewog, die Zieritz'schen Bestrebungen[58]) energisch und für immer abzuweisen, und damit den innern Frieden in Erlang wiederherzustellen. Die Darstellung von Lammers, als hätten die Franzosen aus „Undank" mutwilligerweise „tumultuirt", beruht auf gänzlicher Ignoranz.

[58]) Zieritz verließ das Fürstentum und trat in koburgische Dienste. Schanz, S. 32. Bald, nachdem der Markgraf das Privil. vom 15. Aug. 1687 gegeben, hatte Zieritz seinem Zorn und Unwillen Luft gemacht in einem Schreiben an den Fürsten vom 20. Sept. (Schanz, Beil. 20), — einer Stilprobe, wogegen die frühere (Kap. 2, Anm. 15) nur ein Kinderspiel ist. Lassen wir ein Semikolon (bei Schanz, S. 41, Z. 11 v. u.) als Punktum gelten, so folgt gleichwohl nach diesem Semikolon immer noch eine Periode, welche 112 enggedruckte Großoktavzeilen in Petitschrift lang ist und aus der Kleinigkeit von Eintausend einhundert und fünf und siebenzig Wörtern besteht! Die „alleiniglich seelig machende Evangelische Lutherische Glaubenslehre" spielt darin natürlich wieder eine große Rolle.

Viertes Kapitel.

Die Synode.

Die Schwabacher Kolonie. — Die erste Synode. — Friede. — Gesegnete Thätigkeit des Presbyteriums. — Das Spital. — Personalveränderungen.

Da auf der ersten und allen folgenden Synoden außer den reformirten Kolonien des Baireuther Landes auch die beiden Kolonien des Ansbacher Fürstentums: Stein und Schwabach, vertreten waren, so ist zuvörderst auf diese letzteren ein kurzer Blick zu werfen.

Eine Anzahl reformirter Flüchtlinge, die sich 1568—1570 vor Alba aus den Niederlanden gerettet, bildete die kleine reformirte Gemeinde zu Nürnberg;[1]) da ihr in Nürnberg nicht einmal ein exercitium privatum zugestanden wurde, hielt sie 1627—1660 ihren Gottesdienst in Heroldsberg auf dem Schlosse des reformirten Freiherrn Geuder von Rabenstein; 1660 bekam sie vom Fürsten von Ansbach die Erlaubnis, sich in dem ansbachischen Dorfe Stein, eine Stunde von Nürnberg, eine Kirche zu bauen, die den 6. Okt. desselben Jahres eingeweiht wurde. Daher wurde sie nun als Gemeinde von Stein bezeichnet. Erst unter bayrischer Herrschaft wurde ihr die St. Marthakirche in Nürnberg eingeräumt und später zum Eigentum gegeben.

Kurz, nachdem Christian Ernst den französischen Refugiés, die in sein Land kommen würden, in jenem ersten Privilegium vom 7. Dez. 1685 Religionsfreiheit und viele andre Gnaden versprochen hatte, er=

---

[1]) Vgl. „Der bedruckte (gedrückte) Palmbaum christlicher Wahrheit, oder der verfolgte Protestant," Nürnb. 1690. — Georg Ernst Waldau v. d. m. „Kirchengeschichte der evangelisch=reformirten Gemeinde zu Nürnberg." Nürnberg 1783. Ferner auch die Préface der „Defense de l'apologie pour les Réformés au sujet de la prédéstination par Mr. de Vallone, Haag 1702." Es mag hier der Interessantheit halber bemerkt werden, daß der Maler und churpf. Rat Joachim von Sandrart ein Glied dieser Gemeinde war (Waldau S. 69).

teilte Markgraf Georg Friedrich, Fürst von Ansbach, analoge Zusicherungen, nämlich den 4. Jan. 1686 „privilèges ecclésiastiques accordés aux Français réformés“ und den 1. Febr. desselben Jahres privilèges temporels.“[2]) Eine Schar von Flüchtlingen ließ sich daraufhin in Schwabach nieder. Eine Liste vom Jahre 1715[3]) zählt 96 Familien auf, aus welchen die Kolonie damals bestand, unter ihnen die in Schwabach noch existierende Familie Poujol, und die seither nach Erlangen gezogenen und hier noch vorhandenen Familien Cazalet, Randon und Sales. Drei andre Familien: Roquete, Marmalle und Angely sind (letztere in Erlangen) im Laufe dieses Jahrhunderts ausgestorben.[4]) —

Wenden wir uns nun der Synode zu. Zu einem „Colloque“ gab der Markgraf seine Genehmigung in folgendem Reskript[5]) vom 30. Jan. 1688: A Messieurs De la roquette et Maurice pasteurs Reffugiez de france presentement à Bareüth. — Messieurs etc. Comme nous voyons qu'il s'est glissé des divisions dans le Sénat Ecclésiastique des Reffugiés de France à Erlang, lequel senat n'estant pas assez bien reglé pour les appaiser, et ayant voulu que conformement à Nos Declarations, Nous leur accordassions la liberté de tenir un Colloque en y convoquant quelques uns de vos Ministres et d'autres, qui missent ledit Senat Eccl. sur un bon pied, Nous, qui avons

---

[2]) Siehe dieselben in v. Falckenstein, chronicon Suabacense, 1. Aufl. S. 54 u. 52, 2. Aufl. S. 243 u. 241.

[3]) Bei Schanz, Beil. 137.

[4]) Die andern Namen (manche in mehreren Familien vertreten) sind: Abraham, Alibert, Amiraud, Arnal, Astruc past., Augier, Aurez, Bardel, Barrandon Barreau, Bertrand, Blanc, Bonau, Bouride, Bourri, Bresson, Busenas, Cabanis, Carmariu, Carriere, Caubet, Charreau, Claraveaux, Clement, Conte, Courvoisier, Couturier, Dechaseaux, Demonteils, Demoulet, Dombal, Dubou, Dumas, Ferrier, Fresquet, Fontanez, Gaillard, Garcin, Gerard, Joubert, Julien, Lafont, Lautier, Lefebvre, Letache, Lirou, Lombard, Loubatier, Marcel, Marion, Martin, Meinadier, Meissonier, Michelin, Monbonnoux, Mongeot, Morau, Negret, Peux, Pintard, Pitot, Privat, Rebotier past., Richard, Rocher, Rousset, Sablies, Savin, Soulage, Soulavier, Talon, Toutin, Tronchin, Turc, Vabre, Vielzeuf, Vilaret. Zwei spätere Listen von 1736 und 1737 (Schanz, Beil. 140 und 143) enthalten im wesentlichen die nämlichen Namen. Als neue kommen dazu: Avieni, Guilleminot, Carmari, Thierry, Violet, Franquet, Laferre, Charraud, Souiri, Baraire.

[5]) Dasselbe ist in das (im Erl. Presb. Archiv befindliche) Synodalprotokoll aufgenommen. Wir ersehen daraus, daß in Baireuth zu Roquette noch ein zweiter Pastor, Maurice, hinzugekommen war.

si fort à coeur l'établissement dudit Erlang, y avons bien voulu consentir. Et ayant fait une Refflexion particulière sur vos personnes, dont la piété et l'honnesteté Nous ont été recommandées, Nous vous commettons et vous enjoignons d'unir votre zèle et tous vos soins à mettre bon ordre à toutes choses, qui regardent le Senat Eccl. et son Reglement, Nous reservant seulement la connoissance du demelé du Sr. de Beaufort notre conseiller, gentilhomme en Notre cour et député général des Reffugies,[6]) qu'il a avec le Sr. Du Roy. Et afin que vous puissiez venir avec plus de facilité au but que Nous Nous sommes proposé, Nous vous donnons pouvoir de choisir aussi pour le mesme effet le ministre Bonnet, pasteur de Municcorat (Münchaurach) avec deux anciens de son Eglize, le sr. Martel, past. de Schwabach avec deux anciens de son Eglize, le sr. Birette bourgeois de Nuremberg et ancien de l'églize de Stein,[7]) et le sr. Abraham Pierrat bourg. de Nur: ancien et syndic de l'égl. de Stein, que nous croyons gens de bien, d'ésprit, de probité et de paix pour travailler ensemble à regler les affaires dudit Senat Eccl. pour ce qui regarde les censures[8]) et autres choses en dependantes, Et en cas qu'il y put estre dit quelque chose contre le sr. Tollozan le ministre, de le bien peser et d'en faire la censure selon la discipline de votre Eglize, de laquelle vous Nous ferez un fidèle rapport pour en avoir notre approbation; estant d'ailleurs persuadé que vous vous employerez ensemble à establir une parfaite union en toutes choses, de quoy nous attendons de vous un rapport très exacte et fidèle, et en mesme temps des extraits en bonne forme de tout ce qui s'y est passé, Car tel est notre plaisir. Donné à Bayreüth le 30. Janvier 1688 Signé par S. A. S. Christian Ernst etc.

Freitag den 24. Febr. 1688 wurde die Synode[9]) (in Erlang)

---

[6]) Diese Charge war also, ganz nach dem Vorbild in Frankreich, auch für das Fürstentum Baireuth geschaffen worden.

[7]) Freiherr Buirette von Oehlefeld, aus dem franz. Flandern stammend. Eine sehr bedeutende Familie, welche 1884 ausgestorben ist.

[8]) Censura fratrum (Tadel und etwaige Akte der Kirchenzucht) über Mitglieder des Erl. Presbyteriums.

[9]) Die Mitglieder waren: Erlang, Papon, Tholozan, Crégut, Rey; Sal.

von Crégut mit Gebet eröffnet. Jean Antoine Privat, Pastor de la Roquette und Pastor Maurice produzierten im fürstlichen Auftrage obiges Brevet; la Roquette wurde zum modérateur (Präses) Charles Maurice und Salomon Brevilliers zu Sekretären gewählt. Darauf präsentierten sich der Vicepräsident Baron Pierre de Peirille und der Dr. med. Paul Terrasson unter Vorlegung ihres Brevets als vom Markgrafen ernannte Kommissäre, und gaben in seinem Auftrag die erneute Versicherung seines Wohlwollens. Die Synode sprach durch den Mund la Roquette's dem Markgrafen ihren untertḧänigsten Dank für seine Huld und Gnade, die Versicherung ihrer wandellosen Treue und ihre besondre Freude über die Wahl dieser beiden Männer zu Kommissären,[10]) endlich aber ihre Entschuldigung aus, daß es bei dieser ersten Versammlung unmöglich gewesen d'observer exactement toutes les formalités qui étoient en usage dans les églises reformées de France suivant leur Discipline. (Damit wird die Unterlassung der Verlesung der Confession de Rochelle und der Discipline selbst gemeint sein, was in der That viel zu viel Zeit würde in Anspruch genommen haben.)

Roquette wurde ersucht, künftig Älteste als Deputierte mitzubringen. Zwei zufällig in Erlang anwesende Pastoren: de Rupey und Reboutier (später Martels Nachfolger in Schwabach) wurden eingeladen, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen.

Nun machten die Schwabacher Deputierten die Mitteilung, daß ihnen das Recht eingeräumt sei, ein besonderes, von dem der Kirchen des Baireuther Fürstentums unterschiedenes Colloque zu bilden, und beantragten: die gegenwärtige Versammlung, weil zwei col-

---

Brevilliers, Pierre Tholozan. Wilhelmsdorf, Bonnet; Jean Pastre, Jean Berard. Neustadt a. d. A. (niemand.) Baireuth, de la Roquette, Maurice. Stein, Isaak Buirette, Abraham Pierrat, (kein Pastor). Schwabach, François Martel; Jaques Tronchin, Abr. Lefebvre.

[10]) Hätte Schanz einerseits die reformirte Kirchenverfassung und andrerseits das vollständige Synodalprotokoll gekannt, so würde er nicht (Teil I, S. 38) auf die seltsame Vermutung verfallen sein, die pia desideria der Kommissäre hätten „die Beteiligung bezw. den Vorsitz markgräflicher Kommissäre in den kirchlichen Versammlungen" betroffen. Von einem Vorsitz derselben war nie, speciell auch auf der Synode nicht, die Rede. Die Anwesenheit solcher Kommissäre hingegen entsprach genau der alten Discipline, wie sie in Frankreich gewesen, und ist nie von irgend einer Seite her beanstandet worden. — Die wirklichen pia desideria und „Forderungen" der Kommissäre siehe unten bei Anm. 12 u. 13.

loques vertretend, möge sich den Namen Synode beilegen. Zwar wendeten die beiden Kommissäre ein, es wolle ihnen nicht recht passend erscheinen, daß eine, vom Markgrafen als „Colloque“ bezeichnete Versammlung sich den Namen „Synode“ gebe; die Synodalmitglieder aber machten geltend, daß man in diesem Lande doch keine umfassendere Anzahl von Kirchen, als diese, versammeln (also keine höhere Instanz bilden) könne; dem Fürsten liege so sehr viel an einer definitiven Beilegung der Wirren; diese sei aber einem Colloque nicht möglich, da von dessen Entscheidung immer noch der Appell an eine Synode möglich sein würde. Daher beschloß die Versammlung soubz le bon plaisir de S. A. S. den Namen Synode anzunehmen, à quoy Messieurs les Commissaires ont acquiescé. Auch der Markgraf hat hernach keine Einwendung gemacht.

So hatte man nun eine Synode, und in ihr den Ausbau kirchlicher Organisation. Denn daß in zwei so kleinen Fürstentümern der Unterschied von Provinzial- und Nationalsynode in Wegfall kommen und „die Synode“ schlechthin beide oberste Instanzen in sich vereinigen mußte, verstand sich ja von selbst. Genug daß eine einheitliche Spitze, ein in Kirchensachen gesetzgebender und Differenzen in letzter Instanz entscheidender Körper da war. Damit war die Lebensfähigkeit und der gedeihliche Fortbestand der reformirten Kolonialkirche gewährleistet.

Und nun schritt die Synode zur Beilegung der Dissidien. Von dem Revers war keine Rede mehr; natürlich! da ja das Reskript vom 1. Febr., worin der Markgraf ihn kassierte (siehe oben Kap. 3 Anm. 54) schon längst den Presbyterien zugekommen (und z. B. in Erlang schon den 9. Febr. in's Protokollbuch registriert worden) war. Es handelte sich vielmehr in erster Linie um die streitigen Presbyterwahlen. Die Synode bestätigte die geschehene nomination (Kooptationswahl) der Herren Gedeon Leorat, Jacques Bousquet, Jean Jacques Chastin und Antoine Borel, und ernannte von sich aus zu weiteren Ältesten le noble Pierre de Peyrille, Vicepräsidenten des Justizkollegiums in Erlang, Jean Portal, Jakob Pelloutier, Jacques Roussi und Mathieu Parey, und von den bisherigen Ältesten behielt sie bei Salomon Brevillier, Pierre Tholozan, Daniel Hugot, Antoine Charles und Paul Vautrin. Nur von wenigen derselben ist die bisherige Parteistellung bekannt. Man wird annehmen dürfen, daß die Synode darauf ausging, unparteiisch beiden bisherigen Fraktionen Vertretung im Presbyterium zu verschaffen.

In einer nun folgenden Presbyterialsitzung nahmen die Neuernannten die Wahl an. Darauf beschloß die Synode, Montag den 27. daß demain mardy vingt-huictième à l'issue de la prédication Pastor Bonnet die Gewählten proklamieren, und die, welche Einsprache erheben wollten, auffordern solle, dies noch am gleichen Tage nachmittags vor der versammelten Synode zu thun (à la séance de relevée dudit jour); erfolge keine Einsprache, so habe die Einsetzung am Mittwoch à l'issue du preche vor versammelter Gemeinde zu erfolgen.

In betreff der in die Hände der beiden Tholozan gelegten Armengelder[11]) hat die Synode nach genauester Prüfung reconnu l'innocence desdits Srs Tholozans et les a pleinement justifié et déchargé, approuvant en tout leur conduite sur l'employe et distributions desdites charités. Dieser Artikel soll vor versammelter Gemeinde in der Kirche verlesen werden.

Da gegen die nomination des anciens keine Einsprache erfolgt war, wurden diese am Mittwoch nach der Predigt durch Pastor Tholozan in ihr Amt eingesetzt.

Auf den Antrag der Kommissäre beschloß die Synode, daß die Pastoren sich einzig auf ihre pastoralen Funktionen beschränken und aller Einmischung in politische und civile Affairen gemäß Disc. I, 19 enthalten sollen.

Auf die Beschwerde der Kommissäre, daß das Erlanger Presbyterium Hrn. du Roy, nachdem er seinen Arrest gebrochen, ein Zeugnis ausgestellt habe, spricht die Synode dem Presbyterium ihren ernsten Tadel aus (l'a griefvement censuré) und ihre Erwartung größerer Umsicht in so wichtigen Fällen.

Die Kommissäre verlasen einige Artikel ihrer Instruktion, und wünschten Aufnahme derselben in die Synodalakten. Die Synode bat unterthänigst, davon abzustehen, aus Gründen, die ihre Deputierten, welche dem Markgrafen ihren Dank aussprechen sollten, ihm persönlich auseinandersetzen würden; übrigens seien sie bereit, selbst des reglements[12]) aufzustellen, entsprechend den Intentionen Sr. Durchlaucht sowie der Discipline.

Die von le Pastre für die Waldenser aus Pragelas und Valcluson

---

[11]) Vgl. die oben S. 43 erwähnte Presbyterialsitzung vom 31. Aug. 1687.

[12]) Dies waren jene pia desideria, von denen in Anm. 10 die Rede ist. — Vgl. Anm. 13.

gesammelte Kollekte soll an alle Waldenser im Lande durch den Schwabacher Presbyter Tronchin gleichmäßig verteilt werden; deshalb soll jede Gemeinde eine Liste ihrer Waldenser an Abr. Pierrat und Pastor Martel einschicken.

Gegen die Gemeindeglieder, welche ihre gezeichneten Beiträge zur Besoldung der Pastoren nicht zahlen oder eigenmächtig herabsetzen, soll mit allen Censuren vorgegangen werden bis zur Suspension von den heiligen Sakramenten.

Die besprochenen reglements (Anm. 12) waren mittlerweile entworfen, wurden vorgelegt und angenommen. Ihr Zweck war pour prevenir et empecher les désordres, qui surviennent dans les senats ecclésiastiques.[13])

Endlich ordnete die Synode im Hinblick auf die Drangsal ihrer Brüder in Frankreich auf den Galeeren und in den Kerkern, ferner auf die große Anzahl derer, die ihren Heiland durch Abfall verleugnet haben, endlich auf den Notstand vieler Refugiés sowie auf den Leichtsinn anderer, einen außerordentlichen Fasttag auf den 24. März an.

Die Synodalakten sollen stets in Erlang aufbewahrt und jedes Jahr im Mai oder Juni eine Synode gehalten werden. Das Recht sie einzuberufen, wechselt ab, und geht fürs nächste Jahr an Schwabach über. — Als Deputierte, um dem Markgrafen den Dank der Synode zu überbringen, werden die Pastoren Tholozan und Martel, die Ältesten Brevillier und Pierre Tholozan gewählt.

---

[13]) Häufige Verlesung der Discipline in den Presbyterien. Einschärfung mehrerer §§ derselben. Unterschrift der Sitzungsprotokolle durch alle Anwesenden. Kein Pastor hat einen Vorrang vor dem andern; darf ohne Erlaubnis des Presbyteriums nicht über acht Tage abwesend sein. Niemand soll in der Kirche während des Gesangs in Gebetbüchern lesen. Kirchenberichte der Presbyterien an die Synode. Protokollbücher halten. Keine Abendmahlsfeier halten, wo keine forme d'église. Katechese in den Familien vor der Oster- und Herbstkommunion (für die Erwachsenen). Religionsunterricht der Kinder in den Schulen. Den anciens ist es aufs strengste verboten, eine Sitzung zu halten, die von keinem Pastor einberufen und präsidiert ist. (Für solche Winkelsitzungen existieren die besondern Ausdrücke monopoles oder syndicats.) Ebenso ist unbefugtes Sammeln von Unterschriften untersagt. Die Synodaldeputierten dürfen auf der Synode gegen ihre Pastoren oder Mitältesten nur dann klagend auftreten, wenn sie einen untersiegelten Auftrag ihres Presbyteriums dazu haben. Verbot von Hausväterversammlungen außer wo die Discipline sie vorschreibt. Taufen nur im Gottesdienst und der Betstunde erlaubt.

Mit der censura fratrum und dem Gebete Roquettes schloß die Synode am 6. März 1688. —

Daß sie in ihren Beschlüssen mit Weisheit verfahren ist, lehrt der Erfolg. Es ward Friede und blieb Friede, voller, ungestörter Friede. Und wenn es auf den ersten Blick scheinen mag, die Beschlüsse seien mehr zu Gunsten Tholozan's und seiner Anhänger, als zu Gunsten der du Roy'schen Partei ausgefallen, so muß man bedenken, daß die letztere das, worum es ihr zu thun gewesen, durch die Zurücknahme des Reverses schon erlangt hatte, daß dagegen an Tholozan mancherlei ihm in der Hitze des Kampfes widerfahrene Kränkungen gut gemacht werden mußten, während dagegen die Synode für den der Haft entwichenen und landesflüchtig gewordenen du Roy irgend etwas zu thun sich außer stande sah, um so mehr, da sie dem von ihm erzürnten Fürsten den größten Dank schuldete. Wiederum aber ist die Festigkeit der Synode hochzuachten, womit sie Reglements für die Presbyterien nicht von ihm durch seine Kommissäre sich vorschreiben ließ, sondern darauf bestand, dieselben nach Norm der Discipline selbst zu entwerfen.

Die Wirksamkeit des Erlanger Presbyteriums — denn schon zur Zeit der Synode haben Baireuth und Wilhelmsdorf ihre besondern Presbyterien (siehe bei Anm. 5) — ist es nun, die wir näher in's Auge fassen müssen. Seine berufsmäßige Thätigkeit war eine vierfache: die Sorge für den Gottesdienst und dessen Lokale und Requisite, die Sorge für die Schule, die Kirchenzucht und die Diakonie.

Als vorläufiges gottesdienstliches Lokal war der Gemeinde, wie schon bemerkt, der Saal des (Altstädter) Rathauses angewiesen. Der Gottesdienst wurde in der altgewohnten Weise gehalten; er begann mit der Verlesung der zehn Gebote durch den Lektor, der zugleich Vorsänger war und seinen Platz hinter einem erhöhten Pulte (auch wohl la petite chaire genannt) bei den Plätzen der Ältesten hatte.[14]) Alsdann betete der fungierende Pastor (der sogleich von Anfang des Gottesdienstes an seinen Platz auf der Kanzel hatte) die „offene Schuld," jenes herrliche Sündenbekenntnis, das Calvin nach einem deutschen Gebete der Straßburgischen Liturgie bearbeitet hatte,[15]) wobei, wie bei allen

[14]) Seine Besoldung betrug monatlich 3 livres. Prot. 29. Okt. 1690.

[15]) Lettres de Calvin, p. Jules Bonnet, tom. II, S. 578. — Daß das deutsche Original von Oekolampad herrühre, ist unerweislich und nicht wahrscheinlich.

Gebeten, die Gemeinde sowie der Pastor selbst, kniete. Alsdann wurden einige Verse eines der Franc'schen Pseaumes von der Gemeinde vierstimmig (die Melodie im Tenor) gesungen. Dann betete der Pastor (aus der Liturgie; freie Gebete waren streng untersagt) das Gebet vor der Predigt und verlas den Text. Hierauf setzte sich die Gemeinde, und die Männer bedeckten ihr Haupt, und hielten es bedeckt während der Predigt, die in jenen Zeiten gewöhnlich sehr lang war. Sie sollte „nicht über eine Stunde" dauern, und darum war (wenigstens seit Vollendung und Einweihung der Kirche) eine Sanduhr, am Kanzeldeckel hangend, angebracht mit vier Gläsern für die vier Viertelstunden, die der Pastor beim Beginn seiner Predigt umdrehte, und deren ich mich aus meiner Jugendzeit noch wohl erinnere, obgleich sie damals nicht mehr gebraucht wurde. Es folgte sodann (wieder kniend) das Gebet nach der Predigt, der Gesang eines Psalmverses, die Ermahnung, beim Ausgang der Armen zu gedenken, und die Erteilung des Segens. Im Halten der Armenbüchsen an den Ausgangsthüren wechselten die Ältesten ab.

Bei der Feier des heiligen Abendmahles (mit Weißbrotschnitten und rotem Wein) traten je sechs Personen an den Tisch, zwei an die rechte, zwei an die linke Schmalseite, zwei dem (zwischen Kanzel und Tisch stehenden) Pastor gegenüber. Dieser brach und reichte jedem der drei Paare das Brot in die Hand, und dann ebenso je einem Paar nach dem andern die zwei Kelche,[16]) die übrige Gemeinde sang währenddessen den 42. Psalm. Einer der Ältesten füllte (an einem unter der Kanzel angebrachten kleinen Tische) einen dritten Kelch und vertauschte ihn mit je einem der leer werdenden.

Um zu kontrollieren, daß kein Unberechtigter (z. B. Exkommunizierter) zum Tische des Herrn trete, waren (schon in Frankreich) — und sind heute noch marreaux, (bleierne) Marken, eingeführt. Nach dem Vorbereitungsgottesdienste nämlich haben die Kommunikanten sich im Presbyterialzimmer bei einem der Ältesten anzumelden, welcher Unberechtigte abweist, die Namen der Berechtigten und ihre freiwilligen Geldgaben (wofür Brot und Wein angeschafft wird; was unverwendet bleibt, bekommen die Armen) in ein Buch einzeichnet, und jedem eine Marke gibt. Bei der Abendmahlsfeier selbst legt jeder Kommunikant, beim Eintritt in das „parquet," seine Marke in einen Teller, neben

[16]) Prot. 15. Jan. 1693.

welchem einer der Ältesten sitzt. Den 22. März 1689 wurde vom Presbyterium der ancien et diacre Gloray beauftragt, eine Matrize zum Gießen solcher Marken verfertigen zu lassen.[17]) Das Zeichen zum Gottesdienste — Sonntag vormittags 9 Uhr, nachmittags 2 Uhr, Donnerstag nachmittags im Sommer 5 im Winter 4 Uhr[18]) — gab ein, auf Kosten der Gemeinde angeschafftes Glöckchen, das 1689 einen Sprung bekam und mit einer etwas größeren Glocke vertauscht wurde.[19]) Das heilige Abendmahl wurde viermal im Jahre, nämlich an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Anfang September, jedesmal von der ganzen Gemeinde gefeiert, und zwar wegen der Größe der Gemeinde jedesmal an zwei Sonntagen, z. B. an Weihnachten, am Sonntage nach Weihnachten und am Sonntage nach Neujahr.[20]) Vor jeder dieser vier Kommunionen machte einer der Pastoren, von zwei anciens begleitet, Hausbesuche bei allen Gemeindegliedern, und am Mittwoch vor der Abendmahlsfeier wurde ein besonderer Vorbereitungsgottesdienst gehalten, in welchem der Katechismus von Drelincourt erklärt wurde.[21])

Die Taufe durfte nur in der Kirche vor versammelter Gemeinde — also im Gottesdienste — vollzogen werden. Vater, Pate und Patin mußten zugegen sein, und letztere beim Beginn der Taufliturgie den Täufling dem Paten in den Arm geben.[22])

Da verschiedene Formen und Gebräuche der Beerdigung aus verschiedenen Provinzen Frankreichs waren mitgebracht worden, namentlich bei Einigen der Gebrauch herrschte, daß Frauenleichen von Frauen auf den Kirchhof getragen wurden, so faßte das consistoire (Presbyterium) den 18. Juli 1688 den Beschluß, daß die Leichen nur von Männern getragen werden sollten. Später wurde noch die Bestimmung beigefügt,

---

[17]) Diese Marken samt der Matrize sind noch in Gebrauch. Der Avers zeigt ein von zwei Händen gehaltenes brennendes Herz mit der Legende: Venez avec foi, repentance et charité, der Revers die Taube mit dem Ölzweig und die Legende: et la paix vous sera donnée. Die Marken haben einen Durchmesser von 23 mm.

[18]) Prot. 27. März 1689 und 25. Apr. 1691. Der Wochengottesdienst wurde durch Beschl. v. 5. Apr. 1688 auf Wunsch der Nürnb. Reformirten auf den Mittwoch — den 7. Nov. 1692 aber wieder auf den Donnerstag zurückverlegt.

[19]) Prot. 6. März 1689, Beschl. de changer cette petite clochette pour une plus grande, qui ne soit pas rompue.

[20]) Prot. 2. Dezbr. 1691.

[21]) Prot. 25. März u. 2. Dezbr. 1691.

[22]) Prot. 18. Juli 1688.

daß der Sarg nicht auf einem in den Händen gehaltenen Tuche (sur une nappe) sondern auf den Schultern getragen werden solle; die Träger sollten in schwarze Mäntel gekleidet sein und auf dem Wege zum Kirchhof entweder ganz schweigen oder ernste, erbauliche Gespräche führen. Den 1. Apr. 1691 wurde ein Totengräber angestellt, der für das Grab eines Erwachsenen 10 sous, für das eines Kindes unter 12 Jahren 5 sous zu fordern hatte; den 9. Aug. 1692 wurde eine Bahre angeschafft. Der Kirchhof, welchen der Markgraf der Gemeinde geschenkt hatte, 60 m. in's Geviert, befand sich, das westliche Ende der (erst später gebauten) oberen Karlsstraße auf deren Nordseite begrenzend, an der Stelle, wo jetzt das neue Gymnasium erbaut ist. (Er wurde 1826 geschlossen.)

Den 26. Febr. 1689 erteilte das Presbyterium dem ancien et diacre Gloray den Auftrag, ein Siegel für das consistoire stechen zu lassen. In meiner Knabenzeit war dasselbe noch auf zwei Petschaften, einem größeren und einem kleineren, vorhanden; jetzt existiert nur noch das erstere, von 3 cm. Durchmesser. Es zeigt die auf der Flut schwimmende Arche Noahs, mit der darüber schwebenden Taube mit dem Ölzweig. In einem Segment unter der Flut stehen die Worte: Pax vobis, am Kreisumfang: Sigill. eccles. Gall. Reform. Chr. Erlangensis.

Schon vorher war eine hölzerne[23]) Kiste (coffre) angeschafft zur Aufbewahrung des Kirchenarchivs, für welche dem Schreiner sechs petits florins gezahlt wurden. In diese Kiste wurden niedergelegt: die Privilegien, dann le grand livre du sénat ecclésiastique (Protokollbuch des Presbyteriums), in welches die wichtigeren Beschlüsse eingetragen wurden (gegenwärtig schreiben wir in den elften Band), und woneben seit 1689 noch Protokollbände für Beschlüsse von momentaner Bedeutung (Almosenverteilung, Handlungen der Kirchenzucht, Bestimmung wer die Büchsen an den Kirchthüren halten solle u. dgl.) sich finden. Jene Kiste hatte ein Schloß, das nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden konnte; den einen hatte einer der Pastoren, den zweiten der secrétaire du consistoire, die Kiste selbst ein andrer ancien in Verwahrung.[24])

---

[23]) An ihre Stelle ist längst eine sehr solide eiserne getreten. In ihr befinden sich die Originalien der Privilegien und die Kasse. Das Presbyterialarchiv füllt jetzt zwei große Schränke.

[24]) Prot. 25. Apr. 1688.

Wenden wir uns nun dem zweiten Felde der presbyterialen Thätigkeit: der Sorge für die Schule zu. Ein Schulunterricht scheint von Anfang an eingerichtet worden zu sein — bei der Verstreuung der Refugiés in verschiedne Ortschaften und dem fluktuierenden Zustande der Gemeinde gewiß unter großen Schwierigkeiten. Doch schon im Jahre 1688, den 26. Sept. beauftragte das Presbyterium die beiden Lehrer Carrier und Descolle, daß sie zweimal täglich „offene Schule" für die Kinder der Armen, die das consistoire ihnen zuweisen werde, halten sollten, damit diese unentgeltlich lesen und schreiben lernten. Von den wohlhabenden Eltern dagegen dürfe Carrier monatlich 4 sous für Leseunterricht, 3 gute Groschen für Lesen und Schreiben, 10 sous für Lesen, Schreiben und Rechnen fordern. Beschlüsse, worin einzelnen armen Kindern unentgeltlicher Unterricht zugestanden wird, finden sich nicht selten in den Protokollen.

Den 17. Juli 1689 stellte sich ein eben neu angekommener Mr. Boucoiran aus Moussac in Languedoc dem Presbyterium vor, und erbot sich in Erlang zu bleiben und ohne alle Besoldung Schule zu halten, wenn ihm eine Stube, eine Matratze und eine Bettdecke (couverte) gegeben würde. Das Presbyterium gewährte ihm nicht nur das Verlangte, sondern auch noch eine Küche und einen Ofen, und zahlte für diese, im Hause eines Mr. Pelloutier befindliche Wohnung dem letzteren eine monatliche Miete von 35 sous (d. i. 3 Mark, also jährlich 36 Mark). Boucoiran verwaltete sein Amt zur Zufriedenheit bis zum Jahre 1692, wo er neben seiner Schule eine Kaffeewirtschaft anfing; obgleich er hiefür eine besondere Stube mietete, gab dies doch gerechten Anstoß, und führte Zerwürfnisse zwischen dem Presbyterium und ihm herbei, in deren Folge er den 9. März 1693 seinen Abschied forderte und erhielt. Man ließ nun einen „Schullehrer und Kantor" (denn beide Stellen waren gewöhnlich vereinigt) aus Schwabach kommen.

Wir kommen nun zu dem dritten Felde der presbyterialen Thätigkeit: der Kirchenzucht. Man macht sich eine falsche Vorstellung von ihr, wenn man bei diesem Worte an nichts anderes, als an Ausschließung vom Abendmahle oder aus der Gemeinde denkt. Der Fall einer Exkommunikation ist in den Jahren 1686—1693, die wir hier zunächst betrachten, gar nicht vorgekommen, und nur wenige Fälle von Suspension d. h. temporärer Zurückweisung vom Tische des Herrn. Nur der erste Grad der Kirchenzucht, die sogenannte Censur im engeren Sinne, kam häufig vor und hat sehr segensreich

gewirkt. Wer durch irgend welche Sünde öffentliches Ärgernis gegeben hatte — denn um öffentliches Ärgernis, nicht um die innere Herzensstellung zu Christo, handelte es sich bei der Kirchenzucht — und in versammeltem Presbyterium von irgend einem oder mehreren Mitgliedern zur Anzeige gebracht war, der wurde nach Beschluß des gesamten Presbyteriums durch einen der Ältesten persönlich (niemals durch den Kirchner, marguiller) vor die nächste Sitzung geladen; hier wurde ihm sein Fehltritt brüderlich ernst vorgehalten, nicht von den Pastoren allein sondern auch von den andern Ältesten, und dies hatte in der Regel die gute Folge, daß er Reue bezeugte und Besserung versprach — und auch hielt; denn Rückfälle finden sich nirgends erwähnt. Wer auf die Ladung nicht erschien, wurde abermals geladen; wer auch auf die dritte Ladung nicht kam, wurde suspendiert.

Nur drei Fälle von Suspension kommen in jenen acht Jahren vor. Zuerst eine Jeanne Tronc, die außerehelichen Umgang gepflogen hatte und überdies erst auf die dritte Ladung hin erschienen war (3. Jan. 1687). Dann ein gewisser Mercier und eine Dumas, welche seit längerer Zeit zum Ärgernis der ganzen Gemeinde unsittlichen Umgang mit einander gehabt. In beiden Fällen wurde die Suspension von der Kanzel aus bekannt gemacht. Der dritte Fall (18. Dez. 1689) betraf fünf junge Leute, welche nächtlichen Skandal verübt und eine Hochzeitfeier durch Eindringen in das Haus gestört hatten. — Sehr ersprießlich war es, daß das Presbyterium nicht erst den Ausbruch notorisches Ärgernisses abwartete, sondern, sobald ungünstige Gerüchte über den Lebenswandel eines Gemeindegliedes auftauchten, demselben durch ein oder zwei Mitglieder väterliche Warnungen zukommen ließ, so (23. Juli 1690) einem Mädchen, das im Hause eines Schreiners wohnte, wo auch mehrere ledige Gesellen wohnten; so (22. Dez. 1692) einer Jeanne Vincent aus dem Dauphiné. Diese Warnungen müssen erwünschten Erfolg gehabt haben, da keine weiteren Klagen gegen diese Personen mehr vorkommen. Wegen Unmäßigkeit (Trunk) wurde (8. Okt. 1690) ein Maurer Bourges vorgeladen, ihm sein Laster ernstlich vorgehalten, und ihm, falls er sich nicht bessere, mit Suspension gedroht. Da diese nicht verhängt wurde, muß die Ermahnung gefruchtet haben. — Eine sehr wesentliche Sparte der Kirchenzucht bestand im Friedenstiften. Wir finden in diesen 8 Jahren nicht weniger als 7 Fälle, wo Personen, die in gegenseitigem Unfrieden und Hader lebten, durch hiezu beauftragte Älteste, und nicht ohne Erfolg, zum Frieden ermahnt und mit

einander ausgesöhnt wurden.[25]) — Den 20. Febr. 1689 erschienen auf dreimalige Vorladung zwei junge Leute, Froment und Valderon, die eine Nacht durch mit einem fremden Menschen Karten gespielt hatten. Sie bekamen einen ernsten Verweis, und versprachen, daß künftig so etwas nicht wieder vorkommen solle.

Daß eine solche Kirchenzucht überhaupt möglich war, gibt Zeugnis von einem hohen Durchschnittsstande der christlichen Sittlichkeit in den Gemeinden der Refugiés, beweist uns aber zugleich, daß nur durch presbyteriale Organisation eine Gemeinde auf das Niveau christlicher Ordnung nach Gottes Geboten gebracht und auf diesem Niveau erhalten werden kann. Wie würden in den Jahren 1680—1686, als die Kirchen zerstört und die Pastoren aus Frankreich verjagt waren, die armen Gemeinden verwildert sein, wenn sie nicht ihre consistoires und anciens gehabt hätten!

Ein zweites, was uns hell in die Augen strahlt, ist die Unparteilichkeit, wie die Kirchenzucht gegen vornehm und gering mit gleicher Wage geübt wird. Das zeigte sich bei den obenerwähnten Sühnversuchen; ja die Ältesten selbst unterlagen, wenn sie Anlaß gaben, strenger Censur. Den 14. Okt. 1691 erhielt der ancien Fleureton vom Presbyterium einen ernsten Verweis, weil er Personen Atteste ausgestellt hatte, denen das Presbyterium solche zu verweigern ausdrücklich beschlossen hatte. Und den 22. März 1691 hatte der ancien Mazel sich vor dem Presbyterium zu verantworten, weil er nicht im Nachmittagsgottesdienste gewesen. Er hatte Gesellschaft bei sich im Hause gehabt, und auch diese Gäste wurden vorgeladen. Es waren junge Herren und Damen aus den ersten Familien, z. B. eine junge Witwe Brevillier, ein sieur Dubourg, eine Demoiselle Gloray, die jungen Herren Rey und Leques u. a. Das Presbyterium that sehr wohl daran, daß es mit vollem Ernst solchem von den bessern Ständen gegebenen bösen Beispiel einer Hintansetzung der kirchlichen Ordnung gegen die Vergnügungssucht mit unerbittlichem Ernste entgegentrat.

---

[25]) Den 18. März 1690 Bandweber Balmes und sieur Robert. Den 3. Sept. 1690 zwei Frauen aus Prajélas privatim durch ancien Gloray, der ihnen riet, sich des heiligen Abendmahles zu enthalten, solange sie in Haß und Hader lebten. Den 22. Okt. 1690 der kaiserl. Notar Caries mit einem Barbiersburschen, mit dem er in Prozeß lag. Den 15. Apr. 1691 die Herren la Lozière und Ant. Balmes. Den 17. Juni 1691 der Bandweber Favede mit dem Manufakturisten Gelly; den 26. Aug. 1691 der sieur la Lauzière mit seiner Tochter, und am gleichen Tage die Kaufleute Fizes und Aigoin.

Mit der Sonntagsheiligung wurde es sehr streng genommen. Zwar gegen Sonntagsarbeit in Fabriken und Werkstätten hatte man noch nicht zu kämpfen, da solche damals schon durch die Staatsgesetze verboten war, wohl aber gegen Vergnügungen, die den Kirchenbesuch, sonderlich am Nachmittage, zu beeinträchtigen drohten. Den 4. Dez. 1689 hatten die damaligen 7 Gastwirte der Neustadt (Requier, Dupont, Duvivier, Lejeune, Putenes, François und der Wirt der moyle du bois) vor dem Presbyterium zu erscheinen und mußten versprechen, während der Stunden des Gottesdienstes keinem Mitgliede der Kolonie Essen oder Trinken zu verabreichen, an Sonntagen kein jeu (Karten- oder Würfelspiel) zu dulden, und jeden Abend um 10 Uhr ihre Wirtschaften zu schließen. Anordnungen, welche jetzt als polizeiliche die weltliche Obrigkeit verfügt, gab damals das Presbyterium als kirchliche, ausgerüstet mit keiner Strafgewalt als der der kirchlichen „censure;" aber die heilige Scheu vor dieser war so lebendig in den Gemeinden, daß jenen Anordnungen ohne Widerrede gehorcht wurde.

Den 9. März 1693 erschienen auf Vorladung Pierre Gelly, Judith Saunier und Françoise Second vor dem Presbyterium und erhielten einen ernsten Verweis, weil sie am Nachmittage des vorangegangenen Sonntags in Bruck gewesen waren, statt im Gottesdienste. Den 10. Aug. 1692 wurde Jeanne Poitevin — und da sie nicht erschien, den 24. Aug. nochmals vorgeladen und bezeugte aufrichtige Reue darüber, daß sie getanzt und hiedurch der Gemeinde Ärgernis gegeben hatte.[26])

Manche Akte der damaligen Kirchenzucht erklären sich aus den damaligen Gesetzen. In Frankreich war es, wenigstens bei den Reformirten, Kirchengesetz und Rechtsbrauch, daß die Verlobung schon rechtliche Folgen nach sich zog (z. B. ein impedim. priv. dirimens einer anderweitig eingegangenen und vollzogenen Ehe war), und daß darum die Hochzeit spätestens 3 Wochen nach der Verlobung stattfinden mußte. Daher ließ (17. Dez. 1690) das Presbyterium bei der Braut des mr. Begout anfragen, warum sie die Hochzeit so lange hinausschiebe.

---

[26]) Disc. chap. 14,9. Les dances seront reprimées, et ceux, qui font estat de dancer ou assister aux dances, apres auoir esté admonnestez plusieurs fois, seront excommuniez quand il y aura pertinacité et rebellion. Si sont chargez les Consistoires de bien pratiquer cet Article, en faire lecture publique au nom de Dieu en l'authorité des Synodes; Et les Colloques exhortez de bien prendre garde aux Consistoires qui ne feront deuoir de les censurer.

(Heutiges Tages muß man leider bei mancher Braut die umgekehrte Frage thun, warum sie mit der Hochzeit so eile.)

Die Klagen über Wirtshausbesuch und Öffnen der Kaufläden am Sonntage wiederholen sich übrigens (z. B. 14 Jan. 1691). Das Beispiel der deutschen Bewohner der Altstadt wirkte offenbar ungünstig ein. Wie aber würden die Väter unsrer Gemeinde die Hände über dem Kopfe zusammengeschlagen haben, wenn sie die heutigen verlotterten Zustände gesehen hätten, wo der größere Teil der männlichen Gemeindeglieder ein oder zweimal im Jahre sich im Gottesdienste blicken läßt, wo in einer Menge von Häusern Sonntag vormittags gewissenhaft — auf dem Gewerbe gearbeitet wird, um das Geld für die nachmittägigen Vergnügungen zu verdienen. —

Eine leuchtende Seite der Thätigkeit des consistoire bildet endlich die Diakonie, die Pflege für die Armen und Kranken. Diese Thätigkeit ist eng verwachsen mit der Entstehung und Geschichte des französischen Spitales. Schon den 17. Juli 1687 wurde die Einrichtung getroffen, daß monatlich zwei Älteste beauftragt wurden, von Haus zu Haus zu gehen, um die Kranken aufzusuchen, ihnen geistlichen Trost und irdische Hilfe und Unterstützung zu bringen, und über ihre Verpflegung zu wachen. Damals war der größere Teil der Refugiés noch in der Altstadt und den Dörfern einquartiert. Als sie nun in die neuerbaute Stadt übersiedelten, gab sich das Bedürfnis kund, für die Kranken und zwar namentlich für die Armen unter ihnen ein eigenes Spital zu errichten. Schon den 31. Juli 1689 wird une barraque als bestehend erwähnt, qui servoit de l'hopital pour nos pauvres, und wurde beschlossen, eine Bäckerei in dieser Baracke einzurichten.[27]) Da aber dieser Notbehelf für die Dauer nicht ausreichte, so wurde den 19. Febr. 1690 Hr. v. Peirilles an den Markgrafen abgesandt, um diesem vorzustellen, daß man eines soliden Hauses bedürfe, und ihn zu bitten, daß er zu diesem Zwecke das Haus herschenke, welches er an der nordwestlichen Ecke der (neuen) Stadt[28]) soeben erbauen lasse, (und von welchem die Mauern des Erdgeschosses schon

---

27) An welchem Platze diese Baracke stand, ist nicht zu ermitteln.

28) Au coin, qui regarde d'un coté la ville (die Altstadt, die im Norden liegt) et de l'autre la rivière (die im Westen fließende Rednitz). Die Kuttlergasse samt den Häusern zwischen ihr und der Altstadt wurde erst später gebaut. Die Ecke der Spitalstraße und Heuwaaggasse, in welcher Ecke das Spital steht, war also damals wirklich die Nordwestecke der Neustadt.

standen), der Gemeinde schenken möge; diese sei bereit, die Baulöhne zu übernehmen. Der edle Markgraf gewährte ohne weiteres diese Bitte[29]).

Es ist mir gelungen, in einem Pack alter Rechnungen, die seit Menschengedenken für verloren erachtete Schenkungs- und Stiftungsurkunde vom 21. Mai 1690 wieder aufzufinden. Sie ist nicht eigenhändig vom Fürsten selbst unterzeichnet, sondern auf seinen Befehl von Geheimerat Baron von Hagen. Als Zweck der Stiftung wird angegeben: l'hopital, aux fins d'y faire soigner leurs pauvres malades, et d'employer aussi ceux, qui seront en santé, aux ouvrages, qui seroient par eux trouvés à propos, afin de leur aider par ce moyen à subsister. Es sollte also zugleich Spital für kranke und Pfrundhaus für gesunde Arme sein.[30]) Der Markgraf machte das bereits stehende Erdgeschoß der Gemeinde zum Geschenk unter der doppelten Bedingung: a) daß sie ein zweites Geschoß daraufbaue, und b) daß sie das Gebäude samt dem dazugehörigen Hinterhäuschen und Garten nie veräußere und nie seinem Zweck entfremde, in welchen Fällen das Haus ohne weiteres an den Staat zurückfallen würde. —

Der Ausbau des 80 Werkschuh langen Gebäudes wurde durchgeführt und kostete die Summe von 609 Fl. 57 Kr. 2½ Heller. Die specificierte Rechnung ist noch vorhanden, und gibt Zeugnis von der damaligen Wohlfeilheit aller Dinge. Denn es wurden verbaut 6700 Backsteine, 6120 Dachziegel, 575 Bretter, 22 Baumstämme (zum Dachgebälk). Eine Fuhre Ziegel von der Essenbacher Ziegelhütte bis zur Baustelle — ein Weg von 1060 m. — kostete 3 Kreuzer Fuhrlohn. Der ancien Molié stand dem Bau vor und stellte die Rechnung, welche den 1. März 1694 vom consistoire genehmigt und den 20. Juni 1695 vom markgräfl. Kommissär Creusner ratifiziert wurde. Die Vollendung des Baues selbst muß aber viel früher stattgefunden haben; mindestens muß das Erdgeschoß schon im Sommer 1690 bewohnbar gemacht worden sein. Denn schon im Sept. 1690 wurden

---

29) Prot. 29. Mai 1690.

30) Seitdem in Erlangen das Universitätskrankenhaus besteht, in welchem alle arme Einwohner der Stadt in Erkrankungsfällen Pflege finden, ist für das franz. Spital der erstere Zweck in Wegfall gekommen. Es ist jetzt nur noch Pfrundhaus, wo arme Familien oder Individuen der Gemeinde teils ganz unentgeltlich teils gegen eine sehr geringe Miete (welche die Reparaturkosten und Steuern decken muß) Wohnung haben und ihr Gewerbe treiben können.

10 Betten für das Spital angeschafft, am 22. Okt. eine Hauskollekte für Möblierung des Spitales veranstaltet, und in der Sitzung des 12. Nov. ist von einem Hausmeister (hopitalier) die Rede, welcher für seine Mühwaltung bei der Einrichtung der Anstalt eine Remuneration von 20 sols erhalten solle. Den 29. Okt. kauft ancien Gloray in Nürnberg um 39 livres 6 sous Tuch für das Spital. Den 3. Dez. 1690 wurden drei Älteste: Bosquet, Portal und der Arzt Lamande zu Ökonomen und Oberaufsehern des Spitales ernannt und ist schon von Kranken im Spitale die Rede. Gleichwohl kann dasselbe damals noch nicht in allen seinen Teilen (wahrscheinlich, wie gesagt, erst im Erdgeschoß) fertig gewesen sein; denn noch den 17. Dez. 1690 wird der Schreiner gemahnt, „die Fußböden im Spital endlich fertig zu machen." Den 4. März 1691 wird Bernard mit Familie zum Armenvater des Spitales ernannt und verpflichtet, den Armen auch ihre Wäsche waschen zu lassen; als Besoldung bekam er monatlich 25 sols (den 25. Apr. 1691 auf 30 erhöht) nebst freier Wohnung, Feuerung und Brennöl.[31]) Im Hausplatz wurde (25. März 1691) ein Opferstock aufgestellt, auch (1. Apr. 1691) ein Backofen (im Erdgeschoß, links vom Hausgang, nach dem Hofe zu) gebaut, und den 24. Juni bot sich ein Bäcker Romion als Spitalbäcker an.[32]) Den 22. Apr. 1691 schenkte Jean Vieux der Anstalt ein neues Testament, aus welchem den Armen vorgelesen werden solle. Den 3. Juni 1691 wurde die Anlage eines Pallisadenzaunes um den Hof[33]) des Spitales beschlossen; bei einem im Spitale verstorbenen Schuhmacher Alibert hat sich ein Nachlaß von 20 livres 5 sols gefunden; der hopitalier soll dies Geld an Mr. Meynier abliefern und dieser das Begräbnis dafür bestreiten; über die Verwendung des Restes werde dann das Presbyterium verfügen. Der Bau des Spitales samt der inneren Einrichtung kostete[34]) 758 Fl. 12 Kr. 3 Heller, also die Einrichtung 148 Fl. 15 Kr. 1/2 Heller.

Mit der Herstellung des Spitals war aber erst der kleinste Teil

---

[31]) Später wurde diese Wohnung (Erdgeschoß rechts vom Hausgang) — und ist noch heute — dem Kirchner angewiesen, der zugleich Spitalhausmeister ist.

[32]) Vgl. Prot. 7. Sept. 1692. Den 17. Nov. 1692 wird ein Spitalbäcker Perrin erwähnt.

[33]) Der Garten, der jetzt den größten Teil dieses Areales einnimmt, scheint demnach erst später angelegt worden zu sein. Jetzt ist dies Areal von einer steinernen Mauer umgeben.

[34]) Prot. 17. Aug. 1692.

der schweren Aufgabe gelöst, die der Gemeindediakonie gestellt war. Der immer neue Zuzug und Durchzug ganzer Scharen von obdachlosen, ihrer Habe beraubten Flüchtlingen führte von Zeit zu Zeit entsetzliches Elend herbei. Unter den Reformirten von Adel waren nur wenige, die ihr Vermögen oder doch einen namhaften Teil desselben gerettet hatten; so der Baron de Peirille und der sr. de Rossaldy aus Montauban, so die Barone Buirette von Oehlefeld, so der Graf du Quesne et de Monros (der Sohn des berühmten französischen Admirals), der anfangs im Waadtland, dann in Baireuth lebte, dessen Witwe aber nach Erlang zog, das Haus Walfischgasse Nr. 3 besaß, den 30. Aug. 1756 hier starb und nebst ihrem Sohne Marc Antoine comte du Quesne und einer Tochter in der Gruft unter unserm Kirchturme begraben liegt. Die Kaufleute und Fabrikanten, die sich hier niedergelassen, brachten es auch bald zu günstigen Vermögensverhältnissen; aber was bedeutete ihre Zahl gegen die Menge der immer neuen und neuen Ankömmlinge und Durchreisenden? Es gibt uns einen Begriff von dem Elend, das unter ihnen herrschte, wenn wir lesen[35]) daß ein sieur de Corbières gentilhomme mit 10 sols wöchentlich und Kleidungsstücken, ein sr. de Colloniac mit wöchentlich 5 sols, und ein durchreisender sr. Romain de Cabriac mit einem Rock und 4—5 livres unterstützt wurde. Schon den 29. März 1688 trug der Älteste Leorat dem Presbyterium vor, daß „die Zahl der Kranken nicht in Abnahme, Elend und Armut aber von Tag zu Tage in Zunahme begriffen seien, und die Kolonie durch die Kollekten, die sie seit sieben Monaten unaufhörlich zu sammeln gezwungen, gänzlich erschöpft sei. Es sei ernstlich zu befürchten, daß ein Teil der unglücklichen Glieder Christi Hungers sterbe.“ Darauf wurde beschlossen, Pastor Tholozan solle eine genaue Darlegung des Notstandes an den Banquier Jean Philibert nach Amsterdam schicken, um die holländischen Glaubensgenossen zur Hilfeleistung aufzurufen. Im Laufe des Sommers 1688 zogen viele Flüchtlinge nach Norden weiter, freilich auch viele Wohlhabende,[36]) so daß die Not dadurch nicht

[35]) Prot. 6. Nov., 13. Nov. u. 11. Dez. 1689.

[36]) Prot. 16. Jan. 1689. Es wurde beantragt, die Zahl der anciens von 24 auf 14 — und beschlossen, sie auf 21 herabzusetzen, weil die Kolonie so viel weniger zahlreich sei, als früher. Von den anciens allein waren nicht weniger als sechs fortgezogen, nämlich Leorat, Chastain, Borel, Roussy, Paret und Carles („absents de la collonie pour l'avoir quittée“). Als Beweggrund wird angegeben: à causes des troubles de guerres survenues dans ce voisinage

kleiner wurde. Sie wuchs vielmehr im Sommer 1689 von neuem. Da durch den Reunionskrieg der Weg den Rhein hinab gesperrt war, so wälzte sich nun der ganze Strom der Flüchtlinge, die von der Schweiz her nach den Niederlanden, England und der Mark Brandenburg wollten, durch Franken.[37]) „Da es auf 14 Meilen in die Runde keine reformirte Kirche gibt, und die Flüchtlinge samt und sonders Unterstützung von uns in Anspruch nehmen, und bei ihrer Durchreise stets Kranke und Greise hier zurücklassen, so müssen wir ernstlich fürchten, daß dies noch den völligen Ruin unsrer Kolonie herbeiführe."[38]) Unter diesen Umständen entschloß sich Pastor Tholozan selbst in die Niederlande zu reisen. Im Dez. vermochte er von dort 200 Fl. und dann wieder 177 livres (im ganzen also 285 Fl. 33 Kr.) zu schicken. Den 30. Okt. 1689 kamen von Hamburg 200 Rthr. = 361 Fl. Den 6. Febr. 1690 sandten die französische und die englische Gemeinde in Stockholm über Hamburg 387 Rixdalare. Erst im Dez. 1690 kam Tholozan nach Erlang zurück. In den Jahren 1692—1693 wird ein abermaliger[39]) — in den Jahren 1689—1700 ein letzter Afflux von Refugiés erwähnt. Hiebei ist denn noch besonders der Erwähnung wert, daß unter diesen Flüchtlingen der späteren Jahre viele waren, die, in den Verfolgungen zum Papismus abgefallen, in ihrem Gewissen keine Ruhe fanden und nachträglich ihr Vaterland verließen, um hier in Erlangen reumütig öffentliche Kirchenbuße zu thun und „in den Frieden der Kirche Jesu Christi wieder aufgenommen zu werden."[40])

---

depuis quelques mois. Damit kann nur die Verwüstung der Rheinpfalz und die Furcht vor weiterem Vordringen der französischen Mordbrennerbanden gemeint sein.

[37]) Prot. 9. Juli 1689.

[38]) Vgl. damit Mörikofer Geschichte der evangelischen Flüchtlinge, S. 303: Als 1696 ein Abgeordneter Christian Ernst's in Bern erschien, mit der Eröffnung, daß 200 Familien von Refugiés im Baireuthischen Aufnahme finden könnten, wurde von Vevey aus geantwortet: das Schicksal der früher nach Erlang Ausgewanderten schrecke die im Waadtlande befindlichen Refugiés ab, sich einem ähnlichen Elende auszusetzen.

[39]) Prot. 8. Juni 1692. Dann 30. Nov. 1693: Scharen von Flüchtlingen, auf dem Wege nach Irland begriffen, können wegen der rauhen Jahreszeit nicht weiter, und sind in Gefahr, Hungers zu sterben.

[40]) Z. B. den 9. Febr. 1693 François Guy aus St. Marc und Louis de Tracy aus der Picardie. Den 15. Dez. 1692 die Frau eines zur reformirten Kirche übergetretenen Mönchs. Den 11. Juni 1692 vier Edelleute: Jean de Natalis, sgr. d'Elbonnet de Nivelle; Etienne de Guarillon; Silvain d'Escouriac,

Welche unaufhörliche große Arbeit die gewissenhafte Verteilung der spärlichen vorhandenen Geldmittel an die ansäßigen und durchreisenden Armen machte, kann man sich leicht vorstellen. Aber bei all der Größe des eigenen Notstandes und Elends hatte die Kolonie doch auch Gaben zur Unterstützung lutherischer Brüder übrig. Wir lesen im Protokoll der Sitzung vom 4. Juli 1691: La compagnie à la pluralité des voix a trouvé à propos de donner à deux pasteurs de nos frères de la confession d'Ausbourg, qui ont été chassés de quelques endroits du Pallatinat 30 sols à chacun = 3 livres. Den 9. Okt. 1689 wurde „den in Durlach Abgebrannten von der Augsburgischen Konfession" eine Gabe von 20 sols, und einem homme de Memmingue de la Confession d'Ausbourg eine solche von 5 sols zuerkannt. Dergleichen Fälle finden sich öfter. Große Gaben verbot die eigne Not. Als aber — nachdem diese sich etwas gehoben — am 14. Aug. 1706 der größte Teil der Altstadt durch eine Feuersbrunst eingeäschert wurde, da ertrug in der französisch-reformirten Gemeinde die Kollekte für die Abgebrannten die Summe von 374 Fl. — beinahe 100 Fl. mehr, als sie selbst in ihrer eignen Not aus den Niederlanden erhalten hatte. Den 10. Apr. 1689 bekam auch ein durchreisender soldat malade papiste ein Viatikum von 10 sols.

Reiche Gaben aber wurden wiederholt gesammelt für die armen Brüder, welche um ihres reformirten Glaubens willen auf die Galeeren geschmiedet oder in den furchtbaren Kerkerlöchern der tour de Constance und des chateau d'If lebendig begraben waren. Pastor und Professor Calandrier in Genf vermittelte die Übersendung. Im Schwabacher Archiv befinden sich einige, ganz unvergleichlich herrliche Dankbriefe von der Hand einzelner jener treuen Konfessoren.

Eine ganz besondere Sorgfalt wandte das Presbyterium den elternlosen Kindern zu. Sie wurden auf Kosten der Diakoniekasse bei braven christlichen Gemeindegliedern untergebracht,[41]) und arme Knaben bei braven

---

lieutenant d'infanterie noble; Corneille de Natalis, fils de Jean. Sie erscheinen pour confesser l'ênormité de leur crime, et ils protestent de leur sincère répentance, et ainsi ils supplient de tout leur coeur de leur procurer le repos de leur conscience en les admettant à la paix de l'Eglise. Sie werden aufgenommen und sollen demain au service public reparer leur faute pour l'édification de l'Eglise. — Den 31. Aug. 1692: Jean Romega aus Montauban. U. a. m.

[41]) So erklärt z. B. der Spitzenfabrikant Cadou vor dem Presbyterium den 21. Aug. 1689, er wolle die siebenjährige zweite Tochter Goderts, die bei ihm im

Meistern in die Lehre gegeben. Das Presbyterium zahlte für sie nicht allein das Lehrgeld und häufig auch die Kleidung, sondern schloß auch den Vertrag mit dem Meister und verpflichtete ihn sowie den Lehrjungen zu christlicher Pflichterfüllung. So verspricht z. B. den 26. März 1690 der Lehrjunge David Alibert aus Dauphiné: „daß er treulich und nach allem Vermögen seinem Meister dienen wolle in allen erlaubten und anständigen (honnestes) Dingen und sonderlich in seinem Metier als Posamentier; daß er seines Meisters Vorteil wolle fördern, Schaden abwenden, ganz wie ein treuer Diener (serviteur) seinem Herrn schuldig ist, ohne allen Ungehorsam, und daß er während der bedungenen Lehrzeit sich nie aus seinem Dienste ohne Wissen und Erlaubnis des Meisters entfernen wolle." Dagegen verspricht le sr. Combe: „den obengenannten Lehrling zu unterrichten in guten Sitten und Betragen und sonderlich in seinem Metier als Posamentier ohne ihm etwas von seiner Kunst zu verheimlichen, bei Gott und seinem Gewissen; wolle ihm auch Nahrung, Feuerung, Bett, Wohnung, Wäsche und alles zum Unterhalt Nötige geben an Nahrung und Kleidung in gesunden und, wo Gott vor sei, kranken Tagen." — Endlich wurde auch den verschämten Armen, unter Verschweigung ihrer Namen im Protokollbuch, mit aller Zartheit die nötige Hilfe zugewendet.[42])

Die Kasse der Diakonie war vom ersten Anfang an von der Kirchenkasse (caisse du syndic) getrennt.[43]) Jährlich wurde (und wird

---

Hause war, und die das Presbyterium zu ihren Eltern nach Genf zu schicken gedachte, lieber, weil sie noch zu jung für eine solche Reise sei, noch 5 Jahre bei sich behalten, la nourrir, habillier et l'entretenir de tout ce qui lui sera nécessaire, tant en santé qu'en maladie que Dieu ne veuille, à ses fraix et depenses, ferner lui fournir son gite et logis, l'enseigner en bonne vie moeurs et conversation comme son propre enfant; mesme ose lui enseigner, tant lui que sa femme, à faire toutes les sortes de points (Spitzen) et autres ouvrages, qu'ils savent faire, sans lui rien céler, et le tout selon Dieu et conscience, pour la mettre en estat de pouvoir gaigner sa vie, wenn das consistoire ihm ein für allemal 18 Reichsgulden dafür zahle. Es wurde beschlossen, er solle jetzt 12 Fl. und übers Jahr die andern 6 erhalten.

[42]) Z. B. 12. März 1690: Il sera donné à une famille honteuse et fort en nécessité trois livres.

[43]) Prot. 14. Mai 1690. Im Jahre 1690 hatte die Kirchenkasse bereits ein Vermögen von 3205 livres 40 sols 5 deniers, die Diakoniekasse aber ein Deficit (Mehrausgabe) von 81 l. 14 s. 4 d. Durch größere und kleinere Vermächtnisse hob auch sie sich allmählich; im Jahre 1753 betrug das Kapitalvermögen der

noch) über beide Kassen vor der Hausväterversammlung Rechnung gelegt. — Im Interesse der Diakoniekasse waren alle Privatkollekten untersagt;[44]) in sie flossen auch die Strafgelder (amendes) der Ältesten, welche in eine Sitzung gar nicht oder zu spät (erst nach dem Eröffnungsgebete) kamen; erstere zahlten 5, letztere 2 sols.[45]) Die Sitzung wurde (und wird noch) durch zweimaliges Geläute angekündigt.

* * *

Zwischen 1688 und 1693 traten im Personalstande der Pastoren große Veränderungen ein. Den 25. Sept. 1687 kommen Papon père et fils, auf der Synode 1688 nur der erstere vor; aber von da an verschwindet auch dieser. In dem Kirchenbuche der Waldenserkolonie Waldensberg bei Wächtersbach in der Grafschaft Isenburg-Büdingen ist den 9. Sept. 1699 eine in Spielberg von Mr. Papon, pasteur des Vaudois eingesegnete Ehe eingetragen; er kam dorthin von der in Frankfurt a. M. gehaltenen Synode der wetterau-hessischen Waldensergemeinden aus (vgl. de Schikler, les églises du refuge, p. 81) war aber den 16. Sept. schon wieder von Waldensberg abgereist.[46]) Bonnet war, wie schon erwähnt, Pastor in Wilhelmsdorf geworden. Claude Rey starb in Erlang den 8. Juni 1688, also nach nur dreivierteljähriger Thätigkeit. Crégut erbat sich den 7. Juni 1691 vom Presbyterium Urlaub für eine Reise zum Grafen von Schaumburg und ein Zeugnis (offenbar schon auf einen erhaltenen Ruf hin.) Ein ausgezeichnetes Zeugnis wurde ihm ausgestellt: il a toujours extrêmement édifié toute notre église tant par ses pré-

---

Diakoniekasse die Summe von 7035 Fl. (12360 M.), welche 396 Fl. 30 Kr. (679 M. 72 Pf.) Zinsen trugen. Den 19. Mai 1808 wurden beide Kassen in eine vereinigt, wogegen die erstere die Verpflichtung übernahm, für die Armen zu sorgen. Die Kapitalien beider Kassen sind auch heute noch in der Kirchenkasse vereinigt, und diese schießt jährlich pp. 600 M. für die Bedürfnisse der Diakonie zu. Dagegen habe ich es wieder so eingerichtet, daß über die laufenden Einnahmen der Diakoniekasse (Klingelbeutelgelder, und Gaben für die marreaux) sowie über ihre Ausgaben (hiezu gehört neben den Unterstützungen auch die Beschaffung von Brot und Wein zur Abendmahlsfeier) gesonderte Rechnung geführt wird. Wiederum besondere Rechnung wird über die Einnahmen und Ausgaben des Spitales geführt.

[44]) Prot. 15. Jan. 1690.

[45]) Prot. 13. Juli 1690; 1. Apr. 1691.

[46]) Laut brieflicher Mitteilung meines lieben Freundes Pastor Heilmann in Waldensberg.

dications et par l'exercice des autres fonctions, que par sa bonne vie véritablement exemplaire et digne d'un fidèle ministre de Jesus-Christ. Den 31. Jan. 1692 erbat er in der That seinen definitiven Abschied, um in Schaumburg zu bleiben, und erhielt ihn in folgenden Worten: Mr. Crégut, der 15 J. past. in Annonai gewesen, dann in Toulouse gefangen, dont il n'a esté délivré que par un effet tout particulier de la providence divine, dann 15 Monate in Morges, dann 4 Jahre in Erlang, où il a édifié l'église par sa pure doctrine, par ses belles et excellentes prédications, par son assiduité sa diligence et sa fidelité dans l'exercice des autres fonctions de son ministère et par l'exemple d'une bonne et sainte vie, où l'on a vu reluire dans leur plus haut éclat le zèle, la charité, l'humilité, la sincérité et les autres vertus chrêtiennes de sort qu'il s'est acquis le coeur de tout notre peuple, et l'on peut dire sans flatterie qu'il n'est pas possible qu'une Eglise aye plus d'amitié, plus d'éstime, de respect et de vénération pour son pasteur que la nôtre en a toujours eu pour ce fidèle serviteur de Dieu, que nous considérons comme notre père. Der Abschied wurde ihm avec un extrême regret gewährt.

So war von den fünf anfänglichen Pastoren nur noch Tholozan da. Den 1. Juli 1691 wurde beschlossen, den pasteur la Grange, der sich, auf einer Reise nach Holland begriffen, gerade in Nürnberg befand, durch einen Expressen einladen zu lassen, daß er die Stelle Crégut's bis zu dessen erhoffter Rückkehr verwese. Er nahm dies an. Als Crégut definitiv verabschiedet war, beschloß den 7. Febr. 1692 eine Hausväterversammlung,[47]) la Grange anzustellen, falls die Besoldung für zwei Pastoren sich aufbringen lasse. Denn der Markgraf hatte erklärt, er sei der Kriegsläufe wegen gegenwärtig nicht imstande, zur Besoldung der Pastoren etwas beizutragen. Die Versammlung beschloß, Tholozan solle von der Gemeinde 400 livres jährlich bekommen, und die einzelnen Gemeindeglieder zu Zeichnungen für die Besoldung eines zweiten Pastors aufgefordert werden. — Und siehe, binnen 8 Tagen waren

---

47) Peirille präsidierte. Tholozan erklärte: die Frage, ob die Pastoren oder die magistrats zu präsidieren hätten, sei noch nicht entschieden; Peyrille möge im Präsidium fortfahren, mais sans conséquence et préjudice pour le consistoire. — 47 mit Namen genannte et quelques autres Hausväter waren erschienen.

schon 693 livres gezeichnet, und so konnte eine zweite Hausväterversammlung Sonntag den 14. Febr. la Grange definitiv wählen; Tholozan solle jährlich 400, la Grange 270 und, falls noch mehr gezeichnet würde, 300 livres erhalten, zahlbar in vier Raten, „un quart chasque Cène“ (bei jeder der 4 Abendmahlsfeiern). Durch Reskript v. Hagen's v. 21. März wurde im Namen des abwesenden Markgrafen diese Wahl bestätigt.[48])

Im folgenden Jahre kam ein dritter Pastor dazu. In der Presbyterial-Sitzung Sonntag 30. Nov. 1693 im Hause Peirille's berichteten Notar Caries, Handschuhfabrikanten Girard und Verdier, Färber Farel und Kaufmann Gallot, daß sie in den Predigten des pasteur réfugié du Palatinat: Darassus soviel Erbauung und in seinem Wandel so viele gute Eigenschaften gefunden, daß sie bitten es zu ermöglichen, daß er als dritter Pastor hier behalten werde. Eine Hausväterversammlung Sonntag den 7. Dez., auf welcher außer den Pastoren und 12 Ältesten 38 Hausväter erschienen;[49]) und in welcher, wie seitdem in allen, widerspruchlos einer der Pastoren den Vorsitz führte, entschied: Darassus sei anzustellen und mit 150 Reichsgulden jährlich zu besolden. Tholozan erklärte, sich mit 300 livres begnügen zu wollen. Den 28. Jan. 1694 war bereits das markgräfliche Ernennungsdekret für Darassus angelangt. Den 28. Febr. wurde dieser eingesetzt, erbat und erhielt aber den 10. Mai Urlaub, um dem englischen Gesandten in Savoyen, dem lieutenant géneral Milord Galloway eine Zeitlang als Hauspastor zu dienen. Und da schon vorher, den 19. Apr., auch la Grange seinen Abschied erbat und mit ehrenvollem Zeugnis erhielt, um eine Stelle als Feldprediger im brandenburgischen Regimente Varennes anzunehmen, so hatte die Gemeinde bis auf weiteres nur wieder den einzigen Pastor Tholozan.

Erst 1699 wurden zwei neue Pastoren: Daniel Michel aus Nismes († 1717) und Gabriel Ruynat aus Grenoble bisher in

---

48) Prot. 9. März 1692.

49) Mazel, Verdier, Vautrin, Farel, Fraisse, Bestion, Franc, Rei, Troulière, Philip, Dupont, Colin, Bimbal, Capieu, Geli, Baumelles zwei Brüder, Couderc, Bäcker Perrin, Schlosser Bonnet, Denis*, Tiet, Bimielle, Requien, Serres, Crégut, Soueyris, Notar Caries, Mejan* (auch Mejin, Mingin, Meingein, endlich unrichtig Mengin geschrieben), Gallot, Stolzembauer, Dalles, Froment, Leques, Olivier, Ravel, Fesquet, Goustier. Die gesperrt gedruckten Namen existierten noch im Anfang unsres Jahrhunderts, die mit Sternchen existieren noch.

Genf (bis 1704) gewählt. Tholozan machte im April 1699 im Auftrag des Markgrafen eine (ziemlich vergebliche) Reise in die Schweiz, um neue Ansiedler für Erlang zu werben;[50]) ein Jahr darauf, den 19. Sept. 1700, starb er.[51])

---

[50]) Siehe Schanz, I, S. 50 ff.

[51]) Die folgenden Pastoren in Erlang waren: Asimont 1704—1724, vorher in Wilhelmsdorf, nebst suffragan Timothée Molier. — P. de Rochemont aus Genf, 1716—? (ging nach Kassel). — Jacques Gely de Colombiers 1718—1734 (geb. 1651, † 1735). — François Simon Malvieux aus Mure im Dauphine, 1724—1746. — Jean O'Bern, Irländer, Past. in Lausanne, 1733—1742 in Erlang. — Henri Hollard aus Orbes, pasteur du désert in Frankreich, 1736 zum Tod verurteilt und in effigie hingerichtet (siehe Coquerel I, 270), floh, war Past. in Schwabach, dann 1743—1753 in Erlang. — Jean Henri le Maitre, Past. in Bückeburg, 1747—1757 in Erlang, dann in Küßnacht Kanton Zürich. — Albert Aimé Louis Hollard, Bruder Henris, aus Orbes, geb. 1720, Past. in Wilhelmsdorf, dann 1752 bis 1800 in Erlang. — Adam Mäder in Isenburg; 1758—1760 in Erlang dann in Hanau. — Jacques François Agassiz aus Orbes, 1761—1794. — Abraam Gédéon Robin Past. in Genf, 1794—1801 in Erlang, dann wieder in Genf. — Théodore Poiret aus Berlin, 1802—1811. — François Elie Ebrard, geb. 1765 in Marburg, Past. in Schwabach, 1811—1826 in Erlang. — Isaak Rust aus Mußbach (Rheinpfalz) 1827—1832. — Jacques Renaud aus Erlang, 1832—1860. — Friedrich Birkner aus Erlang, 1861—1862. — Herm. Adelberg aus Thüringen, 1862—1875. — Jean Henri Aug. Ebrard geb. 1818 in Erlang, seit 1875.

Fünftes Kapitel.

Neue Feinde und der alte Freund.

Ausbau und Einweihung der Kirche. — Die deutsch-reformirte Gemeinde. — Leonhard Wynand von Buirette. — Erfolgreicher Widerstand gegen den Summepiskopat.

Im Anfang des Jahres 1693 ging endlich der Kirchbau seiner Vollendung entgegen. Über seine allmählichen Fortschritte geben die Protokolle der Presbyterial-Sitzungen einige Auskunft. Den 4. März 1691 wurde Jean Bérenger beauftragt, d'accommoder les bancs du Temple und la jambe du bois pour sonner la cloche. (Es scheint also — wahrscheinlich über dem Hauptportal — ein Dachreiter mit Glockenstuhl sich befunden zu haben.) Den 6. Mai 1691 wurde le Jeune beauftragt d'accommoder les galéries du Temple. Aber nun geriet die Sache in's Stocken; den 11. Juni 1691 wurde an den Regierungsrat v. Hagen nach Baireuth geschrieben und gebeten, die weiteren Geldsendungen flüssig zu machen. Den 10. Apr. 1692 war die innere Einrichtung so weit gediehen, daß die Pastoren und magistrats aufgefordert werden konnten, die Plätze für die einzelnen Personen zu bestimmen. (Der Fürstenstuhl dürfte sich damals wohl der Kanzel gegenüber, da wo jetzt die Orgel steht, befunden haben, wie noch vor kurzem zwei diesen Bogen rechts und links abschließende Holzverschläge mit Thüren — die erst vor wenigen Wochen entfernt worden sind — vermuten ließen.) Aber eine neue Stockung trat ein, indem der Baumeister (le paumestre) nach Baireuth abgerufen ward; v. Hagen wurde den 27. Juli gebeten, seine Rücksendung zu bewirken. Den 7. Nov. wurde Dir. v. Groß gebeten, die Geldmittel für Herstellung der Kirchenstühle flüssig zu machen, und den 17. Nov. ihm gedankt, daß er dies erwirkt habe. Den 22. Dez. würde der Schreiner ermahnt, unablässig an den Kirchenstühlen zu arbeiten, den 29. Rossaldy, Aigoin und Gogot

beauftragt, zu beraten, wie man die garniture an Kanzel und Abendmahlstisch machen müsse. Den 19. Jan. 1693 wurde beschlossen, drei Opferstöcke für die Almosen in der Kirche (wahrscheinlich je an einem Portale — jetzt befindet sich nur noch am Hauptportale einer) anzubringen, den 15. Febr. eine eiserne Stange für einen Vorhang am großen Fenster (hinter der Kanzel, im Westen) anzubringen und 2 Stück grünes Tuch und 4 Dutzend Ringe und eine Schnur anzuschaffen, auch einen Platz für den Kantor und Lektor auszusuchen. Den 23. Februar wurde die Anschaffung grünseidener Fransen für die (von Presb. Gloray gestiftete) Bekleidung an Kanzel, Tisch und Fürstenstuhl sowie die Verbringung der im Altstädter Rathaussaale (dem bisherigen Betsaal) befindlichen Bänke in das Spital beschlossen. Erst am 9. März wurden die Ältesten Fleureton und Aigoin beauftragt, das Parquet (die den Raum um den Abendmahlstisch von drei Seiten einschließenden, nach Ost jedoch einen Eingang offen lassenden Kirchenstühle der Ältesten) und (an der Nordseite desselben) den Pult des Lektors einrichten zu lassen. Aber schon den 20. Febr. wurde beschlossen, daß Sonntag den 26. Februar 1693 die Einweihung der Kirche stattfinden solle. Die Presbyterien von Nürnberg, Schwabach und Baireuth wurden dazu eingeladen, und bestimmt daß am Hauptportale Molié und Meynier, am Nordportale Gloray und Gogot, am Südportale Felgeirolles und Fleureton die Almosenbüchsen beim Ausgang halten sollten. Das war stets und ist noch ein Ehrenamt der Ältesten.

Der Einweihungsgottesdienst fand an dem bezeichneten Tage statt. Der Markgraf, die Markgräfin, der Erbprinz Wilhelm, die Prinzessin Eleonore und fast der ganze Hof wohnten demselben bei. Das Presbyterium bestand damals aus den Pastoren Tholozan und la Grange und den Ältesten und diacres: de Peirille, Rossaldy, Aigoin, Felgeirolles, Gogot, Lamande, Fleureton, Molié, Meynier und Gloray. — Welche Psalmen gesungen wurden, ist leider nicht bemerkt, nur daß Tholozan über 1. Kön 9, 3:

> Und der Herr sprach zu ihm: Ich habe dein Gebet und Flehen gehört, das du vor mir geflehet hast, und habe dies Haus geheiliget, das du gebauet hast, daß ich meinen Namen daselbst hinsetze ewiglich, und meine Augen und mein Herz sollen dasein allewege.

predigte, und danach la Grange noch eine zweite Predigt hielt.

Mit welchen Gefühlen des Dankes und der Freude wird die Ge-

meinde, deren Mitglieder nun meistens seit zwei Jahrzehenten der Gotteshäuser hatten entbehren müssen, in der neuen, ihr zum Eigentum geschenkten Kirche sich versammelt haben!

Leider sollte diese Freude nur gar zu bald getrübt werden. —

Als die Heere Ludwigs XIV. die Rheinpfalz verwüsteten, erließ Christian Ernst den 14. Juli 1688 eine Deklaration, worin er allen Deutschen, die sich in Christian-Erlang niederlassen würden, die gleiche zehnjährige Steuerfreiheit, wie den Franzosen und die gleiche Religionsfreiheit gewährte. Darauf hin ließ eine Schar reformirter Flüchtlinge aus der Pfalz sich in Erlang nieder; eine Liste vom 23. Juli 1698 gibt ihre Zahl auf 317 Seelen an.[1]) Im Jahre 1693 ließ der große Kurfürst auf den Wunsch des Markgrafen eine Kollekte in der Mark Brandenburg für sie sammeln, und bestätigte den von ihnen gewählten Prediger Joh. Dan. Humbert, einen Pfälzer. Wo aber sollten sie ihren Gottesdienst halten? Sollte für diese kleine Schar eine besondere Kirche gebaut werden? Der Gedanke lag nahe genug, ihnen einen Mitgebrauch der — noch im Bau begriffenen — französischen Kirche, also eine Art Simultaneum, zu gewähren. Nun hatte aber der Markgraf den 15. Aug. 1687 (siehe Beil. 5) § 1 und § 6 die Kirche sowie den Kirchhof den Franzosen „en pur don“ zum Eigentum gegeben, und so war es denn also juridisch freilich nicht ganz konsequent, wenn er durch Edikt von Frauenaurach den 20. Febr. 1693 — kurz vor der Einweihung der neuen Kirche — der deutschreformirten Gemeinde ein Mitgebrauchsrecht verlieh.[2]) Bedenkt man, daß der Sonntagsgottesdienst bei den damals üblichen sehr langen Predigten gewöhnlich zwei Stunden in Anspruch nahm, und wenn Abendmahlsfeier war, vor Mittag nicht endete, so begreift man schon, daß es der französischen Gemeinde sehr lästig sein mußte, in der gehofften freien Verfügung über ihr Gotteshaus sich nun so beeinträchtigt zu sehen. Daß die Sache wirklich Misstände mit sich brachte, zeigen die jahrzehentelang

---

[1]) Schanz II, S. 98 f. Beil. 41. — Jetzt sind sie auf 230—240 herabgesunken.

[2]) Die betreffenden Aktenstücke finden sich im Presbyterial-Archiv, zweiter Schrank III, 5, fasc. 1, vollständiger, als in den von Schanz ausschließlich benutzten Erl. Akten. — (Nous accordons) à la Collonie Allemande les mesmes privilèges benefices et droits accordés ci-devant à la Collonie Françaises, avec l'Exercice de la Religion Reformée en commun dans le Temple que nous avons fait construire à cet usage pour eux et pour leurs déscendants à perpétuité.

sich wiederholenden Beschwerden des französisch-reformirten Presbyteriums über Glieder der deutsch-reformirten Gemeinde, welche vor beendetem französischen Gottesdienste sich in die Kirche hereindrängen und den Gottesdienst stören.

Man wird es also nicht gerade verwunderlich finden, wenn in der französischen Gemeinde über jenes Edikt einige Besorgnis entstand. Das Presbyterium ließ sich gleichwohl zu keinem offiziellen Schritte, keinem Protest, keiner Vorstellung herbei; in keiner Sitzung wurde der Sache erwähnt; die Ältesten sahen zu gut ein, daß das Verlangen des Fürsten, wenn auch mit Unbequemlichkeiten für ihren Kultus verbunden und juridisch anfechtbar, doch ein sachlich billiges sei. So blieb es bei einigem Raisonnieren der Gemeindeglieder.[3]) Diese beschwichtigte der Markgraf durch ein Reskript vom 13. März 1693. Die Franzosen, so sei ihm gesagt worden, hätten seine Intention misverstanden, als habe er die ihnen gewährten Rechte alterieren und mindern wollen; darum bestätige er ganz ausdrücklich alle den Franzosen erteilten Privilegien, Schenkungen und Rechte; einzig das wolle er que les deux nations ou collonies exercent leur Religion reformée publiquement en commun et librement dans le Temple de la nouvelle ville d'Erlang, de telle maniere que l'une ne donne aucune incommodité ni empechement à l'autre, en enjoignant de prendre entr'elles et à l'amiable des reiglements pour faire le service divin paisiblement et en bon ordre. Es sollte also das ausschließliche Eigentumsrecht der französischen Gemeinde an die Kirche unangetastet bleiben und den Deutschreformirten nur ein Mitgebrauchsrecht zugestanden sein.

Trotzdem tauchte je und je — bis in den Anfang unsers Jahrhunderts hinein — in den Köpfen der Deutschreformirten dies Phantasma auf, daß sie Miteigentümer der Kirche seien. Im Jan. 1697 starb ein adliges Mitglied der deutschreformirten Gemeinde, Namens Maurus, Onkel eines gewissen Camerarius, und vermachte seiner Ge-

[3]) Schanz (I, 42) weiß von einer großen Aufregung zu berichten, in welche Tholozan die ganze Gemeinde versetzt habe. Zum Beleg führt er ein Aktenstück aus dem Jahre 1697 an, das sich auf ganz andre, vier Jahre spätere Ereignisse bezieht, von denen wir bald werden zu reden haben. (Siehe unten Anm. 21.) Es ist zu bedauern, daß Schanz zwar in das kleine Schwabacher aber nicht in das ihm weit näher gelegene weit reichere und vollständigere Erlanger Presbyterial-Archiv Einsicht genommen hat. Er würde sich viele Irrtümer erspart haben.

meinde ein Legat von 1000 Fl. unter der Bedingung, daß er in der Kirche (in einer Gruft) begraben werde.[4]) Das französische Presbyterium widersetzte sich diesem Ansinnen mit vollem Rechte; es sei in der reformirten Kirche Frankreichs unerhört, de faire du Temple un cimetière, und als jene entgegneten: bei ihnen sei das hergebrachter Brauch, so antwortete man wiederum mit vollem Rechte: wenn sie eine eigne Kirche hätten, könnten sie darin vornehmen, was sie wollten; mais que le brevet, que S. A. S. leur a accordé, ne leur donne autre droit que pour y faire leurs assemblées et le service Divin et nullement une possession réelle; das Frauenauracher Edikt erstrecke sich durchaus nur auf bestimmte Freiheiten (franchises) und gebe ihnen nullement un droit réel sur le Temple.[5]) Jene — die Ältesten Corn. Christoph Creußner, Leonhard Guinand Buirette und Joh. de Saussure an der Spitze, — hatten nun die Keckheit, Maurersleute in die Kirche zu schicken und diesen einen Platz anzuweisen, wo sie die Gruft graben sollten;[6]) vom französischen Presbyterium, das die Zustimmung dreier Hausväterversammlungen (2. und 21. Febr. und 14. März) für sich hatte, mit gewaltsamer Verhinderung bedroht, wandten sie sich erst vergeblich an den Vicedirektor Stürtzel, dann klagend an den Markgrafen.[7]) Dieser entschied gegen sie und gab den Franzosen recht[8]) durch Reskript vom 29. Jan. und hielt diesen Entscheid aufrecht durch Reskript vom 4. Febr.[9]) Und da die Deutschreformirten des plaintes gegen die Person Tholozan's erhoben hatten, welche dieser für des faits supposés, qu'on eu l'audace de produire sans aucune apparence de verité, erklärt hatte, so beauftragte der Mark-

---

[4]) In dem Anm. 2 angeführten Fascikel Nr. 17.

[5]) Ebenda Nr. 26. Notarielle Erklärung des Not. Caries an das deutschreformirte Presbyterium.

[6]) Bericht der drei genannten an den Markgrafen, ebend. Nr. 32. Und das Protokoll sämtlicher Presbyterial-Sitzungen und Hausväterversammlungen Nr. 51.

[7]) Ebend. Nr. 41. Sie behaupten: que S. A. S. nous a donné le temple tout comme a eux, en nous transferant les mêmes priviléges, droits et bénéfices.

[8]) Ebend. Nr. 38. Memoire des französischen Presbyteriums vom 3. März 1693 an den Markgrafen. Ils remercient très humblement S. A. S. de la part de toute l'église de la bonne justice qui leur a été rendue au sujet de la sépulture de Mr. Maurus, que l'église Allemande prétendoit de faire dans le nouveau temple.

[9]) Ebend. Nr. 39.

graf den Direktor von Gros, sich zu informieren über diese Beschwerden de ceux, qui ne paroissent pas lui (Thol.) être fort affectionnés. Auch ordnete er auf Antrag des fr. Presbyteriums an, daß über alle ferneren differents, qui pourront naitre entre les deux églises, die Synoden entscheiden sollten.[10])

So hatte die französische Gemeinde hierin einen vollständigen Sieg davongetragen. Trotzdem ließen die deutschreformirten Ältesten Leonhard von Buirette und Saussure ihre fixe Idee von ihrem Eigentumsrecht an die Kirche nicht fallen. Sie hatten schon den 26. Okt. 1693 das unbescheidene Ansinnen gemacht, die Franzosen sollten ihren Sonntagsgottesdienst um 10 Uhr schließen, damit sie den ihren statt um 11 Uhr schon um 10 Uhr anfangen könnten. Und als die Franzosen den 8. Juni 1696 durch eine Deputation das deutschreformirte Presbyterium „bitten" ließen, nächsten Sonntag, wo die Franzosen das heilige Abendmahl feierten, par charité den deutschen Gottesdienst auf den Nachmittag zu verschieben, schlugen sie ihnen dies billige Begehren rund ab.[11])

Die Synode zu Erlangen den 2. Juni u. ff. 1697 forderte vor allem das deutschreformirte Presbyterium auf, sich der Synode anzuschließen; in der That erschienen die Ältesten Corn. Christoph Creusner und Leonhard Buirette, und erhielten auf ihr Verlangen voix propositive et délibérative. Die Synode traf nun in betreff der obigen Streitpunkte und einiger andrer folgende Entscheidungen: 1. die von den zwei Gemeinden am Haupteingang angebrachten zwei gesonderten Opferstöcke (troncs) zur Sammlung freiwilliger Gaben behufs Reparaturen an der Kirche, sollen, weil den Eingang verengend, weggenommen und dafür an geeigneterer Stelle ein beiden Gemeinden gemeinsamer, mit doppeltem Schlüssel zu versehender Opferstock aufgestellt werden. 2. Dem Einspruch der Deutschen entgegen wird beschlossen, die nächst dem Hauptportale befindlichen zwei Gitterstühle (bancs de jalouse) wegzunehmen, um Raum für einen Verschlag (Doppelthüre) zur Abhaltung von Zug und Kälte zu gewinnen.[12]) 3. Die Thüren sämtlicher Kirchstühle sollen

---

[10]) Reskript v. 6./16. März 1697, ebend. Nr. 39. Saussures Benehmen solle vom Dir. v. Groß einer besondern Untersuchung unterzogen werden. Daß übrigens auch der Seigneur und Bierbrauer L. v. Buirette den Franzosen bitter aufsässig war, geht aus dem Verlaufe hervor.

[11]) Ebend. Nr. 46.

[12]) Als 1732 ff. der Turm vor dem Hauptportal erbaut worden, ist dieser Verschlag als überflüssig beseitigt und sind die Gitterstühle wiederhergestellt worden. Innerhalb der zwei andern Portale befinden sich analoge Verschläge (gleichsam schmale Vorzimmer bildend) noch heute.

unverschlossen bleiben, um alle von seiten beider Gemeinden benützt werden zu können. 4. Kein Glied der einen Gemeinde darf ohne deren Erlaubnis an der Abendmahlsfeier der andern teilnehmen, kein Individuum oder Familie ohne Erlaubnis des Colloqe aus der einen zur andern übertreten. 5. Eine von den Herren Leonhard von Buirette, Creusner und de Saussure eingereichte Denunziation gegen Tholozan, wird abgewiesen. — Daß auch über die Stunden der beiderseitigen Gottesdienste eine Vereinbarung getroffen wurde, geht aus den Akten der folgenden Synode hervor;[13]) in das Protokoll jedoch wurde diese Vereinbarung nicht aufgenommen.

Aber nachdem diese Dissidien geschlichtet waren, gaben die Herren Creusner, Buirette und Saussure noch nicht Ruhe. Durch eine Denunziation, die man nicht wohl anders als perfid nennen kann, störten sie nicht allein von neuem den Frieden, sondern gefährdeten geradezu die den Refugiés zugestandene kirchliche Selbständigkeit und Freiheit von jedem landesherrlichen Summepiskopat. Der Anlaß war folgender:

Das französisch-reformirte Presbyterium beschloß im Herbst 1697, ein Stück der Vorbühne (galérie) der Kirche als Zimmer abschließen zu lassen, um da in heizbarem Raume seine Sitzungen nach beendetem Nachmittagsgottesdienste zu halten und auch die catechismes familiers (Katechese der Kinder?) vorzunehmen. Bedenkt man, wie empfindlich den aus dem südlichen Frankreich gekommenen Leuten die Härte des fränkischen Winters fallen mußte (wo das Thermometer häufig auf — 25° C sinkt und seit meinem Gedenken schon mehr denn einmal bis auf — 35° C gesunken ist), so wird man diesen Beschluß nicht tadeln können. Er ist in der That ausgeführt worden; das Zimmer existiert noch jetzt als Fürstenstuhl. Der Raum zwischen dem südlichsten Bogen und dem entsprechenden Mauerstück mit dem eirunden Fenster ist nach Ost und West durch zwei Mauern abgeschlossen; in der östlichen be-

---

[13]) Prot. der Synode zu Schwabach 1699: Das erneute Begehren der Deutschen, einen besondern Opferstock aufzustellen, wird abgewiesen, den Deutschen der Gebrauch der Kirche Sonnt. nachm. 1—2 Uhr zur Abhaltung einer öffentlichen Kinderlehre (pour faire le catechisme) zugestanden, und fortgefahren: „le synode) exhorte les dites deux Eglises pour ce qui regarde leurs autres exercices (Gottesdienste) de se conformer aux heures, qui ont été reglées par le dernier Synode à Erlang. Wir werden dieselben gegen den Schluß des Kapitels kennen lernen.

findet sich die Eingangsthür; der Bogen nach dem Innern der Kirche wurde durch eine (erst in diesem Jahrhundert hinweggenommene) Glaswand geschlossen, und in dem Innern dieses Zimmers stand (bis vor wenigen Jahren) ein eiserner Ofen, dessen Rohr durch das eirunde Fenster hinausging. Da nun aber durch dies „Zimmer" das südwestliche Viertel der Vorbühne von der übrigen abgetrennt und unzugänglich geworden war, so mußte nun in der südwestlichen Ecke der Kirche eine besondere (dritte) Aufgangstreppe auf jenes Viertel der Vorbühne gebaut werden. Die Kosten trug die französische Gemeinde allein.

Erwägt man, daß, wie am Anfang dieses Kapitels dargethan worden, die ganze Art der inneren Einrichtung vom Markgrafen dem Presbyterium überlassen worden war, und daß dieses über die Anlage des Parquets, des großen Vorhangs, der Bekleidung von Kanzel und Tisch u. s. w. selbständig und gänzlich unbeanstandet und unangefochten seine Beschlüsse gefaßt und ausgeführt hatte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auch bei der Einrichtung einer solchen chambre — die auch in Frankreich sich gewöhnlich in den Kirchen befunden hatten[14]) — ganz innerhalb seiner Kompetenz handelte. Kaum aber verlautete, welchen Beschluß das französische consistoire gefaßt habe, als das deutsch-reformirte Presbyterium, welches die Sache doch schlechterdings nichts anging, — fort und fort von der Schrulle, daß sie Miteigentümer der Kirche seien, erfüllt — unterm 23. Okt. 1697 eine Klagschrift[15]) in kriechender Schmeichelei an den „Durchlauchtigsten Herzog" (sic!!) richteten: „ihre Schuldigkeit erfordre, Hochfürstlicher Durchlaucht zu hinterbringen, wie daß die französische nation allhie . . . . in diesen Tagen angefangen, in der von E. Dchlt. uns insgesamt gnädigst gegebenen Kirche . . . ein Gemach, wo unsres Gedunkens sie allemahl ihr Consistorium halten wollen, aufzuführen." Die „Teutschen" wollten das nicht zulassen, „weil die schöne Kirch also verschändet wird,[16]) und nicht geringe Gefahr daraus entstünde, wenn ein Schlot (Schornstein) durch das viele Gehölz des Tachs derselben[17]) aufgeführet würde."

[14]) Vgl. M. H. de France, le temple neuf de Montauban, pag. 64.

[15]) Presbyterial-Archiv, zweiter Schrank, III, 5 fasc. 1, Nr. 58.

[16]) Das hat wohl noch niemand gefunden! Die (um die Mitte unsres Jahrhunderts entfernten) käfigartigen Gitterstühle unten in der Kirche, die auf der Synode 1697 so besondrer Protektion der „Teutschen" sich erfreuten, „verschändeten" wirklich die Kirche.

[17]) Das war gar nicht die Absicht. Der Ofen wurde innen geheizt und ein Abzugsrohr für den Rauch führte durch eine, ins eirunde Fenster eingesetzte Blech-

Nachdem die große Feuersgefahr noch in beweglichen Worten geschildert ist, fährt das Schriftstück fort: „Alß ist unsre Schuldigkeit gewesen, solches E. H. f. D. als unserem Episcopo in aller Unterthänigkeit vorzutragen, und zu erwarten, wie dieses Verfahren aufgenommen werde."[18]) Dann gerühmen sich die Deutschen, wie sie „unterschiedliche Edelleute in die Stadt bringen" und durch den Aufbau eines deutsch-reformirten Pfarrhauses dieselbe zu vergrößern trachten — eine geschickte captatio benevolentiae, da dem Markgrafen die Stadt viel zu langsam heranwuchs und er über jeden neuen Hausbau große Freude hatte — und nun folgt die wahrhaft empörende Verdächtigung, als ob die Franzosen, wenn die Deutschen als Miteigentümer dies nicht hinderten, demnächst ihre Kirche — verkaufen würden![19])

Der Markgraf schickte das merkwürdige Aktenstück dem französischen Presbyterium zur Berichterstattung zu. Dieses deputierte[20]) Tholozan und den Ältesten Fizes an den Hof, um dem Markgrafen nochmals für die Entscheidung wegen des Maurus'schen Grabes und für die Verweisung der Differenzen an die Synode zu danken, die Verleumdungen (suppositions contre nous pour nous noircir) zu widerlegen und sich Auskunft zu erbitten ce que l-on entend par le droit Episcopal.

Obgleich die Sache schließlich gut ausging, so hatte Tholozan doch

---

platte, was sich denn auch als völlig ungefährlich bewährt hat. Seit die Glaswand nach dem Innern der Kirche entfernt ist, wird der Ofen nicht mehr geheizt (ist jetzt ganz weggenommen). Seit 1875 ist die ganze Kirche heizbar gemacht durch vier große Öfen nach Meidingers System, und zwei steinerne Schornsteine gehen jetzt allerdings durchs Dach hinaus, und zwar mit Bewilligung der Baupolizeibehörde.

[18]) Unserm Episcopo! Die Kurfürsten von der Pfalz hatten den Anspruch auf einen Summepiskopat ausdrücklich abgelehnt und streng untersagt, sie als Episcopi zu bezeichnen. Die Denunzianten kamen hier in perfider Weise den Intentionen des Dir. Groß (vgl. Anm. 21) entgegen.

[19]) (Wir haben) „von E. H. D. gleichgültige" (ebenso gültige) „Privilegien überkommen, damit die Kirch in gutem Stand erhalten werde, wie wir denn würcklich zu dem Boden der Kirch und andre Sachen zu erhalten ein Ziembliches ausgelegt haben. Unterdeßen maßen die Franzosen sich der Kirch also an, alß wann wir nicht auch gleichmaßige Privilegien hätten. Alß sie einmal gefraget wurden, was sie denn mehr an der Kirch hätten als wir und wann Sie die Herren derselben seyen, ob Sie macht hätten, dieselbe zu alieniren und gar in fremde Hende zu schieben, haben sie Zwar stillgeschwiegen" (? ?) „doch gehen sie mit Unß Teutschen also umb, alß wann Sie die Oberherrschafft hätten."

[20]) Presb.-Archiv III, 5 fasc. 1, Nr. 61. Ohne Datum.

anfangs keinen leichten Stand. Direktor von Groß, an den er zunächst gewiesen wurde, war (vielleicht durch die Buirettes, die am Hof eine Rolle spielten) persönlich gegen ihn eingenommen, und hatte schon bei früherem Anlaß auf recht alberne Weise Gehässigkeit gegen ihn an den Tag gelegt.[21]) Das hatte nun Tholozan auch jetzt zu erfahren.

Der Bericht, den er (um Mitte Nov. 1697) dem Presbyterium über seine Erlebnisse in Baireuth erstattet hat,[22]) ist von äußerster Wichtigkeit; er läßt uns einen genauen Einblick thun in das ganze Netz von Intriguen, und zeigt uns, daß die Deutschreformirten nur der eine Faktor waren, mit dem ein weit gefährlicherer zweiter in Baireuth im Gremium der Regierungskollegien selbst sich verband. Ich teile daher diesen Bericht in seinem ganzen Umfange in wörtlicher Übersetzung mit.

„Als Herr Baron von Groß, unser erster Direktor, zurückgekehrt war, nachdem er fortgewesen zur Zeit des Streites, den wir mit Hrn. v. Buirette hatten,[23]) machte ich ihm einen Besuch; ich fand ihn unten mit Hrn. Perrin, dem grand-baillif von Baiersdorf, welcher sich von ihm verabschiedete. Nachdem er ihn [zum Abschied] gegrüßt, stiegen wir zusammen in seine Stube, und als die Komplimente von der einen und der andern Seite beendigt waren — die seinigen begleitet von Versicherungen seiner Freundschaft, die keinen Wechsel in betreff

---

[21]) Als in Sachen des Maurus'schen Grabes das Presbyterium mit vollem Fug und Recht den 2. Febr. 1697 eine erste Hausväterversammlung einberief, legte Groß dies als eine von Tholozan ausgehende Agitation aus, und schickte ihm eine vom 4. Febr. 1697 datierte, angeblich auf eigenhändigen Befehl des Fürsten erlassene Verwarnung (Presb.-Archiv, erster Schrank I, fasc. 1) worin er ihn beschuldigte, er „strebe gewaltthätig durchzudringen" und „trete seinem juri Episcopali et Territoriali zu nahe," und ihn „erinnerte, daß er nur durch Unsere [des Fürsten] Gnade als Priester souteniret worden sei." Das kann sich nur auf den Reversstreit beziehen. Aber damals war es ja Tholozans Gegner, du Roy, der den Unwillen des Fürsten erregt hatte, und nicht aus Gnade und Barmherzigkeit hatte Christian Ernst den Pastor Tholozan im Amte gelassen sondern mit aller Kraft ihn beschützt und der Synode (siehe oben Seite 77) im voraus zur Pflicht gemacht, mit etwaigen Censuren gegen Tholozan vorsichtig zu sein. — Nachher stellte sich heraus, daß Groß diese hämische Verwarnung ganz ohne Wissen und Auftrag des Markgrafen erlassen hatte. (Siehe unten Tholozans Bericht vom 3. u. 5. Nov. 1697.)

[22]) Auf einem lose eingelegten, unnumerierten Blatte.

[23]) Dieser hatte sich durch einen Ausdruck in einem Schreiben des Presbyteriums beleidigt geglaubt. Die Sache wurde durch ein sehr höfliches Schreiben an ihn (ebend. in Nr. 100) beigelegt. Ferner schwebte seit 1693 ein Streit mit ihm, weil er einen Teil des zum Spital gehörigen Areales zu einem Bauplatz beanspruchte, den die Gemeinde ihm abzutreten gar nicht berechtigt war. Vgl. oben Seite 91.

meiner erfahren solle — fragte er mich, wie die Angelegenheiten der Kolonie gingen. „Ihren gewohnten Gang“ antwortete ich; „alles ist dort in Ruhe, ja, und wir haben die Sache des Hrn. v. Buirette mit unserm Spital beendigt.“ Er sagte, daß unsere Leute im Unrecht wären, und ich erwiderte, daß wenn er mir die Ehre erzeigte, mich darüber zu belehren, diese Differenz auf der Stelle würde beigelegt werden. „Aber,“ setzte er hinzu, „gibt es nicht noch andere Dinge?“ — „Nein, mein Herr; ich wenigstens weiß nichts von solchen.“ — „Und doch hat man,“ sagte er, „mir erst vor drei Tagen einen sehr dringlichen Brief geschrieben, mit der Nachricht, daß die Kolonie in Trümmer fällt, daß in betreff der Deutschen und der Franzosen nichts mehr zu hoffen sei, und dies bewog mich, früher abzureisen, als ich es sonst würde gethan haben.“ — „Sie setzen mich in Erstaunen, mein Herr, denn ich habe von nichts reden hören, nicht ein einziges Wort, und ich kann mir nicht denken, was man Ihnen habe sagen wollen.“ „Es ist vielleicht,“ sagte er, „die Stube, die Sie in der Kirche haben bauen lassen; darum ist Hr. Stürzel nach Baireuth gegangen, sowie auch, um sich zu beklagen über die drohende Art, wie sie ihm über den Bau des Hrn. v. Buirette gesprochen haben.“ — Da zeigte ich ihm, daß man ihn schlecht unterrichtet habe, und daß Hr. Baumelle, der Autor des Gesprächs, das den Gegenstand der Klage bilde, nicht auf eine unschickliche Art gesprochen, und nichts gesagt habe, was man nicht zum ersten Präsidenten eines Parlamentes sagen dürfe. Und ich erzählte ihm, was ich davon wußte. Das war Mittwoch den 3. Nov.

Freitag danach, den 5. Nov., machte ich ihm noch einen Besuch, um mich zu beklagen über einen unserer Einwohner, der einen Gewaltakt begangen, statt die Rechtspflege anzurufen. Ich hatte kaum geendet, als er mir sagte: „So seid ihr alle, ihr übrigen Franzosen, ungestüm, gewaltthätig und aufrührerisch.“ — „Mein Herr,“ sagte ich, „es giebt brutale und gewaltthätige Menschen in jeder Nation, aber wenn sich Leute solches Charakters finden, sollen die, welche die Autorität in Händen haben, dieselbe anwenden sie zu züchtigen und jeden zu seiner Pflicht anzuhalten; und wenn ich dürfte, würde ich hinzufügen, daß, seit ich in der Kolonie bin, die Gewaltakte, die Selbsthülfen (voyes de fait) und der Tumult, den es einige Male gab, von den Herren Deutschen und nimmermehr von den Franzosen kamen“ — und ich erzählte ihm davon mehrere Beispiele — „und ich bezweifle, ob man ein einziges Beispiel gegen uns aufbringen kann.“

Darauf erhob er (exaggera) die Wohlthaten, welche wir von Sr. allerd. Hoheit empfangen hatten; daß wir aber Undankbare seien, die, weit entfernt von einiger Erkenntlichkeit, es uns zur Aufgabe machten, ihn in seiner Autorität zu beleidigen, sein episkopales Recht mit Füßen zu treten, und ihn wie ein Nichts zu betrachten, und daß denn auch dieser gütige Fürst davon so degoutiert sei, daß er nichts mehr von uns wissen wolle (qu'il nous abandonnoit); daß er uns noch mehr Gutes thun könne, es sogar thun würde, daß es ihm Freude machen würde, einige Zeit in Erlang zuzubringen, daß seine bloße Gegenwart von den wohlthätigsten Folgen für die Kolonie sein würde, daß er aber jetzt so degoutiert sei, daß er lieber einen Umweg von vier Stunden machen als durch Erlang reisen würde.

[Randglosse: In betreff der Undankbarkeit habe ich noch den Vorwurf zu erwähnen: daß die Franzosen nicht bauten. Ich antwortete: daß fast alle Häuser,

welche die Deutschen besäßen, von Franzosen erbaut seien; daß sie nicht noch mehr bauen könnten, weil sie ihre Kapitalien für ihre Manufakturen brauchten, und daß es sie degoutiere zu bauen, wenn sie davon nur Verdrießlichkeit hätten.]

Ich antwortete, daß ich sehr erstaunt und erschrocken sei, solche Vorwürfe zu hören; daß dieselben ungerecht und unbegründet seien; daß wir besser, als irgend jemand, die Wohlthaten kennten, die S. D. H. so freigebig über uns ausgeschüttet habe, weil wir ja die Wirkung davon empfunden hätten, und wenn es not thäte, die schuldige Dankbarkeit dafür zu beweisen, und wir nichts hätten, als unser eigenes Blut, wir dasselbe bis zum letzten Tropfen für einen so großen und gütigen Fürsten vergießen würden, und daß ich endlich mich genötigt sähe ihm zu sagen, daß er in allen seinen Staaten keine treueren und für seinen Dienst eifrigeren Unterthanen habe, als uns. Man halte uns so oft dies Episkopalrecht vor, daß dies einen peinlichen Eindruck auf den Geist der Franzosen mache; man solle uns doch ein für allemal hören lassen: in was denn dies Episkopalrecht bestehe. Die Autorität des Fürsten stehe fest genug. Darum, weil wir einzig seiner Güte und seiner Souveränität unsre Niederlassung verdankten, hätten wir auch dann, wenn wir Differenzen mit unsern Brüdern von der deutschen Gemeinde hätten, keinen andern Rekurs, als an S. H. den Markgrafen, welcher in letzter Instanz durch seine bloße Autorität verordnet habe, die Entscheidung unserer Differenzen unsern Synoden zu überlassen. Und das sei denn doch keine That seines Episkopalrechtes!

„Aber gleichwohl," fuhr er fort, „heißt das nicht: ihn beleidigen, wenn man diese Stube in der Kirche eingerichtet hat, ohne ihn um Erlaubnis zu fragen? Es ist gewiß, daß, wenn Sie gefragt hätten, er Ihnen nicht nur dies sondern noch mehr, als dies, würde zugestanden haben. — Ich antwortete, daß unser Presbyterium ihn durchaus nicht beleidigt zu haben glaube, 1. weil wir, schon als die Kirche der Vollendung nahe war, den Architekten gefragt, ob wir diese Stube einrichten dürften, 2. weil danach mehrere Älteste sich auf seine Ordre zu ihm begeben hätten, um ihn zu bitten den Plan [für die Stube] festzustellen, und daß, wenn er dies nicht ausgeführt habe, es bloße Nachlässigkeit gewesen, 3. daß es stehende Gewohnheit bei uns sei, die consistoires nirgends anders, als in der Kirche, zu versammeln; für diesen Gebrauch sei die Stube bestimmt und zugleich im Winter für die catechismes familiers, und endlich 4. daß nachdem S. D. H. die Güte gehabt, uns diesen Ort zu geben, wir nicht geglaubt hätten, durch Einrichtung dieses Zimmers ihm entgegenzuhandeln, so wenig als damals, da wir das Parquet für das consistoire einrichteten und die Bänke für die Gemeinde einteilten; und wenn das heiße: das Episkopalrecht verletzen, so habe Hr. v. Groß selbst sehr unrecht, daß er uns dies nicht sogleich zu erkennen gegeben und uns durch seine Autorität daran verhindert habe, da er doch die erste Person des Fürsten sei. Er habe dies [den Bau des Zimmers] doch mit eigenen Augen gesehen und seit dort gewesen, als erst sehr wenig davon begonnen war; wenn er damals etwas gesagt hätte, würde man seine Weisungen befolgt haben.

„Würden Sie jemals," antwortete er, „in Frankreich etwas auch nur Annäherndes zu thun gewagt haben?"[24]) — „In Frankreich," sagte ich, „hat sich

[24]) Welche Unwissenheit! Er scheint wirklich keine blasse Ahnung gehabt zu

der König niemals in unsere kirchlichen Angelegenheiten gemischt, und selbst in der Zeit der ärgsten Verfolgung, als man an ihn rekurrieren wollte, um die Synoden oder Colloques zu vermeiden [gegen deren Censuren an den König appellieren wollte] hat er die Leute an ihre legitimen [kirchlichen] Richter verwiesen." Ich führte ihm mehrere Beispiele an, u. a. das des Hrn v. Arbussi. — „Der Fürst," sagte er, „prätendiert auch nicht anders zu handeln; er wird niemals die Rechte verletzen, die er Ihnen zugestanden hat: aber ist es darum recht, einen so gütigen Fürsten seines Episkopalrechtes zu berauben?"[25])

„Mein Herr," sagte ich, „wir verstehen uns nicht; man müßte dies unsern Franzosen erklären, und ihnen verständlich machen, worin dies Episkopalrecht besteht. Lassen Sie hören, daß der Bischof von Bamberg mehrere unsrer Kirchen von sich abhängen habe, daß er sogar unsre Priester prüfe, ob sie fähig seien, und sie zurückweise, wenn sie es nicht seien." — Ich setzte das auseinander, und fügte bei, ich würde mich wohl hüten, ihnen [unsern Franzosen] etwas der Art zu sagen; denn es gebe kein sichreres Mittel, um uns aus dem Lande zu treiben. „Ich weiß nicht," antwortete er, „wie sie es in Frankreich gemacht haben." „In Frankreich," sagte ich, „erfreuten wir uns der Wohlthat des Ediktes von Nantes rein und voll; wir predigten und wir regierten unsre Kirchen nach den Regeln unserer Discipline."

„Sie haben es so gut gemacht," erwiderte G., „und haben sich so gut regiert, daß man sie aus Frankreich fortjagte."[26])

Ich erwiderte darauf, daß ich sehr erstaunt sei, daß ein Protestant in solcher Weise zu uns rede. Jene Vertreibung aus Frankreich sei für uns nur ehrenvoll, und wir hätten Gott großen Dank zu sagen, daß er uns ausersehen habe, dies Zeugnis für die Wahrheit zu geben; auch könne man aus der Art, wie wir von christlichen Fürsten, Königen und Republiken aufgenommen worden, recht wohl sehen, daß sie keine so schlechte Meinung von uns hätten, wie er. — „Die Geistlichen besonders," sagte er, „haben viel dazu beigetragen; man weiß das!" Ich erwiderte darauf das, wozu ich in meinem Gewissen mich verpflichtet fühlte.

Zuletzt sagte er, ich solle mich erinnern, daß S. D. H. mir eine schriftliche Weisung [siehe oben Anm. 21] habe zugehen lassen, worin er sich beklage, daß ich an der Spitze meiner Anhänger seinem Episkopal- und Territorialrecht zu nahe träte.

Ich erwiderte, daß ich mich dieses Erlasses sehr wohl erinnere, und daß das

---

haben, daß die reformirte Kirche in Frankreich dem Staate und Staatsoberhaupte als eine völlig freie gegenüberstand, und in die Art, wie sie ihre Kirchen einrichtete, keine Obrigkeit sich mischte.

[25]) Man sieht, wie die Baireuther Beamten diesen, vom deutsch-reformirten Presbyterium perfider Weise hingeworfenen Brocken als ein gefundenes Fressen aufschnappten, um unter diesem Titel die Refugiés der ihnen zugesicherten Rechte zu berauben.

[26]) Welche Gemeinheit des Edlen von Trockau! Die schändlichen Verfolgungen Ludwigs XIV. so darzustellen, als hätten die Reformirten dieselben durch schlechtes Betragen verdient! Le Tellier und die Maintenon würden eine Freude gehabt haben über diese Äußerung des Hrn. Groß von Trockau.

keine Dinge seien, die man so leicht vergessen könnte, aber daß ich ihn bäte, sich seinerseits auch dessen zu erinnern, daß ich damals an den Hof gereist sei und ein Gesuch eingereicht habe, worin ich meine Ankläger sowie die Thatsachen, worauf ihre Anklage sich gründe, kennen zu lernen verlangte, indem ich mich der ganzen Strenge der Gerechtigkeit unterwarf für den Fall, daß ich schuldig wäre; ich sei dies aber nicht einmal des Anscheins (des apparences) der Dinge, die zu jener Weisung Anlaß gegeben hätten. Ich sei an Ihn [den Markgrafen] selbst gewiesen worden, um ihn in Kenntnis zu setzen, daß ich ein Gesuch hierüber eingereicht habe; die Herren vom Conseil hätten mir gesagt, er habe alle Papiere in Händen; er aber habe mir geantwortet, daß sein Conseil sein Spiel mit ihm treibe (que son Conseil se moquoit de lui), daß er von dieser ganzen Angelegenheit nichts wisse und kein Papier in Händen habe, als eben das von mir eingereichte Gesuch, das man ihm vorgelegt, das er mir zeigte, wie es auf seinem Tische liege. Dies habe mich genötigt, nach Baireuth zurückzukehren[27]) und noch ein Gesuch nach dem andern einzureichen, die alle auf denselben Zweck zielten; daß aber Herr Leke (? Luidtke ?) mir von seiten Sr. D. H. sagte, daß Sie zufrieden sei mit meiner Aufführung, und man wohl sehe, daß es nichts als Verleumdungen seien; das müsse mir genügen und mich zufrieden stellen, weil der Fürst zufrieden sei; daß ich nicht unterlassen hätte dabei zu beharren: daß ich zwar entzückt vor Freude sei, meine Unschuld von Sr. H. anerkannt zu sehen, daß mir dies aber noch nicht genug sei.

„Man hatte Ursache," sagte darauf Hr. v. Groß, „Ihre Ankläger verborgen zu halten." — „Wie?" entgegnete ich, „mein Herr! welche Ursache kann man haben, die Angeber und Verleumder anzuhören, ohne den Angeklagten anzuhören? Nie war Rom in einem beklagenswerteren Zustande, als zur Zeit der Delatoren; auch S. H. hat dies anerkannt und Kommissäre zur Untersuchung der Sache eingesetzt; Sie waren einer derselben . . . .[28]) „Um so schlimmer, mein Herr," antwortete ich; „wenn man solchen Angriffen Raum gibt: wo wird man einen Unschuldigen finden? wo ist der brave Mann, der dann noch in Sicherheit wäre? So steht es, mein Herr, daß meine Ankläger und die meines consistoire, anstatt ihre Schriftstücke aufrecht zu erhalten, die Flucht ergriffen haben. Wir haben uns präsentiert, Eingabe auf Eingabe, um sie zum Beweise ihrer Behauptungen zu nötigen; sie haben immer Gelegenheiten [zu Ränken] gesucht, und Sie, mein Herr, als wir einen Richterspruch erwarteten, sind vor Tagesanbruch abgereist, ohne Ihren Kollegen etwas davon zu sagen, und ließen die Angelegenheit fallen; aber seien Sie versichert, daß weder ich noch mein consistoire dieselbe fallen lassen."

Das alles endete mit einer Art von Weisungen (avis), welche noch mehr nach einer Drohung gegen mich schmeckten: man argwöhne im Conseil, ich sei die hauptsächlichste Triebfeder von allem, was geschehe; am Ende werde der Fürst une résolution facheuse fassen; er habe ihn nun einmal in dieser Stimmung

27) Hiernach scheint die Audienz an einem andern Orte (etwa in Kulmbach?) stattgefunden zu haben.

28) Hier folgen einige fast ganz unleserliche Zeilen, die jedesfalls einen Vorwurf gegen Groß und eine Entschuldigung seinerseits enthalten.

(qu'il l'avoit une fois en cette disposition). Ich sollte mir endlich Ruhe gönnen; er sähe es gern, wenn ich mir dieselbe verschaffte [mich quiescieren ließe] und in Baireuth abstürbe. Ich antwortete ihm hierauf, was sich ziemte, besonders aber, daß ich nichts von dem allen begriffe, und weswegen man sich denn über uns beklage? Er kam zurück auf unsere geringe Dankbarkeit gegen den Fürsten, und daß man sich an seinem Episkopalrechte stoße; „und, mein Herr," erwiderte ich, „wenn man sein Recht usurpiert, so haben Sie die Rechtspflege in Händen; üben Sie dieselbe gegen die Schuldigen."

Herr Kites (?), der Kaufmann, sah ihn Tags darauf; dieser führte ungefähr die nämliche Sprache gegen ihn, und fügte eine Neuigkeit in betreff unseres Fürsten bei, daß dieser nämlich versprochen haben solle, die Religion zu wechseln. Das war den 9. Nov. Ich sah ihn [Hrn. v. Groß] den eilften; er sagte mir diese Neuigkeit in Gegenwart des genannten Sieur Kites; als ich darüber erstaunt erschien, sagte er: „Wie? Sie wissen das nicht?" — „Nein, mein Herr." — „Und man hat es in Nürnberg öffentlich gesagt." — „Das sind Schurken (des coquins), welche so sprechen." — „Ein Kaufmann von Nürnberg hat es mir hier in meinem Zimmer gesagt." — Und ich antwortete: „Wenn der erste Patrizier von Nürnberg mir es sagen würde in Nürnberg selbst, so würde ich ihm ins Gesicht speien; vielleicht liegt dieser Erzählung eine Bosheit zu Grunde; man kennt ja den Neid und Ärger jener Stadt über dies établissement [über die Gründung von Christian-Erlang]."

Hiebei muß man nur beachten dies Benehmen und dies unaufhörliche Geschrei des Hrn. Groß 1. gegen die Franzosen im allgemeinen, 2. gegen mich; 3. dies „Episkopalrecht." Er kam hieher [nach Erlang] mit einem Brevet, um unsern consistoires zu präsidieren, und prätendierte sogar, daß ein gewisser Escher, sein Sekretär, ein miserabler Mensch, in seiner Abwesenheit das Präsidium führe. Hr. v. Peirille hatte einen ähnlichen. Es ist zu befürchten, daß schlimme Pläne im Werke sind, und man darf die Rede nicht vergessen, die Hr. Ruynat in dem am 28. Okt. erneuten consistoire gehalten hat."[29])

[Randglosse: Den 4. Nov. hatten ihm [Ruynat] einige Leute von Autorität gesagt, daß die Deutschen sich gerühmt hätten, sie hätten einige Herren des Conseils sagen hören: „Laßt uns nur machen! Mit der Zeit wird man sie auf den Punkt bringen, wohin man will."]

[Auf dem letzten, sonst leeren Blatte:] Man muß sich erinnern, daß am 28. Okt., am Tage des Konsistoriums, Hr. Ruynat in der Sitzung sagte, daß die principaux unter den Hrn. Deutschen sich gerühmt hätten, die Herren vom Conseil im Gespräch über uns haben sagen zu hören: „Lasset uns machen; gönnt uns Geduld; mit der Zeit wird man sie wohl auf den Fuß setzen, auf den man will." — In der Sitzung des 9. Nov. wurde dies wiederholt.

---

[29]) Laut des Protokollbuches war die Erneuerung des consistoire (Austritt alter und Kooptation neuer Mitglieder) Sonnt. den 29. Okt. Die Sitzung, wo Ruynat sprach, war den 9. Nov.

8*

Soweit Tholozan's Bericht. Jetzt erst durchschauen wir das ganze Gewebe. Der Partei in Baireuth, an deren Spitze einst Zieritz gestanden, war die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit der reformirten Gemeinden noch immer ein Dorn im Auge. Schon im Febr. 1697 (Anm. 21) hatte Groß versucht, von einem „Episkopalrechte" des Landesherrn über sie zu reden, und in schreiendem, keckem Widerspruche mit dem Privilegium vom 15. Aug. 1687, § 4 (siehe Beilage 5) den Vorsitz im Presbyterium zu beanspruchen. Die Häupter der Deutschreformirten, Buirette voran, die davon natürlich Wind hatten, gingen nun in ihren Interessen perfiderweise auf diese Idee eines Episkopalrechtes ein. Und nun kam ihre Denunciation vom 23. Okt. 1697 wiederum Herrn von Groß und Konsorten überaus gelegen. In einer so äußerlichen Sache, wie die Einrichtung jener chambre war, ließ sich irgend ein landesfürstliches Aufsichtsrecht noch am ehesten mit einem Scheine von Berechtigung geltend machen; gelang dies, und war erst für dies Recht der Name „Episkopalrecht" in Aufnahme und zur Geltung gebracht, dann konnte man daraus die weiteren Konsequenzen ziehen und die wichtigsten Paragraphen des Privilegiums von 1687 — erst die Discipline oder die Kirchenverfassung, dann um so sicherer auch die Gewährleistung der Confession de Rochelle — allmählich zerbröckeln. Und dazu gaben sich die Herren Humbert, Buirette und Saussure als Helfershelfer her! Selbst alberne Gerüchte, daß der Markgraf reformirt zu werden beabsichtige, wurden in Umlauf gesetzt, sei es, um ihn selbst vor entschiedenen Schritten zu Gunsten der Französisch-reformirten — sei es, um diese vor dringenden Bitten um Aufrechthaltung ihrer Rechte abzuschrecken.

Indessen so geschwind ging die Sache doch nicht. Das Presbyterialzimmer in der Kirche war gebaut und blieb gebaut (wie es denn heute noch steht), und es gelang dem Edlen von Trockau nicht, einen Befehl, es wieder einzureißen, zu erwirken. Durch Reskript vom 13. Jan. 1698 wurden Tholozan, Molié, Baumelles und Serres abermals nach Baireuth beordert, wo sie den 29. (19?) Jan. eintrafen, wurden nun dort aber von Woche zu Woche hingehalten unter dem Vorwande: ehe der deutschreformirte Pastor Humbert da sei, könne nicht vorgegangen werden; dieser war aber entweder gar nicht geladen, oder blieb unter Konnivenz von Groß absichtlich weg.[30]) Inzwischen waren

[30]) Beschwerde der vier Genannten, Bair. 29. Jan. 1698. Presb.-Archiv III, 4 fasc. 1, Nr. 67.

die Rücksichtslosigkeiten und Eigenmächtigkeiten der Deutschreformirten in Benutzung der Kirche und Störung des französischen Gottesdienstes so unerträglich geworden, daß das französischreformirte Presbyterium dem Herrn von Groß durch jene Deputierten eröffnen ließ:[31]) Après la patience que nous avons eu pendant cinq ans, les mortifications, les insultes et ces atroces accusations qu'ils ont avancées contre nous, les douceurs néantmoins, les charités et l'indulgence que nous avons eu pour eux en qualité de frères[32]) — après que tout cela n'a pas été capable d'adoucir leur ésprit, entretenir la paix, il n'est pas possible que quels expédients qu'on prenne, on puisse jamais l'affermir entre les deux églises. Und so bitten sie S. A. S., si elle le juge nécéssaire pour le bien de la colonie, de laisser le Temple à nos frères de l'église Allemande, très contents quel endroit qu'Elle veuille nous assigner pour y servir Dieu, pourvu que nous le puissions faire en paix.

Diese Erklärung scheint einen mächtigen Eindruck gemacht zu haben. Groß würde in keiner geringen Verlegenheit gewesen sein, wenn er sie dem Markgrafen hätte vorlegen müssen. Er muß nun wohl ganz andre Saiten aufgezogen haben; denn den 17. Febr. gaben die vier Deputierten, denen als fünfter hier Fizes beigesellt erscheint, eine sehr zuversichtliche Bitte an den Fürsten ein,[33]) das Edikt vom 15. Aug. 1687, qui établi en notre faveur la Donation du temple, aufrecht zu erhalten, und das Frauenauracher vom 20. Febr. 1693, das den Deutschreformirten den Mitgebrauch einräumte, ganz zurückzunehmen. Auf letzteres Verlangen ging der Fürst zwar nicht ein, aber als den alten treuen und gerechten Freund der Kolonie erwies er sich; sein entscheidendes Edikt vom 18. Februar[34]) wird im Protokoll der Presbyterialsitzung vom 31. März 1698[35]) bezeichnet als un brevet dont l'Eglise a tout sujet d'être contente et satisfaite. In der That läßt dasselbe an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

---

[31]) Ebend. Nr. 67. Den 11. Febr. 1698.

[32]) Bezeichnend ist in der That, daß die Franzosen in allen Aktenstücken (auch Protokollen) die Deutschreformirten nie anders bezeichnen als: nos frères Allemands, während in den Aktenstücken Jener von ihnen nur als von „den Franzosen" die Rede ist.

[33]) Datiert: Bareuth le 16 feur. 1698. Presb.-Archiv III, 4 fasc. 1, Nr. 69a.

[34]) Presb.-Archiv, erster Schrank I, fasc. 1. (Nach dem Datumgeordnet.)

[35]) Presb.-Archiv zweiter Schrank III, 4 fasc. 1, Nr. 100.

S. A. S. se souvient très particulièrement de la libre Donation qu'elle a faite dudit Temple à la nation Françoise; ainsi Elle demeure ferme dans sa pieuse Intention, voulant que la propriété luy en demeure sans empechement, en tant que les choses consacrées à Dieu peuvent être possedées par quelq'un; mais à la Condition pourtant, que les François soyent obligez d'en permettre l'usage aux Reformez de la nation allemande dudit Neu-Erlang, S. A. luy confirmant une seconde fois et eclairsissant de la sorte la Concession faite le 20. Fevr. 1693. — Da nun die Deutschreformirten die Beschlüsse der Erlanger Synode ohne Widerspruch anerkannt hätten, so hätten sie sich denselben nun auch fortan strengstens zu fügen. Nämlich: An gewöhnlichen Sonntagen hätten die Franzosen ihren Gottesdienst von 8—10 Uhr, die Deutschen von 10 Uhr an zu halten. An den 8 Kommuniontagen der Franzosen müsse die Kirche ihnen von morgens früh bis mittags offen stehen; und an den 4 Kommuniontagen der Deutschen dürften diese schon um 8 Uhr ihren Gottesdienst beginnen. Hielten die Franzosen einen Fasttag, so hätten die Deutschen von 7—9 Gottesdienst zu halten und den ganzen Rest des Tages die Kirche den Franzosen freizulassen, und umgekehrt wenn die Deutschen einen Fasttag hätten. — Über die Opferstockfrage sollten beide binnen vier Wochen einen acte de composition vereinbaren und vorlegen. Die Klage der Franzosen, daß ihr Opferstock samt dem Gelde gestohlen worden sei, solle strengstens untersucht und als sacrilège bestraft werden. Tote in der Kirche zu begraben, sei absolut untersagt. Ebenso alle und jede injuriösen Ausdrücke. Welche der beiden Nationen sich gegen einen dieser Punkte verfehle, der werde er ohne weiteres die ihr erteilten Privilegien kassieren und überdies die Schuldigen mit aller Strenge bestrafen.

Von dem „Episkopalrecht" war von da an mit keinem Worte mehr die Rede.

Es ward nun Friede. Ein paar nachträgliche Bestimmungen (Anm. 13) hat die Schwabacher Synode zu dessen Vervollständigung noch beigefügt. In den Gemütern freilich blieb eine gegenseitige Aversion zurück, die bis in unser Jahrhundert fortwirkte und jetzt noch in einzelnen Nachklängen spürbar ist. Vor anderthalb Jahrhunderten bauten die Deutschreformirten sich eine eigne Kirche, die 1734 eingeweiht

wurde,[36]) hielten aber am Mitgebrauchsrecht der französisch-reformirten Kirche beharrlich fest, und in den Köpfen Einzelner spukten je und je auch noch Gedanken an ein Miteigentumsrecht. Erst durch Vertrag vom 11. Nov. 1831 hat die deutsch-reformirte Gemeinde dem Mitgebrauchsrechte entsagt, ausgenommen dem des Geläutes. Die Reparaturkosten auch für dieses hat aber die französische Gemeinde allein übernommen. Pastoren und Presbyterien beider Gemeinden stehen jetzt Gott Lob im freundlichsten, brüderlichsten Einvernehmen. Seit 1822 hält die französische Gemeinde ihren Gottesdienst ebenfalls in deutscher Sprache; seit jenem Zeitpunkt ist denn auch oft gemeinsamer Gottesdienst bald in der einen, bald in der andern Kirche — teils in Notfällen, bei Erkrankung oder Abwesenheit des einen der Pastoren, teils an zweiten Feiertagen — gehalten worden.

Dies führt uns von selbst zu einem Blick auf die spätere Geschichte unsrer Gemeinden.

---

[36]) Der Turm ist nur bis zur Höhe des Kirchendachs aufgebaut; weiter reichten die Geldmittel nicht. Und als diese später durch Kollekten und freiwillige Zeichnungen beschafft waren, zeigte ein Riß im Turm, daß das Fundament einen höhern Aufbau nicht zu tragen imstande sei.

Sechstes Kapitel.

Der spätere Verlauf der Geschichte der fränkischen Gemeinden.

Synodalverfassung bis 1732. — Unfreiwilliger Independentismus bis 1802. — Unterordnung unter die Landeskonsistorien bis 1853. — Wiederherstellung des Synodalverbandes seit 1853.

Zunächst bestand die in den Privilegien gewährleistete Kirchenverfassung der Discipline intakt fort. Von 1688 bis 1732 sind 14 Synoden gehalten worden,[1]) und zwar war seit 1720 auch die reformirte Gemeinde in Hildburghausen mit Genehmigung der beiderseitigen Fürstenhäuser dem Synodalverbande beigetreten. Deputierte des deutsch-reformirten Presbyteriums in Erlangen hatten, wie schon bemerkt, der Synode von 1697 mit beratender Stimme beigewohnt; erst 1705 entschlossen sie sich, die Synoden zu beschicken (1709 ist wieder bemerkt „mit deliberativer Stimme"), und von 1720 an blieben sie wieder hinweg.[2])

---

[1]) Erlang 1688. Schwabach 1689. Wilhelmsdorf 1690. Baireuth 1695. Erlang 1697. Schwabach 1699. Wilhelmsdorf 1701. Erlang 1705. Schwabach 1709. Erlang 1714. Schwabach 1717. Wilhelmsdorf 1720. Hildburghausen 1722. Erlang 1732.

[2]) Der deutsch-reformirte Älteste Saussure, der früher den Franzosen so feindlich gewesen, suchte 1701 Hilfe bei der Synode gegen eine, vom deutsch-reformirten Presbyterium gegen ihn verhängte Censur. Die Synode ernannte zwei Pastoren und drei Älteste zu Kommissären, die nach beendeter Synode, aber en toute l'autorité du synode, die Sache in Erlangen zum Austrag bringen sollten. — 1709 hatte die reformirte dritte Gemahlin des Markgrafen Christian Ernst, Elisabeth Sophie, eine Tochter des großen Kurfürsten, sich einen reformirten Hofprediger Lezius angestellt, und verlangte von der deutsch-reformirten Gemeinde diese möge ihren Gottesdienst ganz in die (im Bau begriffene) Konkordienkirche verlegen, in der Lezius abwechselnd mit einem lutherischen Pfarrer den Gottesdienst nach gegenseitig zu vereinbarendem Ritus (also einem Unionsirtus) halten solle. Die Gemeinde, welche weder ihr Wahlrecht aufgeben noch

Jede Synode hatte eine Dauer von mehreren Tagen. Nur der Tag der Eröffnung ist in den Protokollen genannt. Diese Protokolle geben uns ein hinreichend klares Bild von den Zuständen in den Gemeinden, aber auch von Weiterbildungen und Modifikationen des Kultus. Beginnen wir mit letzteren.

Mit Strenge hielten die Synoden darauf, daß der fungierende Pastor beim letzten Glockenschlag sogleich die Kanzel zu besteigen (ist noch so) und mit entblößtem Haupte zu predigen habe. Erst die Erlanger Synode von 1714 gestattete dem Prediger, im Notfall eine Bedeckung auf dem Kopfe zu haben. Mit Strenge wurde ferner darauf gehalten, daß die Gemeinde sich rechtzeitig, vor dem Beginn des Gottesdienstes, in der Kirche einfinde, beim Gebet stets knie, die Kirche nicht vor der Erteilung des Segens verlasse, und daß während der Kommunion auch die Hälfte der Gemeinde, die am andern der beiden Sonntage kommuniziere, in der Kirche anwesend bleibe. Für den Religionsunterricht bestand in der warmen Jahreszeit die Einrichtung der catechismes fa-

---

uniert werden wollte, appellierte dagegen an die Synode zu Schwabach 1709. Die Synode „lobte die Gerechtigkeit und Frömmigkeit der Markgräfin," setzte jedoch 4 Kommissäre ein (Martel, la Grange und die Ältesten Fleureton und Molié), welche die Sache entscheiden sollten. Als diese aber ihre Untersuchung und Thätigkeit beginnen wollten, protestierte das nunmehr von Leonh. v. Buirette tyrannisierte deutsch-reformirte Presbyterium, Pfarrer Koch an der Spitze, seltsamerweise gegen deren Kompetenz (16. Juli 1709), mit der echt Buirettischen Begründung: sie hätten einen Bischof, der allein die Sache zu entscheiden habe. — Aber dieser „Bischof" scheint sie im Stiche gelassen zu haben; den 11. Juli 1711, als eine Neuwahl des Presbyteriums vorzunehmen war, ernannte die Markgräfin (als weiblicher Bischof!) aus eigner Machtvollkommenheit die neuen Presbyter und dekretierte überdies, daß zwei französische anciens: Leques und Fleureton, dem deutsch-reformirten Presbyterium als Mitglieder angehören sollten. Die deutsch-reformirte Gemeinde fügte sich unter eingelegter Verwahrung, (sie „erkenne zwar den Markgrafen als den obersten Bischof ihrer Kirche an; das Recht, consistoria zu setzen gehöre aber ihr an") wandte sich jedoch 1714 abermals an die Synode (zu Erlang) mit der dringenden Bitte um Hilfe gegen solche Beeinträchtigung ihrer Privilegien. Die Synode beschloß, daß alle reformirten Gemeinden sich kräftige gegenseitige Hilfe zu leisten hätten gegen solche infractions. Und in der That setzte die deutsch-reformirte Gemeinde die Abweisung des Pfarrers Lezius sowie des Gottesdienstes in der Konkordienkirche durch, und wählte, als Koch 1715 einem Ruf nach Zürich folgte, zu dessen Nachfolger den Schweizer Joh. Jak. Cellarius, der denn auch vom Markgrafen bestätigt wurde. Lezius blieb in Erlangen, lebte aber als einfaches Gemeindeglied. Seine Bibliothek hat er der deutsch-reformirten Kirche vermacht.

miliers; leider ist uns nirgends eine Andeutung gegeben, wie wir uns dieselben zu denken haben, ob als öffentliche Kinderlehre, an der auch die Eltern teil nahmen, oder als eine Katechese, zu welcher jedesmal eine Anzahl von Familien — Eltern und Kinder — einberufen wurden.[3]) Ferner hatte jeder der Pastoren wöchentlich eine Stunde Kinderlehre für die Jugend zu halten. Junge Leute, die beide Kategorien von Kinderlehre schlecht besucht hatten, mußten, wenn sie heirateten, vor der Trauung sich einem besondern Examen unterwerfen. — Für die Konfirmation setzte die Synode zu Erlang 1705 eine liturgische Ordnung fest: nach empfangenem Unterricht sollten die Konfirmanden publiquement, d. h. in der Kirche im Gottesdienste, Rechenschaft ablegen von ihrem Glauben, après cela ils ratifient et confirment le voeu de leur Baptesme;[4]) dann wird ihnen „die Freiheit, am heil. Abendmahle teil zu nehmen", erteilt, und mit einer Ermahnung und einem Gebete schließt die Handlung. — In einigen Punkten accommodierte sich die Synode an die landesüblichen Gebräuche; während es alte französisch-reformirte Sitte war, die Leichen ohne Assistenz des Pastors still zu beerdigen, empfahl die Synode zu Wilhelmsdorf 1720 den Pastoren, vu l'état où sont nos Eglises dans ce pays, den Beerdigungen persönlich beizuwohnen, wobei dann der Pastor die Stunde der Beerdigung zu bestimmen habe, und beschloß, daß die markgräflich vorgeschriebenen Landes-Buß- und Bettage durch Halten eines Gottesdienstes mitbegangen werden sollten, unbeschadet der außerordentlichen Fasttage (jours de jeune), welche für die reformirten Gemeinden von den Synoden vorgeschrieben wurden. Mit Ausnahme der einzigen Synode zu Schwabach 1709 hat jede Synode einen solchen Fasttag angeordnet, die zu Baireuth 1695 sogar deren zwei (Juni und Nov.) — Ob nach der Abendmahlsfeier der letzte V. von Ps. 118 als Dankvers kniend gesungen werden solle, sei dem Ermessen der einzelnen Presbyterien überlassen. Beim Glaubensbekenntnis brauche die Gemeinde nicht zu knien, da das kein Gebet sei. Krankenkommunionen waren bei den Franzosen nicht gebräuchlich. Deutschen Reformirten (außerhalb Erlangen) auf ihr Verlangen die Krankenkommunion

---

[3]) Wahrscheinlich letzteres, da diese cat. fam. in der chambre du consistoire (Seite 107) gehalten wurden, wo die ganze Gemeinde unmöglich Platz gehabt hätte.

[4]) Der dogmatisch richtige Begriff der Konfirmation: Bestätigung des Taufgelübdes von seiten der Kinder durch deren eigenes Bekenntnis und Gelübde.

zu reichen, wurde gestattet (Schwab. 1717) unter der Bedingung, daß ein ancien das heilige Abendmahl mit empfange (da die Abendmahlsfeier nach reformirter Ordnung nur als Gemeindeakt denkbar.) Ebenso wurde verstattet (Wilhelmsdorf 1720) Deutsche im Haus zu trauen. Die Synode zu Erlangen 1732 erlaubte auch bei Franzosen Haustrauungen, doch unter der Bedingung, daß das Brautpaar 10 Thlr. in die Diakoniekasse zahle.

Was nun die Frucht der evangelischen Predigt: christliche Sitte, Ordnung und Zucht betrifft, so stand es in Beziehung auf eheliche und geschlechtliche Verhältnisse zwar fortwährend gut; uneheliche Geburten sind in dieser Periode sehr selten; die Betreffenden wurden kirchlich zur Kirchenbuße, obrigkeitlich zur Eheschließung mit Strenge angehalten, und das vorehelich geborene Kind wurde während der Trauung zwischen seine Eltern gelegt oder gesetzt und somit in die Trauung gleichsam eingeschlossen und legitimiert (ein Brauch, der sich bis in den Anfang unsres Jahrhunderts forterhalten hat.) Dagegen haben die Synoden fort und fort zu klagen über Sonntagsentheiligung durch jeu und fréquentations des cabarets, so daß von 1720 die weltliche Obrigkeit um Hilfe angerufen wurde, die denn alsbald auch scharfe Verbote erließ. Geklagt wurde ferner über zunehmenden Kleiderluxus, über sinnlose Ausgaben bei Taufen und Hochzeiten, daß es Familien gebe, die nach erfolgter Trauung eine Landpartie machten, an den Taufakt einen Tanz mit Musik anschlössen und dgl. Gegen alle und jede Ausschreitungen dieser und andrer Art erließen die Synoden eindringliche Ermahnungen, die wiederholt von den Kanzeln verlesen werden mußten, und ernste Drohungen strengster Kirchenzucht.

Eine schwierige Aufgabe ganz eigentümlicher Art erwuchs unsern Synoden aus der Einwirkung der kamisardischen Inspirierten auf die in Deutschland vorhandenen französischen Kolonien. Eine Schar der 1704 nach England geflüchteten Kamisarden wollte die „Prophetengabe“, jene Erregung somnambuler Seelenkräfte, die in Frankreich unter der Drangsal der schrecklichsten Verfolgung und in der Aufregung des Sevennenkrieges sich unwillkürlich eingestellt hatte, willkürlich festhalten. In London durch unerfüllt gebliebene Prophezeiungen blamiert aber doch nicht geheilt, durchwanderten sie 1711—1714 Deutschland, und meinten in den Kolonien ihrer französischen Glaubensbrüder den besten Anknüpfungspunkt und Boden für ihr Treiben zu finden. In Halle und Berlin gewannen sie unter den Pietisten Boden, zogen, von dort

vertrieben, 1714 in die Wetterau und vegetierten dort als Sekte der „Inspirierten" bis 1841, wo sie nach Amerika auswanderten. In den fränkischen Kolonien fanden sie nur geringen Boden und von seiten der Synoden ebenso festen als besonnenen Widerstand. Auf der Synode zu Erlang 1714 ist zum erstenmal die Rede von einem scandale qu'ont donné (à Erlang) quelques personnes, qui se disent inspirés de l'ésprit de Dieu, et d'autres, qui s'attachent trop à la lecture de certains livres, contenant divers erreurs et dogmes directement contraires à ce qui nous est enseigné dans la parolle de Dieu. Die Synode billigte den Beschluß des Erlanger Presbyteriums: de les ramener par la douceur dans la droite voye, und riet: de continuer en employant la voye de l'instruction, de l'exhortation et du support. In einer der späteren Sitzungen der nämlichen Synode kam der Gegenstand aber nochmals zur Erörterung, indem eine Anzahl Gemeindeglieder in Person sich vor der Synode präsentierten, und in einer schriftlichen Eingabe um Rat baten, wie sie sich zu den sentiments particuliers derer verhalten sollten, que quelques-uns ont suivi et suivent encore sur le nouvel ésprit de prophétie, et singulièrement sur celui, dont se dit saisi de temps en temps le nommé Arnassand[5]) et sur la lecture des livres d'Antoinette Bourignon,[6]) et celui, qui a pour titre „Le Cri d'alarme", et d'autres de cette nature. Die Synode antwortete auf die einzelnen Fragepunkte der Eingabe folgendermaßen:

1. Que ces nouveaux prophètes ne sont point inspirés du St. Esprit, qui est un Esprit de vérité et d'infallibilité; au surplus on en doit penser charitablement (d. h. „übrigens solle man liebreich von ihnen denken.")

2. Que les livres d'Antoinette Bourignon et semblables ne peuvent pas être d'inspiration immédiate de l'Esprit divin, puisqu'ils contiennent plusieurs dogmes directement contraires à la parole de Dieu, contenue dans le vieux et nouveau Tes-

---

[5]) Im Kirchenbuche (Matrikel) findet sich dieser Name nicht. Der Mann scheint also Erlang wieder verlassen zu haben.

[6]) Bekannte mystische Schriftstellerin, geb. 1616 zu Lille und in einem Kloster erzogen, später in Amsterdam, Holstein und Franeker lebend. An die Stelle des in der heil. Schrift geoffenbarten Gotteswortes wollte sie das „innere Licht" prophetischer Inspirationen setzen.

tament, suivant l'avis des personnes, qui les ont vu, et les extraits, qui nous ont été envoyés de Geneve.

3. Qu'il est dangereux à la foi des fidèles, de lire des livres de piété et de morale, qui renferment des erreurs melées avec des bonnes choses et pensées pieuses, principalement à l'égard de ceux, qui n'ont pas étudié en théologie ou qui ne sont pas des plus avancés dans la connoissance des saintes lettres.

4. On doit regarder la resistance et l'opposition, que quelques-uns ont fait aux conseils et exhortations de l'Eglise, comme des escarts de leur devoir, desquels on doit avoir compassion, et dont on doit travailler à les ramener par les voyes de la douceur. Et à l'égard de la manière, avec laquelle on doit agir dans les conversations sur les matières agitées avec les personnes, qui en font le sujet, on ne devra jamais sortir des regles que la charité fraternelle et la patience nous prescrivent, en se servant de tous les moyens doux et propres à ramener dans la droite voye de la vérité ceux qui s'en égarent.

Wir sehen die Synode ebenso nüchtern und frei von Schwärmerei in der Sache, als beseelt von echter christlicher Liebe und Weisheit zu den Personen. Auf der folgenden Synode, zu Schwabach 1717, berichtete das Erlanger Presbyterium, daß es noch immer solche Personen gebe, qui, ayant été suspendus de la participation de la Cène du Seigneur, demeurent dans cet état, quoiqu'on leur aïe offert de lever cette Suspension, pourvu qu'ils veuillent déclarer qu'ils ne se departent point de la Doctrine préchée parmi nous, contenue dans la Confession de foi, et qu'on les prie même par l'interêt de leur propre salut de ne demeurer pas plus longtemps séparés de nous. Nach den Bestimmungen der Discipline würde nun ein solches beharrliches Verweigern der réconciliation avec l'Eglise die Exkommunikation nach sich gezogen haben. Die Synode aber, ihrem Grundsatze treu, beschloß: que l'on ne doit point se lasser, d'instruire ces personnes et de les attirer à l'union de l'Eglise et à sa Communion par les voyes de la douceur, de la patience, de la charité évangélique; elle [l'assemblée] n'est pas d'avis que l'on procède à cette rigueur extrême d'Excommunication, mais qu'après avoir employé

tous les autres moyens légitimes pour ramener ces égarés, elle les abandonnera enfin à eux-mêmes en priant le Seigneur de vouloir les illuminer par sa grace. Und noch die Synode zu Erlang 1732 erhielt diesen Beschluß aufrecht, da es immer noch des separatistes in Erlang gab. Wann der letzte Rest dieser Separatisten sich verlor, läßt sich nicht konstatieren. —

Natürlicherweise hatten die Synoden auch über die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung sowie über die Wahl und Vokation der Pastoren zu wachen. Zum ersteren gehörte es, wenn die Synode zu Erlang 1697 die Wahl der anciens durch Stimmzettel auf's strengste verpönte; stets war die Cooptation neuer Ältester auf dem Wege brüderlicher, gewissenhafter Besprechung und Beratung erfolgt, und so ist es bis heute geblieben. Zum andern gehörte es, wenn dieselbe Synode den Pastor le Clerc, der in Erlang ausgeholfen hatte, definitiv als dritten Pastor zu gewinnen trachtete, was jedoch an dem Mangel an Geldmitteln scheiterte; oder wenn sie die Wahl Ruynat's wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten kassierte und nun Ruynat von sich aus wählte. Oder wenn die Synode zu Wilhelmsdorf 1720 beschloß, daß künftig kein Pastor ohne Genehmigung der Synode oder eines Colloque seine Stelle wechseln dürfe; dieser Beschluß war dadurch veranlaßt, daß die Schwabacher Gemeinde der Wilhelmsdorfer deren Pastor Baratier abspenstig gemacht hatte.

Auf eben dieser Synode erweiterte sich der Synodalverband, indem die französisch-reformirte Gemeinde zu Hildburghausen mit Erlaubnis ihres Herzogs sowie der beiden Markgrafen die Synode beschickte, und zugleich einlud, die nächste Synode zur Einweihung ihrer Kirche in Hildburghausen zu halten, was denn auch den 29. ff. Juli 1722 geschah. Die Einweihung der dortigen Kirche erfolgte den 31. Juli unter Anwesenheit und Teilnahme des Herzogs Ernst Friedrich von Sachsen-Hildburghausen und seines ganzen Hofes mit großer Feierlichkeit unter dem Schalle von Pauken und Posaunen und unter Lösung der Geschütze.

Eine um 1700 neu angekommene Schar von Refugiés, meist Landleute, wurden in Emskirchen, Schauerberg, Flugshof und Kaltenneuses angesiedelt; sie bauten sich in Emskirchen ein Kirchlein, wozu ihnen die französische Gemeinde in Erlang das Geld vorstreckte, das sie aber bei der Armut jener Leute nie wieder erhielt.[7]) Auf der Synode

[7]) Protokoll der Synode zu Schwabach 1717. — Merkwürdigerweise haben

zu Schwabach 1709 sowie auf der folgenden zu Erlang 1714, war die Gemeinde Emskirchen durch einen eigenen (aus Württemberg gekommenen) Pastor Faucher vertreten, für den die kleine Gemeinde mit Mühe die Besoldung von 60 Fl. jährlich aufbrachte; da sie 1714 auch hiezu nicht mehr imstande war, gewährte die Synode dem Pastor Faucher die erbetene Entlassung und machte Emskirchen zu einem Filial von Wilhelmsdorf.

Nicht viel lebensfähiger scheint eine neue reformirte Gemeinde zu Fürth gewesen zu sein, welche durch ihren Pastor Füßlin (ohne Zweifel einen Zürcher) 1714 zu Erlang und 1717 durch einen Pastor Justin in Schwabach vertreten war. Schon von 1720 an kommt „von Fürth niemand.“ In Neustadt a. d. Aisch lebt heute noch die Tradition, daß in dem Saale des dortigen markgräflichen Schlosses die Franzosen ihren Gottesdienst gehalten hätten; und in sämtlichen Synodalprotokollen kehren beim Präsenzstand regelmäßig die Worte wieder: De Neustad n'a comparu ni pasteur ni ancien — doch wohl ein Beweis, daß man solche von dort hätte erwarten können. Warum sie nicht kamen und wann das dortige Gemeindlein sich aufgelöst habe, vermochte ich nicht zu entdecken.

Ein Schmerzens- und Sorgenkind der Synode war auch Wilhelmsdorf. Erstlich um seiner Armut willen. Schon 1720 wird berichtet, viele Gemeindeglieder seien fortgezogen, und der Rest vermöge die Pfarrbesoldung nicht mehr zu leisten, die schon 1714 nur durch einen markgräflichen Zuschuß von 40 Thlr. hatte aufgebracht werden können. Es wurde eine Sammlung in Berlin und Holland für Wilhelmsdorf beschlossen; ein Berliner, Ancillon, war damals an Baratiers Stelle dort Pastor geworden. Zweitens aber hatte Wilhelmsdorf fort und fort mit den Herren von Buirette zu kämpfen um seine kirchlichen Rechte und Privilegien. Hr. v. Buirette wollte in seiner Domäne Wilhelmsdorf gern den Prinzen spielen, und wie er in Erlangen erst zwischen der

---

in unserm Jahrhundert die bayr. Regierungsbehörden einigen Bauern in Flugshof und Kaltenneuses, den letzten Nachkommen jener Refugiés, die Erlaubnis erteilt, jenes für ref. Kultuszwecke aus Erlanger Kirchenfondssummen erbaute Kirchlein als ihr Privateigentum an die luth. Gemeinde zu Emskirchen (zum Behuf einer Gottesackerkirche) zu verkaufen. — Es sei sogleich hier bemerkt, daß auch die Kirche zu Wilhelmsdorf (laut den noch vorhandenen Rechnungen) aus freiwilligen Gaben der französisch-reformirten Gemeinde zu Erlang gebaut worden ist.

französischen und deutschreformirten Gemeinde Streit — dann in seiner, der deutschreformirten,[8]) die heftigste Parteiung hervorgerufen hatte durch sein Theorem eines landesherrlichen Episkopates, so wollte er seinerseits nun wieder über die Gemeinde Wilhelmsdorf unter dem Titel eines „Patrons" eine Art Episkopalrecht üben, und prätendierte vor allem, er habe die Pastoren zu wählen und anzustellen. Der Gemeinde Wilhelmsdorf war aber die Discipline durch ihre Privilegien als Verfassungsnorm zugesichert, und diese Discipline verpönt jedes Kirchenpatronat ausdrücklich und sichert den Presbyterien unter Zustimmung der Hausväter und unter Aufsicht der Synode die eigne Pastorenwahl zu. So gab es denn endlose Streitereien, die sich bei jeder neuen Pfarrwahl wiederholten und bei denen die Synode stets für den Rechtsbestand der Discipline energisch eintrat. Im Jahre 1717 hatte die Gemeinde Wilhelmsdorf (wahrscheinlich durch ihre Armut gezwungen) sich zu einem Vertrage mit Monseigneur herbeigelassen, worin sie auf die freie Pfarrwahl verzichtete; aber sofort erklärte die Synode zu Schwabach ihre Misbilligung dieses, der Discipline widersprechenden Paktes, sandte an Buirette einen Protest und an den Markgrafen eine Deputation, die auf Aufrechterhaltung der Privilegien drang. Ancillon wurde dann wieder regelrecht nach den Bestimmungen der Discipline gewählt. —

Auch die Prüfung und Ordination der Candidaten gehörte nach der Discipline zu den Obliegenheiten der Synoden. Dabei galt jedoch als Regel, daß kein Kandidat (proposant) sine titulo, d. h. anders als für eine bestimmte Stelle als Pastor oder Hülfspastor (suffragan) ordiniert werden dürfe. Daran wurde denn auch gehalten, obwohl nicht ohne Ausnahme. Auf der Synode zu Wilhelmsdorf 1690 erschien ein proposant Antoine Duriou aus Chalançon, der lange Jahre in den Kerkerlöchern (cachots) zu Grenoble und dann auf den Galeeren ein treuer Konfessor gewesen. (Wie er frei geworden, wird nicht erwähnt.) Obwohl nun gerade keine Stelle offen war, konnte die Synode es doch nicht übers Herz bringen, ihm seine Bitte um Ordination abzuschlagen. „In der Hoffnung auf baldige Wiederherstellung der Kirche Jesu Christi in Frankreich" — diese Hoffnung lebte ja damals noch in den Herzen aller Refugiés[9]) — wurde ihm ein Predigttext gegeben,

---

[8]) Vgl. oben Anm. 2.

[9]) Noch 1847 stand über der Thür eines von einem Refugié dahier gebauten Hauses (Spitalstr. 6) die Stelle Jerem. 29, 5—7 in Stein gehauen. Bei einem Umbau ist sie seither verschwunden.

über welchen er Tags darauf eine ausgearbeitete Predigt vorlegte und hielt; dann wurde er von den Pastoren in Gegenwart der ganzen Synode „aus der Philosophie und allen Teilen der Theologie“ examiniert, bestand gut, und empfing Mittwoch den 2. Juli vor der versammelten Synode die Ordination. — Dagegen wurde (Bair. 1695) einem Kandidaten Marguel die Ordination, weil keine Stelle für ihn offen war, verweigert. Zu Schwabach 1699 wurde de Valbonne, welcher papistischer Kanonikus gewesen und dann reformirt geworden, vor der Synode „mehrere Tage lang“ examiniert, digne du ministère befunden, und für Wilhelmsdorf ordiniert. Zu Erlangen 1714 wurde Kandidat Molié (wahrscheinlich ein geborener Erlanger) examiniert, und als Hülfsprediger neben den beiden greisen Pastoren Michel und Azimont (letzterer seit 1705) ordiniert. Endlich die letzte der Synoden, Erlangen 1732, hatte die besondere Freude, dem eben durchreisenden Markgrafen einen sehr tüchtigen stud. theol. Baratier (Sohn des Schwabacher Pastors) vorzustellen, welcher — noch nicht sein 12. Lebensjahr vollendet hatte, und als Wunderkind das helle Staunen des Fürsten erregte.

So sehen wir denn in dieser Periode des blühenden Synodallebens unsere fränkischen Kolonien in einem wenn nicht idealen doch immerhin erfreulichen Zustande. Aber gerade dies Synodalleben, diese Spitze und Vorbedingung selbständiger und geordneter Existenz, sollte ihnen schmählich verkümmert werden. Man hätte dies freilich nicht für möglich halten sollen.

Noch kurz vor seinem (am 12. Mai 1712 im Schlosse zu Erlang erfolgten) Tode, nämlich den 4. Mai 1711, hatte Christian Ernst, um die Kolonien gegen alle künftigen Velleitäten einer ihm nur zu wohl bekannten Partei absolut sicher zu stellen, ein letztes Dekret erlassen, worin er alle bisher gegebenen Privilegien nicht nur nochmals bestätigte sondern dieselben für eine „ihn selbst und alle seine Regierungsnachfolger für alle Zukunft bindende loi fondamentale des Fürstentums“ erklärte, und statuierte, daß alles, was jemals in Widerspruch mit irgend einem jener Privilegien dekretiert, befohlen oder angeordnet werden würde, ohne weiteres null und nichtig sein und auf keinen Gehorsam Anspruch haben solle.

Und trotzdem erfolgte schon 1720, acht Jahre nach seinem Tode, eine erste „infraction“ in die verbrieften Privilegien und zwar am Sitze der Regierung selbst. Bereits 1709 hatte Pastor la Grange, damals in Baireuth, zu klagen, daß seine Gemeinde nur aus einem

petit nombre de personnes bestehe; die Synode ermahnte ihn dringend, seine Funktionen treu fortzusetzen.[10]) Er scheint aber gleichwohl seine Stelle ganz aufgegeben zu haben; denn 1714 ist die kleine Gemeinde zu Baireuth ohne Pfarrer. Auf der Synode 1720 erscheint wieder ein Baireuther Pastor, der bald Sartorius, bald Schneider genannt wird, sich aber bitter beklagt, daß ihm — im Widerspruch mit dem Priv. vom 15. Aug. 1687, § 6 — die Erlaubnis, Taufen, Trauungen und Beerdigungen vorzunehmen, entzogen sei. Das Erlanger consistoire wandte sich im Auftrag der Synode deshalb an den Markgrafen, aber vergeblich; die Synode zu Hildburghausen 1722 erneuerte ihre Bitte ebenso vergeblich. Nicht einmal Kirchenbücher durfte der Baireuther Pastor führen. Solche Feindseligkeit nimmt sich um so widerlicher aus, als die reformirten Synoden wiederholt ihren Pastoren ein herzliches und freundliches Verhalten gegen ihre Amtsbrüder Augsburgischer Konfession zur heiligen Pflicht gemacht hatten. Auch konnte die letzte der Synoden, den 14. ff. Okt. 1732 zu Protokoll konstatieren: „Alle unsre Kirchen haben 1730 mit Freuden das Jubelfest der Augsburgischen Konfession mitgefeiert."[11])

Die letzte Synode hatte beschlossen, daß in drei Jahren, also 1735, wieder eine Synode gehalten werden solle. Die Erlaubnis dazu wurde verzögert, immer weiter hinausgeschoben, schließlich ganz und für immer verweigert — in schreiendem Widerspruch mit § 5 des Privilegs von 1687 (siehe Beil. 5). Man ließ vernehmen: der Markgraf sei ungehalten, daß die Reformirten sich immer weiter im Lande ausbreiteten und so viele neue Gemeinden gründeten (!) Schmähliche Ausrede! Die von den Markgrafen selber in Neustadt und Emskirchen gegründeten, hatten sich nicht halten können, und die in Fürth von selbst entstandene ebensowenig! Es begann nun also von 1732 an eine zweite Periode, eine Zeit des unfreiwilligen formellen Independentismus der einzelnen Gemeinden. Der synodale Geist lebte freilich so kräftig fort, daß die Gemeinden doch in allen wichtigen Fällen gegenseitig Rat und Hülfe bei einander suchten, und ihren hergebrachten

[10]) Die in Naila wohnenden Reformirten waren von der Synode 1701 als Annex der Gemeinde Baireuth erklärt worden.

[11]) Der Erwähnung wert ist auch, daß eine zweimalige, den 6. April und 31. Juli in der französischen Kirche zu Gunsten der vertriebenen Salzburger erhobene Kollekte die stattlichen Summen von 111 Fl. 10 Kr. und 109 Fl. ergab.

Ritus und Bräuche mit Zähigkeit festhielten, wofür die Protokollbücher fort und fort die Belege enthalten. Auch die Kirchenzucht wurde mit allem Ernste, die kirchliche Armenpflege mit allem Eifer gehandhabt.

Für die französische Gemeinde brachte das Jahr 1732 in dem Turmbau ein erfreuliches Ereignis. Am 17. Febr. 1732 beschloß die Hausväterversammlung einstimmig den Bau eines Turmes, der auf 5500 Gulden (florins d'empire) veranschlagt war; 1000 Fl. wollte die Kirchenkasse zahlen; das übrige sollte durch Kollekten in Frankfurt, Berlin u. s. w. aufgebracht werden. Bald kamen aus dem Schoße der Gemeinde selbst reiche Gaben; ein Chandeler gab 300 livres; ein dem Presbyterium verfallner Nachlaß eines ohne Erben gestorbnen Mannes wurde für den Turmbau bestimmt. Da der Turm der ganzen Stadt zur Verschönerung diente, so wurde auch unter der Einwohnerschaft als solcher (von der die lutherische Gemeinde damals noch die Minderheit ausmachte) kollektiert und auf diesem Wege auch einige hundert Gulden zusammengebracht. Den 3. April wurde unter Assistenz des Stadtgouverneurs von Fischer der Grundstein gelegt. Beim Graben traf man auf den alten Grundstein der Kirche, öffnete die Platte, fand die darin niedergelegten Gegenstände (Kap. 2 Anm. 37) legte sie wieder hinein und verschloß den Stein wieder. In den neuen Grundstein wurden zwei Becher mit weißem und rotem Wein und silbernen Deckeln gesetzt,[12]) nebst zwei zinnernen Medaillen, „weil man nicht Zeit gehabt, sich silberne zu verschaffen." Der viereckige untere Teil des Turmes[13]) erhebt sich in drei, durch ausladende Simse getrennten Absätzen; die Ecken des unteren sind mit toskanischen, die des mittleren mit jonischen Halbsäulen, die des oberen mit korinthischen, fast freien Säulen geschmückt. Dann folgt der Kranz, und über demselben das Achteck. Ein schiefergedeckter Dachhelm in Form einer in die Höhe gedehnten Glocke schließt den 200 Fuß hohen Bau ab. Die Wetterfahne über dem vergoldeten Knopf bildet die Taube Noahs mit dem Ölzweig.

---

[12]) Der eine Deckel trug auf der obern Seite die französische Inschrift: Regnant très-haut et très-puissant Prince, Souverain GEORGE FREDERIC CHARLES Markgrave de Brandebourg, auf der inneren: Monument de dédicace du clocher de l'Eglise de Christian Erlang le 3 avril 1732. Der andre (mit rotem Wein) die lateinische Inschrift: Annuente-Serenissimo Principe D. N. D. N. FRIDERICO March. Brand. et Principe Hereditario, und auf der Innenseite: Fundamento posito Christian-Erlang, III. Non. Apr. MDCCXXXII.

[13]) Über die Baumeister siehe Kap. 2. Anm. 39.

Im Spätherbst 1734 war der Turm schon bis zum Kranz vollendet. Ein Kaufmann Abraham Marchand, von dem noch in der Zeit meiner Kindheit die Tradition lebte, daß er aus einem armen Waisenknaben durch Fleiß sich zu einem reichen Manne emporgearbeitet habe, und dessen Ölbild noch im (jetzigen) Presbyterialzimmer hängt, stiftete „en pur don" für seine französische Gemeinde eine (zweite) Glocke von 13, brutto 15 Ctr. die den 15. Okt. in Würzburg gegossen, den 6. Nov. von Forchheim nach Erlangen gefahren, den 17. Nov. auf den Glockenstuhl (im obersten jener drei Absätze) gezogen und das erste Mal geläutet wurde.[14]) Im Jahre 1736 war der ganze Turmbau vollendet, ohne daß eine besondere Einweihung stattfand. Daß der Familie des Admirals du Quesne die Anlage einer Gruft unter dem Turm (nicht in der Kirche) erlaubt wurde, ist schon früher erwähnt.

Auch zu der Orgel, welche 1755—1764 gebaut wurde (Kap. 2 Anm. 39) steuerte Marchand 2000 Fl. und zu dem 1759 errichteten schmiedeeisernen Geländer um den Kranz des Turmes einen erheblichen Beitrag. Auf seine Kosten ließ er auf die beiden Pfarrhäuser, die bis dahin nur aus einem Erdgeschoß bestanden, einen Stock aufsetzen, und endlich vermachte er, weil kinderlos, seine Villa Erémitage vor dem Nürnberger Thore (jetzt: Nürnberger Straße Nr. 36 und 38) nebst großem Landgut und einem Kapital der französischen Gemeinde.

Über die innern Zustände dieser Gemeinde im weiteren Verlaufe des vorigen Jahrhunderts läßt sich nur schwer ein Bild gewinnen. Am Gebrauche der französischen Sprache in Kirche und Haus wurde festgehalten, und dadurch war die Gemeinde denn doch einigermaßen isoliert von der deutschen Einwohnerschaft, nicht zu ihrem Schaden. Seit Stiftung der Universität (Nov. 1743) übte das Studentenleben der damaligen Zeit (dessen nähere Schilderung nicht hieher gehört) auf die deutschen Einwohner keinen günstigen Einfluß; den Studenten zu

---

[14]) Protokoll des Presb. vom 2. Dez. 1734. — Charakteristisch und fast lustig ist zu lesen (Protokoll vom 30. Dez. 1734) daß die guten Deutschreformirten sofort ganz ungeniert anfingen, diese Glocke auch zu ihren Gottesdiensten zu läuten! was ihnen durch Sitzungsbeschluß vom 30. Dez. untersagt wurde. Sie hatten sich 1732 eine eigne Kirche gebaut, waren aber nicht zu bewegen, auf ihr Mitgebrauchsrecht der französischen freiwillig zu verzichten. Dafür wurden sie angehalten, ein Dritteil der Baulast auch ferner zu tragen. Später wurde ihnen auch der Mitgebrauch des Geläutes (den sie noch haben) gegen Beitrag zu den Reparaturkosten desselben gewährt. So bis 1831, vgl. Seite 119.

zuchtlosen Dingen zu helfen und sie dafür nach Kräften zu „prellen“, ward bei vielen Bürgern Maxime. Auch der Hof der Markgräfin Sophie Karoline, der zweiten Gemahlin Friedrich’s, des Stifters der Universität, die nach seinem Tode, von 1763—1817 ihren Witwensitz in Erlangen hatte,[15]) wirkte nicht günstig. Sie kajolierte die angeseheneren unter den Franzosen, die denn manchem Luxus in Tracht und Lebensart sich ergaben, der vordem bei Französischreformirten unerhört war. Soviel ist gewiß, daß gegen Ende des Jahrhunderts das Tanzen für etwas ganz Erlaubtes galt; beschloß doch 1793 das französische consistoire, das hundertjährige Jubiläum der Kircheinweihung nicht bloß durch feierlichen Gottesdienst sondern auch durch ein Diner im „dauphin d’or“ (goldnen Walfisch) und nachfolgenden Ball (!) zu feiern. Wie muß es da mit dem innern geistlichen Leben ausgesehen haben?

Ebenso, wie damals in der französischen Schweiz, aus welcher die Gemeinde ihre meisten Prediger bezog. Von eigentlichem Rationalismus, von einem Bezweifeln der Gottheit und Auferstehung Christi und der Wunder finde ich keine Spur; man war „orthodox“, man war wenigstens supernaturalistisch, aber es war ein Supernaturalismus ohne Mark und Knochen. La morale chrétienne — darin ging doch im wesentlichen das französischreformirte Christentum jener Periode auf. Den Herzschlag des Evangeliums, der Erlösung der Sünder, fühlt man so wenig durch die schönstilisierte fromme Phraseologie hindurch. Und dem entsprechend war an die Stelle des alten strengen Ernstes der Hugonotten jetzt die Wohlanständigkeit, l’honnêteté, getreten. In solchem Geiste wurde auch noch Kirchenzucht geübt. —

Im Jahre 1769 war die Baireuther Fürstenlinie ausgestorben und das Land fiel an Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, den Fürsten von Ansbach. Dieser, ohne legitime Nachfolge, entsagte den 2. Dez. 1791 freiwillig der Regierung zugunsten der allein noch übrigen Brandenburger Linie, und so nahm König Friedrich Wilhelm II. von Preußen den 5. Jan. 1792 von beiden Fürstentümern Besitz. Die fränkischen Kolonien wurden nun dem Grand Directoire écclésiastique réformé zu Berlin, an dessen Spitze Minister Thulemeier stand, in der Art untergeordnet, daß sie durch dessen Vermittlung

---

[15]) Die Markgräfin selbst war eine brave, ehrenhafte Dame; aber manchen hohen und niedern Personen ihres kleinen Hofes wurde in sittlicher Beziehung sehr Übles nachgesagt.

die confirmation der von ihnen gewählten Pastoren und den Fortbezug der Beiträge zu deren Besoldung zu erwirken hatten.[16]) Im übrigen behielten sie ihre volle Freiheit und Selbständigkeit, und ihre Privilegien wurden von Friedrich Wilhelm II. aufs feierlichste anerkannt.

Nachdem im Herbst 1800 von den beiden Pastoren Hollard und Robin der erstere in hohem Alter gestorben, verlangten die Deutschreformirten einen Teil von dessen Besoldung zur Aufbesserung ihres Pfarrers Abegg, und meinten, die Franzosen könnten sich mit einem Pfarrer begnügen. Eine Deputation der letzteren erhielt den 27. Nov. von Minister Hardenberg in Ansbach die Versicherung: der neue König, Friedrich Wilhelm III., denke nicht daran, die Gehalte zu verringern oder ihre Privilegien anzutasten. Den 21. Mai 1801 verlangte der sehr tüchtige Robin seinen Abschied, um einem Ruf in seine patrie Genève zu folgen. Da beschloß das Presbyterium (und den 4. Juni die Hausväter) ihm anzubieten, man wolle fortan ihn als einzigen Pastor behalten und seine Besoldung auf 750 Fl. erhöhen. Aber er hatte sich in Genf schon gebunden. Trotzdem blieb man bei dem Beschluß, sich mit einem — aber besser zu dotierenden — Pastor zu begnügen. Pastor Dalgas in Fridericia wurde gewählt, lehnte aber ab; da Robin den 9. Juli hatte abreisen müssen, war nun gar kein Pastor da. Zuweilen predigte aushülfsweise der deutschreformirte Pastor Abegg, zuweilen Kandidat Tribou, zuweilen las der Kantor eine Predigt vor. Die Kirchenbücher führte Courlet, der Sekretär des Presbyteriums. Den 15. Sept. 1801 wurde auf Empfehlung eines Berliner Pastors und Konsistorialrates Ermann (Hermann?) ein Kandidat Theodore Poiret gewählt — eine unselige Wahl, wie sich später zeigte. Mittlerweile hatten aber seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's III. die Angriffe gegen die Privilegien begonnen. Sogleich im Dez. 1797 kündigte die königliche Regierung in Baireuth an, daß ihr in ihrer Eigenschaft als Konsistorium die kirchliche Leitung der reformirten Gemeinden übertragen sei. Einer protestierenden Deputation der Presbyterien antwortete den 9. Jan. 1798 der geheime Reg.-Rat Hänlein in Ansbach, daß das Irrtum sei und daß die Baireuther Regierung keine kirchliche Leitung sondern nur „die Oberaufsicht des Staates“ auszuüben habe. Trotzdem fuhr jene Regierung fort, als „Konsistorium“ zu reskribieren und in die Kompetenz der Presbyterien

---

[16]) Vgl. Protokoll vom 21. Juli 1800 nach Pastor Hollards Tode.

einzugreifen. Jahrelange mündliche und schriftliche Proteste blieben vergeblich. Bei der ersten Presbytersitzung, der Poiret präsidierte, den 18. März 1802 lag bereits ein königliches Reskript vom 29. Jan. 1802 vor, welches die Privilegien geradezu über den Haufen warf und die fränkischen Kolonien dem lutherischen „Konsistorium Baireuth", das jedoch in Ansbach seinen Sitz hatte, unterordnete, mit der einzigen Präkaution, daß in demselben ein reformirter Rat angestellt wurde, der die reformirten Interessen wahren sollte. Hiezu war 15. Okt. 1801 mein seliger Vater, damals Pastor in Schwabach, ernannt worden, der ad hoc dann und wann nach Ansbach reisen sollte; er lehnte aber, unsrer Discipline treu, diese Stelle ab, und sie blieb zunächst ganz unbesetzt. Die französische und deutsche Gemeinde führten nun, durch gemeinsame Not geeinigt, ganz brüderlich miteinander den Kampf gegen jenes Reskript und für ihre Privilegien. An das Konsistorium in Ansbach schrieben sie, sie hätten sich direkt nach Berlin gewendet, ihre Rechte zu verteidigen, schickten auch (13. Apr. 1802) eine gemeinsame Deputation dorthin, die aber nicht viel ausrichtete, weil Poiret nicht geläufig deutsch sprach und Abegg in den Privilegien nicht zu Hause war. Das Januarreskript wurde aufrecht erhalten. Die Seele jener harten und — streng genommen — ungesetzlichen Maßregeln scheint Hardenberg gewesen zu sein, der, in weltlichen Angelegenheiten ein trefflicher Statthalter, leider auch in kirchlichen Dingen um jeden Preis uniformieren wollte. Aber die Kolonien ließen nicht ab in ihrem Widerstande. Einem zweimaligen Befehl von Berlin (6. und 24. Apr.) daß Poiret sein Bestallungsdekret dem Ansbacher Konsistorium zur Bestätigung vorzulegen habe, setzte das französische Presbyterium die Bitte an den König entgegen, S. Maj. möge davon abstehen, bis die an das Depart. eccl. ref. eingereichte Eingabe beschieden sei. Nun ließ sich der König herbei, den 31. Mai Poiret's Anstellung direkt von Berlin aus zu bestätigen, dekretierte aber zugleich, das Presbyterium habe zu seiner Besoldung statt 350 Fl. (die das Presbyterium ihm bei seiner Vokation versprochen hatte) nur 200 Fl. beizusteuern und die 150 Fl. auf Schulzwecke zu verwenden. Energisch protestierte das Presbyterium gegen diesen Eingriff in seine freie und selbständige Verwaltung der Kirchenkasse (19. Juli), die ihm im Reskript vom 29. Jan. 1802 ganz ausdrücklich zugestanden war, wurde aber (10. Aug.) abgewiesen. Es beschloß nun, Poiret zwar nur 200 Fl. als „Gehalt", weitere 62 Fl. aber als „Remuneration" zu geben; doch

ging er auf diesen gefährlichen Vorschlag nicht ein; das Presbyterium ließ sich aber auch nicht herbei, der „Kriegs- und Domänenkammer" Vorschläge über Verwendung jener 150 Fl. zu Schulzwecken zu unterbreiten, setzte es vielmehr bei derselben durch, daß sie (9. Juli 1803) die Steuerfreiheit der beiden französischen Pfarrhäuser anerkannte. Die freie Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Presbyterien war schon im Reskript vom 29. Jan. 1802 zugestanden.

So blieb die Sache in der Schwebe, bis die Kriegsereignisse der Herrschaft Preußen's in den fränkischen Fürstentümern für immer ein Ende machten. Nach der Schlacht bei Jena besetzte Davoust das Land, 1807 wurde es französische Provinz — so waren die Kolonien, ohne sich von der Stelle zu rühren, auf einmal wieder intra fines Galliae zurückgekommen! Übrigens scheint sich jetzt kein Mensch viel um sie bekümmert zu haben.[17]) Sie lebten wieder independent bis zur bayrischen Besitzergreifung (6. Aug. 1810.)

Aber diese Jahre 1801—1810 waren Jahre eines tiefen inneren Verfalles. Die Unterordnung unter die „Kriegs- und Domänenkammer" wirkte dabei freilich nur negativ mit, insofern eben das bureaukratische Vorschreiben von „Empfehlung der Schutzpockenimpfung" und anderer gemeinnützigen Dinge den entschwundenen Geist Jesu Christi nicht zurückzubringen imstande war. Positiv wirkten zum Verderben die Kriegszeiten als solche — indirekt, indem sie die Verarmung und den Ruin angesehener Familien herbeiführten, die mit dem Wohlstand auch den sittlichen Halt verloren[18]) — direkt, indem viele Familien der Kolonie in dem geselligen Verkehr mit französischen Offizieren etwas suchten, und dadurch thörichtem Luxus in Tracht, Wohlleben und Spiel sich hingaben und schließlich ebenfalls bei der Verarmung ankamen. Am schlimmsten trieb es je mehr und mehr der Pastor Poiret, der mit den Offizieren zechte und Hazard spielte, auch in geschlechtlicher Hinsicht suspekt war,[19]) bald in Schulden stak und 1811 — plötzlich verduftete. Man wollte wissen, er sei mit französischen Soldaten als Dolmetscher fortgezogen.

---

[17]) Von 1806 bis 1810 finde ich kein einziges Konsistorialreskript in den Protokollen oder Akten erwähnt.

[18]) Töchter solcher Familien machten Jagd auf französische Offiziere in der thörichten Hoffnung auf glänzende Partien, und wurden lediglich Opfer der Verführung und Prostitution!

[19]) Ein neugeborenes Kind, das ihm in den Hausplatz des Pfarrhauses gelegt wurde, gab viel zu reden.

Einen Akt der Kirchenzucht sucht man 1800—1813 in den Protokollen des Presbyteriums vergeblich.

Inzwischen war teils durch Wegzug von Familien, teils und mehr noch durch Aussterben die Gemeinde auch numerisch zurückgegangen, und mochte jetzt noch etwa 400 Seelen stark sein. Schwabach zählte noch etwa 60 Seelen; die reformirte Gemeinde in Wilhelmsdorf vermochte keinen Pastor mehr zu besolden, und ließ sich in die lutherische Gemeinde Emskirchen einpfarren, sich das Eigentumsrecht auf die Kirche und das kleine Kirchenvermögen (das nun aber unter Kuratel der weltl. Behörden gestellt wurde) sowie den Empfang des heiligen Abendmahles nach reformirtem Ritus vertragsmäßig vorbehaltend, dafür die Kirche für Predigten des lutherischen Emskircher Pfarrers zur Verfügung stellend.

Die französische Gemeinde in Erlangen war anderthalb Jahre hirtenlos und in Gefahr gänzlicher Verwilderung und Verlotterung, als es einigen ernsten und treuen anciens gelang, meinen seligen Vater zur Annahme dieser Stelle zu bewegen. Er hatte in Marburg zur Zeit Stillings studiert; als er den 7. Sept. 1826 starb, war Joh. 3, 16 sein letztes Wort. Seine Predigten trugen in formeller Hinsicht etwas den Stempel jener Zeit; in der treuen Seelsorge lag seine Stärke. — Eine wesentliche Veränderung erfolgte unter seinem Pastorate im Jahre 1822: die Einführung der deutschen Sprache im Gottesdienst und Religionsunterricht und Hand in Hand damit die Aufhebung der französischen Schule (die sich nebst der Lehrerwohnung seit 1802 im Erdgeschoß des zweiten Pfarrhauses befunden hatte, und deren letzter Lehrer, Laurent, dann Theologie studierte und Pastor in Prenzlow später in Potsdam wurde.) Die Ursache war die kaum notdürftige Kenntnis der französischen Sprache bei der Mehrzahl der Gemeindeglieder; den Anlaß gab eine im Sommer 1822 vorgenommene Reparatur und neuer Anstrich der Kirche. Währenddessen wurde in der deutschreformirten Kirche gemeinsamer deutscher Gottesdienst von meinem seligen Vater und dem ehrwürdigen Pfarrer und Professor Krafft gehalten, wie das auch später zur Winterzeit oder bei Erkrankungsfällen noch geschah. Bei Anlaß jener Veränderung beschloß das französische Presbyterium den 18. Juli 1822, die deutschreformirte Gemeinde von allem und jedem Beitrag zu den Reparaturkosten zu entbinden, ihr aber das Mitgebrauchsrecht des Geläutes zu lassen. (Auf das Mitgebrauchsrecht der Kirche verzichtete sie ihrerseits 1831, siehe oben Seite 119.)

Kehren wir nun zu der Stellung der reformirten Gemeinden zur Landeskirche zurück, so muß es zuvörderst als ein Glück für dieselben bezeichnet werden, daß sie durch die Einverleibung Frankens in Bayern von dem Wirrsal der Union befreit geblieben sind, welche für sie bei ihrem numerischen Misverhältnis zur lutherischen Landesbevölkerung notwendig zur absorptiven Union, d. h. zum Untergang ihrer konfessionellen Eigentümlichkeit in Lehre, Kultus und Verfassung geführt haben würde. Die wahre Union haben wir; d. h. wir leben mit unsern lieben Brüdern Augsburgischer Konfession in brüderlicher Eintracht, und gerade darum in Eintracht, weil jede der beiden Konfessionen in ihrem eigenen Hause Herr ist und in den ihr teuern Lehren und Bräuchen nicht gestört wird. — Zunächst zwar blieb der Zustand der Kirchenverfassung, wie er unter preußischer Herrschaft sich gestaltet hatte, d. h. die reformirten Gemeinden waren den lokalen Diöcesen (Dekanaten) und durch deren Vermittlung den Konsistorien Ansbach und Baireuth unterstellt. Ein Fortschritt war es doch schon, daß Baiern ein „Generalkonsistorium" als einheitliche, von der Staatsregierung unterschiedene kirchliche Oberbehörde einsetzte. Auch hat Bayern stets laut und bestimmt den reformirten Gemeinden „die reformirte Presbyterialverfassung" als zu Recht bestehend zuerkannt. Ganz klar war man sich freilich staatlicher- und konsistorialerseits nicht, was das eigentlich heiße, daß nämlich nach reformirter Presbyterialverfassung die Presbyterien das jure divino bestehende einzige Subjekt der Kirchenregierung und Kirchengewalt seien, und mit Notwendigkeit die Synode als Organ und Spitze verlangen. Es war doch immer dankenswert, daß denjenigen Presbyterien, welche ihre freie Verwaltung des Kirchengutes bis jetzt bewahrt hatten, dieselbe auch belassen und dies ihr Recht durch Minist.-Reskript vom 4. Sept. 1825 und durch Reskript der königlichen Regierung des Rezatkreises vom 26. Dez. 1834 wiederholt anerkannt wurde. Im Jahre 1818 gab König Maximilian Joseph I. die Verfassung und in und mit ihr das Religionsedikt. Die drei christlichen Konfessionen wurden darin als gleichberechtigte an- und ihnen exerc. publ. zuerkannt, womit denn sogleich für die Gemeinden Nürnberg und Baireuth die bisherigen lästigen Schranken hinwegfielen und die unbeschränkte Ausübung der Kasualien und selbständige Führung der Kirchenbücher (Matrikeln) zuerkannt wurde. Das Generalkonsistorium bekam den Namen Oberkonsistorium, und es wurde verfassungsmäßig festgesetzt, daß unter den vier geistlichen Räten des Ober-

konsistoriums einer der reformirten Religion angehören müsse (Edikt vom 26. Mai 1818 zur II. Verf. Beil., § 2). Und hier lag nun die Handhabe zur Wiederherstellung der reformirten Synode.

Anfangs konnte davon noch keine Rede sein. Die Einordnung der reformirten Gemeinden unter die lutherischen Dekanate brachte für erstere begreiflicherweise manchen Misstand mit sich. Wenn man vernimmt, daß der damalige reformirte Oberkonsistorialrat an ein reformirtes Presbyterium die verwunderte und fast vorwurfsvolle Frage richtete, warum auf dem Altar kein Kruzifix stehe, und sich mußte belehren lassen, daß die Reformirten überhaupt keinen „Altar" hätten: so begreift man vollends, wie manche lutherische Dekane — ohne böse Absicht, lediglich aus völliger Unkenntnis des reformirten Kirchenwesens — bei Kirchenvisitationen alles eigentümlich Reformirte als Abnormität und Wunderlichkeit, der man doch eigentlich ein Ende zu machen suchen sollte, betrachteten. Andrerseits war es wiederum der seit 1836 aufgekommenen streng konfessionell lutherischen Richtung ein großer Stein des Anstoßes, daß auf den Diöcesan- ja selbst auf den Generalsynoden auch die Reformirten vertreten waren.

Als nun aber in den Jahren 1848—1849 die unierte Kirche der Rheinpfalz sich mit Bewilligung des Landtags vom Oberkonsistorium und der protestantischen Kirche des diesseitigen Bayerns losriß, da blieb zunächst die Stelle des reformirten Oberkonsistorialrates ganz unbesetzt, und es konnte vernünftigerweise dem Staate auch nicht zugemutet werden, um einiger weniger, kleiner Gemeinden willen diesen Posten wiederzubesetzen. Nichtsdestoweniger hatten diese Gemeinden ein verfassungsmäßiges Recht, die Wiederbesetzung dieser Stelle zu fordern. Es versteht sich nun, daß sie von Herzen gern auf dies Recht verzichteten, dafern man ihnen als Ersatz die Einberufung reformirter Synoden zugestehe, und ebenso war vorauszusehen, daß das Oberkonsistorium viel lieber diesen Ausweg ergreifen, als die Sache vor den Landtag bringen werde, ohne dessen Zustimmung der § 2 jenes Verfassungsediktes nicht hätte geändert werden können. Es war im Sommer 1852, als in meiner Wohnung der französische Pfarrer Renaud, der deutschreformirte Pfarrer Göbel (ein Schwiegersohn des seligen Pfarrers Krafft und Schwager des jüngst verstorbenen Oberkonsistorialrates Burger) und ich uns kühnlich als „Moderamen für die reformirten Kirchenangelegenheiten" konstituierten und mit dem Oberkonsistorium in Korrespondenz

traten. In Burger fanden wir einen warmen Vertreter unsrer Sache, und mit einer Bereitwilligkeit, für die unsre kleine reformirte Landeskirche ihr unauslöschlichen Dank schuldet, ging die hohe Kirchenbehörde auf unsre Anträge ein. Durch königliches Reskript: Neapel den 26. Febr. 1853, wurde die jährliche Abhaltung einer reformirten Synode, in welche jedes Presbyterium den Pfarrer und einen hinzugewählten Ältesten zu senden hat, und welche ihrerseits wieder jährlich ein, aus Präses und Assessor bestehendes Moderamen zu wählen hat, genehmigt und ein jährliches Aversum von 450 Fl., (jetzt 850 M.) hiefür ausgesetzt. Das Oberkonsistorium hat die Wahl des Moderamens zu bestätigen; das Protokoll ist mit Beibericht ihm vorzulegen; über Beschlüsse, die Lehre und Kultus betreffen, hat dasselbe bisher stets grundsätzlich sich jeder Äußerung enthalten, und überhaupt und in allen Dingen uns eine solche Freundlichkeit und Güte bewiesen, daß wir uns einen besseren Zustand nicht wünschen können. Dem Moderamen ist die Ordination reformirter Kandidaten, die Installation reformirter Pfarrer, die Abhaltung eines Kolloquiums mit ausländischen reformirten Pastoren, die auf eine inländisch reformirte Pfarrstelle gewählt sind und (seit 1874) auch die Abhaltung der Kirchenvisitationen übertragen, formell „in Vertretung des betreffenden Dekans."

Nun könnte strengreformirterseits etwa noch ein Bedenken erhoben werden. § 1 des genannten Verfassungsediktes beginnt mit den Worten: „Der oberste Episkopat und die daraus hervorgehende oberste Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbständiges Oberkonsistorium ausgeübt werden." Man könnte fragen: steht das nicht in Widerspruch mit dem reformirten Dogma und Bekenntnis, wonach es einen, vom Ältestenamte unterschiedenen Episkopat gar nicht gibt? — Die Antwort dünkt mich einfach. Über den Begriff und Ursprung des landesherrlichen Episkopates gibt es bekanntlich drei verschiedene Ansichten, die alle drei als theoretisch berechtigt gelten und unter dem Namen des Episkopal- Territorial- und Kollegialsystems bekannt sind. Die erste dieser Anschauungen kann die reformirte Kirche sich freilich nie aufdringen lassen, ohne mit ihrem eigenen Bekenntnis in Widerspruch zu geraten. Wer uns sagen wollte, der kirchliche Episkopat im Sinne des Mittelalters, als eine von der jurisdictio parochialis unterschiedene jurisdictio episcopalis und als ein vom ordo presb. unterschiedener ordo episc. sei auf den Landesherrn übergegangen, und werde nun durch das Oberkonsistorium ausgeübt, dem

würden wir antworten: quod non. Wer aber im Sinne des Territorialsystems aus dem Begriff der weltlichen Landeshoheit das Recht eines Episkopates als einer Oberaufsicht über die Kirche und ihr kirchliches Leben ableitet, warum sollen wir dem nicht beistimmen? Und gerade diesem Begriffe entspricht ja thatsächlich die Art von Oberaufsicht, welche vom königlichen Oberkonsistorium über unsre reformirten Gemeinden geübt wird.

Aber aus welchen Gemeinden setzt sich denn unser Synodalverband zusammen. Da weder in Schwabach noch in Nürnberg die Besoldung bei den jetzigen Preisen der Lebensmittel mehr ausreichte, so ist seit einigen Jahrzehnten Schwabach zum Filial von Nürnberg geworden, von wo es per Eisenbahn in einer halben Stunde zu erreichen ist. In Wilhelmsdorf weigerte sich im Anfang der fünfziger Jahre ein streng lutherischer Vikar, den Reformirten das heilige Abendmahl nach reformirtem Ritus zu reichen; darauf kündigten die wenigen dort noch vorhandenen reformirten Familien den mit Emskirchen geschlossenen Vertrag, und wurden wieder, wie in ältester Zeit, Filial der französischreformirten Gemeinde Erlangen. Somit sind von den ehemaligen fränkischen Gemeinden nur noch vier vorhanden: die französische und die deutsche in Erlangen, die Nürnberger und die Baireuther. Dafür ist aber eine, bei Urbarmachung des Donaumooses 1810 neu entstandene Kolonie reformirter Pfälzer: Marienheim bei Neuburg a. d. D. hinzugekommen, und auch die beiden alten oberschwäbischen reformirten Gemeinden: Grönenbach und Herbishofen mit Filial Theinselberg haben sich dem Synodalverbande angeschlossen, so daß wir sieben Gemeinden und drei Filiale — mit 2632 Seelen (1884) — zählen. — Als gemeinsames Bekenntnis und katechetisches Unterrichtsbuch haben wir den Heidelberger Katechismus, als gemeinsame Agende die 1847 in Zürich unter dem Titel „Reformirtes Kirchenbuch“ von mir herausgegebene Sammlung der alten reformirten Kirchengebete und Formulare.

Die Synoden, von denen 1884 die 26. gehalten worden, haben in sichtlichem Segen gewirkt; kirchliches Ehr- und Pflichtgefühl ist in den Presbyterien und durch sie in den Gemeinden geweckt, evangelische Glaubenserkenntnis und Glaubenstreue gepflegt, etwaige Dissidien (deren es unter den Marienheimern schon manche gab) sind in Liebe beigelegt; denn das altreformirte Bewußtsein lebt noch in unsern Gemeinden: synodus locuta, res finita est.

Wende ich mich zum Schlusse noch einmal zu meiner Erlanger französischen Gemeinde zurück, so sind unter ihren dermaligen 270 Seelen jetzt freilich nur noch 15 französische Namen (3 derselben nur noch durch kinderlose Witwen oder ledige weibliche Personen, mehrere andere hingegen durch je eine Anzahl von Familien) vertreten; aber von einigen reformirten Professorenfamilien abgesehen, die sich zu der Gemeinde halten, stammen die deutschen Familien der Gemeinde sämtlich mütterlicher- oder großmütterlicherseits von Refugiés ab. Der französische Charakter der Gemeinde hat sich großenteils schon verloren und wird sich über kurz oder lang vollends verlieren; ihren reformirten Charakter hat sie bewahrt. Wenn wir freilich den jetzigen Zustand mit dem von 1686—1732 vergleichen, müssen wir traurig und schamvoll das Haupt senken; zwei Krebsschäden nagen an unserm Gemeindeleben: die Sonntagsentheiligung durch häusliche Gewerbsarbeit am Sonntag vormittag, daher denn von seiten der Männer der Kirchenbesuch ein sehr schlechter ist; sodann die Abstumpfung des Gewissens in den unteren Schichten in betreff der vorehelichen Erzeugung von Kindern. Gott lasse es endlich gelingen, in beiderlei Hinsicht die Gewissen zu wecken! — Gegen grobes öffentliches Ärgernis wird die Kirchenzucht mit allem Ernste angewendet.

In den Stadtgemeinden Nürnberg und Baireuth steht es nicht besser, als hier. Die reformirten Kirchen sind gut besucht — von Gliedern anderer Gemeinden! In den reformirten Landgemeinden dagegen ist der Kirchenbesuch sehr gut und auch die sittlichen Zustände weit befriedigender.

Der Herr, der treue Gott, der nicht will den Tod des Sünders sondern daß er sich bekehre und lebe, wolle seinen Segen verleihen zu dem bevorstehenden zweihundertsten Gedenktage der Stiftung unsrer Gemeinde! Er wolle seinen Geist ausgießen und stärken, was da sterben will, und kräftigen und vollbereiten, was da lebt!

Das Gedächtnis unsers Wohlthäters aber bleibe in Segen, und solange unsre Gemeinden bestehen, werde mit innigem Danke gedacht des edlen christlich-evangelischen Fürsten, des erlauchten Markgrafen **Christian Ernst!**

Beilage 1.

Auszüge aus de la Portes Epistola prima. (Erl. Akten I, 120 ff.)

131 b. Et hae cohortes expilarunt, direptionibus vastarunt templa adeoque dejecerunt, stuprarunt, trucidarunt homines, feminas, virgines, senes atque infantes, ac cetera omnia hostilia facta exercuerunt, quae a populis plus quam barbaris patrari possunt. Suspenderunt, concremarunt, vivos in rotas egerunt eos omnes qui jugula ferro porrigere detrectaverant.

133. Man beraubte sie aller Habe, gab sie dem Hunger preis, bot ihnen dann Geld, wenn sie papistisch würden.

139 f. Männer und Frauen aus edlen Familien, alii fustibus trucidantur, alii crinibus ad ecclesias usque Romanas raptantur. Alii capillis aut pedibus suspenduntur; alios in puteos, quorum aqua frigidissima est, funibus demittunt, quos ad labra usque in aquam demersos ibidem relinquunt vel etiam subinde eos ac per intervalla in aquis tamdiu mergunt, donec animam jamjam exhalaturi sunt. Quod si non permittant eos mori, quando jam in ipso mortis limine sunt, hoc ideo fit, ut ipsorum cruciatus diutius producant eosque infinitis vicibus occidant. Interdum maritum, uxorem, eorumque liberos ad sellas alligant, eosque tres, quatuor, 5, 6 dies integros detracto omni cibo ibidem relinquunt, ita ut se alii alios defici videant, auxiliis quibuscunque mutuis interclusis . . . Alios ad cremastros focarios alligant, quo facto paleas subter accendunt, ut flamma ipsorum pedes comburat et fumus eos suffocet. Alii ad ignem ardentissimum versare compellunt, in quem assidue ligna conjiciunt, donec dimidia ex parte etiam concremati fuerint, ex quorum numero aliqui sunt, qui ad zonam usque combusti ac crudeli hoc supplicio extincti fuerint. In Dieppe Leute, deren Sohlen so verbrannt waren, daß sie ihr Leben lang nie mehr gehen konnten.

136 b. Modus tractandi quandoque mulieres virginesque, qui confirmato animo sunt, cum maximo dedecore infamiaque conjunctus est. Sunt, qui pedibus suspensae acerbissimo pudori, qui in feminam honesti observantissimam cadere unquam potest, exponuntur. Sunt aliae, quae vestibus omnibus exutae ipso meridie domibus expulsae fuerant, dum interim omnibus, cujuscunque conditionis fuerint, prohibitum erat, receptacula illis offerre. Sunt aliae, etiam foeminae illustri loco natae, quae ligatae fuerunt, quo facto milites, quibus habenae omnino laxatae fuerant eo impudentiae brutorum instar devenerunt, ut earum vultus

lotio perfunderent. Aliae coram quibus hi scelerati se penitus denudarunt. Denique in Delphinatu complures virgines defloratae. Wer standhaft blieb, wurde geschoren und in ein Kloster gesteckt.

137 f. Die Leute durch Schlaflosigkeit wahnsinnig gemacht.

Beilage 2.

Die Namen der Pastoren, Ältesten und Notabeln in Südfrankreich, welche das dem Pastor Jean de la Porte und dem Advokaten Brousson ausgestellte Beglaubigungsschreiben vom 8. Okt. 1685 unterzeichnet haben. Erl. Akten I, 49.

Papon past. Pragelas Valcluson. Saint Adre past. Bruiver past. de Vivarets. D'Olimpier past. des Cevennes. Le baron d'Aubais en Languedoc. Delabone past. Dizes en Languedoc. S. Murat min. Marseille, Aix et Velaux. D'Autun past. St. Privat Cevennes. La Conchet avocat et ancien. Dechoudens de Grema. Mussard avocat Montpellier. Teissier avocat Nismes. Rouviere avocat. Dubourget past. St. Jean de Marrejols, bas Lang: Combest, ancien Allez[1]) Cev. Janvier past. de Vals, Vivarez. Piffard past. de Dauphiné. Sartrof, Montpeliard. Capitaine Beaulieu d'Averine. J. S. Peyrotz avocat et ancien de Montpeliard. D. Caforan past. de Castelnau en Bearn. Baron de Demelac Languedoc. Plauetrutz Montpellier. Ronquit anc. et diacre Montpellier. Essurant Montpellier. Les marchands Chahjé et Malhieuctier Montpellier. De Choutus de Latour, anc. des pays de Gex. La Place past. Dauphiné. De Chaudens de Budeau, Gex. De Choudens avocat du parlement à Pont de Vesle en Bresse. Le banquier et ancien Gotz Lyon. Perrachon du Collet, écuyer, sgr. de Collet, Alton, Corniller, Monastier etc. Dauphiné. Blosset de Loche cidev: commandeur de cavalerie de Luzerna dans la guerre de 1663, mainten: ancien à Chelles, Dauphiné. Bardonnanche lieutenant. Durant de la Chastre écuyer, conseigneur de Villenjuillien en Piefves, Dauphiné. La Jonchere Montbrun. Glenat. Lugandi avocat et ancien Montauban. Sarasin cidev: past. à Lyon. De Modenx past. Marsillargues. Peyros past. Nismes. A. Nicolas min. Dauphiné. Mazel past. Gabriac, Cev. La Roquette past. de Manoble et de St. Hippolyte, Cev. Le Blanc past. Chalençon, Vivarez. De Rossaldy avocat et ancien à Montauban.[2]) Sigalon past. Languedoc. Bosquet ancien et trésorier du consist. Montauban.[3]) Duclaux min. St. Jean de Roqueflent, Guienne. Les Junies ancien Guienne.

---

[1]) D. i. Alais.

[2]) Der nämliche, der dann in Baireuth und Erlangen lebte. Ebenso kann la Roquette mit dem nachherigen Pastor de la Roquette in Baireuth identisch sein.

[3]) Nachher in Erlang.

Beilage 3.

Verzeichnis der Refugiés, welche 1686—1700 als Familienväter in Erlang vorkommen, geordnet nach den französischen provinces et colloques, aus denen sie stammten.

Ein † nach dem Namen nebst folgendem W. oder T. bedeutet, daß der Betreffende nicht selbst, sondern nur seine Witwe oder Tochter im Kirchenbuch vorkommt. S. bedeutet Sohn, K. Kaufmann (die facturiers en bas, en laine, en drap inbegriffen). G. Gerber. Htm. Hutmacher. Hf. Handschuhfabrikant. Hm. Handschuhmacher. Schl. Schlosser. Schm. Schmied. Schn. Schneider. Schr. Schreiner (Tischler). Sda. Seidenarbeiter. Strf. Strumpffabrikant. Strw. Strumpfwirker. W. Weber. Wk. Wollkämmer.

** bedeutet, daß die Familie noch existiert, * daß sie im Anfang dieses Jahrhunderts noch existiert hat.

I. Provinz Dauphiné.

A. Colloque d'Ambrun.

Ambrun. *Tholozan* Esprit Pastor, Prof. d. Theol. — *Tholozan* Pierre K. *Bevont* Marie. *Martin* Charles Schm.

Chateau Queyras. *Puy* Jean Wagner.

Vars. *Caffarel* Paul. *Ferron* Etienne K. *Gautier* Michel K.

St. Varan en Queyras. *Fazy* Paul.

St. Ophième (Euphème). *Jean* Etienne.

B. Colloque de Gapensois.

Gap. *Armand* Claude. *Meynier* Henri Htm. *Meynier** Joseph, kaiserl. Notar.

Veine. *Isnard* Daniel nebst W. eines † Bruders Balthasar. *Roux** Ant. Htm.

C. Colloque de Diois.

Die. *Boulian* Jean Bäcker aus Dauré bei Die. *Barnavol* Dav. K. *Cuchet* Dav. Parlamentsadv. † T. *De Ville* Dav. *Davine*. *Rebouriel* Imbert.

Valdrome *Arnaud* Dan. *Assier* Jeanne. Zwei Ant. *Begou*. *Barly* Jean. *Begousastre* Claude u. Jean. *Bessard* Ant. *Estier* Jean †. *Feaugier* Pierre. *Farnier* (auch *Fernier*) Dan. *Gros* Claude Schl. *Gros* Ant. *Leautier* Pierre. *Odou* Cathérine. *Ozias* Etienne. *Reynaud*** Dav. *Vache* Paul und *Vache*** Charles K. *Amio* Cathérine (verehel. Begou).

Montmaur. Geschw. Pierre, Jeanne und Charlotte *Boulard*. *Archimbaud* Abraam. *Grimaud* Jean.

Saillans. *Chauvet* Jean Sda. † T. *Chauvet* Dan. *Sauvan* Jean Htm.

Ste. Croix an Quint. *Andra* Dan. *Aygetton* André † W. *Archinard* Jaques † T.

D. Colloque de Viennois.

Pont enroyans. *Muret* Pierre.
Roman (St. Romain). *Martin* Dav. *Mollard* Franç. K. *Sauvio* Jean † T.
Beaurepaire. *Romanet* Etienne K. † W.

E. Colloque du Gresivaudan.

Grenoble. *Caries* Isaac kaiserl. Notar. *Fleuretton* Pierre Htf. *Gautier*. Jean Jaques Maurer. *Savoye* Daniel Maler. *Ruynat* Gabr. Pastor.
Beaumont. *Pradier* Pierre. *Pelloux* Franç. † T.
Misoin. *Betton* Claude. *Galot* Isaac K. *Vieux* Jean K.
Mont de Lent. *Betton* Claude (viell. ident. mit dem vorigen).
la Grave. *Monnet* Louis K. *Monnet* Jaques markgräflicher Hofjuwelier. *Galot* Jean.
Betz (Besse?) *Eustache* Noë.
Corbe (Corps?) *Garnier* Jean Kantor † W.
la Mure. *Roustan* Daniel.

F. Colloque de Valentinois.

Dieu-le-fit. *Muletier* Pierre Htm. *Puzin* Jean † W. *Rasclard* Pierre Gerber.
Bayanne. *Gouteron* Jean.
Crest. *Bol* Ant. † T. *Lamande* Louis Tuchf. *Morier* Pierre.
Livron. *Cleyssac* Charl. K.
Vèse. *Gayle* Sébastien.
Montélimar. *Nel* Paul † W. *Roux* Etienne, menager.

G. Colloque des Baronies.

Nions. *Denis* ** Hercule Wk. *Jean* Pierre. *Labro* Daniel.
Orange. *Forterinam* Pierre. *Rey* Etienne Gerber † W. (geb. *Bourride* Seine Mutter eine geb. *Besson*).
Venterol. *Chardet* Daniel. *Grangaud* Jérémie.
Vinsobre. *Grangaud* Denys. *Sarfigne* Judith. *Teissier* Moyse. *Semagne* Jean Htm.
Montbrun. *Mercadier* Ant.
Taulignan. *Charfin* Louise. Avignon. *Maccabée* Mathieu Strw.

H. Colloque de la Vallouise mit den Waldensergemeinden.

Prajelas.*) *Arnoulx* Abr. *Bernard* Daniel u. André u. Jean (Laval), *Bert* Jean u. Daniel, *Bonnin* Jacob u. Thomas u. Daniel u. Cathérine. *Bouresol* geb. Alliot. *Bartellot* Daniel. *Clapier* Franç. *Didier* Pierre (Sceau). *Friquet* Jaques (Lavelet). *Favre* * Daniel

*) Wo die einzelnen Ortschaften und Höfe des Thales sich angegeben finden, setze ich sie in Klammern bei.

(Sestrières). *Favre* Etienne. *Ferrier* Pierre. *Flotte* Etienne. *Guyot* Jean † W. geb. Guiot. *Guiot* Jean † W. geb. Bermond *Guiot* Pierre mit Mutter. *Guiot* Jean † W. geb. Guiot (verschieden von der obigen). *Guyot* Thom. (Pattemouche). *Guyot* David. *Jayme* Samuel (Laval). *Joli* Daniel (la Rua). *Joursin* Jean † W. *Lanterme* (auch *Lantelme*) Daniel u. Pierre u. Mathieu u. Philippe (Duc). *Nevache* Etienne Wf. (Mauroules). *Nouvel* Thom. (Sestrières). *Pastre* Jean (seine Mutter geb. *Papon*). *Passet* Daniel (Laval) u. Jaques. *Papon* Thom. u. Jean (Plan). *Perrot* Jean. *Ronchal* Madeleine (Balbouté). *Tarin* Jean (Plan).

Fenestrelles. *Champ* Michel. *Jordan* Dav. *Pastre* Moyse † W.

Ments. *Alibert* Alex. Schuhm. † T. *Bonnet* Jean. *Lallé* (auch *Lalé*) Daniel Odos (Odox).

Merindol. *Doussende* Barth. u. Daniel. *Favatier* Daniel Tuchm. *Pallend* (*Palend Palleind*) Pierre Schuhm.

Luzerna. *Bourcet* Sebast. secrétaire de la cour.

I. Ortschaften des Dauphiné, deren genauere Lage zu bestimmen mir nicht möglich war.

l'Arbre. *Grambois* Laurent † W. geb. *Jourdan.* ** — Arnayon. *Martel* André. — d'Aucelle. *Bellon* Jean K. — Ausselon. *Allemand* Isabeau. — Barnave. *Maury* César. *Maurin* Barnabé † T. — Bourg de Bozan. *Siméon* Honoré K. — Cayras. *Blanc* Judith. — Chabeuil. *Cheyssière* Cathérine. — la Chau. *Verdety* Pierre K. — Chaumont (vallée de Cesène). *Berenger* Jean Wf. — Condorset. *Caritat de Condorset* seigneur. — Dolte (?). *la Baume* Pierre. — Gigord. *Granon* Franç. — Hoste (Oste). *Morier* (*Mourier*) Barth. u. Ant. Wf. *Baume* Pierre. — St. Julien de Champsaur. *Bedan* Daniel u. Franç. — Laches. *Lambert* Pierre † W. — Lailles. *Alouard* Dav. K. — St. Laurent. *Bédat* Franç. *Maine* Jean. — St. Laurent du Cros. *Boyer* (*Bouvier*) Pierre. *Vallon* Henri Goldschm. — Marignac (Marignan). *Aguitton* André. *Marcel* Ant. u. Anne. — Menglon. *Payan* Jean. — Meyruil. *Meollair* Alex. — Montaigu. *Roux* Barth. Schr. — Montelegier. *Ruchon* Pierre Pastetenb. — Montmorin. *Verdier* Paul. — Moulines (vallée de Cayras). *Blanc* Judith — Orpierre. *Turquais* Balth. Wollhändl. — Poyols. *Ferrier* Jean Louis. — Rives. *Johannot* Zacarie. — Roibon. *Arlande* Pierre K. *Corrie* Etienne Wf. *Gelas* Ant. K. *Joubert* Elie. *d'Olive* Jerome u. Benoite. *Pascal* Jaques † T. — Saux. *Bourceaux* Pierre u. Jean. — St. Sebastien. *Gaillard* Noë. — Sezanne. *Anastase* Paul. K. — Simiay (bei Brecieux). *Jalac* — Suaux. *Mayet* Jean. — Suze (Suzau). *Vincent* Ant. u. Madeleine. — Vassy en Dauphiné. *Marchand* Jaques K. — Vercheny. *Laurie* Etienne. *Rapine* Dav. — Villeperdrix. *Debos* Isaac Wf. — Villereille *Garcin* Daniel. — St. Vincent. *Berenger* Etienne K. — Voybos (?). *Agiron* Daniel Tuchm. † T.

II. Provinz Provence,
(bildete nur ein colloque).

Cabrières. *Bouchard* Mathieu. *Guerint* Bern. † W. *Goyran* Jaques. *Oursière* Jean. *Pauze* Mathieu.

Cisferos. *Alliaud* Sauveur Sda.

Normarin (Lormarin). *Anezin* Franç. *Brancassy* Jean. *Monestier* Pierre. la Coste. *Boeuf* Jean. la Colte. *Buffé* née *Martin.* Cornilhac *Combel* Pierre. Cornillon. *Provençal* Salomon. Bussy. *Remy* arquebusier.

Gordes. *Robert* Daniel K. la Motte. *Pause* Math. Mus. *Vien* Jean Weberges. Jouquas. *Laugier* Jaques. Pepin. *Ramasse* Jean Weber. Peypin d'ayges. *Roman* Jean. Sçaut. *Bardel* Theoph. Schl. Velan. *la Tour* Paul Schuhm.

III. Provinz Bas Languedoc.
A. Colloque de Nismes.

Nismes. *Barjetton* Henri Strf. *Baumelle* Isaac Strw. *Baumelle* Ant. Konsul der Kolonie u. Sdf. *Benezet* Ant. Sda. *Capon* Jean. *D'Ombre* Louis Kaffeewirt. *Du Mas* Jean Htf. *Floutier* (*Flotier*) Pierre. *Granier* (*Grenier*) Jean Bäcker u. Isaac. *Gourlier* Etienne K. *Henri* Guill. *Hugue* Firmin K. *Michel* Daniel Pastor in Erlang. *Morellon* (= *Maureton*?) Ant. *Mazaudier* Pierre Sda. *Moustaillad* Louis. *Nogaret* Abr. Sda. *Olivier* Pierre u. Jean Louis. *Pepin* Etienne Tuchf. u. Moyse Schn. *Philip* Pierre K. *Privat* Abel Strw. *Rey* Franç. K. *Rey* Jean † T. *Ravel* André Strf. *Sarrazin* Pierre Strf. *Vernet* Jaques Schl.

Conjegne *Guerin* Pierre Gerbermstr. u. David u. Salome.

Vauvert. *Barrandon* Etienne; Bastide seine Frau, geb. *Guiraud*. *Farinière* Jean Töpfer u. Jean Wk. (Brüder). *Marc* Jean Bäckergeselle. *Noguier* Michel. *Pauc* Phil. Str.händler *Second* Foucoiran Wk. *Segond* Jean † T.

Macillargues. *Guilhauman* Charl. Strw. Sohn eines Advokaten. *Roger* Pierre. *Sauzet* Dav. Schn. *Vilaret* Jean † T.

Calvisson. *Boury* Isaac † T. *Demond* Ant. *Fouquet* Jean. *Gilly* * Jaq. Chirurg. *Serre* Ant. K.

Sommières. *Cavalier* Jean. *Folcher* Pierre. *Freissinet* André Schuhm. *Fontanés* Fleury Kaufm.sohn *Issoire* Pierre.

St. Cosme. *Foule* Etienne K.

Bernis. *Mengin* ** (*Meingein*, *Mingin*) Jean Taftweber. *Pepin* Jean G.

Villemagne *Jasse* Isaac. — Aigues-vives *Méjan* Gilles Sda.

Langlade. *Olanier* Dav. — Vezenobre *Paysac* Louis Sda.

Gilles. *Rosselin* Jaq.Strw. — Mileau (bei Nismes). *Sausinne* Jaq. Wk.

Caveyrac *Sabatier* * Annibal K.

B. Colloque de Montpellier.

Montpellier. *André* Cathérine. *Aubaret* Pierre G. *Bestion* Martin G. *Bertaud* Franç. *Chalié* Ant. *Combe* Phil. † T. *Farel* Ant. *Garimond* Pierre. *Rouquette* (Roquette?) Jeanne. *Girard* Etienne Schr. *Mauve* Jean Schuhm. *Ouny* Jean. *Sapte* Jean dr. med. *Thibaud* Zaccarie (verehel. mit Marie *Girard* aus Anduze). *Vernet* Gervaise.

Cazouls bei Beziers. *Aragon* André.

Bédarieux. *Boislaube* Isabeau. *Calvet* Etienne. *Gilly* * Etienne Weber. *Gelly* * Pierre (Sohn eines Claude *). *Souyris* * (*Soueyris*) Ant.

Gervaise. *Vernet.* — Pignau *Ittier* Jean Maurermstr.

St. Pargoire bei Beziers. *Lardat* Ant. Wk. Maugio. *Trouillon* Marc.

Cornonteral *Nichet* Jean dr. medic.

C. Colloque d'Uséz.

Uséz. *Du Puy* ** Barth. *Géli* Pierre K. *Salvi* Nic. Metzger. *Gueydan* Imbert K. *Troulhac* Guill.

St. Ambroise. *Borne* Jean gewesener Kantor. *Joubeau* Job Strw.

Moussac. *Baucoiran* Marc Kantorssohn und Kantor.

St. Chapte. *Bison* Cathérine (verehel. Paget). *Gallafrés* Paul, S. v. Nicolas †.

St. Quentin. *Clerc* Alex. K. — Blansac *Chabot* Jean K.

Mamet. *Cabour* Claude (anderwärts wird St. Cosme auch St. Mauret als seine Heimat genannt).

Vans. *Crégut* Jaq. Apoth. *Faucher* Paul G. u. K. *Romieux* Marie.

Valence bei Uséz. *Jonquet* Jean Strw.

Arpaillargues. *Espérandieu* Charles, Sohn eines Jean †.

St. Hippolyte de Catton. *Epérandieu* Ant.

la Baume. *Espérandieu* Pierre.

St. . . . . sat (Barsat?). *Mathieu* Victor. — St. Etienne. *Peimarier* Jaq. Wk.

St. Genié de Marcouires. *Pujolas* Pierre Strw. S. eines † Pastor Jaq. Pujolas.

Rivière de Ceyrargues. *Prade* Claude Wollfabr.

Ners. *Perier* Jean Etienne.

D. Ortschaften des Bas Languedoc, deren genauere Lage zu bestimmen mir nicht möglich war.

Aymargues. *Videl* Guill. Strw. Kantorssohn. — Cailac. *Demus* Franç. — la Calmette. *Bechard* Ant. *Cavalier* Charles. — Campagne. *Daudé* Jean. — Cardet. *Teissier* Ant. Wk. — Cinqcens. *Margarot* Ant. — Aujargues. *Margarot* Henri † T. — Ste. Croix de Caderle. *Gervais* Henri. — Combas. *Vallor* Barth. K. — Font. *Du Fés* Gilles. *Valmalette* Rose W. — Foissac. *Esplandieu* Nic. — St. Gilles. *Rosselin* Jaq. — Lauzet. *Jalaguier* Jean. — Massane.

Foucard Jean, S. eines † Ant. — Mazaldan. *Rocher* Pierre. — Montagnac. *Coulet* Jean. *Pagés* Jean Strw. *Poitevin* Etienne. *Rebessat* Moyse. — Pierremalle. *Cahours* Pierre. — Poussant. *D'Hunal* Levi, noble, capitaine-lieutenant in Erlang (seine Frau eine de Mestre). — Revel (? wenn nicht etwa Bevel in Laurageois ?). *Parlongue* Paul. — Ribotte. *l'Abry* Jean. — La bastide de Rouveireise. *Rouvanet* Daniel. — Soulages. *Drilhan* Daniel. — Villemagne. *Fizes* Pierre, S. eines † Daniel.

IV. Provinz Vivaréz.

A. Colloque Haut-Vivaréz.

Annonai. *Diacan* Pierre. *Fanget* Jean Pierre K. *Fraisse* * Claude S. des † Pierre. *Fleuretton* Pierre. *Lombard* Dav. *Paret* Ant. Schuhm. *Perrin* Pierre Weißg. *Plan* Josuë Weißg. *Rignol* Pierre chamoyseur. *Rosier* Pierre Vincent K. *Sandon* Jean André Strw. *Truitte* Suzanne W. *Veyre* Nic.

Chailar. *Comte* Jean Htm. — Gluyras. *Farguier* Jean Sda. (von Estremianous bei Gluyras). *Roumagoux* Henri Schr. — Desaigne. *Groulle* Jean. — Chalençon. *Reigner* Jean. *Risson* Jaq. menager (von St. Jean bei Ch.).

B. Colloque de Privas.

Privas. *Favre* * Ant. Sohn Siméon's. *Mauve* Pierre Htm. *Peillon* Pierre.

St. Sauveur. *Ruel* Pierre. *Vernet* Etienne Wk.

Roure bei Lias (Lissas?). *Chabanas* Etienne S. des † Jaq. *Mirabel* Jaq.

C. Colloque d'Aubenas.

Vallon. *Boulle* Jean Pierre Schn.

D. Ortschaften, deren genauere Lage mir unbekannt.

Dilpy (Dilxi?). *Bruyère* Claude † T. — Pierregourdes. *Boussenac* Gabr. G. — St. Grève. *Bonniol* Jean. — la Voute. *Reboul* Ant. † T. — Thouland. *Rapine* Jean. — Beaulieu. *Tourton* Paul. — Fromental. *Valanson* Claude. — Varenne. *Vinson* Jean Str.händler.

Mit der bloßen Angabe „natif du Vivarez" ohne alle Ortsangabe: *Mandon* née *Boliot* Marguerite. *Peyrot* Jaq. *De Champs* Pier re.

V. Provinz Sevennes.

A. Colloque de Sauve.

Mandagoust. *Azemar* Dav. *Finiel* (auch *Fignal*) Pierre. *Montet* Jean.

Aulas. *Maurette* Guill. † T. *Montagne* Ant. Weber. *Noyer* Pierre † W. *Sales* ** Dav. Walkmüller u. ancien.

Vigan. *Cabanis* Jean † T. (Frau eine geb. *Martin*). *l'Abry* (*l'Abrit*) An-

dré. *Leques* Gabr. u. Pierre Htf. nebst Schw. Marie. Der † Vater hieß Pierre.) *Navas* Franç. Htm. *Peirène* Pierre Strw. *Roussy* Jaq. (seine Mutter eine *de Vivens*, seine Braut eine *du Villard* T. eines Arztes aus Vigan). *de Soleil* Jean dr. medic.

Ganges. *Barral* Jsaac. *Massard*. — Mas d'Olivier (bei Ganges). *Blaquet* Jean.

Avèze. *Hillaire* Ant. — St. Julien. *Boudet* Jaq. *Gaussen* Franç.

Merveis. *Bertrand* Pierre. — Sumène. *Capieu* Pierre K. S. d. † Jaques.

le Caylar. *Bouze* Jean Strw. *Coudougnan* Ant. *Munier* ** Jean.

Montdardier. *Durand* Levi, S. d. † Jean. *Sauveplane* Jean.

Sauve. *Aldebert* ** Jacob Strw. *Dufour* Pierre K. *Fesquet* André u. Jaq. Strw. *Pourtalés* Dav. G.

St. Hippolyte. *de Dervals* Jean. *Durand* Joseph. *Pourtalés* Paul (S. eines † Dav. u. einer Susanne geb. Menard). *Salles* (*Sales*) ** Jaq. *Sidrac* Dav. Schuhm. *Soulier* Pierre.

Roquedure. *Maury* Jean. — Durfort. *Cazalet* ** Isaac K. in Wolle.

Clermont de Lodève. *Wabre* [sic] Denys.

Cane. *Figarède* Pierre †. — Valleraugue. *Valdéron* Jean Schr.

B. Colloque de St. Germain.

Ste. Croix. *Bourdarier* Jean. *Gervais* Henri.

Castagnols. *Balme* Jean. *Durand* Henri, serger. *Solairet* Pierre † T.

Desplantiers. *Capieu* Etienne. — Gabriac. *Capieu* Jaq.

Collet de Dèze. *Ferrier* Pierre, S. d. † Esaïe. *Hours* Louis Strw. *Pantostier* Jean Str.händler. *Pradel* Claude Sda. *Privat* Pierre Posam.

Florac. *Meynadier* Barth. *Mazauric* Ant. Htm.

St. Julien d'Arpaon. *Rampon* Jean.

Bouges (bei St. Jul. d'Arp.). *Couderc** Etienne Maurer, S. d. † Pierre.

St. Germain de Calberte. *Teissonière* Pierre K.

la Bastide. *Pantoustier* (*Pantostier*) Jean Strw. u. *Pantostier* Paul Bäcker.

St. Martin de Boubaus. *Veyra* Ant. Wk.

St. Martin de Corconat. *Massal* Dav. Str.händler.

C. Colloque d'Anduze.

la Salle. *Brunel* Henri. *Roquier* Louis Weber.

Anduze. *Boudon* Pierre † T. *Cabanis* Franç. manufact. *Rouveret* André.

St. André de Valborgne. *Aigoin* Ant. *Caulet* Pierre. *Hôte* Jean †. *Vallat* Franç. — Malet (Melet, Mialet). *Gras* Dav.

Soudorgue. *Escot* Daniel. †. *Maurier* Franç. *Faucher* Jean Wollfabrikant † T.

Vézenobre. *Martin* Pierre K.

St. Hippolyte de Cattoir (Catton). *Esperandieu* Ant.

Alais. *Mauméjan* Pierre Gärtner. *Saury* Etienne.

D. Schlösser und Orte, deren genauere Lage mir unbekannt.

Espinasson, *Du Pont sgr. d'Espinasson* Pierre. — Andiol. *Chapon* Jean. St. Buget bei Andiol, *Balmas* Jean Posam. — Mas de Malblischaire bei Andiol, *Pascal* André manuf. — *Tornac.* Pelisson Louis Tuchscheerer. — Bouliech. *Mourgue* Théodore.

VI. Provinz Haut-Languedoc.

A. Colloque de Querci.

Montauban. *Bagel* Pierre G. *Bosquet* Isaac K., S. d. † Jaq., verehelicht mit Astreguette *de Brandalac. Brassard* gewesener Pastor in Montauban. *Caussat* Jean, S. d. † Samuel. *la Coste. De Cordier* Marthe geb. *Natalis* (W. von Jean Baptiste de C. aus Issertil in Burgund). *Dalles* Pierre Tuchscheerer nebst erwachs. S. Corneille. *Geay* Elie marchand chaussatier, S. d. † Pierre. *Gaubil* Ant. † W. Marie geb. *Fouli. Gimbal* Giraud (seine Frau Claudine geb. *Crouzet*). *Guitot* Thom. K. *Galés* Dav. Schuhm. *Jeardy* Jaq. Stadtschreiber. *Langlade* Jean K. (seine Frau Marie geb. *Caries*). *Peries* march. boutonnier. *de Peirille* (*s*) Pierre, directeur des colonies du pays Brandeb. Baireuth (seine Frau Julie geb. *de la Tour de Reynier*). *Picard* Pierre Str.händler. *la Porte* Franç. (S. des † Isaac und der Marguerite geb. *de Porcy*). *Requien* Ant. K. *De Rossaldy* Daniel, conseiller de la chambre de justice in Erlang. *Ruel* Jean Bäckermstr. *Salomon* Jean. *Vimielle* Pierre Chirurg (seine Frau Cathérine geb. *Dolier*).

Bourniquel (bei Montauban). *Dumas* Isaac Färber.

Mauvaisin (bei Montauban). *Fournier* Math. *Teissonière* Luc. G.

Bruniquel. *Cattala* Pierre, S. d. † Jean. *De la Roque* Jaques † T. (Françoise verehel. *Amouin*).

Negrepelisse. *Arnauld*, marchand tanneur. *Bonnet* Jaq. † W. *Bosquet* Pierre serger. *Bourdarier. Combes* Thom. Strw. *Gros* Jean K. *Soulène* (*Soulent*) Ant. Zimmerm. *Teau* Elie, sarger.

B. Colloque d'Albigeois.

Castres. *Barthe*** Jean Tuchscheerer, S. d. † Abr. *Albert* Pierre G. *Combalon* Dav. sarger. *Diet* Denys K. *Mauran* Jaq. sarger. *Trinques* Jean Chirurg.

Réalmont. *Loup* Moïse. *Perrin* Ant. Bäcker.

la Fenasse. *Mauran* Dav. *Perry* Franç. † W.

C. Colloque de Rouergue.

Milhaud. *Bosquet* Guill. Schuhm. *Verdier* Jean Apoth. *Ramel* Moyse Strw.

Pont de Camaret. *Calas* Pierre.

Cornus. *Causse* Jean K. (vielleicht ident. mit dem aus Bédarieux).

St. Jean de Brueil. *Fontvielle* Franç. S. d. † Pierre.

St. Antonin. *Vareille* Isaac Strw.

D. Colloque de Laurageois.

Toulouse. *Paul* Jaq. gewesener Parlamentsrat.
Puy-Laurent. *Fournes* ** Isaac Chirurg.
Bevel (?) *Parlongue* Paul (siehe III. D.).

E. Colloque d'Armagnac.

La Bastide. *Castagne* Pierre.

VII. Provinz Guienne mit Gascogne und Béarn.

A. Colloque de Bordeaux.

Bordeaux. *Marre* Alex. *le Maye* Esaïe.
Casteljaloux. *Brostaret* Pierre. — Figeac. *De Gras* Susanne (verehel. *Bosquet* oder *Bousquet*). —
Leytour. *De Delier* Paul Kaval.hauptmann.
Nerac. *Bonnet* Léonard Tuchscheerer. *Comblard* Pierre, S. d. † Jean. *Lafargue* Elie Konditor. *Laporte* Jean. *Mavezin* Pierre.
Puech. *Molié* Timothé K. *De Viq* Jean. *Junqua* Louis.
Puech de Gontaud. *Mollié* Jean Chirurg.

B. Colloque de Périgord.

Bergerac. *le Gras* Pierre. *Guichard* Etienne Schl.
Ayme. *Eymeric* Jean.

C. Colloque de Béarn.

Navarrinx. *La Caze* Jean Damenschn.

E. Colloque de Limousin.

Limoges. *Groulié* Franç. Maurer.

VIII. Provinz Xaintonge.

Bois. *D'Empuré* Pierre K. S. d. † Pierre.
Cognac. *Benoit* Etienne Wk.
Taillebourg. *Lornement* Pierre K.

IX. Provinz Poitou.

Laudun. *Du Bois* André.

X. Provinz Anjou.

A. Colloque d'Anjou.

Saumur. Foucher Louis S. d. † Louis.
Loudun. *Thibault* Jean Perückenm.

B. Colloque de Tourraine.

Tours. *Balif* Nic. Sda. *Bruet* Ant. Sda.
Chatillon sur Indre. *Grelet* Louis G. S. d. † Elie.
Montoir en Vendomois. *Viel* Samuel.

XI. Provinz Berri.

A. Colloque du Berri.

Gien sur Loire. *Frangent* Claude † T. *Metaud* Sal. Schr.
Chatillon sur Loire. *Roget* Pierre K. † T. *Robin* Jaq. Wk.

B. Colloque d'Orléannois.

Orléans. *Perraut* Franç.
Blois. *Dutems* Giles Chirurg. — St. Savin. *Billette* Arthus.

C. Colloque de Bourbonnois (la Marche).

Aubusson. *Des Chasaux** Jean, tapissier. *Rousset* Jean tapissier. *Villar* Jean, tapissier.

XII. Provinz Bourgogne.

A. Colloque de Dijon.

Dijon. *Blanchau* Abr. (de Noie, chateau près Dijon). *De la Corne* (?) Arzt.
Arnai le Duc (Arnelduc). *Delord* Louis † T. *Lambert* Simon. *Lambert* Louis K. † T. *La Chapelle* Etienne †.
Jar sur Tille (Issurtille, Issurville). *Le Borne* Jeanne. *De Cordier* Etienne, noble, conseiller de justice. *Gautier* Pierre. *Jolly* Jaq. *le Curé* Jean Louis Büttner. *Petitjean* Pierre Htm.

B. Colloque de Chalons.

Chalons sur Saone. *Gourreaud* Phil. † W.
Bussi. *Brevillier* Salom. K. S. d. † Théophile. *Galois* Moyse Büttner.
Conches (Couche). *Nantilly* Théod. Schl.

C. Colloque de Lyon.

Lyon. *Baret* Guill. *Burel* Guill. Sda. *Gallot* Isaac Waage-macher. *Pelloutier* Jaq. Sda. u. Isaac K. *Pinelle* Jean Claude Posam.
Macon. *Garnier* Franç. K.

D. Colloque de Gex.

Dardagni. *Fort* Dav. † T. — Toilin. *Servel* Pierre, menager. — Tracy. *Vanier* Pierre.

E. Nicht näher bestimmbare Orte von Burgund.

Fontaine françoise. *Le Curé* Jaq. S. d. † Jacob. — Parlemouneau. *Vieux* Jean. Ohne Ortsbezeichnung: *Poitevin* Jean Htm.geselle. „de Bourgogne."

XIII. Provinzen Lothringen und Franche Comté.

Metz. *Bonnet* Isaac Schl. *Collet* Phil. Tuchscheerer.
Salins. *Roussel* Jean Henri Strw. — Loisie en Brie. *Mauru* Pierre Schr.
Meaux. *Du Saultou* Claude.

XIV. Provinz Isle de France.

A. Colloque Isle de France.

Paris. *Fardoil* Jean Steinschneider. *Fresselique* Pierre K. *Le Noble* Charl. Pastetenb. *Reboard* Henri Schr. *Simon* Natalis.
la Ferté. *Salé* Phil. perruquier. *Ravel* Jean Schl.

B. Colloque de Bausse.

Chartres. *Moreau* Bonaventure Sda.

C. Colloque de Champagne.

Vitry le français. *Changuion* Daniel K. *Colin* Jaq. Damenschn. S. d. † Abr. *Colivaux* Paul u. Jaques K. K. *Chaminon* Pierre † W. geb. Roussel. *Gaynette* Susanne. *Henry* Pierre. *Hinchelin* Abr. K. *le Jeune* Thierry u. Pierre. *De Marelle* Barth. gewesener député général der reformirten Kirche Frankreichs. *Moru* Pierre. *Person* Jeanne (verehel. *Bourdarier*). *Vautrin* Paul K. *Vogny* Jsaac K.
Vassy. *Aubert* Sam. Schn. *Brutel* Daniel. *Chevance* Daniel Strw. *De Mongeot* Jean Metzger. *le Moine* Pierre Str.händler. *Laurent* Jaq. † T.
Chalons s. Marne. *Hanet* Daniel. — Vallerez (bei Vassy). *Herment* Isaac Htm.
Chatenai. *Bonnemain* Marie (verehel. an *Robin* Etienne viell. ebendah.).
Viller le sec (im Barrois). *Navelot* Jean. *Nichet* Jean dr. medic.
Chateau Thierry. *Pennard* Dav. Str.appretierer.
Capelle en Thierrache. *Dupont* Jaq. Wirt. — Tilchastel *Blancho* André.
Orge. *Babouot* Pierre. — Helmerou („Elmoru"). *Guiot* Jacob u. Daniel.
Cheip. *Thibault* Jaq. — Villenoxe. *Andry* Louis Bleicher.
Neuville. *Deschamps* Elie K. u. sein Bruder Dav. — St. Loup. *Mathieu* Jean Bäcker dann Str.händler. Longeau (im Barrois) *Husson* Pierre.

D. Colloque de Picardie.

Laon. *Gauchet* Daniel Weber S. d. † Samuel. *la Rivière* Pierre † T. Coussi. *Vilain* Jean pasteur † T. Louise. — Guize. *Boidin* Pierre Sda. Berteuil. *Gervais* Charl. Sda. (S. d. † K. Jean).

XV. Provinz Hainaut mit Flandern und Bouillon.

A. Hainaut.

Mons. *Jaquin* Jean † T.

B. Flandern.

Robais. *De Lesalle* Franç. K.

C. Bouillon.

Sédan. *Cadou* Pierre. *Froment* Charl. arquebusier S. d. † Samuel. *Godet* Noë. *Tisson* Pierre Kappenmacher. (Um 1740 kam von Sedan: Jaquemar* Jean Pierre Strf. geb. zu Sedan 1727, S. Jacobs u. der Marie Anne geb. Gibou.)

Givonnes. *Droin* Paul K.

XVI. Provinz Normandie.

St. Marie le Robert. *Cloué* Pierre. — Cornis aux aides. *Fortin* Jaq. Strw.

Saintoin. *Langlois* Jaq. — Bernai. *Noir* Charl. Tuchhändler.

XVII. Provinz Brétagne.

Nantes. *Girard* Jean Kappenmacher.

XVIII. Unbestimmbare.

A. Ortschaften genannt ohne Angabe der Provinz.

Fraissinières. *Cheleran* Raimond. — Pont de Vel en Bresle. *Clavel* Jéremie Tuchf. — Mazamet. *Molinier* Jean Tuchscheerer. — Neuville Beau en Vexain. *Munier*** Etienne menager. — Mont de Lieur (?) *Anieu* Anne. — Bourg en Bresse. *Biset.*

B. Ohne alle Angabe der Heimat.

Boissier Franç. *Borel* Ant. *Bertrand* Abr. † T. *Bonnaud* Louis Maurer. *Fayol seigneur de Vebron* Jean. *Chabanelle* Jeanne. *Chambon* Louis. Combe Pierre. *Cadas* Pierre. *Courier* Jean † T. *Dubart* Jaq. Schr. *De la Cou* Alex. *d'Amour* Ant. Taffetarb. *Gibert* Grazie. *Hugot* Daniel. *Louis* Marie. *La Lozière* (Rozière?) Pierre, seine Frau eine geb. *du Frêne. Mercial* Guill. *Navelot* Claude. *Pierrot* Joseph Uhrmacher. *Pelloutier* Daniel Chir. u. markgr. Kammerdiener. *Piolat* Jaq. *Pisitard* Marie. *Rey* Claude Pastor zu Erlang. *Saintamour* Louis Wk. *Vallençon* Vincent Bleicher.

XIX. Außerhalb Frankreichs Geborene.

A. Möglicherweise Kinder von Refugiés.

Genf. *Caumont* Jeanne. *Dye* Denys. *Girous* Olimpe. *Gravillier* Bernardin. *Deveyras* Is. K. *Veyrasse* Is. Goldschmied. — Neufchatel *Blanc* Abr. camelotier. — Lachauxdefonds. *Robert* Abr. Maurer verlobt mit einer Nouguier aus Nismes. — Locle. *Jeunnerest* Balth. — Vevey. *Debois* Jaq. K. — Bern. *Fontbonne* Isab. T. eines † Jean. Zwei Jahre alt nach Erlang gekommen. — Fraglich: Zürich. *Rollebut* Jean Jaq. Kreppf. Frau geb. Keller. — Basel. *Toussaints* Sara. — Biel. Pitto Dan. Posam. — Chur. *Mercur* Jean Steinschneider † T. — Winden (Rheinpfalz). *Bevier* Louis. — Otterberg. *Hérancourt* Jean.

B. Nichtfranzosen.

Zürich. Mugler Hannsgörg. — Wiesloch Zuber Joh. Jak. — Memmingen Stolzenbaur Joh. Pet. (seine Braut Marie Wolff aus Nürnberg „stammt aus Frankreich.") — Crailsheim. Geyer Joh. Phil. Kutscher. — Lucsein. (Lixheim) im Elsaß, Frau des Georges *Pellier*. Aus den Niederlanden: *Hellenvig van Halzem* Isaac Buchhändler.

Beilage 4a.

Liste der Ankömmlinge in den Erl. Akten I, 326—331.

(Vollständig abgedruckt in Schanz, Teil II, S. 10 ff. als „Beil. 7." Die Liste enthält durcheinander Personen, welche schon angekommen sind, solche die unterwegs sind, und solche, die erst nach der Zurzacher Messe zu kommen beabsichtigen. Ich gebe diese drei Kategorien getrennt, und scheide in jeder Klasse diejenigen, welche in Erlang verblieben sind, und diejenigen, welche in den Kirchenbüchern gar nicht vorkommen, also bald wieder von Erlangen fortgezogen sind. Die Heimat der einzelnen Personen ist aus Beil. 3 zu ersehen).

A. Angekommen.

1) In Erlang geblieben: Die Kaufleute und Fabrikanten Pierre Tholozan, Bruder des Pastors, de Brévilliers, Fizes, Jos. Durand, du Puy, Meynadier, Chalier, Molié, Rey, Jaq. Robert, Paul Vautrin, Meynier, Witwe du Bois mit Söhnen, Jean Robert, Paul de Viviers, Faucher, Garcin, Pastre, Borel, Guyot, Ponneau, Thom. Papon, Jaques Passet, Gogot, Barthel. du Puy. (26 Familien.)

Die Arbeiter: Galafreys, du Murier, Gervais, Roussel, Chabot, Chauvet, Lambert. Picard, Caussade (Caussat) Poitevin, l'Anglois David Olanier, Antoine Farel. (13 Namen.)

Die Handwerker: Boyer, Meynadier, Pepin, Mauve, (Maure) Bar-

randon, Pelloutier (Chirurg), Munier, Valdeiron, Colin Isaac Bonnet, mehrere Pastre, Ant. Borel, Guillaumont, Girard, Boursot. (17 Familien.)

2) Wieder fortgezogen: Olympe, gentilh. gewesener Pastor auf seinen eignen Besitzungen. Die Kaufleute: Bourgeat, Bouquet, (Bousquet) Arrach, d'Aubigné, du Bourg, Witwe du Bois. Antoine Bart, Comminge, Jean Augier, Simon Bonnet, Clement, Champion, Goson, David, 5 Brüder Surdel, Besioux, Guichard, Aillaied, Blanc, (24 Familien.)

Die Arbeiter: Claude Françillon, Sim. Nicolas, Dan. Philip. Guill. Pic, Jean Servier, (Servière) Ant. Villaret, Jean Nicole, Dav. Feigueroles, Dav. Leiracq, J. Jaq. Louva, J. Meyrargues, Franç. Moureau, Jaq. Roubert, (Robert) J. Grach, Martin, Artilongue, Pellet, Couteau, Valentin, George, Gaudil. Roze, (Rosert) 2 Brüder Bremond, Boulin, Chaulié, Porte. (27 Namen.)

Die Handwerker: Garrigues, Charton, Bouquet, Foin, Gauvain, Coste, Roche, Brunel, Odoul, Privat, L'Artier, Ganon, Quillet, Garlot, Chartroux, Virot, de la Mure, Vierrat, Richard, Valiant, 2 Vanieul, de Bernonville, Fossac, Claire, Borel, Barreau, Clapier, Laiges. (29 Fam.)

Die Arbeiterinnen: Malein, 2 Pascal, Courrier, Person, Verdelin, Bierrat, Bol, Reboul, Journel. (10 Personen).

Bauern: Piston, Vincent, 2 Berard, Borel. (5 Fam.)

B. Unterwegs.

1) In Erlang geblieben: Pastor St. Esprit Tholozan mit Familie. Kaufleute und Fabrikanten: Molinié, Rouvière, Albert, Faucher und Brüder mit Fam. (15 Personen). Garcin. (6 Fam.)

Handwerker: Pepin, Roux. (2 Fam.)

2) Wieder fortgezogen: Kaufleute: Aunan, Coste, Rouvergas, Sabaunadière, Jonquet, Loubies, Billot, 2 Aubert, Masson. (10 Personen). Bertet. (7 Pers.) Chicot, Marin, Julien, Giraud, Jurand, Roche, Audoyer, Mansnier. (19 Fam.)

Handwerker: Rousseau, Vardin, la Croix, d'Emars, Rouffignac (5 Fam.)

C. Nach der Zurzacher Messe.

1) In Erlangen geblieben: Die Kaufleute: Portalis (Pourtalés), Brüder. (3 Fam.)

2) Nicht angekommen oder wieder fortgezogen: Die Fabrikanten und Kaufleute: Jandin, de Bedarioux. (3 Fam.)

Es sind 136 Familien (darunter manche sehr zahlreiche) 40 Arbeiter (worunter wohl auch manche verehelichte) und 10 ledige Arbeiterinnen. Also sicher 600 Seelen.

Angeschlossen ist noch ein Zug, der mit Pastor Bonnet eintreffen solle. Wirklich gekommen sind (vgl. Schanz, Beil. 10): Die Kaufleute Julien, Coing, Delort, Gondré, die Handwerker Golin, Enard, Jouber, 2 Coing, dazu 15 Witwen oder weibl. Verwandte mit Kindern, alle zusammen 71 Seelen.

* * *

Obige Liste, ohne Zweifel von du Cros zusammengestellt, ist sehr nachlässig gearbeitet. Bei manchen Familien, die notorisch in Erlang geblieben sind, (z. B. der Familie Pastre) gibt er andere Taufnamen, als in den Kirchenbüchern sich finden. Die zuerst angekommenen: Hugot, Colliveaux nennt er erst gegen Ende und läßt le Jeune ganz aus. Überhaupt ist die Liste unvollständig; bei der Presbyterwahl am 31. Okt. 1686 erscheinen noch: de Beaufort, du Roy, d'Antrix und der Goldschmied Lacosse. Und in der Hausväterversammlung am 27. Sept. 1687 finden sich folgende, weder in dieser Liste noch in den Listen von Beilage 4b vorkommende Hausväter: Portal, Chalur, du Santoix, Thibaut, Aragon, Icardy, Claude, Lusac, Dupont, Audiot, Nardin, Froment, d'Empereur (d'Empuré), Nissolle, Gardelle, Planques, Leques, de Caumont baron de Montbeton, Geay, Cadou, Leclerc, Navelot, Ornus, Millet, Reymond, Kaufm. Anastase, Souleyrau, Mercier, Hugon, Gervais, Nadal, Huguenan, Dales, 2 Lacombe, Peaux, Sere, Blancho, Ferrier, Gilly, Armand, Boudes, Montaigne, Jardin, Rosan, Pradel, Pelisson, Hilaire, Semany, Vaniel, Niel, Abrau, Mayet, Valenson, Castillon, Veissière, Moreton, Fazy, Drillon, Thiers, Daruth, Jaq. Heyraud, Gondoin, Mailhefond, Lombard, Piquon, Courriou, Baumelle, Fazeirolles, Atge, Lichere, Bestion, Cleran, Paret, Cézar, Venon, Bouchou, Campredon, Noir, Ferrand, Carrie, Friquet, Becharre, Sabourin, Gauche, Arnoux, Mollard, Saussine, André, Dufour, Capieu, Milene, Martin, Roman, 2 Conte, Beda, Vallot, Fouquet, Aubeyrac, Commen, Fouquière, Liautard, Mercier, Meynier. Es sind 105 „Hausväter" d. h. majorenne selbständige Männer. Angenommen, es seien nur 70 davon verehelicht und Familienväter gewesen, so gibt das 280 + 35 d. i. 315 Seelen. Verteilen wir die Einwanderung derselben zu gleichen Teilen auf die Jahre 1686 und 1687, so kommen auf jedes derselben 157 oder etwa 160 Seelen. Wir erhalten also für 1686 bis jetzt:

aus der Liste du Cros's:	671
die 4 Familien Beaufort, du Roy etc.	20
die letztgenannten	160
in Summa	851 oder rund 850.

Weitere Einwanderer siehe aber in Beilage 4b.

Beilage 4 b.

Liste der am 6. Juni 1686 mit den Brüdern Tholozan angekommenen Refugiés und zweier späterer Züge. (Erl. Presbyt.-Archiv I, 1, Nr. 1.)

Liste des François Refugiés, qui sont par Monsieur Tholozan pasteur, sortis hors de Suisse, envoyes en la nouvelle Ville d'Erlang de nouveaux arrives despuis le 6. du mois de Juin jusques au 12. oct. 1699.

I. (Zuerst 8 junge Leute, die vielleicht allein und ohne Führer kamen).

	Name	Heimat	Stand	Alter
	Jean Monbrion	Lormarain	apprentif	25
	François Bernard	„	„	22
	François Vestay	„	„	22
	Jaques Chavoin	„	„	21
	Guill. Martin	„	„	23
	Jean Roux	„	„	25
	Pierre Mallant	„	„	21
	Jaques Perin	„	„	20

II. Par Anthoine Tholozan conducteur de la troupe.

1.	Etienne Jallifier	St. Vincent	laboureur	60
	Judith Jallifier	„		27
	Jeanne Jallifier	„		24
	Marie Jallifier	„		15
	Jean Jallifier	„	laboureur	29
2.	Louise Troulia	„		30
	Isabeau Jallifier	„		1
3.	Jaques Escoffier	„	laboureur	60
	Jeanne Pourpoind	„		55
	David Escoffier	„		35
	Antoine Escoffier	„		28
	Anne Escoffier	„		22
4.	Jean Montagne	Montelrieu	laboureur	45
	Esther Verne	„		48
	Antoine Montagne	„		17
	Isabeau Montagne	„		15
5.	Pierre Vivian	Gap	laboureur	35
	Esther Javsaud	„		40
	Marie Vivian	„		11
	Pierre Vivian	„		4
6.	Moyse Reynier	St. Fortunant	laboureurs	60
	Claudine Verinat	„		48
	Jaques Reynier	„		23

Name	Heimat	Stand	Alter
Jaques Reynier	"		15
Jean Reynier	"		12
Marie Reynier	"		12
7. Samuel Jeaussaud	Gap	laboureur	60
Madelaine Vivian	"		45
Charles Jeaussaud	"	apprentif	15
8. Alex. Eraud	"	laboureur	55
Susanne Bonrepos	"		44
Pierre Eraud	"		15
Charles Franç. Eraud	"		9
Daniel Eraud	"		6
9. Jaques Faucher	la Grave	laboureur	50
Marie Faucher, sa soeur	"		40
Susanne Faucher	"		20
Madelaine Faucher	"		16
Anne Faucher	"		12

Dies genüge als Probe. Die unmittelbar nach dem Familienvater angeführte Person weibliches Geschlechts ist, wenn nicht sa soeur dabei steht, seine Ehefrau, nach damaliger Sitte mit ihrem Familiennamen bezeichnet, z. B. Pierre Vivian, Esther (née) Jeaussaud seine Frau.

Ich gebe nun den Rest der langen Liste in kürzerer Form.

10. Jean Bellon, laboureur aus Montdelan 36. Marguer. Bellon, soeur, 38. Susanne Bellon 34.
11. Jean Souvin, labour. ebend. 50. Susanne née Roux 41. Kinder: Jaques 15, Jean 10, Susanne 1/4.
12. Etienne Sauvan, labour. v. Montmond 36. Jeanne, née Babaud, 33.
13. Jean Arnachan, labour: dal Mas 40. Marie née Preneau 50. Kinder: Susanne 9.
14. Louis Monnet, charpentier de la Grave 23. Marguerite née Gauchiron aus Blois 30. Kind: Paul 1 Monat.
15. Charles Moulin, labour. aus Valence 30, Marguerite née Chavalier 37. Kinder: Anne 12, Pierre 10, Jean 7, Louise 4, Catherine 2/3.
16. Jean Monnet, Uhrmacher aus la Grave 55. Marie née Geraud 55. Kinder: Jaques, Uhrmacher 32, Paul 29, Jean, Gerber 26, Marion 19.
17. Claude Sabatier, Schuhm. aus Reboute 60.
18. Pierre Erivs labour. aus Ville neufve 40. Françoise n. Banail 35. Kind: Charlotte 2.
19. Jeanne Tauchier.
20. Witwe de Bonard aus St. Etienne 62. Sohn: Antoine, laboureur, 26, Anne Chaudiere, (Magd?) 30.
21. Pierre Baget, Gerber v. Montauban 37, Isabeau n. Rouset 33. Kinder: Daniel 9, François 5, Jean 2.
22. Imbert Guidan, Färber aus Dusis 45. Cathérine n. Noé 39. Kinder: Judith 14, Pierre 12, Isabeau 5, Louis (Neffe?) 10. — Pierre Jobert, Waise aus Grenoble, 13.

23. Witwe des sieur Roger v. Massilargues 40. Pierre Roger Strumpffabr. 30. Susanne Laurant, (Magd? Verwandte? Schwiegertochter?) v. Vassy 24.
24. Jeremie Girad, Schlosser v. Serre 30. Eve n. Audra 29. Pierre (Bruder) apprentif 19.
25. Jean le Maine, Hutmacher v. Vinceaubre 30. Susanne n. Gafard 34. Kind: Susanne 4.
26. Martin Picard, Strumpfw. v. Lyon 23. Claudine n. Martin 28.
27. Marc Bargeton Strumpfwebergeselle v. Nismes 25. Marion n. Vestieu von St. Hippolyte 30. Kind: Jean 7 Mon. Jeanneton Bourulle 18.
28. Paul Laton, Schuhm. aus Valence 30. Philippe n. Girad aus la Meuve 35. Kinder: Abram 2, Jean 1.
29. Daniel Premier, Hutm. aus Valence 36. Marie n. Bachasse aus Gap 30. Kind: Charles 3 Wochen. Lehrling: Samuel Giraud aus la Grave 23. Madelaine und Susanne Giraud 25 u. 21.
30. David Bernad, marechal (Huffchmied?) aus Beaufort 19. Folgende apprentifs: Jaques Faucoun aus Remoulon 15. Magelon La Motte d'Oppierre 23. Jaques le Vieux aus Nismes 18. François Violet Wollkämmer ebend. 24. Pierre Serviere aus St. Ambrois 23. Jaques Loubet aus la Mure 17.
31. Witwe Isabeau Baratier geb. Brache aus Crest 46. Kinder: Pierre, Strumpfwirkerlehrling 23, Daniel Kandidat 22, Vinant, Strumpfw. 21, François, Strumpfw. 18, Isabeau 15.
32. Witwe Rignol aus Macon 55. Kinder: Jean Louis 22, Supriant 13.
33. Witwe Anne Blanche Salut aus Nismes 40. Tochter: Suson 10.
34. Witwe Madelaine Peloux geb. Lalai aus Mans 35. Kinder: Isabeau 7, Marc 7 Monate. Waise Anna Morel 15.
35. Witwe von Jaques Couriol aus Valence 53. Kinder: Françoise 24, Marguerite 17.
36. Esther Arnaud aus Vassy 42. Philippe Bumond 8.
37. Witwe Henriette de Bague, geb. Canonge aus Nismes 60.
38. Witwe Faigerolle ebend. 60. Tochter: Suson 25.
39. Françoise Courit u. Jeanne Cassal ebend. beide 30. — Madelaine de Clou aus Montélimard 15. Madelaine de Lors aus (? unleserlich) 15. Jeanne Reynier aus Valence 30. Suson und Judith Segond aus Lormarin 25 u. 22. Susanne Bach . . (?) aus Gap 22. Marguerite Noyé aus Valence 50. Susanne Laborie ebend. 60. Marion Laurant (Loranet?) aus Valence 60.
40. Rossan Bruneau potier aus Dieu-le-fit 30. Marguerite n. Sauvan 30. Kinder: Pierre 2, Susanne 1.

In Summa 27 Familienväter, 22 Ehefrauen, 9 Witwen, 65 Kinder von lebenden Elternpaaren oder Witwern oder Witwen. Dazu elternlose ledige Leute: 18 männl., 25 weibliches Geschlechts. Zusammen 166 Seelen.

* * *

III. Nun ein dritter Zug, der unter Leitung eines Mr. Chiron gekommen.

1. Daniel Chiron, proposant (Kandidat) aus Montélimar 24.
2. Daniel Barthelemy aus Crest 26. Marion geb. Pairoit 22. Kind: Daniel 3.
3. Ledige: Marion und François Benjuain (?) aus Grenoble 18 u. 12. Caton Gounoun aus Crest 25. Suson Groullier aus Grenoble 24. Marion Dupuy aus Nerac 26. Alice Brun aus Massillargues 70. Antoinette Milon aus Aigues vives 25. Marie Joballie (?) aus St. Rome 25. Jaques Gibert, Strumpfappreteur aus Villemagne 25. Jean Jasse Chirurg ebend. 30. Jacob Aldebert, Strumpfw. aus Sauve 20. Simon Berger, Strfw. ebend. 20. Paul Pantoustier, Bäcker aus Grenoble 18. Jean Priva (t) labour: aus Collet 30. Jean Nicolas, Ziegler aus Grenouliac 31.
4. Etienne Chiron, Wollhändler aus Montélimard 55. Jeanne geb. Cabutram (?) 55. Kinder: Constance 23, Olimpe 17, Ante [sic] Strumpfw. 20, Etienne 18.
5. Jean Brun, Gerber v. Dieu-le-fit 50. Susanne n. Bresson 30. Kinder: Jean 6, Susanne 4.
6. Antoine Bresson v. Nismes 40. Marie n. Brun 25. Kinder: Pierre und Susanne beide 12, Antoine 10.
7. Alexandre Jourdan labour: aus St. Etienne 37. Madelaine n. Fravillon 36. Kinder: Jeanne 16, Marie 12, Alexandre 4, Mathieu 2.
8. Etienne Guichar, Schlosser aus Bergerac 46. Marie n. Peron 35. Kind: Marie 4.
9. Jean Salien, Färber v. St. Polit (Hippolyte) 60.
10. Jaques Audibert, Weber ebend. 30. Isabeau n. Gervas 29. Kinder: Jeanne 4, Antoine 1.
11. François Perod, lab. v. Valence 35. Eve n. Geans 40.
12. Jean Ressuan, Schuhm. v. Carancon 28. Susanne n. Babet 27.
13. Paul Font lab. v. Nivernois 42. Marien. de Lor aus Dernay le duc 38. Kinder: Daniel 14, Jean 4, Abraham 8, Jaquette $1^2/_3$.
14. Jean Tavan, Chirurg v. Ambrun 18.

Es sind 10 Familienväter, 10 Ehefrauen, 21 Kinder, 12 Ledige männliches und 6 weibliches Geschlechts, in Summa: 59 Seelen.

IV. Vierter Zug unter Führung des Pastor Tholozan.

1. St. Esprit Tholozan, Pastor aus Embrun.
2. Antoine Eliere aus Nerac 30.
3. Andrée Leorard aus Annonai 30. Schwester: Madelon 15.
4. Jaques Trancha lab. aus St. Fortunant (Fortunat?) 35. Madelaine n. Nicolas 30.
5. François Dugrian (?) aus Montauban 30. Madelaine n. Escorbia 29.
6. Jean Boufié, Schuhm. aus Serre 44. Jeanne n. Hiraude v. Gap 30. Schwester: Claire Boufié 17. Kinder: Isabeau 5, Guillemette $^1/_2$.

7. Basile Chameson lab.: aus St. Fortunant 30. André Glaise, Strumpfwirkerlehrling v. Montpellier 24. Marion Gunoun v. Crest 27. Catin Chion von Grenoble 21. Suson Chion ebend. 19. Isabeau Calie aus Valence 20. Simon Vasterieur, papetier aus Annonai 18. Antoine Janot, papetier ebend. 15.
8. Jean Teran lab.: v. Lormarin 40. Suson n. Gerad 30. Kinder: Marie 9, Antoine 7, Catin 5.
9. Antoine Etienne, Strumpfw. v. Dieu-le-fit 20. Jaques Maurin, Lehrling ebend. 20. Isabeau Nicola (Niala?) aus Gap 38. Caterine Nialas ebend. 24. Isabeau und Ayme Martin ebend. 26 und 21.
10. Jean Calvet, Weber v. Bedarieux 35. Marie n. Bouride v. Calveston 28. Kind: Jean 10.

Es sind 5 Familienväter, 5 Ehefrauen, 6 Kinder, 9 Ledige männl. u. 9 weibliches Geschlechts, dazu der Pastor. Im Ganzen 35 Seelen.

V. Fünfter Zug, angekommen im Oktober 1698.

1. Mathieu Ner lab. v. Vars 39. Marguerite n. Bertrand 40. Kinder: Marguerite 12, Paul 10.
2. Paul Bertrand lab. v. Vars 30. Jeanne n. Jouvenal aus dem Thal von Perosa, 40. Kinder: Jean 15, Marie 10.
3. Jean Bardelau lab. aus la Vallée 35. Françoise n. Martin 34. Kinder: Jaques 10, Antoinette 1.
4. Jean Borel lab. aus Cairas 38. Marie n. Belon 42. Kinder: Antoine 15, Isabeau 12, Daniel 10, Jaques 8, Pierre 4. Schwester: Judith Borel 32.
5. David Baget lab. aus St. Etienne 40. Marie n. Eugens (?) 30.
6. Jean Martin lab. ebend. 28. Anne n. Nevache 28. Kinder: Françoise 5, Madelaine 1.
7. Pierre Bellon lab. v. Abries en Cairas 40. Kinder: Madelaine 16, Jean 4.
8. Witwe Anne Cafarel.
9. Calis lab. v. Vara 43. Kinder: Marguerite 22, Louise 21, Pierre 12, Marie 8. (Die beiden ersten könnten auch Schwestern sein.)
10. Jean Bussier lab. v. Chatillon 38. Schwester: Susanne 48.
11. Menard lab. v. St. Cosme 63. Kinder: Suit (?) 30, Madon (Madelon?) 28.
12. Charles Caton Chirurg v. Montélimard 24. Bruder: Jaques, Strumpfw. 19.
13. Antoine Lardat v. Montpellier 35. Louise n. Bonet, 25. Kinder: Dorothée 1. Die Witwe eines Pierre (Lardat). Bonet aus M . . . (?) 55. (Schwiegervater.)
14. Susanne Oreille aus Poulin 30. Charles Vouquet v. Pignan 18. Caterine Alberge v. Cairas 24. Marie Cacmolle (?) v. Vara 18. Esaïe Martinel, Strumpfw. v. Nentencour 20.

15. Pierre Boucoiran, Fechtmstr. v. Mussac 50. Anne n. Viola v. Nismes 55. Sohn: Pierre 16.
16. Etienne Vernel, facturier aus St. Sauverain 32. Marguerite n. Favre v. Chateaudouble 27.
17. Witwe Sauatier (Sabatier?) v. Cavairac 56. Kinder: Philippe 35, Henri 22, Louis 20, Madelaine 18, Charles 16.
18. Abram Adam, Schreiner v. Vassy 55. Marguerite n. Arnoux 50. Sohn: Abram 12.
19. Jean Craut, Strumpfw. v. Calvisson 20.
20. Etienne Chavanas lab. v. Roure 36. Madelaine n. Sauvie 30. Kind: Simon 15 Monate. Schwester: Louise Chavanas 25.
21. Gabriel Pintard, Weber v. Massilargues 42. Marie n. Dilles 28.
22. Jean Mingin, Posam. v. Bernis 45. Françoise n. Pellisier 35. Kinder: David 4, Françoise 3, Alexandre 1½. Schwester: Marguerite Mingin 50.
23. Françoise Costare v. Sommière 17. Dan. Marti v. Cairas 23. Antoine Niel lab. v. Nouvelan (?) 26. Jean Arseaud, Strumpfw. v. Falaise 17.
24. Jean Pantoustier fact. v. Colet 30. Judith n. Jonquet v. Usèz 25. Kinder: Jean 3, Jeanne 2.
25. Witwe Madelaine Teissier v. St. Jean 32. Kind: Jean 7.

Es sind 17 Familienväter, 14 Ehefrauen, 4 Witwen, 36 Kinder, 8 Ledige männliches und 7 weibliches Geschlechts. Zusammen 86 Seelen.

Die fünf Züge zusammen also 346 Seelen, wovon 260 im Jahre 1686 ankamen.

Die Vergleichung mit den Erlanger Kirchenbüchern lehrt, daß von all diesen 346 Eingewanderten nur die Familien Boucoiran, Aldebert, Mingin (Meingin, Mengin), Pentoustier, Perrin und Sabatier in Erlang ansässig geblieben sind. Die Namen: du Puy, Privat, Sauvan, Reynier kommen zwar auch in den Erl. Kirchenbüchern vor, aber mit andern Taufnamen und Heimatsorten. Die Familien Escoffier, Jallifier (Jelifier), Jourdan und Martin haben sich in Wilhelmsdorf angesiedelt. Von dort sind die Jourdan's erst in neuerer Zeit nach Erlangen umgezogen.

Unter unser 346 kommt der einzige Jean Salien, Färber von St. Polit in der Liste der im Reversstreit wieder Fortgewanderten (Schanz, Beil. 25) als Jean Salene de St. Hippolyte vor. Die übrigen müssen sich alle in der Umgegend von Erlang, in Wilhelmsdorf, Neustadt, Ipsheim, Schwabach angesiedelt haben.

Beilage 5.

Das Privilegium vom 15. August 1687.

Declaration de Son Altesse Serenissime Monseigneur Christian Ernest; Markgraff de Brandenbourg, Duc de Magdebourg, de Prusse, de Stetin, de Pomeranie, des Cassubiens et des Vandales, comme aussi en Silesie, Duc de Crossen et de Jaegerndorff; Bourkgraffe de Nuremberg; Prince de Halberstat, de Minden et de Camin; Comte de Hohenzollern. General de Cavallerie de Sa Majesté Imperiale.

Contenant vingt-cinq Articles, concernant les choses, qui doivent étre observées parmi les Reformés, Refugiés de France dans ses Etats, Et qu'Elle leur a voulu accorder du 15. Aout 1687.

Comme il arrive tous les jours un nombre considerable de François Reformes, et que nous leur avons promis par nos precedentes Declarations de leur accorder de nouvelles graces lorsque leur état le demanderoit et que nous les en jugerons dignes. A CES CAUSES nous avons estimé a propos de l'avis de nôtre Conseil, afin qu'ils aient la satisfaction que nous nous proposons et qu'ils puissent trouver dans nos êtats un repos assuré et une consolation toute entiere, en leur confirmant nôtre affection et nôtre protection, de leur declarer par nôtre present Edit, qui sera perpetuel et irrevocable, et qui servira de loi à l'avenir, tant aux Refugies, qui sont presentement dans nos êtats, qu' à ceux qui s'y retireront dans la suitte, à leurs heritiers et Successeurs, que nôtre intention est, que tous les Articles contenus dans nôtre presente Declaration (ou Edits,) soient executez de point en point, selon leur forme et teneur, nous reservant de continuër à donner auxdits Refugiez de nouvelles preuves des bons sentiments, que nous avons pour eux, lorqu'ils nous y engageront par leur bonne conduite, et par l'exacte obeissance qu'ils nous doivent.

I.

En premier Lieu nous avons confirmé et confirmons par ces presentes signées de nôtre main, et scellées de nôtre grand Seau, la Liberté de l'exercice public de la Religion Reformée au lieu d'Erlang, que nous avons ci devant accordé par nos precedentes Declarations aux Refugiés de France, qui sont êtablis ou s'êtabliront à l'avenir dans nos Etats, afin qu'ils en jouissent sans aucun empéchement eux et leurs Successeurs conformement à la confession de foy des Eglises Reformées de France, et suivant leur Discipline Ecclesiastique, auquel effet nous leur avons permis de faire leurs assemblées de pieté dans le nouveau et grand Temple que nous leur faisons construire à nos dêpens audit lieu, lors qu'il sera achevé, Lequel nous leur donnons en pur don, pour eux et pour leurs heritiers à perpetuité, ensemble la Place sur laquelle il est bâti, exemptes de toutes charges,

subsides, hypotheques et autres impositions generalement quelconques de present et à l'avenir, Et au cas que dans la suitte du temps ledit Temple ne fut pas suffisant pour contenir lesdits Refugiez nous voulons bien qu'ils en fassent bâtir vn autre audit Lieu d'Erlang à leurs frais et dépens.

II.

Et parceque nous souhaitons que lesdits François Reformez s'établissent dans les lieux qui leur seront les plus commodes dans nos Etats, soit pour leur negoce ou autrement et qu'il nous à esté fait connoître que la Ville de Neüstat seroit propre pour leur contentement, nous leur avons permis d'habiter dans ladite Ville, où ils jouiront des mêmes Privileges, dont Jouïssent nos sujets naturels avec la même Liberté de l'exercice de leur Religion dont jouissent les Refugiez d'Erlang, duquel ils pourront faire la fonction dans vne Maison qu'on leur assignera qui leur servira de Temple, en attendant qu'ils en aïent bâti une dans la ditte Ville dont nous leur fournirons les materiaux.

III.

Nous declarons avoir de plus donné la Liberté de l'exercice public de la ditte Religion Reformée à plusieurs François Refugiez au bailliage et Château de Münchaurach par des Brevets que nous leur avons accordez en particulier, et parce que nous leur avons assigné vne autre place pour leur etablissement, et que nous voulons qu'ils y ayent la même faculté d'y exercer publiquement leur Religion, nous confirmons autant que de besoin les Brevets que nous leur avons accordez pour ce sujet et voulons aussi qu'ils jouissent de la même Liberté pour les fonctions de leur Religion que les Refugiez d'Erlang, permettant aux dits Refugiez de Münchaurach de pouvoir bâtir vne Maison à Stadelsdorff, ou sur la place qui leur sera marquée,[1]) qui leur servira de Temple, dans le Lieu le plus commode que nous jugerons à propos, pour la bâtisse d'icelle on leur donnera les Materiaux, à condition qu'ils les feront couper, tailler et porter sur la place, lequel Temple sera exempt de toutes charges et impositions à perpetuité.

IV.

Nous voulons que dans tous les Lieux ou l'exercice public de la ditte Religion est, ou pourra étre permis, les François Refugiez ne puissent étre contraints pour quelle cause ou pretexte que ce soit, de reconnoître aucun autre gouvernement Ecclesiastique que celui de leur Discipline, ni obligé d'observer aucune coutûme qui y pourroit étre contraire: et lorsqu'il s'agira d'assembler le peuple, qu'ils le pourront faire au son de la Cloche, mais qu' au reste ils chommeront les Jours de nos fêtes qui leur seront indiquées le Jour d'auparavant.

---

[1]) Als solcher wurde ihnen noch im Herbst 1687 Wilhelmsdorf bei Emskirchen angewiesen. Vgl. oben Seite 47.

V.

Lorsqu'il s'agira d'observer leur discipline Ecclesiastique, d'appeller des nouveaux Pasteurs, ou de recevoir des Proposants[2]) au saint Ministere, ils pourront tenir pour cet effet leur Senat Ecclesiastique, Colloque ou Synode dans tous les lieux de l'Etablissement de l'exercice public, pour y choisir, élire, appeller, et recevoir les Pasteurs qu'ils jugeront capables, lesquels à la requisition qui en sera par eux faite, seront confirmez incessament par nous et en cas d'absence par nôtre Conseil sans aucun delai qui envoiera la dite confirmation, trois jours aprez que la requisition (ou insinuation) lui en aura esté faite, passé lesquels, lesdits Pasteurs rempliront les fonctions de leur charge, nous reservant de faire punir lesdits Pasteurs, lorsq'ils seront tombez dans quelques crimes, selon l'exigence du cas, comme étant vn droit apartenant à nôtre Souveraineté, sans que le Senat puisse prendre connaissance desdits Crimes se servant seulement des Censures Ecclesiastiques conformement à leur Discipline.

VI.

Dans les Lieux d'Erlang, de Neüstat, et du nouvel etablissement des Refugiez de Münchaurach ou l'exercice public est accordé, nous leur donnons en pur don des Cimetieres pour l'enterrement de leurs morts, lesquels seront exempts de toutes charges à perpetuité et qui serviront pour eux et pour leurs Successeurs à l'avenir, et pourront lesdits enterrements étre faits en tout temps, à toute heure, et avec tel nombre de personnes qu'ils voudront, avec deffence à toutes personnes de les inquietter ni de leur donner aucun empéchement, à peine de punition, mais pour ce qui regarde les endroits, ou l'exercice n'est que particulier, ceux desdits Refugiez qui habiteront dans tels Lieux y auront le droit d'enterrement, soit dans les Cimetieres de chaque Lieu, ou dans vne place qui leur sera assignée; Et au regard de l'exercice public par lesdits Refugiés Reformés à nous demandé dans nôtre Ville de Bayreüth, nous le leur permettons dans vn des Faux-bourgs de laditte Ville si nous ne le mettons pas à Goldcronach ou à vn autre Lieu proche dudit Bayreuth,[3]) auquel Fauxbourg ils pourront faire bâtir vne Maison qui leur servira de Temple, et en attendant ils s'en pourvoiront eux mêmes d'vne pour leur servir audit exercice, dans lequel Lieu ils entretiendront vn Pasteur à leur dépens, et auront vn Lieu commode pour l'enterrement de leurs morts, soûs les mêmes exemptions qu' à Erlang.

---

[2]) Kandidaten.

[3]) Die reformirte Kirche (Betsaal) zu Bairenth blieb und ist noch heute in der „Erlanger Vorstadt."

VII.

Pourront lesdits François Reformez dans tous les lieux de nos Estats qu'ils auront choisi pour leur habitation, et ou l'exercice de leur Religion sera, avoir des Maîtres d'Ecoles pour l'instruction de la Jeunesse, en la pieté et aux bonnes Lettres, sans qu'ils puissent en aucune façon en être empechez sous pretexte que ce soit.

VIII.

Nous permettons aux dits Refugiez de faire bâtir à leur dépens vne Maison appellée College, qu'ils feront construire dans la nouvelle Ville d'Erlang[4]) à leurs frais et dépens lorsqu'ils seront en état de le faire bâtir eux mêmes ou qu'ils voudront le faire; pour la bâtisse du quel College nous leur ferons donner les Materiaux à condition qu'ils les feront porter sur la place. Ledit College servira pour eux et pour leurs Successeurs à l'avenir, et sera exempt de toutes charges et autres impositions à perpetuité, pour dans icelui faire instruire leur Jeunesse dans les langues et autres sciences pour remplir les fonctions du Ministere, afin que par ce moyen ils ayent et puissent avoir aussi parmi eux des personnes eclairees, se pourvoir de Pasteurs lorsque l'occasion le demandera, et pour remplir les charges du susdit College, nous leur accordons la Liberté d'appeller les personnes qu'ils jugeront les plus propres des lieux où ils les pourront trouver pour vaquer audit College, lequel Jouira des mêmes privileges et avantages dont Jouissent les autres Colleges de la Nation.

IX.

A la premiere supplication, qui nous sera faite de la part desdits François Refugiés nous leur promettons de leur donner en pur don, pour eux, et pour leurs Successeurs, vne place commode à Erlang qui leur y sera assignée pour y bâtir vn Hôpital pour le soulagement de leurs pauvres Malades, pour la construction duquel nous leur donnerons aussi en pur don les materiaux, à condition qu'ils les feront porter sur la place, à la charge, par eux de fournir aux frais de laditte construction, lequel Hôpital et place seront exempts à perpetuité de toutes charges et autres impositions, en faveur duquel Hôpital nous declarons que nôtre intention[5]) est de faire vne donation de Mille êcus en fond inalienable, dont le revenû savoir les interets, qui se montent à cinquante Ecus par an, servira pour la subsistance desdits pauvres, lequel ne pourra étre diverti à autre vsage, non plus que les autres Legats particuliers qui seront faits à ces fins, voulant que les Pasteurs desdits

---

[4]) Das ist nie zur Ausführung gekommen. Die Stiftung der Ritterakademie (1702) und Universität (1743) machte die Existenz eines solchen collège überflüssig.

[5]) Diese Intention ist leider nicht zur Ausführung gekommen.

François aillent visiter et consoler en toute liberté les Malades dans ledit Hôpital, comme aussi les prisonniers professans ladite Religion Reformée, qui seront detenus dans les prisons, et en cas de condemnation à mort, lesdits Pasteurs les accompagneront au supplice pour (à voix intelligible) leur faire les prieres, et les exhortations qu'ils jugeront à propos.

X.

Les Pasteurs ou Anciens de la dite Religion, ne seront tenus de repondre en Justice en qualité de Témoins pour les choses, qui ont été revelées dans la Compagnie du Senat Ecclesiastique, si ce n'est pour de choses concernant nôtre personne ou nôtre Etât, et en cas de necessité lorsqu'il s'agira d'autres affaires de Justice ou de police que l'on ne pourroit autrement sçavoir à verité, lesdits Pasteurs et Anciens seront obliger à la declarer.

XI.

Nous declarons lesdits François Refugies capables de tenir et exercer tous Etats, Dignitez, Offices, et toutes charges publiques, tant Civiles, Politiques, que Militaires, lors qu'ils en seront jugés capables, dans lesquelles ils pourront être indifferement admis, et receus dans nos Etats, sans qu'ils en puissent étre troubles dans aucune des fonctions de ladite charge.

XII.

Pour les affaires de Justice, nous ordonnons qu'elles seront reglées par vn Conseil de Justice qui sera miparti, et composé de trois Juges Allemans, et trois Juges François, dans lequel presidera la personne qui y tiendra le premier rang de nôtre part, sans pourtant que nous entendions que le nombre des Juges Allemans soit plus grand que celui des François, lesquels Juges Allemans et François connoîtront generalement de toutes les causes civiles entre Allemans et les François, qui sont à Erlang, même de toutes celles des François à François enquel endroit de nos Etats qu'ils puissent habiter, pour les Juger definitivement et sans appel, jusques à la somme de quatre cens Livres, et s'ils s'agit de plus grandes sommes, lesdits Juges en donneront leur Sentence, de laquelle la partie grevée pourra appeller devant nous, laquelle Sentence sera executée sans prejudice de l'appel, et quoy que ladite Chambre soit mipartie, les Juges qui la composent, soit Allemans ou François ne laisseront pas de juger les affaires sans aucun retardement, soit pour absence, ou que pour lors ils soient en nombre égal ou inégal, voulant que leurs sentences soient aussi fermes que si elles avoient éte rendues par les Juges en corps, Et au regard des causes criminelles ou il échera peine de Mort ou afflictive tant seulement, elles seront Jugées par nous sur l'avis de nos officiers et Juges dudit Conseil, qui en feront, ou en auront fait l'Instructive qui nous sera envoyée avec leurs sentiments pour étre Jugées par nous. Pour ce qui est des

affaires concernant les commerces, nous voulons que toute la Communauté des Marchands choisisse et èlise annuëllement six Marchands d'entr'eux, dont nous en confirmerons trois, qui seront êtablis châque année, sur lesquels presideront les deux premiers du Conseil de Justice, scavoir, vn Allemand, et vn François, ou en cas d'absence deux autres suivant en ordre, lesquels jugeront conjoinctement des affaires concernant le Commerce, et seront les dits Juges nommes changés et élus tous les ans par tout le corps des Marchands, parmi lesquels cette fonction sera alternative. Permettant et laissant aux Refugiez le reglement de la Police comme bon leur semblera, toutes fois soûs nôtre bon plaisir, et en presence du Commissaire qui sera à Erlang de nôtre part. Voulant que tous les Conseillers de Justice, et les Juges de Commerce, ayent à nous préter le serment de fidelité, et qu'ils puissent être destituës par nous toutes les fois qu'il y aura lieu, voulant de plus que toutes les Amandes données, la moitié soit à nôtre profit, et l'autre moitié à celuy des Refugiés d'Erlang.

XIII.

Nous accordons auxdits Reformés de negotier et trafiquer par tous les Lieux de nos Etats, en gros, et en detail, en la même maniere que peuvent le faire nos sujets naturels et hereditaires, sans être empechez, et cela soûs le benefice de la franchise de dix ans, et de l'exemption des droits, péages, impôts, et autres charges, à la reserve du droit de consomption,[6]) conformement à l'Article 9. de nos Declarations precedentes et d'un certain petit droit (ou péage) dit PAVE,[7]) approprié de temps immemorial aux Magistrats de quelques Villes de nos Etats, auquel droit nous ne pouvons nullement déroger, permettant à ceux qui se voudront ainsi êtablir dans quelques Lieux de nos Etats ou l'exercice public n'est pas accordè, de prier Dieu et chanter ses louanges dans leurs Maisons particulieres sans assemblées, et d'y faire les actes de Baptémes, des benedictions, et des Mariages par leurs Pasteurs.

XIV.

Outre les prerogatives que nous accordons aux Gentishommes Refugiés et Reformés, qui voudront acheter des terres dans nos Etats dans l'art. 7 de nôtre declaration du 16. 26. Decembre[8]) 1685. nous leur permettons encore par vne grace speciale l'exercice libre de leur Religion pour toute leur famille et sujets, dans leur Maison, sans y pourrant admettre d'autres qui ne sont pas de la Terre,[9]) de plus nous leurs accordons encore de faire les Actes de Mariages, de Baptémes, en aussi grand nombre qu'ils voudront.

---

[6]) Viktualiensteuer. — Es ist der 9. Art. der Deklaration vom 26. Nov. 1685 gemeint.

[7]) Pflasterzoll.

[8]) Soll heißen Novembre.

[9]) Territorium des Ritterguts.

XV.

Nous voulons que lesdits Pasteurs des dits François Reformés jouissent aussi dans nos Etats, des mêmes honneurs, prerogatives, immunités et avantages, qui sont accordés aux Pasteurs de nôtre confession qui exercent le saint Ministere dans l'etenduë de nos Etâts, et au regard des Juges François êtablis par nôtre presente Declaration ou autres qui le pourront étre ci apres, nous voulons aussi qu'ils jouissent des mêmes honneurs, franchises; prerogatives et avantages, dont jouissent nos Officiers pendant le temps qu'ils exerceront lesdites charges et leurs Veuves.

XVI.

Dans les Lieux de nos Etats ou les Refugiés s'etabliront de quelque profession qu'ils soient, ils ne seront sujets à aucunes Abbayes,[10]) maîtrises ni coutûmes du Pais, mais ils exerceront leurs Metiers en toute Liberté, sans en étre en aucune facon empechés, et pourront tenir tel nombre d'apprentifs ou compagnons que bon leur semblera, Leur permettant d'êtablir parmi eux des Maîtrises et d'y recevoir les aspirants en la maniere qu'ils jugeront à propos, et au cas que quelques vns desdits Refugiés Reformés desirassent d'entrer dans les Maitrises des Allemands, ils y seront receus et traittés comme nos autres sujets naturels de la même profession.

XVII.

Ceux d'entre les François Reformés qui souhaitteront de defricher des biens dans l'etenduë de nos Etâts, auront lieu de satisfaction, et jouïront lesdits biens pendant les dix premieres années exempts de toutes charges et impositions qui dépendront de nous, ou de nôtre disposition (y en ayant) desquelles, nous ne pouvons pas disposer, qui depuis longues années dependent de vieux droits,[11]) apres lesquelles dix années commenceront des le jour qu'on remettra les dites terres à defricher, la redevance en sera reglée sur le pied des impositions faites sur les fonds voisins de nos sujets naturels qui se trouueront être d'vne égale bonté, lesquels biens nous leur donnerons en pur don à eux et à leur successeurs, à perpetuité, exempts de toutes hypotheques, generales et speciales, de quelle nature qu'elles soient, voulant que les proprietaires en jouissent en repos sans autre charge que celle qui sera reglée apres lesdites dix années, et afin qu'il ne soit usé d'aucunes longueurs et que lesdits François Refugiés puissent étre bien tôt mis en possession desdits biens, nous nommerons deux Commissaires aux quels nous donnerons vn ample et absolû pouvoir de traitter avec les dits Reformés François et de passer tous Actes necessaires.

---

[10]) Scheint ein alter Ausdruck für „Zunft" zu sein.

[11]) Die Klammer sollte erst hier geschlossen sein, und das Komma nach desquelles sollte fehlen.

XVIII.

Pour les droits des pâturages, des bois, tant pour les bâtimens que pour chaufage, droits de Communautes où autrement comme aussi tous les autres droits generaux, qui pourront être communs entre nos sujets naturels, qui en jouissent deja et les François Reformés qui sont presentement, ou qui seront à l'avenir dans nos Etats, en quel lieu qu'ils se puissent trouver, soit à Erlang ou ailleurs, nous leur accordons et accorderons tout ce qui dependra de nous en pareil cas, et selon les circonstances du temps et du fait, même autant que faire se pourra, sans déroger aux anciennes franchises dont jouïssent nos vieux sujets en particulier depuis fort long temps, desquelles nous ne pouvons pas disposer absolument à leur prejudice, cependant lesdits Refugiés jouiront de celles qui pourront leur être concedées, eux et leurs successeurs à perpetuité, sans qu'il leur puisse étre donné aucun empéchement.

XIX.

Les Maisons que les François Reformés ont fait bâtir en nôtre nouvelle Ville d'Erlang, ou celles qu'ils y feront bâtir ci apres, ou pourront faire bâtir ailleurs, mêmes celles qui leur ont eté remises et venduës par nous, et dont leur avons donnés les materiaux, et iceux fait aporter à nos depens sur la place, leur apartiendront à proprieté et à leurs successeurs à l'avenir, desquelles ils disposeront comme de choses à eux apartenantes sans qu'il puisse jamais leur être rien demandé de nôtre part, soit pour raison de la place, soit pour raison du port desdits Materiaux ou de leur valeur, dequoi en tant qu'est de besoin nous leur faisons donnation pure et simple, lesquelles Maisons seront franches de toutes impositions generalement quelconques pendant lesdites dix premieres années, passé lesquelles elles ne payeront des plus grands droits que les Maisons de nos sujets naturels, suiuant les Lieux où elles seront placées.

XX.

Les François Reformés pourront aussi disposer en toute Liberté à la vie et à la mort de leur biens ou fonds et autres immeubles en quoi qu'ils consistent, comme aussi de leur meubles et autres effets mobiliaires, par Donation, Testament Codicille, ou autres voyes de droit pratiquées parmi eux, lesquelles dispositions seront bonnes et valable êtans faites selon leurs Loix, et en cas que quelq'vn vint à deceder ab intestat, tous les biens generalement apartiendront à ses plus proches, desquels ils jouïront paisiblement et s'il arrivoit que quelqu'vn d'entr' eux ainsi decedè n'eût point de proches parens dans nos Etats, nous voulons que le bien delaissé par le defunt à faute d'heritiers presens reste entre les mains du Procureur fiscal qui en sera chargé pour être vendu à qui il apartiendra: lequel Procureur à faute de tous heritiers en aura la disposition de nôtre part.

XXI.

Nous esperons que les François Reformés qui sont venus ou qui viendront dans la suite du temps dans nos Etats, pour s'y êtablir, voyans que nous leur avons donné plusieurs marques de nôtre affection, et que nous continüons tous les jours à leur en donner des nouvelles, voudront bien de leur côté nous donner des preuves de leur reconnoissance en restant dans nos Etats pour s'y apliquer tous ensemble à l'avancement de nôtre dessein qui est leur établissement, mais au cas qu'il y en ait quelques vns qui ayent la volonté de se retirer, nous leur en accordons par la presente la liberté avec leurs femmes, enfans et domestiques, et d'emporter avec eux tous leurs effets, à la charge pour vn préalable qu'ils ayent rempli les conditions de leur engagements, et satisfait ceux envers qui ils seront tenus, sous cette reservation, que ceux qui se retireront apres les dix premieres années de Franchise, ne seront aucunement exempts du droit generalement receu dans tout l'Empire, duquel nous nous servirons.

XXII.

Pour faciliter le Commerce dans nos Etats, nous voulons et ordonnons que toutes les dettes qui sont ou seront contractées entre les Refugiés Reformés dans nos Etats, soyent anterieures et hypothequés et preferables à toutes celles qui ont été contractées en France mêmes aux dots des femmes dont les Mariages y auront été contractez et aux droits et legitimes des Freres et des Soeurs, sur les biens qu'ils auront dans nos Etats, à condition que les dettes qui seront contractées dans nos Etats ou dans l'Empire parmy les Refugiés ou autres sujets qui y seront, le droit de priorité aura lieu.

XXIII.

Les François Reformés pourront achêter dans tous nos Etats toutes sortes de biens, tant nobles que ruraux, desquels ils les possederont avec les mêmes honneurs, droits, prerogatives et avantages que les Autheurs les possedoient.

XXIV.

Pendant les dix premieres années de Franchise, nous voulons que les François Reformés ne puissent étre établis Tuteurs Curateurs ni Sequestres par nos sujets naturels comme aussi qu'ils soient exempts pendent le temps des dix années, de tout Logement de gens de guerre.

XXV.

Par nôtre presente declaration nous confirmons et ratifions autant que de besoin pourroit étre, les articles contenus en nos precedentes declarations en faveur des François Reformés, pour tous les privileges et avantages que lesdits Articles contiennent, et au contraire nous

abrogeons et revoquons tous les autres qu'y pourroient être contraires, ou n'y être pas entierement conformes. Et afin que la presente puisse étre plus ferme et que personne n'en pretende cause d'Ignorance, nous ordonnons qu'elle sera incessamment regîtrée par tout ou besoin sera, enjoignans de plus à tous nos Conseillers, Baillifs, Magistrats, et autres nos Officiers dans toute l'étenduë de nos Etats, de tenir la main chacun à sa Jurisdiction, à ce qu'il ne soit contrevenû à icelles, mais qu'elles soient ponctüellement executées, à peine de repondre en leur particulier des contreventions, des plaintes, et des dommages, ou interets des parties: et pour plus grande assurance de ce que dessus, nous avons signé la presente de nôtre main propre, et à icelle fait apposer nôtre grand Seau. Donné à Bayreüth, le 15. Août de l'année mil six cent quatre vingt sept. Signé.

Christian Ernest,
Markgrave de Brandebourg.

Beilage 6.

Notizblatt (Erl. Presb. Archiv I, 1, Nr. 3).

Vorangestellt ist die Deklar. Ludwigs XIV, Versailles, 18. Mai 1682, worin bei Galeerenstrafe verboten wird de sortir du royaume.

NOVS SOMMES SORTI DE FRANCE A CAVSE

de la persecution qui Commencoit a faire de grand trouble Le 27 de May de L'année Mil six Cens quatre vingt deux, Et nous arriuames a Geneue le setieme Juin suiuant, ou nous demeurames Jusqu'au 22 de feurier 1686.

Nous sommes arriué a Erlang vn Vendredi dixseptieme de May en la méme année 1686.

On a posé Les fondemens du Temple de la Nouuelle Ville d'Erlang Le 14. Jour du Mois de Juillet 1686.

Nous auons Commencé a batir La Nouuelle Ville d'Erlang nous cy nommé Paul Vautrin, Daniel Hugot, Paul Colliuaux, Jacques Colliuaux, Et Pierre Le Jeune Tous de Vitry Le francois prouince de Champagne, Le 5 Aoust 1686.

Le Cimetiere a Esté Commencé Le 3. Jour du Mois de Novembre 1687.

Le Temple a Esté acheué de 25 Ce feurier 1693. Et le Lendemain on fit La dedicace de Luy, en presence de Son Altesse Serenissime Monseigneur Le Prince, Son A. S. Madame La princesse Et toute

La Cour, ou a la fin de La predication on sonna des Trompetes, des haut-bois, des Timbales, Et des Violons.

Les palissades de la Nouuelle Ville d'Erlang, ont Esté Commencée de 16. May 1694. Elles ont été acheuée sur La fin du Mois de Janvier de l'année 1695.

Leur Altesse Serenissime de Bareuth pere Et fils, ont posé la premiere pierre du Chateau de la Nouvelle Ville d'Erlang, Le douxieme Jour du Mois de Juillet Mil Sept Cens, il ya vne plaque de Cuiure sur cette pierre ou il y a Cecy de graué. Christianus Ernestus atque Georgius Gvillhelmus Margrafij Brandenb. fundamentum hujus Ædificii Serenissimi principes ac Domini posuerunt d. 12. Jul. Anno 1700. d. XII. Jul. M D II. C — (Von andrer Hand auf dem leer gebliebnen Rest der Zeile:) Le Roy de Prusse a eté couronné Le 18 januier 1700.

[Von der ersten Hand:] La fontaine a Eté Commencée au Mois de Decembre de L'année 1700.

Le petit Temple de Messieurs Les Lutheriens Construit par Mr. le Baron Gros,[1]) a Eté Comencé au Mois de Juin de L'année 1700, Et on en a fait la dedicace en presence de Monseigneur le Margraue notre prince, Et du prince hereditaire etc. Le Dimanche 4. Decembre 1702.

On a Dressé La Charpente du Clocher Sur Le Temple D'erlang Le 29 Aoust 1702.

Madame la princesse de Bareuth est decedee Le 2. Jour de Septembre 1702.

On a Eleué La Cloche au Clocher du Temple Le 10 Nouembre Suiuant, elle a sonné Le méme jour pour La premiere fois. — Elle pese ℔ 658 Le quintal Coute 56 fl. d'Emp. —

Madame La princesse de Bareuth fut mise dans son Tombeau le 28. Novembre 1702.

On a Commencé a mettre les palissades pour la Seconde fois Le Dimanche 7. Januier 1703.

On a Commencé a Couper le Bois de Brouc Le 25. Januier 1703.

Le premier Repas qui a eté fait au Chateau d'Erlang, avec Le prince de Salfeld, fut Le 8. huitieme du Mois de juillet 1704.

La Bataille qui fut donnée par les aliez a hochstedt contre les troupes du Roy de France fut le 13 Aoust 1704. Cette Bataille fut gagnée par le Secours de Dieu Contre la France, et la victoire fut aus Anglais Et aus hollandois.

Le douzieme Jour du Mois de May en L'annee 1706 entre Neuf et dix heures du Matin, il parut vne Eclipse au Soleil, qui fut couuert entierement pendant vne demi-heure, pendant lequel temps Il y parut des Etoiles au Ciel, a cause que le soleil fut entierement couuert par La Lune qui etoit nouuelle ce jour la.

---

[1]) Die Sophienkirche, später Universitätskirche, jetzt Gefängnis.

La Bataille qui fut donnée en Flandre proche de jondougne,[2]) Contre la France fut gagnée par la grace de Dieu par les Anglois, Et les Holandois, le 23. Jour de May en l'Année 1706.

Le feu se prit a la vieille ville d'Erlang, le 14 du Mois d'Aoust 1706. ou il y Est (a ce qu'on dit) cinquante deux Maisons brulée y compris le Temple Et La Maison de ville.

Le feu se prit au Moulins de La vieille ville, vn Samedy 15 du Mois de Januier en L'année 1707.

On a Commancé a mettre Les fondemens des Murailles de la nouuelle ville d'Erlang au Mois d'Aoust sur la fin en l'année 1708.

On a Commance aussy a pauer La dite ville au meme Mois Et en La meme Année que dessus. 1708.

On a mit Les fondemens du Temple de la vieille Ville le 28 juillet 1709. La premiere pierre a eté posee par Son Altesse Sereniss. Monseigneur, Christian Ernest.

On a fait la dedicasse du Temple que Son A. S. a fait batir dans l'enclos de son Chateau,[3]) Le 20 jour du Mois de juillet 17 o.

[Andre Hand:]

On a paracheué le tample et fait la dedicasse le . . . . de la dite vielle ville derlang.

On a posse la pierre fondamentalle du tample Dernier le Colege[4]) le . . .

on a posse la pierre fondamantalle du tample Reforme nos[5]) freres le Souise[6]) le 24. Jullie 1728. Soux Le Regnie de monseigneur le margraue Gorge frederi Charles.

On a posse le 4. auril 1732 la première pierre fondamantale de Notre Clocher du tample francois et mis a veu la meme pierre fondemantalle du tample les medallies tant du tample que Celles pour le Cloche au Coin du di Cloche sur la drete En Intran. Soux le Regnie de Gorge Frederi Charles monseigneur nostre margraue.

Le 18. 8. 1736 lon a paracheue le Clocher du dit tample de la main du masson et Charpantier et arboret le Bouque suiuan Les ancienes Coutume au siege du quel des vers ont Estoit fait francois et alemans.

Le 4. 9. 1743 se faite linnauguration de l'universite friderichjene fondée par mosigner le margraue Fridery de Bairai auec vnne manifisance Extraordinere.

---

[2]) Gewöhnlich die Schlacht bei Ramillies genannt.

[3]) Die Konkordienkirche, an der Stelle des jetzigen Kollegienhauses.

[4]) derrier le College. Die Neustädter Kirche.

[5]) Sollte heißen de nos freres.

[6]) De Suisse? Sie kamen aber aus der Pfalz!

Beilage 7.

Der Revers.

Nos infra scripti Pastores Exulum ex Gallia Religionis ergo, in Principatu Celsitudinis Serenissimae Domini Domini Christiani Ernesti Marggravii Brandeburgici degentium: maxima cum sinceritate exoptantes nos in omnibus quantum per Deum nobis licebit conformare doctrinae Augustanae confessionis quam profitentur Ecclesiae Evangelicae et toto corde desiderantes ut omnes qui subduntur vel subdentur in posterum directioni nostrae et Pastorum successorum nostrorum eidem doctrinae conformentur, inque strictissima et fraterna unione juxta Christianae Charitatis officia vivant cum profitentibus confessionem Augustanam: Pollicemur et syngrapto sponte et proprio motu nos obligamus nihil nos vel publice vel privatim docturos aut dicturos quod eidem confessioni Augustanae sit repugnans[1]) concordiae Deo gratae ab omnibus fidelibus peroptandae et totis viribus hortabimur omnes ductui nostro concreditos ne scandali rationem legitimam vel dictis vel factis quoque modo praebeant profitentibus hujusmodi Confessionem in ditionibus Serenissimae Celsitudinis.

Quia vero summi Principis nostri Serenissimae Celsitudini placuit in ditionibus suis concedere in perpetuum liberum et omnimodum exercitium Religionis Reformatae eo quo in Gallia cum ibi pacifice sub beneficio Edictorum vivebamus, modo: Pollicemur in super nos praedicaturos, docturos et victuros, quantum per Deum licebit, juxta eandem confessionem Augustanam, optamus etiam omnes Pastores, Seniores et coeteros fratres nobis in posterum succedentes et in ditionibus Celsitudinis suae viventes sub potentissima protectione ejus et successorum Serenissimorum ita praedicare, docere et vivere.

Promittimus etiam quod ubi fuerit compositus Senatus noster Ecclesiasticus, ita Celsitudine sua permittente Senioribus hujusce Senatus hoc rescriptum notum faciemus ut in eo actus formetur quo decernatur nullum in posterum vices Pastoris vel etiam Senioris in Ecclesia nostra reformata in ditione Celsitudinis suae posse gerere, quin prius ut nos signo proprio se obstringat religiose et sincere se observaturum quae in eo habentur; ut vero Celsitudo Sua Serenissima ejusve subditi confessionis Augustanae persuasum habeant, nos toto corde velle, quantum per Deum licebit secum pia et religiosa pace nos unire in eadem fide eique unioni ita necessariae totis viribus incumbere:

Promittimus insuper non solum nos nunquam defecturos ab iis quae in Synodo nationali Charentoni habita anno millesimo sexcentesimo trigesimo primo sed etiam nos non docturos nec doceri, quantum penes

---

[1]) Hier scheint vor concordiae ein vel zu fehlen.

nos erit, passuros contra ea quae in hac Synodo fuerunt instituta, in cujus fidem hoc scriptum chirographo sigilloque nostro confirmavimus: actum Baruthi die nona mensis Septembris Anno 1686.

E. Tholozanus, Pastor. Paponus, Pastor. Bonnetus, Pastor.

Beilage 8.

Zur Zurücknahme des Reverses.

Nachdem das lutherische Landeskonsistorium in einer langen Eingabe vom 7. Nov. 1687 (Schanz, Beil. 21) in sehr keckem Tone gegen das Privilegium vom 15. Aug., als wodurch „eine irrige, in Gottes Wort und unsern symbolischen Büchern verworffene und verdammliche Religion geduldet und eingeführet werde,“ Protest erhoben, und verlangt hatte, die Reformirten anzuhalten, daß sie zu der ungeendenten Augsp. Konf. und Libro Formulae Concordiae sich aufrichtig bekennen,“ die Aposteltage feiern, „das hohe Episkopalrecht anerkennen,“ ferner: die reformirten Kinder in die lutherischen Schulen zu weisen, — so beauftragte der Fürst seine Räte durch Reskript vom 6. Dez. 1687: „ihr wollet gedachtes Konsistorium vor euch in die Geheimde Rathsstube erfordern und ihnen nachtrücklich vorstellen, wie weit sie sich diesmal vergangen, und unterstanden, den uns als ihren Landeß-Fürsten und Herrn zukommenden Respekt außer Augen, sich aber in straffbare Authorität zu setzen und uns gleichsam vorzuschreiben, was sie nicht vor guth befunden oder guth hießen, ungeachtet unserer engagirten Parole zurückgehen müste.“ (Schanz, Beil. 22.)

Nachdem das Landeskonsistorium diese Nase erhalten, schrieb er ihm den 17. Dez. 1687:

„Von Gottes Gnaden Christian Ernst ꝛc. Unsern gnädl. Gruß zuvor. Hochgelährter, auch würdig-hoch und wohlgelährte, liebe Andachtigen und Getreue.

Obwohln wir der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es werde vermittelst Unterschreibung deß von den ersten dreyen Pastoribus der französischen Kirchen selbst an Hand gegebenen Revers, in tantum derselbe von unserer selbsteigenen Interpraetation dependiret, sein Bewenden und nach Inhalt deßelben die nachkommende kein Bedenken haben, in subscriptione jenen nachzufolgen, so hat sich doch seithero wieder unser Vermuthen dieses hervorgethan, daß, obschon derselbe also gefaßet, daß derselben Kirchen-Ministri dabey wohl hätten acquiesciren und ohne einige Praejudiz denselben unterzeichnen können, andere bißhero nachgefolgte sich deßen geweigert, daß wir dannenhero bewogen wurden, uff ein anderes Expediens zu gedencken, wie die unter solcher entziehenden Nachfolg gesuchte Freyheit angeregter Pastorum in gebührenden Schranken behalten werden möge.

Und gleichwie wir nunmehro vorangeführten, von den Tholozan, Papon und Ponnet unter den 9. September vorigen Jahres ausgestellten Revers, als von welchem allerdings abstrahiret werden will, gleichfalls an seinen Ort gestellet sein laßen, einen neuen auch ihnen anzumuthen bedenklich fallen will, also findt wir in Gegentheil resolviret, unsere gnädigste Willensmeinung per decretum soviel diesen in dem Revers enthaltenen passum doctrinae undt deren Ministrorum Reception, Obligation und derselben künfftigen Verhaltung betrifft, eröffnen zu laßen, auch nachdeme vor Außfertigung deßelben wir euch in eurem unterthänigsten Gutachten ratione ingredientium zu vernehmen gemeinet, habt ihr solches in Schrifften förderlichst zu erstatten, damit sodann in der Sach weiter verfahren und Ruhe und Fried unter ihnen und diesseitigen Religions-Verwandten, biß hiernechst durch Beistand des Höchsten eine nähere Zusammentrettung erhoben, eingeführet und cultiviret werden möge.

Denen wir mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 17. Decembr. A. 1687. Christian Ernst M. Z. B.

Das Rücknahme-Brevet selbst ist oben S. 70 in Anm. 54 des dritten Kapitels bereits mitgeteilt.